Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 693

ANFANG

REGISTRATUR 3

Statufen

1874 - 1913

~~ABT. 1 N°5~~

" FORTGEFÜHRT: ABT. 1 N°1
VOL. 1ª adhib.

693

2

Commissions-Decret

Vorschlag der von der Mitgliedschaft der Akademie und gewählten „Grundzüge zu einem Statut für die Königl. Akademie d. Künste.

Die Commission übergiebt hiermit ihre von Sr. Majestät, als der Akademie, unterm 20ten 1790. huldreichst ertheilten Befehle, einen gutachtlichen Vorschlag und Plan über die Einrichtung der Akademie, und über die Verfassung derselben, in Ansehung der Mitglieder, der Lehrer, der Schüler, der Beamten, der Einkünfte, der Ausgaben, der Gebäude, der Sammlungen, der Bibliothek, der Preise, der Ausstellungen, der Reisestipendien, der Pensionen, der Gehalte, der Verwaltung, der Aufsicht, der Gerichtsbarkeit, der Gesetze, und der Statuten, und über alle übrige Gegenstände, welche zu einer vollständigen Einrichtung einer Akademie gehören, unterthänigst zu Füßen.

Diese sind folgende:

1, Bestimmung der Verhältnisse der Akademie und der Mitgliedschaft, und Vorschlag derselben in einer Planmäßigen Eintheilung.

2, Absicht der Verwaltungsglieder und und von der Mitgliedschaft und gewählt Entscheidung.

3, Die Lehrer für die Akademie-Schule und Lehrer sind von dem Curatorio ernannt werden.

4, Die Anzahlungen sind an den gewöhnlichen Versammlungen, welche alle 2 Jahre statt finden, sollen über die Verhältnisse der Mitglieder in einer Planmäßigen Eintheilung zur Entscheidung vorgelegt werden.

5, Ueber die Preisaufgaben in den verschiedenen Kunstsachen, und Handwerken, und von Sr. Majestät gnädigst gesetzten Preisen, soll nach Anweisung, als von der Verfassung Entscheidung, in einer Planmäßigen Eintheilung, welche in den Verfassung, Entscheidung der Plenum der Sache zur Entscheidung werden.

6, Die Absatzverfassung, bei den Absatzen zur Mitgliedschaft, und für die Verhältnisse, sollen in der Verfassung und den Verhältnissen in Planmäßigen Eintheilungen festgesetzt, und den bestimmten Entscheidungen, und Entscheidungen zu einer Wahl kommen.

• als bis jetzt Mitglieder
o. als bisherige Lehrer

Anl. 1.

Ergänzung des Reichsvereinsrechts etc

Neues Statut.

§ 24. Die Wahl eines Reichsvereinsrat geschieht von der Gesammtheit der ordentlichen Mitgliedschaft in Verbindung mit einer Sammlung, in welcher jedes dieser Mitglieder persönlich sein Votum abzugeben hat.

(Dasselbe für alle Mitglieder der Akademie zu behalten wie § 47 (49).)

Grund für die Ablehnung dieses Vorschlages ist folgender:

1, ist es wünschenswerth, dass der Präsident (dieser geschäftsführende Theil des Vorstandes) diese Wahl und die Sammlung persönlich vornimmt.

2, ist es wünschenswerth, dass der Präsident sich vorbehalte, das Reichsvereinsrecht ausnahmsweise einem ordentl. Mitgliede desselben auf Lebenszeit zu verleihen.

Wenn jedoch Präsident wünscht, dass ein Mitglied des Vorstandes, welches allein auf der Basis gewählt hat, auch bei allen Abstimmungen, Berathungen und Beschlussfassungen des Vorstandes, Mitwirkung haben soll, so kann er dies durch Delegation thun.

Ad 2.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Neues Statut.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten.

§ 35. Die künstlerischen Mitglieder des Senats werden in die Kunst von der Akademie selbst gewählt.

Alle 3 Jahre scheiden 3 Mitglieder des Senats aus, welche sofort die nächste Wahlperiode nicht wählbar sind: die Wahl geschieht in vorgeschriebenen Fällen durch Ballotage.

§ 38. Präsident leitet die Wahl in einer Plenarversammlung.

Grund für die Ablehnung:

Dieser gilt derselbe Grund wie für ad b. über § 1. des akad. Reglements lautet: „Der Künstlerrat hat über die Besetzung der akad. Professuren gutachtlich Vorschläge zu thun." und § 6. „des akad. Senats, welcher aus den Mitgliedern besteht, und zwar nur aus Mitgliedern der Akademie, und zwar nur aus solchen, welche in der Kunst, für welche sie aufgenommen werden, einen der höheren Künstler bei der Akademie selbst

Neues Statut der Mitgliedschaft § 49.

wobei nebenher eine Uebersicht der Grenzen der künstlerischen Anschauungsrichtung vermieden wird. "

2, muss der gewählte Vorsteher der akad. Anstalt mehr als die Akademie seine künstlerischen Anschauungen und seine Richtung der Kunst vertreten. Er soll vornehmlich der Lehrer der Künstler sein. Der Senat soll dafür da sein, dass die Akademie diese seine Richtung der Kunst bemerke, und weiss eine Geist oder Richtung in der Kunst fahig zu sein.

Der Präsident der Republik ganz neutral zu setzen vorgeschlagen, wenden die [illegible] ganz andere Tendenzen durchdringen sein.

Die Mitgliedschaft [illegible] wie [illegible] ein [illegible] [illegible] folgen.

Die auf diese Weise vorgenommene Ernennung [illegible] die Zustimmung der Akademie einholt von.

Der Senat vermittelt die Meinung der Akademie [illegible] zu verhalten und auf ihren Rath zu verfallen ein Rundfrage sind. § 6 des akad. Reglements lautet: „In jedem Jahre muss Mitglieder von Fach sein, sie müssen aber eine allgemeine Künstlerbedeutung besitzen.

Diese Fassung § 6 des akad. Reglements [illegible] bei der Wahl [illegible] Künstlern und Kunstkenner eine Andere sein. Meinung [illegible] Fachmännischen [illegible] Kunst halten die Mitglieder des Senats, der Rath der Ablösung auf 1 Jahre ganz von allen akad. Lehrern [illegible]

Ad. 3.

(die Lehrer des ... für die zu ...)

Ein Direktor für die Unterrichtsanstalten der Akademie ist für die Dauer und Lebenszeit von dem Kuratel zu ernennen.

Neues Statut.

§ 20. Die mit der Akademie verbundenen Lehranstalten, werden unter der Aufsicht der Akademie von einem Direktor verwaltet.

§ 29. Derselbe ist Mitglied d. Senats.

§ 44. Er kann zugleich ~~[illegible]~~ eines der höheren Lehrämter selbst bekleiden.

§ 46. Der Direktor wird vom Kurator auf Lebenszeit angestellt.

Motive

Dem Direktor und Vicedirektor mehr Zeit für wichtige Aufgaben der Akademie zu geben sollen die mit der Akademie verbundenen Lehranstalten und somit das Gebiet des Unterrichts und der Schule einstweilen von der Akademie in ihrer höheren Bedeutung getrennt sein, daß dem Direktor die Oberaufsicht über dieselbe verbleibe.

Gründe für d. Ablehnung

~~Eine solche Stellung wird unnö~~thig, da reglementsmäßig der Direktor, der Vicedirektor und ~~[illegible]~~ der Senat die Verwaltung und Aufsicht über die Unterrichtsanstalten zu führen haben. Veränderungen ... würden von ihrem Direktor ... einseitig geschaffen ... und ... Trennung der Unterrichtsanstalten von der Akademie und die Übertragung nicht in einer Vereinigung statt finden ... § 6. des akad. Reglements ist Niemand in den Senat aufzunehmen, der nicht eines der höheren Lehrämter bei derselben bekleidet ... Lehrstellen ... Beizug in die Unterrichtsanstalten geboten ist.

Ad. 4. ~~Ad. 5~~

Die Angelegenheiten der großen Kunstausstellungen, welche alle 2 Jahre statt finden sollen, werden ... vom Senat, den Mitgliedern in einer Plenarversammlung zur Beschlußnahme unterstellt werden. Ebenso die Aufgabe für die große Concurrenz § 49

Neues Statut

§ 49. Fragen über grundsätzliche Wirksamkeit der Akademie werden in den Plenarversammlungen zur Berathung u. Beschlußnahme gebracht, besonders sind in diese Berathungen zu ziehen: die Angelegenheiten der alle 2 Jahre stattfindenden großen Kunstausstellungen, sowie die Preisaufgaben in den verschiedenen Kunstfächern zur Bewerbung der von S. Majestät ... bestätigten Unterstützung ...

Gründe für d. Ablehnung

Dies Verlangen wird gewiß von Seiten des Direktors gern erfüllt werden, doch muß es ~~[illegible]~~ der Verantwortung des Senats bei seiner verantwortlichen Stellung überlassen sein, ... Mittheilungen statt haben ... ~~[illegible]~~ ... vorbehalten ...

~~[illegible] großen Kunstausstellungen~~

die Mitglieder ... für die Wahl ... Kunstausstellungscommissionen ... beigezogen.

... für die Concurrenzen ... von S. Majestät ... Preise ... für Maler, Bildhauer u. Architekten ... wird die betreffende Sektion der Mitglieder bei Zuerkennung des Preises hinzugezogen.

Beschlüsse über ... die Akademie betreffende Angelegenheiten können dem Plenum nicht in die Hand gegeben werden.

Ad. 6

Wahlverfahren bei den Wahlen der Mitglieder.

Neues Statut.

10. Vorschlag in Sektionen.
11. Einleitung der Wahl in der Plenarversammlung.
12. Entscheidende Stellungnahme der Wahl.

Das akad. Reglement sagt dagegen:

§ 32. (Aufnahme der Künstler zu Mitgliedern.
Ein jeder Künstler aber, welcher zum Mitglied der Akademie will aufgenommen sein, soll deswegen schriftlich ansuchen, und ein Probestück von seinen Arbeiten an die Akademie einsenden, welche nach genauer Prüfung desselben entscheidet, ob die Aufnahme statt finden und der Einsender des Probestückes zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied der Akademie können aufgenommen werden.

§ 33. ~~[illegible]~~ Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie sollen nur diejenigen aufgenommen werden, welche die Akademie als geschickte Künstler anerkennt, und mit denen sie ... sich in der Kunst zu vervollkommnen hat.

Nach jetzt herrschendem Usus, kann jedes Mitglied, bei einer bevorstehenden Wahl, schriftlich seine ~~Candidaten~~ Vorschläge zu Mitgliedern ~~einreichen~~ ...

[illegible] Referirens

[illegible] gestellt, [illegible] die vorgeschlagenen Candidaten [illegible] sich [illegible] Mitgliedschaft [illegible]

ten die vorgeschlagenen Candidaten
daß eine Wahl der Stelle festgestellt und
dem an dem Planum zur Abstim-
mung übergeben.

Die Ansicht der Commission gehet
nun dahin: daß [illegible] der
[illegible] Wahl der Akad. [illegible]
[illegible]
den Mitgliedern der Akademie [illegible]
zu überlassen [illegible], ob sie ihre
Vorschläge nach [illegible]
Beweis machen oder einzeln schriftlich
abgeben wollen. Dieß schreibt in
der § 32 des acad. Reglements bestim[mt]
den Weg der eigenen schriftlichen
Aufzeichnung mittels vor.

Dieß sind die differirenden Grund-
punkte der [illegible] vor der Mitglied-
schaft und [illegible] Antrag.

Nachdem die Commission ihre [illegible]
ciellen Grund für Abfassung [illegible]
dargelegt hat, kann sie unmöglich
[illegible] genug [illegible] für [illegible]
[illegible] die gesetzlich [illegible]
Kunstbehörde, von der ganz [illegible]
stituirten Korporation der Mit-
gliedschaft zu kommen [illegible]
Stand und Charakteristik [illegible]
dem acad. Reglement [illegible]
gestellt sind.

Das Hauptbestreben der Mitglied-
schaft ist dahin gerichtet: daß [illegible]
[illegible] Einfluß auf die Verwaltung
[illegible] Leitung der Anstalt zu [illegible]
[illegible] ihrem [illegible]
[illegible]
Ein Eingreifen in die Verwal[tung]
der gesetzlich verantwortlichen [illegible]
[illegible] die Mitgliedschaft [illegible]
[illegible] der Anstalt [illegible]

[illegible] die unverantwortliche Stellung der
Mitglieder [illegible]
[illegible]

17

Beschlußnahme so vermindert [illegible]
daß es schwer sein dürfte [illegible] ein-
heitlichen Gang einzuhalten.
Sollte aber [illegible] die Mit-
gliedschaft [illegible]
künstlerische Vorlagen [illegible]
[illegible]
[illegible] Beschlußnahme [illegible]
dem Planum [illegible] in die Hand gege-
geben werden.

Schließlich muß die Commission
[illegible] ihre Ueberzeugung
[illegible] dahin aussprechen; daß, wenn auch in
dem acad. Reglement [illegible] manches
noch einer Zeit [illegible]
bedürftig, [illegible] in großen [illegible]
Grundzug, [illegible] freien Auffassung
der Kunst gedacht ist [illegible]
der Akademie eine hohe würdige
Aufgabe gestellt ist. Die Gliederung
desselben ist eine wohl überdachte
und dem Zweck entsprechende.

Wenn die Mitglieder der Akademie
[illegible] ihrer Einzelnen sich beklagen, daß
ihre Wirksamkeit so wenig [illegible]
[illegible]
so ist dieß keine [illegible] Schuld
des acad. Reglements oder der
verwaltenden Behörde, sondern
lediglich die eigene Schuld der
Mitglieder, daß sie ihre Stellung
nicht [illegible]
die Kunst [illegible] ihre
Pflicht ist.

§ 33.

Berlin am 26 Juli 1874. 5

2314. – 22. 4 18

Mund
Alby

An Herrn Dr. Felix
Hierselbst

Auf Ihre Anfrage vom 23. d. Mts. sind Ihnen die Statuten und Verzeichnisse der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zum gefälligen Gebrauch und Einsicht zur Mittheilung an die Mitglieder des Vereins eingegangen. Die Hochverehrlichen erhalten auch ein gleiches Exemplar für Dambitscheffen, der Termin der Sitzung wird später angezeigt werden.

Der Secretair
der Königlichen Akademie d. K.

J. V.
Fr. Jungnickel.

O. F. Gruppe.

An
Hrn. G. O. R. R. Knoblauch 14
— G. R. Lucanus 15
— — Stüler 16
— Prof. Bunsen 17 18
— — Schadow 14 24/8
— — Rauch 19 4/8

— — Hr. Gropius 20 21 8/8

Directorium der Königlichen Akademie der Künste.

Berlin, den 18 19

ad 4

Durch die Verfügung d. Excellenz des Herrn Dr. Falk vom 23. Juli sind Exemplare des Entwurfs eines revidirten Statuts der königlichen Akademie der Künste zum gutachtlichen Bericht und zunächst zur Vorlegung an die Mitglieder des Senats eingegangen. Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei die gefälligst Exemplare zur Kenntnißnahme, der Termin der Berathung wird später angezeigt werden.

Im Auftrag:

Ed. Duncker. O. F. Gruppe.

Herrn
Professor Schrader
Hochwohlgeboren
Hier

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 29. Sept. 1874.

3472. 20

Mund 29/9
Abg. 2/10

[illegible] Directorium beehrt sich
[illegible] übersandte Directorium erbittet sich
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
der Künste, [illegible] da die Mitglieder, so wie der
Senat, wie für die Mitglieder des Senats erforderlich,
aber für die Acten nur [illegible] [illegible] [illegible]
gebraucht werden, die Rückgabe [illegible] [illegible]
Abdruck der Form in besonderer Sendung.

Im Auftrag:

[illegible] Lessing. [illegible] Gropius.

An
das Königl. Cultusministerium
Herrn Dr. Falk Excellenz.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 10. October 1874.

Pr. d. 12/10. 74. E. P. 21

3617.

ad acta 6

U. № 4938. U. M.

Auf den Bericht vom 29. v. M. – 3472 –, betreffend die Ueberlassung einiger Exemplare des bisher gebrauchten Lehrbuchs der pharmaceutischen Chemie für die Königliche Akademie der Künste hierselbst für die Akten derselben, erwidere ich dem Curatorium, daß ich den Antrag Ew. ꝛc. ablehnend bescheide, daß von der Gesammt-Auflage meines Ministeriums dem Herrn Professor Dr. Wagner nur 3 v. M. 4 Exemplare des Buches ꝛc. m. zugestellt worden sind.

Im Auftrage

Weiß

An
das Curatorium
der Königlichen Akademie
der Künste
hier.

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

3729.

Berlin, den 2. October 1874.

7 22

Mun. 6/11
Abg. 6/11.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten gefällig die Anzeige, daß die Lücke, betreffend die musikalische Section, §22 der Statuten eine der nächsten Sitzungen ausfüllen wird.

Im Auftrage:
gez. E. Bonnet.

O. F. Gruppe.

Ew. Hochwohlgeboren
ergebenst
E. Bonnet.

23

Protokolle

der außerordentlichen Sitzungen der Senats-Commission für die Verwaltung der statutarischen Mittel der Königlichen Akademie der Künste.

Protokolle v. 7. Octbr.
9. Octbr.
13. Octbr.
15. Octbr.
21. Octbr.
29. Octbr.
5. November.
7. Novbr.
12. Novbr.
14. Novbr.

Dieselben sind am 30. Decbr 74 an das Hohe Ministerium abgegangen.

B 30/12. 74. Ed. Domgr.

11

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 24 April 1875.

798 12

Bitte um 100 fernere Exemplare des provis. Statuts.

Mund. 26/4
Abg. 26/4.

Ew. Hochwohlgeboren beehren sich ergebenst unterzeichnete Direction mit der Bitte, um noch fernere 100 Exemplare des provisorischen Statuts für die Königliche Akademie der Künste, da nämlich auch die auswärtigen Mitglieder desselben erhalten müssen. Sollten diese Exemplare nicht vorhanden sein, oder auch in der Druckerei der Post nicht mehr stehen, so wird um neue Abzüge zu machen wären, alsdann würden die Unterzeichnete bis die Frage erlauben, ob die von Seiten der Akademie der Abdruck der erforderlichen Exemplare veranlaßt werden kann.

Im Auftrag:

Ed. v. Steinle. C. F. Gruppe.

An
die Königliche Buchdruckerei
Herrn Dr. Falke

12

Berlin, den 24. April 1875.

~~1825~~

Ew. Hochwohlgeboren erhalten anbei das unter dem 6. April c. J. von Sr. Majestät dem König bestätigte revidirte Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Da nach §. 33 dieses Statuts alle Jahre im Monat Januar eine Wahlversammlung vorgeschrieben ist, das Statut aber erst im April die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister angeordnet worden, daß sofort eine Wahlversammlung stattfinden soll.

Sie werden demnach zu der

auf Dienstag den 11. Mai, Abends 6 Uhr

angesetzten Wahlversammlung hierdurch eingeladen, und haben Ihre etwanigen Vorschläge bis Dienstag den 4. Mai an das Directorium der Königlichen Akademie einzusenden.

Das Directorium
der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrag:
Ed. Daege. O. F. Gruppe.

An
das ordentliche Mitglied der
Königlichen Akademie der Künste
Herrn

E. No. 971. 914. München, am 11. Mai 1875.

Pr. 3 20/5. 75. Ex. Pz.

Das Directorium
der königl: Polytechnischen Schule
in München.

Da es für unsere Hochschule von Interesse ist, die gegenwärtigen Einrichtungen der Akademie der bildenden Künste in Berlin kennen zu lernen, so erlauben wir uns Ihnen angelegentlichst Ansuchen um Uebersendung des neuen Katalogs zu stellen und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Der k. Director
v. Pettenkofer

An die Direction
der k. Akademie der bildenden
Künste in Berlin

Schels
kgl. Secretär

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

94

Berlin, den 26. Mai 1875

933

~~15~~ 27

Mund. 26/5.
Abg. 26/5

Ew. Hochgeboren erlaube ich mir, Anliegend, Abschrift gefälligst des gewünschten Gutachtens der Königlichen Akademie der Künste zu übermitteln.

Im Auftrage:

Ew. Hochgeboren ergebenster [illegible]

An
den Direktor der Polytechnischen Schule
Herrn Dr Bauer
Hochwohlgeboren

15

Karlsruhe, den 24. Juni 1875.

Die

Grossherzoglich Badische

Kunst-Schule

an

№ 193. Das Sekretariat der Königlichen Akademie der Künste

in Berlin.

Da man hier mit der Absicht sich trägt, die Leitung unserer Schule statt dem bisherigen Lehrer-collegium einem Künstler zu übertragen, wendet Sie sich Euer die gefällige Mittheilung eines tauglichen Herrn Künstlers zu unserer näheren Information sehr verbindlich.

Hochachtungsvoll

J. V. Ed. Steiner

Direktor

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 30. Juni 1875

1179

~~17~~ 29

Mund 1/7
abg 2/7.

In Verfolg des gefälligen Schreibens vom 24. d. Mts. erhalten Sie beifolgend acht ausgefertigte Exemplare des provisorischen Statuts für die Königliche Akademie der Künste zu Berlin, welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll.

Hochachtungsvoll

C. F. Gruppe Dr. phil.
Sekretär der Königl. Akad.
d. K.

An
die Großherzoglich Badische Kunstschule
zu Karlsruhe.
Herrn Direktor
Hochgeehrten
Karlsruhe.

Copia
A. IV. 4892.

Berlin, den 19ten August 1875.

17

30

Die Anstellung Bauers ist mir ganz gleichgültig und Ihre Opposition - resp. Ihre Widerstellung der Bibliothek - in folgenden Punkten zu erklären:

1, Soll die akademische Bibliothek für welche zu Ihrem Verfügung eine Summe in Ihrem mir übergebenen Etat ausgesetzt ist, Ihnen Kenntniss und über wichtige Anschaffungen und Ihren Etat der Akademie der Bildenden Künste zu Berichten sein; über Ihre Genehmigung und Verfügung steht aus der Rechten der Akademie der Künste die endliche Entscheidung lediglich praktischer Weise nur eine getroffen werden können; welcher ist endlich eine Menge von Instrumental, welches für die Kunstgeschichtlichen Vorträge bestimmt ist, Ihnen zu übergeben, Ihnen zu retournieren sein, soll diese akademische Bibliothek und ihr Personal und ihre Verwaltung unter die direkte Aufsicht des Direktors der Akademie der Bildenden Künste, oder unter die Zahl Senats der Akademie der Künste gestellt werden?

Bis jetzt sind zweifel der Punkt, als auch ich und andererseits die Beamten der Bibliothek über die Verhältnisse im Unklaren.

2, Dasselbe gilt von den Räumlichkeiten der Akademie und den der Akademie gehörigen Sammlungen, z. B.

der

31

der Akademie, welche ich mir und meinen Nachfolgern zum Zweck der Pflege der Wissenschaften, als Zweig der schönen Künste und Wissenschaften zu erwerben Befugniß bin.

Ich erachte diese Erwerbung zum Lokalbedürfniß der Akademie der Bildenden Künste, obwohl ich der Verfügung Ihrer Majestät über die Räumlichkeiten der Akademie vorgreifen muß, welche Absicht zum Zeitpunkte der Besitznahme des Baues nicht gefaßt war. Ich beabsichtige z. B. den Sitzungssaal des Senats, der vom 1ten Oktober ab aber nothwendig auf den inneren Corridor der ersten Etage der Akademie sieht, gleichzeitig mit den zu diesen Räumen der Akademie zu verlegenden Lokalen zu verlegen, da dies aber nicht können, falls der Bau allein, ohne Verfügungsrecht darüber zugesprochen würde.

3, Ebenso herrschen Zweifel darüber, ob die Räumen der Akademie nur Theil des Baues, oder den Bau der Akademie. Der Herr Inspektor der Akademie z. B. sieht eine Verletzung darin, wenn die Akademie den Bau nicht in allen Theilen zu ihrem Nutzen verwenden könne. Ich glaube, daß es im Interesse der Akademie wäre, wenn alle Bestimmungen über die innere Angelegenheiten der Akademie der Bildenden Künste, oder nur für die Angelegenheiten des Baues in Anspruch genommen werden könne, mich darüber zu hören ist.

4, Endlich stand bisher den Bau der Akademie die Entscheidung über die, sogenannte kleine Lehrlingsschule, d. h. die Klasse der Schüler der Lehrgegenstände, welche den Bau besuchen und diesen entsprechend, über, ob Kosten zugewiesen, oder Beiträge verlangt werden sollten und wenn wann. Ich halte diese, falls für eine interne Angelegenheit der Schule, stehende und wichtige Bestimmungen, die Bestimmungen darüber den Direktor in Einvernehmen mit den Lehrer-Collegium zu überweisen, wodurch die Genehmigung des Kreises Behörde des Baues wäre.

Ich glaube, daß es im Interesse des Institutes wäre, wenn alle Theilbestimmungen über die innere Angelegenheiten den Direktor resp. den Lehrer-Collegium überwiesen würden.

Ich erbitte Ew. Exzellenz ganz gehorsamst die Klarstellung dieser Verhältnisse, welche selbstverständlich

ständlich

Berlin den 28ten September 1875.

32

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

J. No. 4892 U III.

Dem Rector hiesiger Universität ist unter dem Abdrucke eines Berichts des Direktors der Akademie der Bildenden Künste Professors von Werner sowie eines Erlasses vom Heutigen Tage mit der Veranlassung zugefertigt, Sich über die bezüglichen Vorgänge gutachtlich zu äußern und wie Vorschläge wegen der reformatorischen Reglements, sowie wegen etwaniger Abänderungen in der Verwaltung der Bibliothek und der akademischen Sammlungen, wenn solche wünschenswerth erscheinen, zu machen.

gez: Falk.

An den Rector der Königlichen Universität der Künste. Hier.

Dem Direktor der Königlichen Akademie der Bildenden Künste.

gez. Professor R. von Werner.

An den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz.

Copia

20

Berlin den 28ten September 1875.

A IV 4892. 33

Auf den Bericht vom 19ten August cr: betreffend einige zweifelhafte Punkte in der Verwaltung der Königlichen Akademie der Künste wollen wir Ew. Hochwohlgeboren den Folgendes:

Die akademische Bibliothek ist eine in ihrem ganzen Bestande allen Mitgliedern der Königl: Akademie der Künste gewidmete, von allen, auch ihren ausübenden Mitgliedern zu benutzende Institut.

Es ist deshalb die Bestimmung über die Ausleihung Seitens derselben nach § 19 der Statuts vom 6ten April cr: dem Senat vorbehalten worden, in der Voraussetzung, daß in Betreff derselben die Betheiligten Direktoren der akademischen Unterrichts-Anstalten Gelegenheit haben würden sich für ihren Bereich Erfahrungen zu sammeln.

In Bezug auf die Räumlichkeiten der Akademie sind eine feste Scheidung zwischen denjenigen, welche der Akademie der Bildenden Künste und somit Ew: Hochwohlgeboren Verwaltung zu überweisen sind und den übrigen einzuhalten haben.

Hinsichtlich dessen sehen wir Ew. Hochwohlgeboren Vorschlägen entgegen; es wird wünschenswerth sein, wenn Sie denselben über den Senat vorlegen und Exemplare allen Betheiligten.

Leyden

ligten Gelegenheit gaben abzuhelfen Künstler und Beamte zum Vortheile zu bringen.

Die Stellung der Akademien und der übrigen mit einem Unterrichts-Institute in Verbindung stehenden Beamten sind durch ein Reglement festzustellen, wie dies für die vorgenommene Lücke § 17 des gültigen Etats bereits vorgesehen ist. Dasselbe wird dem Parlamente zu unterbreiten sein.

Da es nun zweckmäßig erscheint, über die Verwendung der akademischen Sammlungen und der gegenwärtigen Lehrerschaft, sowie die übrigen in Ihrem Briefe angeregten Fragen, Einen mir in Bezug auf dieselben weitere Verfügung treffe und abzuhelfende Abänderungen der Verfassungen im Sinne Ihrer Vorschläge anordnen, den Rand zu Ihnen, so habe ich denselben gleichzeitig Abschrift Ihres Berichts und dieses Erlasses zum Kenntnißnehmen und Aufbewahrung zugehen lassen.

gez. Falk.

An den Direktor der Königlichen Akademie der bildenden Künste Herrn Professor A. von Werner Hochwohlgeboren hier.

Kleine Chronik.

*** Ein Echo aus Künstlerkreisen weht uns die folgenden beherzigenswerthen Betrachtungen zu.

In einer großen Residenzstadt hatte die Pflege der Kunst lange Jahre zu Argen gelegen. Die große Staatsanstalt, auf welcher die Künste gelehrt werden sollten, war innerlich ganz in Verfall gerathen und führte nur noch ein Scheindasein. Alle, denen die Förderung der Kunst wahrhaft am Herzen lag, hatten sich schon lange zurückgezogen von diesem immer mehr zu Grunde gehenden Institut. Die da geblieben waren um zu lehren, hatten sich allgemach aus Künstlern in büreaukratische Beamte verwandelt und betrieben das Unterrichten nun ihres sieben Gehaltes willen.

Da brach eines Tages ein großer Krieg aus.

Das Land, in dessen Residenz diese Kunstanstalt lag, wurde darein verwickelt und ging schließlich, nachdem blutige Schlachten geschlagen, mit Ehren und Ehren bedeckt, als Sieger aus dem Kampfe hervor. Im Laufe der Besiegten hatte die Kunst in hohem Ansehen und hatte unter der sorgsamen Pflege des Staates eine hohe Blüthe erreicht. Als die Sieger in dem fremden Lande solches sahen, da schämten sie sich ein wenig und sie beschlossen, in Zukunft auch etwas mehr Aufmerksamkeit auf die Pflege der Kunst zu verwenden . . . soweit sich das nur irgend ohne Aufwand von Mitteln machen ließe; denn Geld konnte man ja für solche Sachen nicht ausgeben: das brauchte man ja Alles für die vielen Soldaten und die neuen Kanonen.

Gesagt, gethan!

Nach der Rückkehr in die Heimath begann man dem alten verrotteten Institute neues Leben einzuflößen. Man verschrieb sich brave Meister aus allen Theilen des Landes und bat sie, sich der Dinge anzunehmen und mit ihren tüchtigen Kräften ordentlich zuzugreifen. Da waren aber viele, die sahen solchem Treiben mit scheelen Augen zu. Da waren die alten Lehrer, die nun aus ihren süßen Schlendrian aufgerüttelt wurden; sie sollten jetzt mit frischen tüchtigen Kräften konkurriren, um sich Schüler zu Anhang zu gewinnen, die ihnen früher aus Mangel an Lehrern von selbst zugefallen waren. Ferner waren auch Leute, die im Rathe des Staates saßen, denen waren die Neuerungen unbequem, da sie es nicht vermocht hatten, ihre Freunde und Gesinnungsgenossen an's Ruder zu bringen. Und besonders war ihnen ein Dorn im Auge, ein junger strebsamer Künstler, den der Fürst unter dem Beifall aller Kunstfreunde und Künstler zum Meister über die Lehranstalt gesetzt hatte. Dieser war ihnen verhaßt, weil sie wohl merkten, er sei zu klug und tüchtig, um ihre Bequemlichkeit höher als die Pflichten seines Amtes zu schätzen. Diesem Manne zu schaden und ihn womöglich zu stürzen setzten sie alle Hebel in Bewegung. Ihrer Ueberredung gelang es den Fürsten glauben zu machen, dieser Künstler sei noch zu jung und unerfahren, um ihn an die Spitze des ganzen Instituts zu stellen, dahin müsse man einen älteren Mann, womöglich einen Beamten gleich ihnen, setzen.

Und wie sie hofften so geschah es.

Man gab einem Manne ihrer Sippe einen Posten, der eigens für diesen

Wilhelm Koenig

Zweck geschaffen wurde und dazu da sein sollte, [illegible] tüchtigen Künstler e[illegible] zu wirken, damit all sein Mü[illegible]eiten zum Wohle der [illegible]alt zu Nichte gemacht werde. Dann [illegible]en sie vor den Fürsten treten und sagen: Siehe, der Mann den Du [illegible] hast, bewährt sich nicht." Aber es sollte anders kommen! Der tüchtige junge Künstler faßte seinen Muth in dem Kampf mit dem Gegner, und so sehr sie ihm auch zu schaden suchten, so konnten sie dennoch nicht verhindern, daß aus seinem Thun sichtbarlich der Segen Gottes ruhte. Sie ärgerten und quälten ihn wohl sehr, aber was er Gutes schuf, konnten sie dennoch nicht vernichten. So war es denn fünf volle Jahre gegangen. In dieser Zeit hatte sich die neue Ordnung bewähren sollen, dann wollte man sie zu einer bleibenden machen. Als nun die Berufenen zusammenkamen, um ihr Urtheil und ihren Rath abzugeben und befragt wurden, ob Alles so bleiben solle, da meinten die Meisten, es sei ja ganz gut so, man solle sie doch nicht mit Neuerungen belästigen.

Da trat der junge Künstler vor sie hin und sagte:

„Nein es ist nicht gut, so wie es bisher gewesen. Es muß in allen Stücken besser werden."

Dann entwickelte er ihnen einen Plan, den er, gestützt auf seine Erfahrungen [illegible] ausgearbeitet hatte, der Licht und Klarheit in alle Verhältn[illegible] jeder Kraft eine gesunde Regung und Entwicklung gestattete. [illegible]iesem vortrefflichen Plan hatte unser Meister bewiesen, daß [illegible] Künstler und auch zugleich ein begabter kluger Beamter sein könne, was man zur Zeit seiner Anstellung so heftig bestritten hatte. Wird man den Plan unseres Meisters genehmigen? Wer weiß — das Gute muß im Leben am schwersten kämpfen, wenn Gleichgiltigkeit und böser Wille sich dagegen verbünden. W. K.

Wie es gemacht wird. Eine Bekanntmachung des Stadtrathes in Oschatz über Wucherer ist schon deshalb interessant, weil aus ihr Viele erfahren, wie die Wucherer unter einer Decke stecken und ihre Opfer fangen. Sie lautet: Als wir im November vorigen Jahres eine Aufforderung an das Publikum bezüglich des Wuchers ergehen ließen, hatten wir nicht erwartet, daß die wucherischen Geschäfte in so großem Umfange und mit solcher Schamlosigkeit, als man uns neuerdings mittheilt, in hiesiger Stadt getrieben würden. Insbesondere wurden uns vier in hiesiger Stadt wohnende Leute, drei Männer und eine Frau, als die hauptsächlichsten Wucherer bezeichnet, die ihre Zinsen von 60 bis 1200 pCt. berechnen. Drei von diesen Leuten scheinen gemeinschaftliche Sache zu machen, indem die eine Person das Opfer aufsucht und ihre Hilfe aufdrängt, die fälligen Zinsen dann wechselnd stundet, sich aber Wechsel, die wieder gegen hohe Zinsen prolongirt werden, geben läßt, schließlich auf Bezahlung dringt und den Schuldner einem zweiten Wucherer zuweist, der gegen noch höhere Prozente zur Befriedigung des ersten Darlehers das Geld hergiebt und schließlich, wenn der Schuldner sich nicht mehr zu helfen weiß, seine Forderungen an einen dritten Wucherer zum Einklagen abtritt." Der Stadtrath ersucht ferner, ihn von jedem einzelnen bekannt gewordenen Wuchergeschäfte in Kenntniß zu setzen, und erklärt sich bereit, solchen Personen,

Walter Taggeser

Berliner Tageblatt
v. 27/1 1880.

37 91 21

Kleine Chronik.

, Ein Echo aus Künstlerkreisen weht uns die folgenden bemerkenswerthen Betrachtungen zu.

In einer großen Residenzstadt hatte die Pflege der Kunst lange Jahre im Argen gelegen. Die große Staatsanstalt, auf welcher die Künste gelehrt werden sollten, war innerlich ganz in Verfall gerathen und führte nur noch ein Scheindasein. Alle, denen die Förderung der Kunst wahrhaft am Herzen lag, hatten sich schon lange zurückgezogen von diesem immer mehr zu Grunde gehenden Institut. Die da geblieben waren um zu lehren, hatten sich allgemach aus Künstlern in büreaukratische Beamte verwandelt und betrieben das Unterrichten um ihres lieben Gehaltes willen.

Da brach eines Tages ein großer Krieg aus.

Das Land, in dessen Residenz diese Kunstanstalt lag, wurde darein verwickelt und ging schließlich, nachdem blutige Schlachten geschlagen, mit Ruhm und Ehren bedeckt, als Sieger aus dem Kampfe hervor. Im Lande der Besiegten stand die Kunst in hohem Ansehen und hatte unter der sorglichen Pflege des Staates eine hohe Blüthe erreicht. Als die Sieger in dem fremden Lande solches sahen, da schämten sie sich ein wenig und sie beschlossen, in Zukunft auch etwas mehr Aufmerksamkeit auf die Pflege der Kunst zu verwenden . . . soweit sich das nur irgend ohne Aufwand von Mitteln machen ließe; denn Geld konnte man ja für solche Sachen nicht ausgeben: das brauchte man ja Alles für die vielen Soldaten und die neuen Kanonen.

Gesagt, gethan!

Nach der Rückkehr in die Heimath begann man dem alten verrotteten Kunstinstitut neues Leben einzuflößen. Man verschrieb sich brave Meister aus allen Theilen des Landes und bat sie, sich der Dinge anzunehmen und mit ihren tüchtigen Kräften ordentlich zuzugreifen. Da waren aber viele, die sahen solchem Treiben mit scheelen Augen zu. Da waren die alten Lehrer, die nun aus ihrem süßen Schlendrian aufgerüttelt wurden: sie sollten jetzt mit frischen tüchtigen Kräften konkurriren, um sich Schüler und Anhang zu gewinnen, die ihnen früher aus Mangel an Besseren von selbst zugefallen waren. Ferner waren auch Leute, z. B. im Rathe des Staates saßen, denen waren die Neuerungen unbequem, da sie es nicht vermocht hatten, ihre Freunde und Gesinnungsgenossen an's Ruder zu bringen. Und besonders war ihnen ein Dorn im Auge, ein junger strebsamer Künstler, den der Fürst unter dem Beifall aller Kunstfreunde und Künstler zum Meister über die Lehranstalt gesetzt hatte. Dieser war ihnen verhaßt, weil sie wohl merkten, er sei zu klug und tüchtig, um ihre Bequemlichkeit höher als die Pflichten seines Amtes zu schätzen. Diesem Manne zu schaden und ihn womöglich zu stürzen setzten sie alle Hebel in Bewegung. Ihrer Ueberredung gelang es den Fürsten glauben zu machen, dieser Künstler sei noch zu jung und unerfahren, um ihn an die Spitze des ganzen Instituts zu stellen, dahin müsse man einen älteren Mann, womöglich einen Beamten gleich ihnen, setzen.

Und wie sie hofften so geschah es.

Man gab einem Manne ihrer Sippe einen Posten, der eigens für diesen Zweck geschaffen wurde und dazu da sein sollte, [illegible] tüchtigen Künstler einengen zu wirken, damit all sein Mühen und Arbeiten zum Wohle der Anstalt zu Nichte gemacht werde. Dann wollten sie vor den Fürsten treten und sagen: Siehe, der Mann den Du erwählt hast, bewährt sich nicht." Aber es sollte anders kommen! Der tüchtige junge Künstler stählte seinen Muth in dem Kampf mit dem Gegner, und so sehr sie ihm auch zu schaden suchten, so konnten sie dennoch nicht verhindern, daß auf seinem Thun sichtbarlich der Segen Gottes ruhte. Sie ärgerten und quälten ihn wohl sehr, aber was er Gutes schuf, konnten sie dennoch nicht vernichten. So war es denn fünf volle Jahre gegangen. In dieser Zeit hatte sich die neue Ordnung bewähren sollen, dann wollte man sie zu einer bleibenden machen. Als nun die Berufenen zusammenkamen, um ihr Urtheil und ihren Rath abzugeben und befragt wurden, ob Alles so bleiben solle, da meinten die Meisten, es sei ja ganz gut so, man solle sie doch nicht mit Neuerungen belästigen.

Da trat der junge Künstler vor sie hin und sagte:

„Nein es ist nicht gut, so wie es bisher gewesen. Es muß in allen Stücken besser werden."

Dann entwickelte er ihnen einen Plan, den er, gestützt auf seine Erfahrungen, [illegible] ausgearbeitet hatte, der Licht und Klarheit in alle Verhältnisse [illegible] und jeder Kraft eine gesunde Regung und Entwicklung gestattete. [illegible] diesem vortrefflichen Plan hatte unser Meister bewiesen, daß [illegible] tüchtiger Künstler und auch zugleich ein gewandter kluger Beamter sein könne, was man zur Zeit seiner Anstellung so heftig bestritten hatte. Wird man den Plan unseres Meisters genehmigen? Wer weiß — das Gute muß im Leben am schwersten kämpfen, wenn Gleichgiltigkeit und böser Wille sich dagegen verbünden.

W. K.

Wie es gemacht wird. Eine Bekanntmachung des Stadtrathes in Oschatz über Wucherer ist schon deshalb interessant, weil aus ihr Viele erfahren, wie die Wucherer unter einer Decke stecken und ihre Opfer fangen. Sie lautet: Als wir im November vorigen Jahres eine Aufforderung an das Publikum bezüglich des Wuchers ergehen ließen, hatten wir nicht erwartet, daß die wucherischen Geschäfte in so großem Umfange und mit solcher Schamlosigkeit, als man uns neuerdings mittheilt, in hiesiger Stadt getrieben würden. Insbesondere wurden uns vier in hiesiger Stadt wohnende Leute, drei Männer und eine Frau, als die hauptsächlichsten Wucherer bezeichnet, die ihre Zinsen von 60 bis 1200 pCt. berechnen. Drei von diesen Leuten scheinen gemeinschaftliche Sache zu machen, indem die eine Person das Opfer aufsucht und ihre Hilfe aufdrängt, die fälligen Zinsen dann mehrfach stundet, sich aber Wechsel, die wieder gegen hohe Zinsen prolongirt werden, geben läßt, schließlich auf Bezahlung dringt und den Schuldner einem zweiten Wucherer zuweist, der gegen noch höhere Prozente zur Befriedigung des ersten Darleihers das Geld herglebt und schließlich, wenn der Schuldner sich nicht mehr zu helfen weiß, seine Forderungen an einen dritten Wucherer zum Einklagen abtritt." Der Stadtrath ersucht ferner, ihn von jedem einzelnen bekannt gewordenen Wuchergeschäfte in Kenntniß zu setzen, und erklärt sich bereit, solchen Personen,

Wilhelm Koenig

Walter Fuchs

Berliner Tageblatt
v. 27/1 1880

[illegible] Falk.

Ob. Im Direktor der Königlichen Akademie der bildenden Künste Herrn Professor A. von Werner Hochwohlgeboren Hier.

wiederholung

Notiz auf den Akten:
Verhandlungen

I 460.

Brest. 25
22
12

In der Sitzung vom 28. März 1879 sind zur Kommission, welche die Beobachtung des Abschnitt B. des provisorischen Protokolls in Angriff nehmen soll, ernannt worden, die

Herren: Becker
Bleibtreu
Burger
Heyden
Blumner
Daege
Jentz

und event. für Blumner und Daege die Herren Commerz. W. Wolff.

Berlin, den 19. April 1879.

Die Registratur
Schuppli.

Revision des provisorischen Protokolls vom 6. April 1875 ist durch Verfügung vom 6. April 1879 angeordnet worden.

Berlin den 19 April 1879.

Abschrift 21/4 ad codi

ad I. 460.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich Ihnen in der am 28ten v. Monats stattgehabten General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Akademie zum Mitgliede der Klasse für Malerei gewählt, welche Wahl Ihnen hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich über die in Betreff der Ihnen obliegenden Verpflichtungen als ordentliches Mitglied der Akademie in der Generalversammlung vom 6 April 1875 getroffenen Bestimmungen gefälligst zu äußern.

Indem ich Ihrer gefälligen baldigen Benachrichtigung entgegensehe, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Graf

An
Herrn Professor
Daege,
Mitglied der Kgl. Akademie
der Künste
hier

Herrn Professor M. Blaumer,
Mitglied der Kgl. Akademie der
Künste.

pr. 25.4.79

Berlin den 22. April 1879.

I. 576.

~~94~~ 37

An
Hrn. Hofmaler Lessing
Hochwohlgeboren

1. Die Mittheilung ist in Vorgetragen Mitglieder-Versammlung erledigt.
2. Für den Akten.
B. 26.4.79.
Völker.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich Ihnen gefällige Zuschrift vom 19. d. M. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß meine vorgenommene Abänderung Ihrer Ihnen mit gütigem Schreiben vom 17. d. M. zurückgesandten, Ihnen auch mündlich gestellten Absicht zum Mitgliede der Commission zur Sammlung der in Antrag gebrachten Abänderungen der die Mitglieder-Zusammenkunft betreffenden Bestimmungen die gewünschte Billigung gefunden hat. Zugleich ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, den gewählten Collegen, welchen bei der Wahl mir ihre Stimmen geschenkt haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ew. Hochwohlgeboren

An
den Vorsitzenden der Königl.
Akademie der Künste
Herrn Geh. Regierungs-Rath Hitzig
Hochwohlgeboren.

ergebenster
Ed. Lessing.

I. 723. 28 45 25

An den Herrn Präsidenten der Kgl. Akademie der Künste
zu Berlin

Commissionsbericht.

p. 24/5 79
B. 26/5.79. 86

Die Commission welche in der März-Sitzung der Mitglieder der Kgl. Akademie der Künste zur theilweisen Revision des provisorischen Statuts gewählt worden war, bestehend aus den Herren: O. Begas, Bleibtreu, Blumner, Burger, Gentz, Heyden, trat nachdem Herr Daege die Theilnahme abgelehnt hatte zu einer Sitzung unter dem Vorsitz von O. Begas zusammen.

Sie sah ihre Thätigkeit darauf beschränkt, gewisse Vorschläge zur theilweisen Veränderung der Litt. B. des provisorischen Statuts, welche von der „Mitglieder-Versammlung" handelt, zu machen.

Diese Vorschläge, welche sich in der Form möglichst an das zu verändernde provisorische Statut halten, entsprechen Herr Blumner erklärte sich wieder Kunde dieser Vorschläge durchweg gutzuheissen und stellte in Aussicht ein Votum gutachtlich abgeben zu wollen.

Berlin d. 24 Mai 1879.

Die Commission.
O. Begas.

Ad Mitglieder-Sitzung.
B. 26/5.79.
Gutachtl. Äußerung d. Hr. Blumner 28/5 79

46
24/5 26 39/26

I Statut der Kgl. Akademie der Künste.

Entwurf zu einer Veränderung der §§ B. §§ 28 bis incl. 39 des provisorischen Statuts der kgl. Akademie der Künste zu Berlin. (die unterstrichenen Stellen sind neuhinzugefügt resp. verändert)

B. Akademische Mitgliedschaft. § 28.

ad Ueberschrift:
Das Wort Mitgliedschaft an Stelle von Mitglieder-Versammlung wird gewählt, weil der Titel für die Corporation als solche beibehalten ist, weil der Ausdruck begriffen ist und weil es richtiger deutsch ist. Wo also, wenn die Mitglieder versammelt sind, können sie Mitglieder Versammlung genannt werden.

1) Die Mitgliedschaft besteht aus den gewählten und als solchen bestätigten, ordentlichen und Ehren-Mitgliedern der kgl. Akademie der Künste.

2) Sie besteht sich in eine Sektion für bildende Künste und in eine Sektion für Musik.

ad 3. Eine Fixirung der Zahl der Mitglieder, welche ergiebt, daß dieselbe sich nicht durch Wegfall in außerordentlichem Grade vermehrt, erscheint der Würde der Mitgliedschaft angemessen. Eine Trennung der Mitglieder in solche, die in Berlin wohnen und solche, welche nicht in Berlin wohnen und eine derartige Fixirung der Zahl ersterer wird nicht vorgeschlagen, da nach Berlin stets gezogen wird, daher auswärtige Mitglieder die Residenzpflicht bestimmung rasch illusorisch machen würden. Die Zahl der Mitglieder der Abth. Sektion für bildende Künste soll [illegible]

3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Sektion für bildende Künste soll [illegible] fünfundsechzig (165) nicht übersteigen.

4) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Sektion für Musik soll [illegible] fünfzig (150) nicht übersteigen.

5) Die auf diese Weise durch den Wegfall sich ergebende Mitgliedschaft dieser Klassen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag ordentlicher Mitglieder und auswärtiger Ehrenmitglieder nach Maßgabe [illegible]

unleserlich

6.) Eine jede Section wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte im Monat Juny jeden Jahres auf ein Jahr. Wiederwahl ist gestattet.

7.) das Ergebniß der Wahl ist dem Minister anzuzeigen

8) die Gewählten übernehmen den Vorsitz am 1sten October.

9.) Gemeinschaftliche Sitzungen beider Cabinette hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten. Es ist befugt auch den Cabinetsversammlungen beizuwohnen.

§ 29.

Die Rechte und Obliegenheiten der Mitgliedschaft bez. ihrer Cabinette sind folgende:

1) Wahl des Vorsitzenden (§ 28)

2) Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§ 35. 36.

3) Wahl neuer Mitglieder des Senats. (§§ 6. A. 6. B. 5. 38)

4) Betheiligung an der Vertretung der Akademie nach außen. (§ 4)

5) Betheiligung an der Wahl der Commission für Verwaltung des Kunstfonds.

6) Betheiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Concurrenz-Preisen nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen. § 21. 5.

7.) Betheiligung an den Vorschlägen, welche dem Minister wegen Ertheilung der goldenen Medaillen für Künstler bei Gelegenheit der Kunstausstellungen zu machen sind. § 21. 7.

8.) Anträge und Vorschläge auf den Senat gerichtet an den Minister zu richten.

9) die Cabinette für bildende Künste vollzieht in Gemeinschaft mit der betreffenden Cabinette des Senats die Wahl der Mitglieder der Jury und zur Commission zur Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen, nach den bestehenden Reglements.

10) Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth erscheint, das Gutachten der Mitgliedschaft oder ihrer Cabinette zu hören.

ad § 29. Es sind nicht allein Rechte, sondern auch mitunter Obliegenheiten, denen nicht Folge leisten, welche die Mitglieder übernehmen. Der gesetzliche Rücktritt im § 31. von Rechten und Pflichten der Mitglieder.

ad 4. Ohne gesetzliche Nothwendigkeit setzt die Mitgliedschaft in Gemeinschaft mit dem Senat sich an der Vertretung der Akademie nach außen betheiligen kann, einmal weil es sich um Wahlen der Delegirten handelt.

ad 5. Die Mitgliedschaft der Akademie welche aus den bedeutendsten Künstlern der In- und Ausländer besteht müßte mindestens einen Vorschlag haben welche in der That Künstler ernennen gewählt wird.

ad 7. Die Bestimmung ist absolute entscheidbar und es sind dieselben gestrichen Grund dafür angeführen wie ad 6.

ad 8. Es liegt gar kein Grund vor, warum ob der Mitgliedschaft vorgelegt sein soll mit dem Minister nur Lust der Senat zu entbehren. Die Mitgliedschaft ist keine Behörde, welche alles den Instanzenzug einzuhalten hat. Der gesetzl. Rahmen selbst kennt in §§ 38. 39 Fälle, in denen die Mitgliedschaft direkt mit dem Minister zu verkehren hat.

ad 9) Es scheint nicht geboten, daß bei dieser Wahlen die Mitglieder des Senats, soweit sie Mitglieder der Akademie sind, 2 mal ihre Stimmen abgeben. Es würde zweckentsprechend sein, wenn die zu Wählenden vom Senat und der Mitgliedschaft in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt würden.

§ 30.

Die in § 29 aufgestellten Karte und Obligationsbücher können nur gerichtlich aufgehoben werden. Die Karte auf Einladung jeden Mitglieder Versammlungen stehe nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§ 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Übung beider Sektionen statt. In derselben werden geschäftliche Angelegenheiten, Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

Für Aufbringung der im § 29 aufgestellten Karte und Obligationsbücher werden die Mitglieder von den Vorsitzenden der betreffenden Sektion jeweils Beiträge beziehen. Ausserdem hat derselbe eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder es verlangen.

ad § 31. Um gesetzl. Gültigkeit ist nöthig die Bestimmung, dass Berichte und Vorlagen der Mitglieder gegenüber den Übungen bilden sollen. Würde diese Bestimmung eigentl. aufgehoben, so wären Anfragen, Berichte, Beschlussfassungen abhängig zu halten.

ad § 33. Die Übergangsbestimmung wegen der Kassenbestände ist in den Statut aufgenommen worden, da diese abgeschlossen sein lange dieselbe in Kraft bleiben kann, d.i. wenn die Zahlen 150 resp. 25 erreicht sein werden.

Es ist aber vielleicht aus der Absicht der Letzteren Bestimmung einen Maximum der Sektionsstärke aufgestellt ist, dass die Zahl der Mitglieder eine ausserordentlich große werden könnte, die Zahl 150 resp. 25 schnell erreicht werden wird, so könnte die Bestimmungen des § 34 Platz greifen.

§ 32.

In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen zu berufen.

§ 33.

Übergangsbestimmung.

So lange bis die Zahl der ordentlichen Mitglieder der betr. Abtheilung der Sektion die bildende Anzahl 150 nicht erreicht hat (§ 28. 3) und ebenso, bis dasjenige, dass die Zahl derselben, Sektion für Musik 25 nicht erreicht hat (§ 28. 4) treten für Versammlungen von Mitgliedern folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Eine Musikversammlung jeder Sektion ist jährlich im Monat Januar zu berufen, wenn vor dem 15ten Dezember des vorhergehenden Jahres eine Kündigung beantragt worden ist.

2) Jede Candidatur muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden, und in der Sektion für bildende Künste von 10 in der Sektion für Musik von 5 Mitgliedern unterstützt sein.

3) Die Einladungen zur Musikversammlung haben wenigstens 10 Tage vor derselben an die Mitglieder zu ergehen, in denselben sind die

Namen der vorgeschlagenen Candidaten zu nennen.

4) Zur gültigen Wahl ist der Anwesenheit von wenigstens 2/3 der in Baden wohnhaften Mitglieder erforderlich.

5) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Als gewählt ist zu betrachten wer wenn 2/3 der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

6) Sollten bei einer Abstimmung mehr Candidaten die vorgeschriebene Stimmzahl erhalten, als die in der im § 28 festgesetzten Maximalzahl der Vereins-Mitglieder enthalten und daher wählbar angabe beträgt, so sind die, welche die grösste Stimmzahl erhalten haben, als gewählt zu betrachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34.

Sobald die in § 28 genannte Maximalzahl für eine Sektion erreicht ist, fallen für dieselbe die Übergangsbestimmungen des § 33 fort und es treten folgende Bestimmungen betreffs der Wählbarkeit in Kraft:

ad § 34. Es scheint der Wunsch der Mitgliedschaft angemessen, wenn bei entstehenden Vakanzen, die erledigten Sitze nicht sofort besetzt werden. Der Fall, daß wichtige Personen in Baden oder außerhalb Baden eine exponierte Wahl ist nicht denkbar.

1) Im Falle der Erledigung eines Sitzes findet im Monat Januar eine Neuwahl statt.

2) Die Einladung zu der Wahlversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher, in der selben ist derjenige Mitglied namhaft zu machen, welcher mit Tode abgegangen ist, und dessen Sitz neu zu besetzen ist.

3) In der Regel sollen in der Sektion für bildende Künste, die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, verwandtschaftigenden Künstlern und Architekten wieder durch Künstler aus den selben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorschläge der Wahlberechtigten sich 2/3 der Wähler für eine solche entscheiden.

4) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Abstimmung findet über jeden Candidaten einzeln statt. Als gewählt ist zu betrachten, wer die absolute Majorität erhalten hat.

5) Wird bei einer Wahl
gang keine absolute Majo-
rität erreicht, so hat in der-
selben Sitzung eine engere
Wahl stattzufinden, bei wel-
cher nur diejenigen beiden
Candidaten concurriren wel-
che die meisten Stimmen er-
halten hatten. Bei Stimm-
gleichheit entscheidet das Loos.

6) Zu einer gültigen Wahl
ist die Anwesenheit von we-
nigstens 2/3 der in Berlin
wohnhaften Mitglieder der
betreffenden Sektion erfor-
derlich.

7) Ersuchen die Mitglieder
der Wahlversammlung nicht
in beschlußfähiger Anzahl
so hat der Vorsitzende inner-
halb 10 Tagen eine neue
Wahlversammlung anzu-
beraumen welche alsdann,
abgesehen von der Anzahl
der Erschienenen, gültige
Wahlen zu Stande bringen
kann.

ad 7. Um zu verhindern
daß durch Fortbleiben von Mit-
gliedern Wahlen dauernd un-
möglich gemacht werden.

§ 35.

1) Personen, welche, ohne
Künstler zu sein, sich um die
Akademie oder die Kunst im
Allgemeinen Verdienste

43 ~~50~~

erworben haben, können
zu Ehrenmitgliedern der
bzl. Akademie der Künste
ernannt werden. Dieselben
können an den Rechten
und Obliegenheiten der Mit-
gliedschaft nicht Theil.

2) Vorschläge auf Wahl von
Ehrenmitgliedern müssen
von mindestens 15 Mitglie-
dern gemeinschaftlich an den
Präsidenten der Akademie
gerichtet werden. Die Wahl
findet in einer von dem
Präsidenten zu bestim-
menden gemeinschaftlichen
Sitzung beider Sektionen
statt.

3) Zu einer gültigen Wahl
ist die Anwesenheit von
2/3 der in Berlin wohnhaf-
ten Mitglieder erforder-
lich.

4) Als gewählt ist zu betrach-
ten, wer 2/3 der Stimmen
der Anwesenden erhalten
hat.

5) Die Wahl findet mittelst
Stimmzettel statt.

57
44

§ 36.

Über die nach Maßgabe des §§ 33–35 vollzogenen Maßnahmen wird ein Maßnahmeprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung von Vorsitzenden resp. dem Präsidenten der Akademie und 2 Mitgliedern vollzogen wird.

§ 37.

1) Die von der Kabine, resp. der gesammten Mitgliedschaft vollzogenen Maßnahmen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern, sowie von Mitgliedern des Senats werden dem Minister zur Bestätigung vorgelegt.

2) Die Veröffentlichung der Maßnahmen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

§ 38.

Für die nach § 29. 1.2.3. zu vollziehenden Maßnahmen gelten die für die Wahl des Präsidenten in § 9 getroffenen Bestimmungen.

ad § 37. Das Verlangen des Senats, nach dem gem. Beschluß der Kabine dem Minister vorgelegt werden soll, spricht nicht unbedingt dafür, daß der Senat die Maßnahme genehmigt haben muß, damit sie vollzogen werden können.

ad § 39. 2. Der Schluß des gemeinschaftlichen Protokolls über den jährigen Abendessen bei den gemeinschaftlichen Sitzungen der Mitgliedschaft folgt gegen und schließt das Protokoll. Es erscheint der Wunsch und Betrachtung der Versammlung, daß auf diese Feier Einrichtung weiter gründ genommen werde. Ferner wird bemerkt, daß das Protokoll für jedes Mitglied an der Sitzung an der nächsten Sitzung vollständig aufgeschlossen wird.

§ 39.

1) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Kabinen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Schließung dem Minister zu übersenden.

2) Über gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kabinen wechselt der jährige Sekretär der Akademie bei, er führt das Protokoll.

3.) Bei den Sitzungen der einzelnen Kabinen wechselt die Führung des Protokolls unter den Mitgliedern.

die Commission

Oscar Begas L. Burger. J. Lindau.

W. Gentz A. Hagen.

Berlin, den 29 Mai 1879 32

I. 744

Hochgeehrter Herr Professor!

Für den möglichen Fall, daß ich vor der Abreise Gelegenheit haben sollte, in der Akademiesitzung für a. Hymnen, bitten ich mich, Ihnen freundlichst die Gefälligkeit zu übersenden, mich vorher ich meinen die mehreren Bücher empfehlend von dem Commissionsvorsitzenden Herrn Prof. Wegers übernehmenden Auftrag constatiren möchte. Ich bitte ergebenst, das Gesuch gütigst befürworten zu lassen, (wegen die Herrn nachstehend Antrag angenommen oder abgelehnt wurden) der günstigen Bewilligung Material für die Herstellung mit einzureichen.

Als Mitglied der Commission zeichnet

Ihr ergebenst

Hochgeehrter Herr Professor!

Für nächsten Mittwoch Versammlung mit den übrigen Antragen wieder vorzulegen.

d. 3.6.79 Gottlieb.

Abgegeben Mayer.

4421

genehmigen ich mit Dank und die pflichtmäßige Zusage, meinen übernommenen Auftrag gewissenhaft ausführen zu wollen.

Mit größter Hochachtung

Ihr ergebenster

W Blumner

33
St
46

Als Mitglied der von der akademischen Mitgliederversammlung ernannten Kommission, welche sich für den Fall eines Konflikts des "provisorischen Palais" Leipzig der Mitglieder für mehrere Vorschläge vorbehalten sollte, erlaube ich mir, in Betreff der neuen Statuten, Herr Prof. Bezold mitgetheilt und Redaktion der Commission übertragen, folgende Bemerkungen und Abänderungsanträge der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

I.

Der Herr Referent hat gemeint, die Commission habe keine Anträge in jenen Richtungen aufzunehmen unterlassen, welche sich möglicherweise hinzufügen lassen, nämlich:

1) bei § 29 (die Kasse und Obliegenheiten des Mitgliedschafts betreffend) ist hinzuzufügen:
Theilnahme bei den akademischen Festlichkeiten, welchen neu die Gastvorlesungen Dr. Meyer Stiftungen und bei welchen Vorrang Bürgern vom Rang zu einzuschränken mit der Mitgliedschaft abgeschlossen sind. (§ 19 Regress abzuändern).

Zum Motivirung dieses Antrags, welcher bereits früher einmal in der Mitgliederversammlung besprochen und angenommen ist, scheint Einiges nöthig.

2) In Betreff der Mitgliederverzeichnisse, welche nach §. 33 anzufertigen sind, beantragen wir:

die Mitglieder sind namentlich aufzuführen, aber die Vorschläge zu den Vorstehern, sowie über Wahlrecht und Wahlakt, so lange nicht ausdrücklich Öffentlichkeit gefordert wird, geheim zu halten, gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu beobachten.

II.

In Betreff der künftigen Verfassung bei den Mitgliederversammlungen beantragen wir, in Abweichung von dem vorgelegten Kommissionsentwurf zu beschließen:

Nach §. 33 als „Verhandlungsgegenstände" bezeichnete Vorschriften über die öffentlichen Wahlverhandlungen sind aus der neuen Statut vorzuschlagen, dagegen den gegen §. 34 der Kommissionsentwürfe abzulehnen.

Als Grundsatz dieser Vorschriften ist anzuerkennen, daß ab wie die Feststellung der Mängel der Mitgliederliste erfordert, an der Zweidrittelmajorität der Mitgliederversammlung selbst allein Anstände festzustellen. Wenn bei Versammlungen von Zweidrittel stimmberechtigten Mitgliedern schon die einfache absolute Majorität zu einem Beschluß genügen sollen, so würde die Minorität Mängel anerkennen, welche der Mitgliederliste nicht anhaften, und diese sehr belästigen. Wenn gesetzlich ein Lokal bei der Wahl die bildenden Künste ausstellend mangelhaft befunden wird, so hat die einzige Feststellung des Mangels Grund gesetzt, welche Künstler die vorgeschlagenen Modelle, resp. künstlich sind Sachverständige nötig sind, sich nur einzig Feststellung der Mängel, sondern auch Vorschläge zu machen sind. Also nur allgemeine Feststellung der Mängel ist einzig zu verlangen.

III.

Selbst beschlossen können, sind sie der beiden Parteien eine Majorität der Mitglieder zu beantragen, (§§. 32, 34 des Entwurfs.) so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß damit nur gültig (wie der §. 34 des Commissionsentwurfs will) eine fortgesetzt vollständig zu enthaltende Versammlung gefordert wurde, denn dagegen einmal sofort beschlossen werden müßten.

Ich beantrage vielmehr, einen Majoritätsbeschluß über als solche, d.h. als Abstimmungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederliste zu fordern.

In diesem Sinne stimme ich für die Majorität der Fraktion zu vereinbaren, und stehe fest, daß 30 zu setzen sein.

Berlin, den 29. Januar 1879.

M Blumner.

An
die Präsidentin der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Geh. Regierungsrath
Hitzig
Hochwohlgeboren.

I. 783. pras. 7/6 79 M. 35 48

Gl.
No 744 beigefügt.
M.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Für sogleich.
M.

Es ist bis jetzt nicht zu meiner Kenntniß gekommen, ob in der letzten Plenarversammlung die Mitglieder der Akademie, welche sich leider nicht versammeln konnten, meine Anträge, welche ich die Ehre hatte, Ihnen Hochwohlgeboren mitzutheilen, berathschlagt worden sind. Sollte dies aber der noch Ihnen Professor Degas vorliegende Antrag ohne meine Unterschrift in Cirkulation gesetzt worden sein, möchte ich meinerseits gern angelegentlichst die Anträge stellen, und bitte Ihnen Hochwohlgeboren, gemeinschaftlich veranlassen zu wollen,

daß meine Bemerkungen und Anträge vom 29. Mai abermals Cirkulation und den Mitgliedern zur Berathschlagung vorgelegt werden.

Zur Motivirung dieses meines Antrages erlaube

ist nur Folgendes hinzuzufügen.

Obwohl ich an allen Kommissionssitzungen und Berathungen theil genommen habe, ist mir der Fleischbeschauer Herr Degas niemals Veranlassung gar nicht zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt, sondern nur abschriftlich mitgetheilt worden, welche ich benutzt, mich der Entscheidung der übrigen Kommissionsmitglieder anzuschließen, abgesehen war. Meine ausdrückliche Absicht gegen den Bericht zu stimmen, obwohl von Herrn Referenten als richtig anerkannte Thatsachen nicht mehr bestritten werden. Ich nenne diese den Kommissionsberichts in seiner vorliegenden Gestalt wenig als vollständig, weil als Grund der Ablehnung der Kommission entscheidend weggelassen erkennen. Verschiedene Beschlüsse sind darin weggelassen, dagegen z. B. eine Thatsache hervorgehoben (S. 34, No 7) über welche meine Ansicht in der Kommission zum Beschluß erhoben ist. Ebenso diese ganze Darstellung fortlässt, meine entgegenstehende und bestätigende Bemerkungen zu allgemeiner Kenntniß der Mitglieder zu bringen, ohne sonst, da in dem sogenannten Kommissionsberichte meine abweichenden Ansichten genügende Berücksichtigung gefunden, sondern fast alle meine wichtige Sätze der Kommissionsmitglieder gestrichen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung bleibe ich Ihr ganz ergebenster

Berlin, d. 6 Juni 1879.

Blumner.

ad 1783.

Berlin den 11 Juni 1877.

12/6

Schmidt
pt 13/6.

Hochwohlgeboren

Beehre ich mich Ihnen die gefällige Zuschrift vom 6ten d. M. ergebenst zu erwidern, daß in der Sitzung der Mitglieder der Vereinigung eine Vorlesung resp. Besprechung des von dem Professor O. Begas übernommenen Entwurfes zu einer Abänderung des Abschnitts B. der provisorischen Statuten vom 6 April 1875 überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern in dieser Versammlung lediglich die Ernennung der Abschrift jenes Entwurfes den Mitgliedern zum einstweiligen Gebrauch, nicht weiteren und Mitteilung über die späteren Behandlung mit dem Ersuchen von mir übergeben ist, daß Vorstand Ihro Hochwohlgeboren als Mitglieds der betreffenden Kommission eine erste Kürze vor der Sitzung eingehenden Gutachtens darüber erstattet sei, damit gleichzeitige Vervielfältigung durch den Druck bei der Kürze der Zeit selbstverständlich unmöglich sei.

Ergebenst

An
den Kgl. Professor
Herrn M. Blumner,
Mitglied der Akademie
der Künste
Hochwohlgeboren.

gemessen, und der bei der demnächst stattfindenden Berathung des Normalstatuts mit zur Vorlage und Abstimmung gelangen werde. Der die einzelnen von Ew. Hochwohlgeboren beantragten Abänderungen bezw. Ergänzungen des Normalstatuts betreffende Theil dürfte sich schon besonders zweckmäßig zur Vorlage bei Berathung der betreffenden Bestimmungen des Statuts der Versammlung vorständlich genannt werden können, so erscheint eine Vorabstimmung derselben nicht [illegible] dürfte aber Ew. Hochwohlgeboren Veranlassung geben, wegen ein besonderes Gutachten nicht [illegible] sogleich über die Abänderungsvorschläge abgeben den betreffenden Mitgliedern noch vor der Berathung zu besonderer Abstimmung mit gestellt werden, so würde [illegible] Vorabstimmung dieser Vorschläge nicht [illegible] lassen.

Ganz gehorsamst

Heitzig

Königliche
Akademie der Künste
zu
Berlin.

Berlin, den 16. Juni 1879.

I. 847. praes. 19/6 79.

Fiat 20/6

Hochgeehrter Herr Präsident!

1)
Fiat in Gemäßheit des mitabgesandten Antrags C.
B. 19.6.79.
Hltz.

Der sämtlichen Sitzung der musikalischen Sektion der Mitgliederversammlung ist der Beschluß allseitig aufgefaßt worden, daß die Vorschläge des Herrn Professor Blumner, die Abänderung des zweiten Satzes Absatz Litt. B. betreffend, sämmtlichen Mitgliedern beider Sektionen aufsitzungsfrist mitgetheilt werden möchten.

Ich darf ich Ew. Hochwohlgeboren bitte, diesen Beschluß gefälligst veranlassen zu wollen, habe ich die Ehre in besonderer Hochachtung zu zeichnen

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Der Sekretär der Sektion
W. Taubert.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Geh. Regierungsrath Heitzig
Hochwohlgeboren
hier.

W. 80.

I. 1026. praes. 15. Juli 1879. Ah. 1. 39

Verhandelt in der Königl. Akademie der Künste in der Plenar-versammlung der ordentlichen Mitglieder beider Sectionen ~~62~~ 52

Berlin am 4 Juli 1879 —

Anfang 6 Uhr 25 Min. —

Anwesend der Herr Präsident und die Mitglieder Mandel, Lüderitz, Taubert, Hopfgarten, Grell, Wredow, Pfannschmidt, Gräb, Gropius, Th. Wolff, Rasch-dorff, Becker, Kiel, Amberg, A. Begas, Burger, P. Meyerheim, Eckert, Ende, Stahelmann, Gentz, Joachim, Plummer, Würst, Bargiel —

Nach einigen einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden und nachdem die verschiedenen Vorschläge über die Art der Berathung genommen worden sind, tritt die Versammlung in die Discussion der Commissions-Vorschläge zur Abänderung der §§ des provisorischen Statuts, welche die Mitgliedschaft der Akademie behandeln. Oscar Begas als Referent [illegible] die Befürwortung der Commission an.

Die Vorschläge der Commission werden derselben zu Grunde gelegt und zwar [illegible] § 28 [illegible] mit dem ersten Absatz desselben, welcher vorschreibt, statt der Worte [illegible] „der Mitglieder-Versammlung" zu setzen.

Der Herr Präsident hält diesen [illegible] vorgeschlagenen Ausdruck für unrichtig und nicht bezeichnend genug

7253

4/

Bei der nun folgenden Abstimmung
muß jedes Mitglied persönlich anwesend
und überzeugender Abstand beobachtet
werden. Es darf nur ein Stimmzettel
abgegeben werden.

Absatz 2 der ehemaligen Satzung
wurde gestrichen und Absatz 3 wird
Absatz 2.

B. Akademisches Mitgliedschaft

§ 28.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der
Zuwahl und der Zahlung des Beitrages
[illegible] und Ehrenmitglieder
[illegible] Beziehungen der Akademie
der Künste.

Es besteht [illegible] aus Lehrern
der Akademie der Künste und
Lehrern und Schülern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch
Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich und
muß schriftlich [illegible] Präsidenten
[illegible] Jahres erfolgen.

Ausschluß kann erfolgen, wenn
ein Mitglied [illegible] Ansehen
der Akademie [illegible] Schaden
zugefügt hat.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag
des Senats durch [illegible] ernannt
werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag
des Senats durch [illegible] ernannt
werden.

Das Ehrenmitglied hat [illegible]
[illegible] anzuzeigen.

Die Einzelheiten über [illegible]
[illegible] vom 1 Oktober
[illegible] Lehrmeisterschaft [illegible]
[illegible] Lehrer sowie jeder Präsident
der Akademie [illegible] und jedes
Mitglied. Er ist befugt, anstelle
seiner, Abordnungen [illegible].

Zur Ausführung des § 29. wird
[illegible] Ehrenrat der Akademie
und [illegible] und [illegible] der
Mitgliedschaft [illegible] Rechte
und Pflichten. —

Dem Absatz 4 des genannten
§. [illegible] der Akademie und [illegible]
kann der Akademie [illegible] Ehrenrat
und Abmahnung [illegible] Ehrenrats.
Jede Ordnungsstrafe und Abmahnung, wenn
die Mitgliedschaft Rechtskraft
[illegible] Akademie [illegible]
[illegible] Mitgliedschaft [illegible]
Ausschluß [illegible] Akademie [illegible]
Ausschließungsrat [illegible] Senats [illegible]
der Akademie [illegible] Mitgliedschaft.

Absatz 5. Ausschließung
[illegible] Akademie [illegible] Ehrenrat
Abmahnung [illegible] Ehrenrats, wird
vom [illegible] Rechte [illegible]
[illegible]

Ende [illegible] Ausschließung
[illegible] Ausschluß [illegible] 2 Mitgliedern

dieser Wahl, gemeinsam mit dem Senat in einer Sitzung vorzunehmen, wie Grotz vorschlägt, wird abgelehnt.

Abschnitt 6 [illegible] angenommen —

Abschnitt 7. Betheiligung an Ausstellungen und Vertheilung der goldenen Medaillen.

findet Anstand von mehreren Seiten. Auf Vorschlag Raschdorffs wird angenommen, daß diejenigen Mitglieder der Akademie, welche die große goldene Medaille erhalten haben, als Theilnehmer an Ausstellungen zur Vertheilung der Medaillen hinzugezogen werden ~~[illegible]~~ sollen.

Abschnitt 8. Anträge und Vorschläge an den Senat, sowie direkt an den Minister zu richten,

wird nach eingehender Besprechung mit starker Mehrheit abgelehnt.

Der Abschnitt hält den Vorschlag für ungerechtfertigt, da der Minister doch direkte Eingaben an sich dem Senate zur Begutachtung vorlegen würde, [illegible] Meinung. O. Begas widerspricht. Raschdorff will es dem künftigen Verfahren

[illegible] lassen. [illegible] die [illegible] der Senat als [illegible] Antrag, so wie daß die musikalische Sektion [illegible] nur durch 2 Mitglieder im Senate vertreten sei und [illegible] mit dem Minister [illegible] können —

Abschnitt 9. Die Wahlen zur Jury und zu Commissionen für die Aufstellung der Kunstwerke gemeinsam mit dem Senate vorzunehmen wird mit überwiegender Mehrheit angenommen, ebenso der Abschnitt 10. des § 29, so daß derselbe in folgender Fassung aus der Berathung der Versammlung hervorgeht.

§ 29.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bez. Genossenschaft sind folgende:

1. die Wahl der Vorsitzenden (§ 28)
2./ die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste, nach den Bestimmungen der §§ 33–36.
3. die Wahl ~~[illegible]~~ von Mitgliedern des Senats (§§ 6. et 6. R. S. 38).

¹) zumal wenn es sich um Wahlen von Delegirten handelt

4. Betheiligung an der Verwaltung der Academie und außer¹) in den Fällen auf Betheiligung an den akademischen Geschäftsführungen, welche an den Gutachtungen der Ministerien und bei anderen Veranlassungen vom Senate gemeinschaftlich mit der Mitgliedschaft abzuhalten sind (§ 10, 2).

5. Betheiligung an der Wahl der Kunst- und Verwaltung des Kunstkom... auf Wahl 2er Mitglieder aus dem Kreise der Mitgliedschaft

6. Betheiligung an der Entscheidung über die von der Academie zu verleihenden Concurrenzpreise und Aufgabe der dafür geltenden Bestimmungen § 21. 5.

7. Betheiligung an den Vorschlägen, welche dem Minister wegen Ertheilung der goldenen Medaillen für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellung zu machen sind (§ 21. 7) bezw. Hinzuziehung derjenigen Mitglieder der Academie, welche im Besitz der großen goldenen Medaille sind

8. Die Sachen für bildende Kunst welche in Gemeinschaft mit den betreffenden Sectionen des Senats die Wahl der Mitglieder der Jury und der Commission zur Aufstellung der Kunstwerke für die akademischen Kunstausstellungen nach den bestehenden Reglements.

9. Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die er ein Gutachten erheischt, das Gutachten der Mitgliedschaft oder ihrer Sectionen zu hören.

Die nachfolgenden §§ 30, 31 & 32 wurden anstandslos angenommen. Sie lauten:

§ 30

Die im § 29 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden. Ein Recht auf Einladung zu den Mitgliederversammlungen steht nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§ 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Sitzung beider Sectionen statt. In derselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt, bezw. über dieselben Beschluss gefaßt.

№ 34

Protocoll Kreisst. und Abtheilungs-Chirurgen-Versammlung

Zur Abänderung Art. III. §29.

Die aufgestellten Kreis- und Ortschirurgen der Chirurgischen Abtheilungen der Lazarethe, Garnison-Chirurgen, Chirurgen der Militair-Bildungs-Anstalten, so wie die übrigen Militair-Aerzte, welche sich zur Uebernahme einer Chirurgischen Abtheilung in Berlin, mehrere Jahre hindurch gemeldet haben, sollen nach Maaßgabe ihrer Anciennetäts-Listen, in folgender Ordnung zu Chirurgischen Abtheilungen kommandirt werden:

§32

In der Regel soll jeder Chirurgische Abtheilungs-Vorsteher nicht länger als 6 Jahre in Berlin bleiben.

Mit Abänderung dieses §, sowie der Bestimmung wegen Ernennung der Chirurgischen Abtheilungs-Vorsteher, ist die Versammlung geschlossen.

Geschehen Berlin 8 Uhr 30.

Der Vorsitzende

Hebenig

J. Abtheilungs-Chirurg

L. Berger

Protocoll über die Kreis- und Ortschirurgen- und Garnison-Chirurgen-Versammlung der combinirten Lazarethe

Berlin, 9 Juli 1879.

Anfang 6 Uhr 30 Min.

Anwesend die Vorsitzenden und die Chirurgen Becker, Abel, Ahlenberg, O. Berger, Burger, Ende, Ehrlinger, Habelmann, Lenz, v. Mevius, Vogel, Joachim, Kranz, Schumann, Hopius, Bargiel, L. Spangenberg, W. Wolff, Pagel, A. Wolff, Theodor, Thiel, Garten, Taubert.

Die Berathung über den §33, soweit derselbe noch nicht berathen ist, wird heute nicht genommen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Zu Anfang der geschäftlichen Sitzung wird der Antrag gestellt, während der Berathung der Militair-Bildungs-Anstalten, die Militair-Aerzte, welche sich zur Uebernahme einer Chirurgischen Abtheilung gemeldet haben, zu der Versammlung zuzulassen. Der Antrag wird abgelehnt.

Ueber die Anordnung, über gesehen die Abtheilungen, über gesehen die Abtheilungs-Vorsteher, v. Mevius, Abtheilungs-Chirurg, Abtheilungen, sind die Militair-Aerzte, welche sich zur Uebernahme einer Chirurgischen Abtheilung gemeldet haben, zu der Versammlung zugelassen.

12

13.45

~~67~~ 58

Die mündliche Prüfung der § 33 und
zugelassenen Candidaten findet am 8ten
Juli um 8 Uhr
Morgens und die Lehrprobe um 2 Uhr
Nachmittags statt.
Die Aula ist geschlossen.

Verhandelt Berlin, den Königlichen Academie des Baufachs, den 30ten Juni
Verhandlung der mündlichen Abiturienten.
1879.

Anfang 8 Uhr 30 Min.

Anwesend sind die Herren Examinatoren und die Abiturienten:

Amtberg, Blankenstein, Burger, Hahnemann, Jegel, Joachim, Kasemkow, Kette, Koppius, Kemmerich, A. Wolff, Wredow, Zaddach.

Nach Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 9 Juli wurden wegen Abwesenheit des Herrn Vorsitzenden und zum Theil anderweitiger Beschäftigung der Herren Examinatoren die §§ 33. für die Reifeprüfung festgestellt. Demnächst die Abstimmung, ob in der Abwesenheit des Herrn Vorsitzenden auf Zulassung der Candidaten zur Reifeprüfung gestimmt werden solle, welche nicht schriftlich gearbeitet haben, resp. deren schriftliche Arbeiten nicht genügend sind, dagegen mündlich so gut bestanden haben, daß sie nach der Ansicht der anwesenden Herren Examinatoren, sicher

Verhandlung mit 12 Herren
11 Stimmen

§ 33.
Zulassung

Da sämmtliche Examinatoren mit Ausnahme des Herrn Vorsitzenden, welcher durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, anwesend sind, so ist die Beschlußfähigkeit der Commission vorhanden, und es können Beschlüsse gefaßt werden, welche für die Abiturienten verbindlich sind. Es ist jedoch nur eine Stimme weniger als 12 vorhanden, so daß die Abstimmung nicht ganz vollständig ist.

Da durch die genannten Abwesenheiten 5 Candidaten Stimmen und 4 Candidaten mehr als die Hälfte der anwesenden Herren Examinatoren ihre Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht befürworten, so ist die Zulassung dieser 9 Candidaten nicht ausgesprochen. Da jedoch die schriftlichen Arbeiten dieser Candidaten nur mit einer Stimme weniger als die Hälfte der anwesenden Herren Examinatoren, resp. mit 5 gegen 6 Stimmen, als ungenügend bezeichnet sind, so ist die Zulassung dieser Candidaten nicht ausgesprochen worden.

Da jedoch die Zulassung dieser Candidaten nur mit einer Stimme weniger als die Hälfte der anwesenden Herren Examinatoren, resp. mit 5 gegen 6 Stimmen, als ungenügend bezeichnet sind, so ist die Zulassung dieser Candidaten nicht ausgesprochen worden.

Da jedoch die Zulassung dieser Candidaten nur mit einer Stimme weniger als die Hälfte der anwesenden Herren Examinatoren, resp. mit 5 gegen 6 Stimmen, als ungenügend bezeichnet sind, so ist die Zulassung dieser Candidaten nicht ausgesprochen worden.

Da jedoch die Zulassung dieser Candidaten nur mit einer Stimme weniger als die Hälfte der anwesenden Herren Examinatoren, resp. mit 5 gegen 6 Stimmen, als ungenügend bezeichnet sind, so ist die Zulassung dieser Candidaten nicht ausgesprochen worden.

14.

Versammlung nächststehenden

gedruckten

gewählte Zahl von 10 resp. 3 Stimmen (nächststehenden) beizufügen, daß nach der Besprechung sämmtlicher vorgeschlagenen Candidaten in der Versammlung eine geheime Abstimmung statt zu finden habe, und daß die von 10 resp. 3 Stimmen nächststehenden Candidaten in der eigentlichen Wahlversammlung d[illegible] Januar nach [illegible] im [illegible] durch Hinzufügen von Ja und Nein auf der jedem Stimmenden [illegible] in der Wahlversammlung [illegible] Liste sämmtlicher Candidaten statt finden solle, statt des von der Commission vorgeschlagenen Verfahrens, daß die Abstimmung über jeden Candidaten allein statt zu finden habe.

Der Abschnitt 3 des § 33 des Commissionsvorschlages [illegible],

der Absatz 4. desselben §: Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 der in [illegible] [illegible] Mitglieder erforderlich, wird angenommen, der [illegible] Vorschlag, 3/5 zu [illegible] [illegible] Unterstützung und wird abgelehnt.

Wahlberechtigten

Hierauf [illegible], wird der Abschnitt 7 des § 34 des Commissionsvor-

15. 46

~~68~~ 59

schlages:

Erscheinen die Mitglieder zur Wahlversammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl, so hat der Vorsitzende innerhalb 10 Tagen eine neue Wahlversammlung anzuberaumen, welche alsdann, abgesehen von der Anzahl der Erschienenen, gültige Wahlen zu Stande bringen kann.

abgelehnt. Man ist der Meinung, daß im Falle, was bisher noch nicht vorgekommen, die Mitglieder zur Wahlversammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sein sollten, die Wahl [illegible] die Tage [illegible] die Mitglieder [illegible] bei der Einladung ausdrücklich zur Wahlversammlung [illegible] aufmerksam zu machen, [illegible] so werde gewiß jedes Mitglied [illegible] die Wahlversammlung beschlußfähig zu machen. Die Versammlung schreitet sodann, eine [illegible] Bestimmung [illegible] [illegible] der Commission [illegible] vom 29 Mai c. vorgeschlagenen neuen § zu den Mitgliedern über:

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Vorschläge zu den Wahlen, so wie über den Inhalt selbst, so

160

18.

[illegible]

§ 34. [illegible]

§ 35 [illegible]

§ 33.

Eine Mitgliederversammlung jeder Abteilung ist jährlich im Monat Januar zu berufen. Zu derselben sind die in der Abteilung wohnhaften Mitglieder der betreffenden Abteilung mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind durch 4 bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens 8 Tage vor der eigentlichen Mitgliederversammlung einzuberufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet eine vorläufige gegenseitige Besprechung über die einzelnen Kandidaten zwecks einer Abstimmung statt. Aus diejenigen Kandidaten,

~~7~~ 62

der B. Gerichte [illegible] der Kinder ernannt
werden.—

Dieselben müssen einen Bürgen und
stellen Bürgschaft oder Pfandgabe nicht
leisten.—

Anstatt auf Abstellung Ehrenmänner
gleichen müssen wenigstens 15 p
Stadtbürgern zu ernennen, ernennt der
Polizeirath der Stadt [illegible] zu wählen werden

Die Wahl findet [illegible] wenigstens
Wochen zu bekannten gemeinschaftlichen
Sitzung statt der Gerichte [illegible] Statt, und
Anordnung der Bestimmungen wie
der Bestimmungen des § 34.—

§ 36. Über die wie Abfassung der §§ 33–35
vorgeschriebenen Verhandlungen
protocoll aufgenommen, welches
von anwesenden Commissarius
der Gerichte
Gerichtsbeamten resp. dem Polizeibeamten
der Stadt und 2 Stadtverordneten
zu unterschreiben.—

§ 37. Die von den Gerichten resp. der
gesammten Stadtbürgerschaft vorgeschlagenen
Personen werden [illegible] oder Ehrenmänner
müssen [illegible] wie von Stadtbürgern
der Stadt [illegible] wenn [illegible]
Leistung des Amts und (§ 19. 4)
wird mit dem Rechte [illegible]
gemäß der Abstimmenden und Rechte
Einzug vorgehen der Abstimmenden
die absolute Stimmenmehrheit [illegible]

20.

der Akademie sey seine Präsidente.

§. 38. findet hierauf §. 29. 1. 2. 3. gedachte. diejenige Abstimmungen gelten, die sind die Stimmen der Präsidenten §. 29. gutachtlichen Abstimmungen gemeint, siehe §. 29. angeführt.

§. 39. Über jede Sitzung der Mitglieder. Klasse wird ihre sachen Stimmen Protokoll aufgenommen und nach Vollziehung der Mitglieder in Klasse unterschrieben.

Die Führung des Protokolls wird auf Kosten der Mitglieder der Akademie besorgt.

Berlin, 15/7. 79.

Der Präsident
Hitzig

Gropius.

Der Sekretär
Hellmann.

J. Kuhlgraf

L. Burger.

B. Ges. 1875 der Akad. d. d. Künste zurück.
No.

Berlin den 22 Oktober 1879.

D.

Schreiben an den Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senats, Herrn Ober-Bürgermeister Zelter.

Hochwohlgeboren:

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich nachgenannte Abschrift des Königl. Ministerial-Reskripts vom 19ten Nov. M. – U.N. 3082 – nebst den dazu gehörigen, die musikalische Sektion der Akademie betreffenden Anlagen mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, gefällige Anordnung der musikalischen Sektion des Senats über den in der heutigen Gesammtsitzung des Senats vorbehaltenen § 2 Absatz B. sowie über die jetzigen Bestimmungen des Abschnitt A. des provisorischen Statuts, welche die musikalische Sektion besonders betreffen, herbeizuführen, und mir von dem Ergebniß dieser Berathung gefälligst so bald wie möglich Kenntniß zu geben. Inzwischen soll mir meiner Seits eine Darstellung der die Sektion für die bildenden Künste besonders betreffenden Bestimmungen des selben Abschnitts A des provisor. Statuts eine Übersicht der Sektion für die bildenden Künste beigefügt werden, und wird, nachdem diese zugesandten Vorberathungen der beiden Sektionen beendigt sind, in einer unmittelbar darauf anzuberaumenden Gesammtsitzung des Senats eine gemeinsame Beschlußfassung über die streitigen

den

gen Bestimmungen des Abschnitt B. des gemeinsch. Statuts
verfolgen.

Der Präsident
Hitzig

Königliche
Akademie der bildenden Künste
zu Berlin.

Berlin, den 6. Januar 1880.

Nr. 7/1 80.
I. 35.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Verfolg Ihrer Aufforderung in der Senats-Sitzung vom 17. Dezbr. vor. Jahres, beifolgend die mir namhaft gemachten Vorschläge für die Herren der 9 gemeinsch. Statuts gefällig ergebenst einzureichen, und die Substituirungen auf Aufforderung derselben durch den Senat der Akademie der Künste zu beantragen.

Ich bemerke dazu, daß die einzelnen persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Akademie und der Lehrerkollegien der Akademie der Bild. Künste gehörigen Orts Berücksichtigung finden werden.

Die weiteren Anzeigen Ihrerseits für den Fall unentschuldigten Ausbleibens in der ansetzigen Sitzung zur Verfügung stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ganz ergebenst

Art Werner

An
den Geschäftsführer des Senats
d. Akademie der Künste
Herrn Geh. Reg. Rath Hitzig
Hochwohlgeboren

1 Beilage
mit Bezug auf das Protokoll der Senats-Sitzung vom 9ten d. M.
13.1.80.

52

Vorschläge

zur

Revision des provisorischen Statuts

der

Akademie der Künste

vom

6. April 1875.

I. Statuten

der Königlich Preussischen Akademie der Künste

zu Berlin.

INHALT.

		Seite
A.	Die Akademie der Künste §§ 1 bis 5	3
B.	Der Präsident der Akademie §§ 6 bis 8	6
C.	Der Senat der Akademie §§ 9 bis 15	7
D.	Die Sekretaire der Akademie §§ 15 bis 17	9
E.	Die Bibliothek der Akademie § 18	10
F.	Wahlreglement	11

I. Statuten

der Königlich Preussischen Akademie der Künste

zu Berlin.

A. Die Akademie der Künste.

Vergl. des provisor. Statuts

§ 1.

Die unter dem Protektorate Sr Majestät des Königs stehende Königl.
§ 1. Preussische Akademie der Künste ist ein der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmetes Institut.

Sie ist eine Vereinigung derjenigen Künstler aus den Gebieten der bildenden Künste und der Musik, welche durch hervorragende künst-
§ 28. lerische Thätigkeit dazu berufen sind, einen massgebenden Einfluss auf die Entwickelung des Kunstlebens auszuüben, und für welche es eine Auszeichnung und Anerkennung ihrer Thätigkeit sein soll, Mitglied dieser Akademie zu sein.

Die Akademie soll ihre Aufmerksamkeit auf die Pflege und Entwickelung der Kunstthätigkeit im Preussischen Staate richten, alle dahin gerichteten Bestrebungen unterstützen und fördern, und ganz besonders
§ 28. ihre Aufmerksamkeit und thätige Mitwirkung den Königlichen Kunst-Unterrichtsanstalten und anderen der Pflege der Kunst gewidmeten Instituten zuwenden.

Sie theilt sich in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste, eine für die Musik; ihre Mitglieder scheiden sich in einheimische (preussische), auswärtige und Ehrenmitglieder.

§ 2.

§ 28 u. § 29. Um die in § 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, hat die Akademie folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie ergänzt sich durch freie Wahl ihrer Mitglieder nach Massgabe des angefügten Wahlreglements; die Zahl derselben ist unbeschränkt. Sämmtliche in Preussen ansässige Mitglieder der Akademie haben Wahl- und Stimmrecht in den Sitzungen der Akademie, sobald sie in Berlin anwesend sind und sich bei der Akademie gemeldet haben. Die auswärtigen (nichtpreussischen)

Vergl. des provisor. Statuts

Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, aber das Recht, den Sitzungen der Akademie beizuwohnen.

Dasselbe gilt von den Ehrenmitgliedern der Akademie, zu welchen solche Personen gewählt werden können, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Kunst verdient gemacht haben.

Künstlerinnen können nur zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Sie wählt den Präsidenten und den Vicepräsidenten der Akademie; beide dürfen nicht ein und derselben Sektion angehören.

§§ 28 und 29.

Dieselben werden auf je ein Jahr erwählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs.

3. Sie wählt aus ihren in Berlin ansässigen Mitgliedern in den Senat der Akademie, welcher als künstlerischer Beirath des Ministers fungirt, für die Sektion der bildenden Künste 9 Mitglieder, und zwar:

5 Maler,
3 Bildhauer,

§ 6, al 6.

2 Architekten,

und in die Sektion für Musik

2 Musiker,

deren Wahl der Bestätigung des Ministers unterliegt.

Dieselben werden auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Das erste Jahr scheiden aus: ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt; das zweite Jahr desgleichen, das dritte Jahr die übrigen.

Die Bestimmung der Ausscheidenden geschieht in den beiden ersten Jahren, soweit nöthig, durch das Loos.

4. Sie nimmt Theil an der Entscheidung über die vom Senat der Akademie ausgeschriebenen Concurrenz-Preise, nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

§ 29, al. 5.

5. Die Sektion für die bildenden Künste wählt aus ihrer Mitte Mitglieder in die Jury für die Zulassung und in die Commission für die Aufstellung der Kunstwerke, sowie in die Jury für Ertheilung von Medaillen an Aussteller auf den akademischen Kunstausstellungen. Die Mitglieder der letzteren Jury müssen im Besitz der goldenen Medaille der akademischen Kunstausstellung sein.

§ 29, al. 6

6. Die Mitglieder der Akademie geniessen für ihre auf den akademischen Kunstausstellungen ausgestellten Werke Transportfreiheit und unterliegt die Ausstellung derselben nicht der Zustimmung der Jury.

7. Sie wählt 3 Mitglieder in die Commission zur Berathung über die Verwendung des Kunstfonds.

Vergl. des provisor. Statuts

8. Aus den Mitgliedern der Akademie sollen vornehmlich die Jury's (soweit dieselben aus Künstlern bestehen) erwählt werden, welche bei den seitens des Staats auszuschreibenden Preisbewerbungen um öffentliche Denkmale und ähnliche künstlerische Arbeiten, zu urtheilen haben.

§ 29, al. 2.

9. Die Akademie hat das Recht, Berichte und Anträge an den Minister zu richten.

§ 29, al. 6.

10. Sie ist verpflichtet, über Fragen, welche ihr vom Minister vorgelegt werden, ihr Gutachten abzugeben.

11. Sie bestimmt ihre Geschäftsordnung.

§ 3.

Zur Ausübung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Thätigkeit finden

A. Plenarsitzungen der Akademie

statt:

§ 31.

a) regelmässig jeden Monat deren eine, deren Gegenstand Berichte, Vorlagen und Anträge der Mitglieder bilden;
b) zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs:
c) zur Festfeier am 3. August;
d) so oft mehr als ein Dritttheil der in Berlin anwesenden Mitglieder es beantragt.

B. Sektionssitzungen,

so oft die Sektionen zur Ausübung der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Rechte und Pflichten zusammentreten müssen, oder ein Drittheil der hiesigen Mitglieder der resp. Sektion es beantragt. Zu den erwähnten Sitzungen erlassen der Präsident, resp. der Vicepräsident rechtzeitig die Einladung unter Mittheilung der Tagesordnung. In den Monatan August und September finden keine Sitzungen statt.

§ 30.

Die in § 2 aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein Recht auf Einladung zu den Versammlungen steht nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§ 4.

§ 39.

Ueber alle Sitzungen der Akademie und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, und nach Genehmigung dem Minister in Abschrift einzureichen.

Die Führung des Protokolls ist Sache der resp. Sekretaire der Akademie (vergl. §§ 16 und 17); das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet.

§ 5.

§ 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Staatsanstalt, besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Landgericht I zu Berlin.

Sie steht unter dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

B. Der Präsident der Akademie.

Vergl. des provisor. Statuts

§ 6.

§§ 7, 28. An der Spitze der Akademie steht der von derselben gewählte Präsident; derselbe ist gleichzeitig Vorsitzender des Senats und der Sektion in beiden, welcher er angehört

§ 24.

§ 13. Er vertritt die Akademie nach aussen und führt den Vorsitz in allen Plenarsitzungen der Akademie und des Senats, sowie in den Sitzungen der Sektion, welcher er angehört. Er ist befugt, allen Sektionssitzungen der Akademie und des Senats beizuwohnen und von den Königl. Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste und die Musik und ihrer Verwaltung jederzeit Kenntniss zu nehmen.

§ 12. Er vollzieht und unterzeichnet alle Namens der Akademie ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen. insbesondere auch Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten, und Vollmachten.

§ 12. Er verhandelt Namens der Akademie mit Behörden und Privatpersonen

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte der Akademie und ihrer Sektionen an den Minister oder an den Senat der Akademie.

§ 14. Er hat auf Vorschlag des ersten Sekretairs (§ 17) und des Bibliothekars der Akademie (§ 18) die Subaltern- und Unterbeamten, die ersteren mit Genehmigung des Ministers, anzunehmen, und übt über dieselben die Disciplinarbefugniss des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§ 15. Jede Abwesenheit von Berlin über die **Dauer** einer Woche hat der Präsident dem Minister anzuzeigen, für Urlaub auf länger als 2 Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11. Sein Amtsantritt erfolgt am 1. Oktober.

§ 7.

§ 16. Der ebenfalls von der Akademie gewählte Vicepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in seinen Functionen, soweit dieselben die Akademie resp. den Senat in ihrer Gesammtheit betreffen; er ist gleichzeitig Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

In seiner resp. Sektion der Akademie und des Senats wird der Präsident durch den von derselben gewählten Sektionsstellvertreter vertreten.

§ 8.

Der Präsident und der Vicepräsident der Akademie leisten den Diensteid und beziehen für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Remuneration.

C. Der Senat der Akademie.

Vergl. des provisor. Statuts

§ 9.

§§ 4 und 5. Zu den von der Akademie zu wählenden Mitgliedern (§ 2 al. 3) ernennt der Minister eine Anzahl von Mitgliedern, welche mit ersteren zusammen den Senat der Akademie bilden.

Der Senat ist berufen, das Kunstleben zu beobachten, und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seiner Mitte aufgestellt oder von der Akademie oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er ist künstlerischer Beirath des Ministers, welcher ihm alle, die bildenden Künste und die Musik betreffenden Angelegenheiten, für welche sein Gutachten nöthig erscheint, zur Berathung überweist.

Er führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Akademie, ihres Vermögens und ihres Budgets

Der Senat ist eine besoldete Behörde, seine Mitglieder leisten den Diensteid, und unterstehen den auf die betreffende Beamtenkategorie (oder auf die kgl. Beamten) bezüglichen Vorschriften und Gesetzen:

§ 10.

§§ 5 und 6. Die vom Minister zu ernennenden Mitglieder sind:

a) Sektion für die bildenden Künste:

1. die Directoren der in Berlin bestehenden königlichen Unterrichts-Anstalten für die bildenden Künste;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers;
3. die Direktoren der hiesigen königlichen Museen resp. Gallerien für Gemälde und Skulpturen;
4. der erste Sekretair der Akademie;
5. der Bibliothekar der Akademie;
6. 2 rechts- und verwaltungskundige Männer.

§ 6B. b) Sektion für Musik.

Vergleiche § 6B des provisorischen Statuts, mit dem Zusatz: und die ad 4 und 6 Genannten; doch sind dieselben nur dann in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen verpflichtet, wenn Fragen, welche ihre Mitwirkung verlangen, auf der Tagesordnung stehen.

§ 11.

Thätigkeit, Rechte und Pflichten des Senats sind ausser den in § 9 allgemein aufgeführten:

A. Gesammt-Senat.

§ 19. Er wohnt den Sitzungen der Akademie zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät und der Festfeier am 3. August in pleno bei;

Vergl. des provisor. Statuts

er erörtert und beschliesst über alle die beiden Sektionen gleichmässig betreffenden Angelegenheiten, und die Berichterstattungen, so oft der Minister solche fordert;

er macht nach Massgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1846 Vorschläge für die Ernennung von ausländischen Rittern des Ordens pour le mérite.

B. Sektion für die bildenden Künste.

§ 21

1. Erstattung der vom Minister geforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2. für Besetzung der in § 10 ad 1—5 bezeichneten Stellen, dem Minister motivirte Vorschläge zu machen.
3. Anträge und Vorschläge, den Lehrgang und Lehrplan der künstlerischen Unterrichtsanstalten betreffend, event. auf Veranlassung der betreffenden Directoren an den Minister zu richten; die resp. Directoren haben ihrerseits für Vorschläge auf Abänderung des Lehrplans der von ihnen dirigirten Anstalten und Aenderungen, welche erhöhte Geldmittel erfordern, die Mitwirkung und das Gutachten des Senats in Anspruch zu nehmen;
4. Die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Entscheidung über dieselben unter Mitwirkung der Akademie nach den bestehenden Reglements;
5. Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen im Auftrage des Ministers und Leitung derselben nach den Reglements. Ueber die aus den Ausstellungen resultirenden Einnahmen und ihre Verwendung erstattet der Senat alljährlich der Akademie Bericht;
6. Anträge an den Minister zur Ertheilung von Medaillen an Aussteller auf den akademischen Kunstausstellungen nach Massgabe der von der betr. Jury gemachten Vorschläge, und Ertheilung von Prämien an die Schüler der Kunst- und Gewerkschulen Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg, Erfurt am 3. August;
7. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an bildende Künstler;
8. Erstattung eines kritischen Berichts alljährlich über die Thätigkeit der Akademie und der Kunst-Unterrichtsanstalten, für welche seitens der letzteren das erforderliche Material zusammen zu bringen ist.

C. Sektion für Musik.

§ 22. Vergl. § 22 des provisorischen Statuts.

§ 12.

§ 19. Plenarsitzungen des Senats finden statt zur Erledigung der in § 11 unter A. bezeichneten Geschäfte;

Vergl. des prov. Statuts § 25. Sektionssitzungen in der Regel wöchentlich einmal zur Erledigung der in § 11 unter B. und C. bezeichneten Geschäfte.

§ 23. Der Senat und seine Sektionen sind befugt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besonders aus ihrer Mitte gewählte Commissionen zu übertragen.

§ 13.

§ 26. Ueber jede Sitzung des Senats resp. seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten, resp. Vorsitzenden der Sektion und dem resp. Secretair, welcher dasselbe zu führen hat (vergl. § 17) unterzeichnet und dem Minister in Abschrift eingereicht wird.

§ 14.

§ 20. Der Präsident der Akademie erlässt als Vorsitzender des Senats die Einladung zu den Plenarsitzungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er vertheilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab

Er unterzeichnet alle vom Senat zu erstattenden Berichte und sonstige von demselben ausgehende Schriftstücke und Bekanntmachungen.

§ 25. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden der Sektionen bezüglich der Sektionssitzungen und deren sonstiger Thätigkeit.

Jede Sektion des Senats wählt zur Vertretung ihres Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§ 13. Der Präsident der Akademie führt die neu eintretenden Senatoren in einer Plenarsitzung des Senats ein und verpflichtet sie durch Abnahme des Diensteides.

§ 15.

§ 18. Der Präsident der Akademie ist als Vorsitzender des Senats berechtigt, den gewählten Mitgliedern desselben Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen, für längeren Urlaub ist die Bewilligung des Ministers erforderlich.

Die vom Minister ernannten Senatsmitglieder haben dem Präsidenten den ihnen vom Minister event. bewilligten Urlaub anzuzeigen.

D. Die Sekretaire der Akademie der Künste.

Vergl. des provisor. Statuts

§ 16.

§ 17. Dem Präsidenten und Vicepräsidenten der Akademie stehen 2 ständige Sekretaire der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden.

Der erste Sekretair ist berufen für die Angelegenheiten der Akademie und des Senats, sowie der Sektion für die bildenden Künste in beiden; der zweite Sekretair für die Angelegenheiten der Sektion für Musik in der Akademie und im Senat.

Vergl. des provisor. Statuts § 20. § 17.

Den Sekretairen obliegt die Führung der Correspondenz der Akademie, des Senats und ihrer resp. Sektionen, die Führung des Protokolls in den Sitzungen derselben, sowie die Abfassung der gefassten Beschlüsse, der zu erlassenden Bekanntmachungen und der zu erstattenden Berichte, soweit letztere nicht besonderen Referenten übertragen sind.

§ 17. Der erste Sekretair erfüllt diese Obliegenheiten für die Akademie und den Senat in ihren allgemeinen Angelegenheiten und für die Sektion der bildenden Künste in beiden; der zweite Sekretair für die Sektion für Musik der Akademie und des Senats.

§ 17. Der erste Sekretair führt ausserdem die nächste Aufsicht über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie, welche seinen Weisungen nachzukommen verpflichtet sind.

Das Nähere regelt ihre Instruktion.

E. Die Bibliothek der Akademie.

Vergl. des provisor. Statuts § 19. § 18.

Zur Benutzung für die Akademie und den Senat und die Mitglieder derselben, sowie für die Lehrer und Schüler der Königlichen Kunst-Unterrichtsanstalten besteht eine akademische Bibliothek, welche im Budget der Akademie mit einem besonderen Fond datirt ist.

Dieselbe soll ausser Werken aus der allgemeinen und Kunst-Literatur und der Geschichte, welche als Lehrmaterial für die Königlichen Kunst-Unterrichtsanstalten dienen, vornehmlich solche Werke und periodische Zeitschriften sammeln, welche sich mit der Kunst und allen ihren Fächern beschäftigen.

Die Verwaltung derselben führt als Bibliothekar der Professor der Kunstgeschichte an der Akademie der bildenden Künste, welcher zugleich Mitglied des Senats ist (§ 10).

Er legt dem Senate der Akademie halbjährlich seine Vorschläge über die Vermehrung der Bibliothek, sowie die Abrechnung über den von ihm verwalteten Fond vor. Die Mitglieder der Akademie und des Senats sind berechtigt, specielle Anträge auf Anschaffungen zu stellen, wobei ganz besonders das Bedürfniss der Königlichen Kunst-Unterrichtsanstalten berücksichtigt werden soll.

Der Bibliothekar macht dem Präsidenten der Akademie Vorschläge für Ernennung der Unterbeamten der Bibliothek und alle sonstigen die Bibliothek betreffenden Einrichtungen.

F. Wahlreglement.

A. Für die Wahlen der Mitglieder der Akademie.

Vergleiche die §§ 33, 34, 35, 36 und 37 des provisorischen Statuts und die von den Mitgliedern der Akademie gemachten Vorschläge.

B. Für die Wahl des Präsidenten der Akademie und die Vorsitzenden der Sektionen.

Vergleiche §§ 8, 9, 10 und 16 des provisorischen Statuts mit der event. Abänderung, dass in denselben statt „Senat“ überall zu setzen ist: „Akademie, Senat und deren resp. Sektionen.“

C. Für die Wahl von Mitgliedern der Akademie in den Senat und die Commissionen und Jury's.

Für dieselben gelten dieselben Wahlmodalitäten, wie für Abschnitt B. mit den nöthigen Textänderungen und Detailbestimmungen.

II. Statuten

der Königlichen Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste und für Musik

in Berlin.

INHALT.

		Seite
A.	Die Königliche Akademie der bildenden Künste	15
B.	Die Akademischen Meisterateliers	21
C.	Die Kunst- und Gewerkschule	22
D.	Die Hochschule für Musik	22
E.	Das Institut für Kirchenmusik	22

II. Statuten

der Königlichen Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste und für Musik **zu Berlin.**

A. Die Königliche Akademie der bildenden Künste.

Vergl. des provisor. Statuts § 57.

§ 1.

Die Königliche Akademie der bildenden Künste ist eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Malerei, Bildhauerei und der vervielfältigenden Künste.

Dieselbe steht unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät des Königs, ist eine Staatsanstalt und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Gerichtsstand bei dem Landgericht I in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten als ihrem Curator.

Der in derselben ertheilte Unterricht umfasst einen Vorbereitungs-Unterricht, welcher für alle im Lehrplan aufgeführten Fächer obligatorisch ist, und den Unterricht in den Spezialfächern, welcher seinen Abschluss in den Ateliers der Lehrer der Akademie und in den akademischen Meisterateliers findet.

Das eingehende und unausgesetzte Studium der Natur in Verbindung mit dem der Antike und der alten Meister und ein umfassender und vielseitiger Unterricht in den Hülfswissenschaften der bildenden Künste sollen die Grundlagen des Vorbereitungs-Unterrichts sein, dessen Dauer auf ungefähr 5 Jahre berechnet ist.

Die Verwerthung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in selbstständiger, der Individualität des Schülers entsprechender Thätigkeit ist die Aufgabe des Unterrichts in den Ateliers.

Die Akademie der bildenden Künste ist mit besonderen Fonds zu Unterstützungen und Prämien für die Schüler derselben dotirt.

Es sollen bei Bewilligung von Unterstützungen bedürftige Schüler, welche sich durch ihren Fleiss und ihre Leistungen besonders auszeichnen, berücksichtigt werden, vornehmlich solche aus den höheren

Vergl. des provisor. Statuts

Klassen und den Ateliers, welche durch ihr vorgeschritteneres Studium und ihre Leistungen eine gewisse Sicherheit für die Berechtigung und die erfolgreiche Verwendung der bewilligten Unterstützungen gewähren.

An die fleissigsten und durch Begabung und Leistung hervorragendsten Schüler werden am Schlusse des Schuljahres Prämien vertheilt, welche in Geldpreisen, Medaillen oder künstlerischen Werken bestehen. Die bedeutendsten Geldpreise sind für die Schüler des Maler-Aktsaals und der Malklasse bestimmt, welche dafür Copien nach Bildern alter Meister oder Studien nach der Natur für die Sammlung der Akademie der bildenden Künste zu liefern haben.

Den Gegenstand der Copien oder der Studien bestimmt der Direktor im Einverständniss mit den betreffenden Lehrern.

Die übrigen prämiirten Schüler haben eine oder einige ihrer Studienarbeiten, nach Bestimmung oder Auswahl ihrer betreffenden Lehrer, der Akademie zu überlassen.

§ 2.

§ 59. Der Direktor der Akademie der bildenden Künste, welcher ausübender Künstler sein muss, wird auf Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Der Direktor ist nur dem Minister für die Leitung und die Verwaltung der Akademie, ihres Vermögens und ihres Budgets verantwortlich;

§ 63. über die Geldmittel derselben verfügt er nach Massgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Der Direktor vertritt die Akademie der bildenden Künste nach Aussen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, und vollzieht für dieselbe unter Gegenzeichnung ihres Sekretairs (vergl. § 8) alle von derselben ausgehenden Dokumente, Schriftstücke und Bekanntmachungen.

§ 59. Der Direktor ist als solcher Mitglied des Senats der Akademie und der Kommission zur Berathung über die Verwendung des Kunstfonds.

Zur Ertheilung von Unterricht in der Akademie (ausser in seinem Schüler-Atelier) ist derselbe nicht verpflichtet; seine Aufgabe ist die Ueberwachung des gesammten Unterrichts, und direktes Eingreifen in denselben, sobald es nöthig erscheint.

§ 64. Für einen Urlaub des Direktors von 8 Tagen bedarf es nur der Anzeige desselben an den Minister; längeren Urlaub hat derselbe beim Minister nachzusuchen. Die Stellvertretung des Direktors übernimmt ein Lehrer der Akademie, welchen der Direktor dazu bestimmt.

§ 3.

§ 60. Der Direktor hat das Recht und die Aufgabe, die für den Unterricht nöthigen Lehrkräfte dem Minister zur Berufung vorzuschlagen.

§ 60. Hülfslehrer werden auf je ein Jahr vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen, sobald die Schülerzahl einer Klasse oder Abtheilung die Ziffer von 30 Schülern übersteigt, oder die Eintheilung

Vergl. des provisor. Statuts

des Unterrichts es erfordert. Die neu berufenen (ordentlichen) Lehrer führt der Direktor unter Abnahme des Diensteides in einer Sitzung des Lehrerkollegiums ein.

§ 61. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§ 64. Er ist berechtigt, denselben Urlaub auf 8 Tage zu bewilligen; längerer Urlaub ist durch seine Vermittelung beim Minister nachzusuchen.

§ 4.

Dem Director und denjenigen ordentlichen Lehrern der Akademie, welche ausübende Künstler sind, werden ausser ihren eigenen Ateliers für den Atelierunterricht (vergl. § 1) — je nach Bedürfniss und nach vorhandenem Raum — in den Räumen der Akademie Schüler-Ateliers zur Verfügung gestellt; die Atelierschüler müssen als Schüler der Akademie der bildenden Künste aufgenommen und immatrikulirt sein.

§ 5.

§ 68. Der Termin des Beginnes des Unterrichts und der Aufnahme der Schüler bestimmt der Direktor und macht denselben rechtzeitig in den öffentlichen Blättern bekannt.

Am Schlusse des Schuljahres erstattet derselbe einen zur Mittheilung an die Akademie der Künste und den Senat derselben, und zur Veröffentlichung bestimmten Bericht über die Anstalt.

§ 6.

§ 61. Das Lehrerkollegium, welches die ordentlichen Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors bilden, versammelt sich, so oft dieser es für nöthig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplans und der vorliegenden Angelegenheiten.

Dem Direktor ist es anheimgestellt, zu diesen Versammlungen auch die Hülfslehrer zuzuziehen.

Ausserdem beruft der Director eine Versammlung des Lehrerkollegiums, sobald 3 ordentliche Lehrer unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes eine solche beantragen.

Ueber diese Sitzungen ist vom Sekretair der Akademie der bildenden Künste ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und Sekretair unterzeichnet wird.

Den öffentlichen Sitzungen der Akademie der Künste zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs, und der Festfeier am 3. August wohnt das Lehrerkollegium in pleno bei.

§ 7.

§ 62. Der Direktor bestimmt unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums für jedes Semester den Lehrplan, sowie die für den Unterricht, die Benutzung der Lehrmittel und die Handhabung der Ordnung nöthigen Massregeln.

Vergl. des provisor. Statuts

Das Lehrerkollegium beschliesst über die Ertheilung von Zeugnissen behufs Erleichterung bei Ablegung des Examens für den Einjährigen-Freiwilligen-Dienst, und über die Ertheilung von Prämien an Schüler der Akademie, welche denselben für ihre Leistungen und Fortschritte am 3. August ertheilt werden. (vergl. § 12.)

Jeder ordentliche Lehrer hat das Recht, in den Versammlungen des Lehrerkollegiums auf Lücken im Lehrplan und andere die Akademie der bildenden Künste betreffende Angelegenheiten aufmerksam zu machen und betreffende Anträge zu stellen, wie die Pflicht, die Anschaffung der für sein Unterrichtsfach nöthigen Lehrmittel zu beantragen und über deren zweckmässige Beschaffung und ihre Verwendung zu wachen.

§ 8.

Der Sekretair der Akademie der bildenden Künste, welcher auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt wird, steht demselben für die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten zur Seite.

Es wird von demselben — falls er nicht selbst ausübender Künstler ist, was das wünschenswertheste ist — vorausgesetzt, dass er über alle Zweige der Kunst und ihre Bedürfnisse eingehend unterrichtet ist

Der Sekretair führt die Bücher, Listen und Protokolle der Anstalt, resp. überwacht die Führung der ersteren, und gegenzeichnet die Verordnungen des Direktors, sowie alle von der Akademie ausgehenden Dokumente, Schriftstücke und Bekanntmachungen (vergl. § 2). Er vertritt den Direktor in allen Verwaltungsangelegenheiten, besonders auch bezüglich der Empfangnahme aller Geld- und Werthsendungen, welche an die Akademie der bildenden Künste eingehen; er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten innerhalb ihrer Funktionen für die Akademie der bildenden Künste, und hat Sitz und Stimme in den Berathungen des Lehrerkollegiums. Alle Beschwerden der Schüler der Akademie gegen einander und über die Unterbeamten der Akademie sind zunächst dem Sekretair vorzutragen, welcher berechtigt ist, darüber zu entscheiden, soweit die Entscheidung des Direktors und des Lehrerkollegiums (vergl. § 12) nicht unumgänglich ist.

Der Direktor verpflichtet den Sekretair durch Abnahme des Diensteides.

§ 9.

Zur Aufnahme als Schüler der Akademie der bildenden
§ 65. Künste ist erforderlich:

a) eine allgemeine Bildung, welche den Inländer zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt;
b) eine untadelhafte sittliche Führung;
c) eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse;
d) das Alter von mindestens 16 Jahren.

Vergl. des prov. Statuts § 66.

Die Aspiranten haben sich beim Direktor — schriftlich oder persönlich — zu melden und sich durch einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, die erforderlichen Zeugnisse und Vorlage von Arbeiten, event. Ablegung von Probearbeiten über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—4 auszuweisen.

Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsfächern gegen Erlegung der Gebühren für jedes einzelne Fach Theil nehmen

Ohne Bewilligung des Direktors findet kein Schüler oder Hospitant Aufnahme in die Akademie.

Schülerinnen finden keine Aufnahme.

§ 10.

§ 67. Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis und nur ausnahmsweise im Laufe des Semesters auf Anweisung des Direktors, event. nach
§ 68. abgelegter Probearbeit, durch Immatrikulation auf 3 Jahre gegen Erlegung der Gebühren und des Honorars für das I. Semester.

Die Gültigkeit der Matrikel kann vom Direktor verlängert werden.

§ 69. Das Honorar ist halbjährlich pränumerando an den Inspektor zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester das Honorar zu entrichten.

Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

§ 11.

§ 69. Gesuche der Schüler um Unterstützungen aus dem Fond der Akademie der bildenden Künste oder um Erlass des ganzen oder halben Honorars sind schriftlich an den Direktor unter Beifügung eines amtlichen Bedürftigkeitszeugnisses zu richten; derselbe entscheidet darüber auf Grund der schriftlich abzugebenden Zeugnisse der resp. Lehrer der Bittsteller. Im I. und II. Semester dürfen weder Unterstützungen aus akademischen Fonds noch Frei-Unterricht bewilligt werden (Staatshaushalts-Gesetz).

Jedem ordentlichen Lehrer wird eine Liste sämmtlicher Stipendiaten und Freischüler behufs besonderer Controlle derselben übergeben.

Gesuche um Stundung des Honorars sind an den Sekretair zu richten.

§ 12.

§ 70. Die Schüler haben den gesammten Unterricht nach der am Anfang jedes Semesters zu ertheilenden Anweisung des Directors pünktlich zu besuchen.

Wegen Ausbleibens haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

Vergl. des provisor. Statuts

Diejenigen Schüler, welchen Frei-Unterricht bewilligt ist oder welche Unterstützungen aus den Fonds der Akademie beziehen, gehen dieser Vortheile bei mangelhaftem Besuche des Unterrichts sofort verlustig.

§ 72.

Solchen Schülern, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiss keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, kann auf Beschluss des Lehrerkollegiums die Theilnahme am Unterricht untersagt und ihr Austritt aus der Akademie veranlasst werden.

Gegen Schüler, welche sich ein sittlich anstössiges Betragen zu Schulden kommen lassen, oder den Unterricht stören, oder den Weisungen der Lehrer nicht nachkommen, oder den für den Unterricht und die Handhabung der Ordnung erlassenen Reglements zuwiderhandeln, kann das Lehrerkollegium entweder die sofortige Ausweisung, oder zeitweise Entlassung (für 1 bis 2 Semester) oder Androhung derselben beschliessen.

In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Räume der Akademie sofort untersagen, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

Ohne Bewilligung des betr. Lehrers darf kein Schüler Arbeiten, welche in der Akademie entstanden sind, öffentlich ausstellen.

An Schüler, welche sich durch Fleiss, Begabung und hervorragende Leistungen im Laufe des Schuljahres ausgezeichnet haben, werden am Schlusse desselben Prämien, bestehend in Geldpreisen, Medaillen oder werthvollen Werken in öffentlicher Sitzung ertheilt. (vergl. § 1.)

§ 13.

§ 71.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt nach den bestehenden Vorschriften, sowie zum Copiren in den Königlichen Museen gegen Vorlage eines vom Direktor der Akademie ausgestellten Zeugnisses über ihre Befähigung.

§ 14.

§ 73.

Die Akademie der bildenden Künste ertheilt ihren Schülern auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Akademie

Diejenigen Zeugnisse, welche behufs Bewerbung um Stipendien oder zu anderen Zwecken die erlangte Ausbildung, Fleiss und Befähigung der Schüler bezeugen sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urtheile der resp. Lehrer durch den Direktor unter Gegenzeichnung des Sekretairs ausgestellt, die Zeugnisse zur Erleichterung des Examens für den Einjährigen-Freiwilligen-Dienst auf Beschluss des Lehrerkollegiums.

§ 15.

§ 74.

Während der Hauptferien, in den Monaten August und September, fällt der Unterricht aus, ausserdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten,

Vergl. des provisor. Statuts

soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es verlangen.

Der Direktor ist berechtigt, Schülern auf ihr Gesuch die Fortsetzung ihrer Arbeiten, namentlich in den Ateliers, auch während der Ferien zu gestatten.

§ 16.

Um eine Uebersicht über die Leistungen der Anstalt zu geben, findet alljährlich eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten, welche im Laufe des Jahres entstanden sind, statt; jeder Schüler ist verpflichtet, die für diese Ausstellung von den resp. Lehrern eingeforderten Arbeiten einzuliefern, oder besondere Arbeiten dafür anzufertigen.

B. Die Akademischen Meister-Ateliers.

Vergl. des provisor. Statuts

§ 1.

§ 40. Zur Ergänzung und als Abschluss des Unterrichts in der Königlichen Akademie der bildenden Künste bestehen eine Reihe von Meister-

§ 41. Ateliers für die verschiedenen Fächer der bildenden Künste, welche ihren Schülern Gelegenheit geben sollen, sich in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter der Leitung eines Meisters auszubilden (vergl. § 1 der Statuten der A. Akademie der bildenden Künste).

§ 2.

§ 42.

Die Vorsteher der Meister-Ateliers werden vom Minister berufen, stehen unmittelbar unter demselben und sind nur ihm allein verantwortlich.

Dieselben sind Mitglieder des Senats der Akademie der Künste und leisten den Diensteid (vergl. §§ 10, 11 und 14 der Statnten der Akademie der Künste).

Jeder Meister ist verpflichtet, mindestens 6 Schüler anzunehmen.

§§ 46, 47, 48, 50, 53 u. 54.

Ueber die Befähigung derselben zur Aufnahme in sein Atelier, sowie über die — event. zwangsweise — Entlassung entscheidet der betreffende Meister.

§ 3.

§§ 44 und 45.

Urlaub für länger als 14 Tage haben die Vorsteher der Meister-Ateliers beim Minister nachzusuchen.

Soweit ihnen ein solcher Urlaub bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und Wiederaufnahme der Atelierleitung.

Für die Beaufsichtigung der Ateliers oder der Vertretung während ihrer Abwesenheit haben die Atelier-Vorsteher Anordnungen zu treffen und dem Minister Anzeige zu erstatten.

Vergl. des provisor Statuts §§ 51, 55 und 56.

§ 4.

Die Schüler der Meister-Ateliers werden in die Listen der Akademie der bildenden Künste eingeschrieben und geniessen alle Rechte und Vortheile der Schüler der Akademie der bildenden Künste (vergl. §§ 1 und 13 der Statuten der Akademie der bildenden Künste).

Für die Formalitäten der Aufnahme und für die Zahlung des Honorars gelten für die Schüler der Meister-Ateliers dieselben Bestimmungen wie für die Schüler der Akademie der bildenden Künste (vergl. die §§ 10 und 11 der Statuten der Akademie der bildenden Künste).

C. Die Kunst- und Gewerkschule.

D. Die Hochschule für Musik.

E. Das Institut für Kirchenmusik.

Ueber dieselben vergl. die §§ 75, 76 und 77 des provisorischen Statuts.

A. v. W.

Druck von C. Berg & v. Holten, Berlin, Neue Grünstr. 38.

I. 43 f. Dr. 1/3 80. 53

87

Ueberschrift
der in der ersten Lesung gefassten Beschlüsse betreffend die Revision der §§ 1 bis 3 und des Abschnitts A. der gewerblichen Statistik.
(Mehrere Protokollen zusammengefaßt; gewöhnliche Notabilien bleibt vorbehalten.)

§ 1.

Die Revision unterworfen,
vorbehaltlich der Abstimmung über Antrag
gleichzeitige Verwendung.

Zusatz 60 Exemplare bestellt B. 1/3 80.

§ 2: Die Ueberschriften erhalten folgende:

A. Für die bildenden Künste:
1, die akademischen Klassen:
Akademie, (auch für Akademien)
2, die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
(3, die Kunstgewerbeschule, Schule mit den Namen für Fachschulen.) ?
B. Für die Musik:
1, die Hochschule für Musik:
a, Abtheilung für

[illegible]

~~81~~ 66

mündliches Einspruchsverfahren,
6, Abfassung eines schriftlichen Urtheils;
2, das Instanzlichkeit für Berufungssachen zur Abänderung von Urtheilen mit Einspruch angefochtenen Urtheilen mit Einspruch

§ 3. Verwandelt angenommen mit Weglassung der Worte „bei dem Reichsgerichte"

A. Bank.

§ 4. Verwandelt angenommen.

§ 5. Verwandelt angenommen.

§ 6. Der Bank gehören in zwei Personen, einen für die bildenden Künste und einen für Musik. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

A. Personen für die bildenden Künste

1, der Professor der Akademie der Künste (§ 42),

2, die Direktoren der in Berlin bestehenden öffentlichen Kunstsammlungen für die bildenden Künste,

(3, der Direktor der Kunst- und Gewerbeschule)?

4, der ständige Vertreter der Akademie (§ 17),

5, sechs Maler, zwei Bildhauer, zwei Architekten, welche von der Versammlung der Mitglieder der Akademie für die bildenden Künste aus ihrer Mitte unter Beobachtung der Bestimmung des Reichsgesetzes gewählt werden.

Die Vertretung der Maler und Bildhauer soll eine solche sein, daß sowohl die Gruppe der jüngeren Künstler als die der bereits hervorragenden Mitglieder vertreten ist.

Die Bestimmung der Künstler geschieht, soweit nöthig, durch das Loos; die Feststellung der Zahl der Vertreter ist vorbehalten.

6, zwei Direktoren der städtischen Kunstsammlungen für Gemälde und Bildhauerwerke,

7, die drei ~~zwei~~ Professoren und

drei

6884

der Abtheilungsvorsteher Abtheilungen
bis auf 6 und 7 Personen
werden von Ministerium ernannt.

8, Der Conservator der Sammlungen
wählen der Fachschulen Mathematik.

B. Personen der Akademie:

1, die ordentlichen Lehrer der Abtheilung für mechanische Ingenieurwissenschaften der Fachschule für Mathematik,

2, der Direktor der Fachschule für Mathematik, Abtheilung für Ingenieurwissenschaften, sowie die Vorsteher der Hebezeug- und Maschinen-Abtheilungen, welche Abtheilungen der Lehrer-Vorsteher desselben Ausschuß, insofern nicht der Direktor selbst schon einem dieser Organe beikleidet,

3, der Direktor der Fachschule für Bergwesenschule,

4, der Vorsteher/Stellvertreter der Abtheilungen (§ 17),

5, zwei Mitglieder, welche von der mechanischen Lehrer

der Abtheilungsvorsteher
und schon Mitglieder gewählt
werden; in den beiden
ersten Jahren scheiden je einer,
die beiden Jahre die beiden
übrigen aus; die Lehrer,
welche der Ausscheidenden
gehören, bestimmt nöthigenfalls
das Los,

6, die oben unter A ad 4 und 7
genannten Lehrer derselben sind
in den Sitzungen dieser Lehrer
zu befragen und dann von
stimmt, wenn Fragen,
die ihre Fächer betreffen,
auf der Tagesordnung stehen.

§ 7. Die Wahl des Vorsitzenden und der genannten Akademie-Rath ein Präsident, welcher vom Tage an, der Verhinderung der Stellvertreter und Vorsitzender des Königs auf fünf Jahre und jeweils ein Mitglied dem gewählt wird.

§ 8. Unverändert angenommen.

§ 9. Unverändert angenommen.

§ 10. Unverändert angenommen.

§ 11. Unverändert angenommen.

§ 12

§. 12. Unverändert angenommen.

§. 13. Das Präsidium vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Versammlungen des Senats und der Mitgliederversammlung.

Es ist befugt, allen Sitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuwohnen und von den Königlichen Museen, insbesondere Antiquarium für die bildenden Künste und für die Musikalien von ihrer Verwaltung jederzeit Kenntnis zu nehmen.

Es führt die unmittelbare Aufsicht über die Beamten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Senats wie auch als Vorgesetzter der Dienstdiener.

§. 14. Der Präsident hat auf Vorschlag des gesamten Senats die Professoren und Extraordinarien, die Assessoren mit Genehmigung des Ministeriums anzunehmen, sowie dieselben betreffenden Entlassungsgesuche zu genehmigen sind, sowie auf Vorschlag der Prüfung und Bestimmung der betreffenden Beamten

so wie über die Beibehaltung und Entlassung der Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstands einer Provinzialbehörde.

(Der Bibliothekar der Akademie wird vom Minister auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.)?

§. 15. Unverändert angenommen.

§. 16. Für Verhinderung des Präsidenten wird unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers aus dem Senat eins seiner Mitglieder aus der für die Präsidentschaft getroffenen Bestimmung gewählt.

(Amtsdauer fünf Jahre oder jährlich?)

§. 17. Dem Präsidenten stehen zwei Räume, die Direktion der Akademie und Amts-, der eine für die Verwaltung, geschäfts der Akademie in ihrer Gesamtheit und ihre den bildenden Künsten gewidmeten Teile, der andere für die musikalische Abteilung und ihr Institut.

Dieselben werden auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt.

Die Absetzung der in den Gesamtsitzungen gefaßten Beschlüsse und der

§ 80

§ 80 über die Stimmzettel und die Abstimmung die Wahlzeugen
der Wahlvorstand einen Schriftführer
(der Niederschrift der Abstimmung und
eine Anleitung zur Prüfung der gültigen
Stimmen anfertigt.)

§ 81. Stimmzettel

§ 82. Für Verletzung der Wahlpflichten und
unbefugte Benutzung der Wahlzeit, wichtige
Wahl von dem Vorsteher und seinen
Mitgliedern und den für die Wahlhelfer,
Ordnungsstrafen festgesetzt

(Ordnungsstrafe fünf Thaler oder Haft?)

§ 83. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stim-
men. Die Verwaltung der Stimmen durch
Zettel, der neben für die Vorschlagenden
geschützte der Stimmen in ihrer Be-
stimmung und zwar der Wahlvorsteher
Stimmen gewählten Zettel, der
andere für die wirkliche Wahl
Theilung und der Stimmzettel

Dieselben werden nach Farbe und Größe
einander gleich sein.

Die Abgabe der in den Stimmzettel
stimmungen gehörigen Zettel in andere

dasselb zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w. liegt, soweit sie einzelne nicht einzelnen Fälle, dem Präsidenten dem Professoren übertragen wird, dem (ersten?) ständigen Secretair ob. Im Uebrigen bestimmt die Function der Secretaire ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der (erste?) Secretair führt die nächste Aufsicht über die Bibliotheken und Kunstsammlungen der Akademie in ihrer Gesammtheit, welche seinen Anweisungen unterworfen sind.

Der Secretair erhält ihre Instructionen

§. 18. Der Präsident der Akademie ist als Vorsitzender des Senats berechtigt, den gewählten Mitgliedern desselben und den ständigen Secretairen, (sowie dem Bibliothekar?) Urlaub bis zu einzelnen Tagen zu bewilligen; für längeren Urlaub ist die Bewilligung des Ministers erforderlich.

Die vom Minister ernannten Senatsmitglieder haben ihre Gesuche um Urlaub an den Präsidenten, der ihnen vom Minister

~~7~~ 11.

ster event. bewilligten Urlaub anzuzeigen.

§. 19. Beschlussfassungen des Senats finden statt:

1., über die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters,

2., über seine des Gebürtstages Seiner Majestät des Königs,

3., wenn allgemeine künstl. und Kunstwissenschaftliche Angelegenheiten oder Fragen zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Musik gleichmässig betreffen,

4., wenn besondere Fragen zu prüfen sind betreffend die Angelegenheiten der Akademie, ihre Einrichtungen, und besonders ihre Bibliothek, Vorschläge zu treffen für die Ernennung der auswärtigen Ritter des Ordens pour le merite für Wissenschaften und Künste auf Grundlage des allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1876. endlich soweit der Minister eine Beschlussfassung des Senats verlangt.

§. 20. Zu diesen Beschlussfassungen des Senats beruft der Präsident die Mitglieder unter Angabe der

Regierung.

Es verbleibt die dazu gehörige einzelne Sachen zum Vortrag in den Sitzungen und die Mitglieder. —

§. 21. Der Vortrag für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

1., die Feststellung der zum Einreichen für erforderlichen oder sonst nöthig erachtigen, die bildenden Künste betreffenden Gegenstände;

2., die Pflicht für Leitung der in dem §. 6 sub N. 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Geschäfte dem Minister entsprechende Vorschläge zu machen;

3., Entwürfe und Vorschläge, den Lehrgang und Lehrplan der künstlerischen Unterrichtsanstalten betreffend, event. auf Veranlassung der betreffenden Direktionen dem Minister zu vorlegen. die vorgesetzten Direktoren haben ihrerseits für den Lehrplan und Abänderung des Lehrplans der von ihnen dirigirten Anstalten und Abänderungen, welche erforderlich Geldmittel erfordern, die Mitwirkung und den Gutachtenschein Behufs die Ausführung zu nehmen;

4., die Prüfung und Begutachtung event. Regelung aller die Einrichtung Etablissements der Akademie der bildenden Künste

5., die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Ausschreibung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden Reglement, event. die Preisvertheilung geltenden Concurrenz-Ordnung.

6., die Ausschreibungen der Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und Leitung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen, über die und den Ausstellungen resultirenden Reclamationen Entscheidungen und deren Abänderungen nach der Wunsch der Mitgliederversammlung Mittheilung;

7., Vorschläge zur Vertheilung der goldenen Medaillen für Preis bei Gelegenheit der Kunstausstellungen, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. ten Mai 1845 und vom 22. ten Oktober 1855, sowie die Vertheilung der großen Staats-Preise und der übrigen bei der Akademie gestifteten Preise, sowie die jährliche

~~93~~
72

Festsetzung von Prämien an die Schüler der Kunst- und Gewerbeschulen;

8., Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der vom Staat ausgesetzten dazu Summen an die Schüler der Meister-Ateliers; &

9., Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22. Der musikalischen Sektion liegt insbesondere ob:

1., die Festsetzung der vom Ministerium anzuordnenden oder sonst wünschenswerthen die Musik betreffenden Gutachten;

2., die Pflicht, für Besetzung der Lehrstellen bei der Abtheilung für musikalische Komposition in der Schule für Musik, sowie der Direktor-Stelle bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst und dem Institut für Kirchenmusik dem Ministerium medizinische Vorschläge zu machen;

3., die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende anderweitige Abänderungen von den bestehenden Vorschriften und Einholung der Genehmigung des Ministeriums für dieselben;

4., die Prüfung und Begutachtung, event. Regelung aller die beiden Abtheilungen der Lehrschule in ihrem Zusammenhang und das Institut für Kirchenmusik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;

5., die Ausschreibung der von der musikalischen Sektion abhängigen Lehrämter;

6., Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Künstler. —

§ 23.

Unverändert angenommen unter Streichung der Worte: „mit Genehmigung des Ministeriums."

§. 24.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. die andern Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden. (ebenfalls auf fünf Jahre.)

Jede Sektion wählt zur Vertretung ihres Vorsitzenden jährlich einen Stellvertreter.

§. 25.

Unverändert angenommen.

§ 26.

Über jede Sitzung des Vorstandes seiner einzelnen Sections ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten bez. dem Vorsitzenden der Section und dem Protocollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.
Als Protocollführer fungirt in jeder Section der besoldete ständige Secretair; für die Gesammtsitzungen des Vorstandes übernehmen beide die Protocollführung abwechselnd.

§ 27.

Unverändert angenommen, nur soll statt „2. Vorsitzende" gesetzt werden „1. Beisitzer".

I. Für den Akten. 13.9.80.

I. 446. 2/3 80 94/73

Die Unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes des Vereins beantragen bei dem hohen Präsidium desselben die Anberaumung einer Versammlung zur Berathung der Vorschläge zur Revision der Gewerbeordnung, welche unterbreitet ist d. d. d. W.

Die ergebenen Herren Präsidenten die Sitzung innerhalb 14 Tagen stattfinden zu lassen

Berlin 27 Febr. 1880.

Oscar Hegas
C Becker.
Wiebe
Theodor Wolff
Gropius.
Hupfeld
W. Wolff
Otto.

G Biedermann
B. Asmuss.
Ludw Burger
A. Werner
M Blumcke.
W. Amberg
L. Knaus
L Spangenberg
August Wredow.
Wilhelm Gentz
Gleichen.
R. Hegas.

Berlin, 26 May 1880

Nr. 2756/87.

61

74

C. BERG & v. HOLTEN

Kunst- und Buchdruckerei

BERLIN C.

38. Neue Grün-Strasse 38.

an der Heydel-Strasse.

Anfertigung von ...ten Druckarbeiten.
...graphische Anstalt
...- & Perforir-Maschinen.

OFFIZIN für Sicherheits- & Werthpapiere.
Lithographisches Atelier.
STEINDRUCKEREI.
Copir- & Illustrations-Druck.

RECHNUNG für die Königl Akademie der Künste

Anz 60 Exemplare Uebersicht gefaßter Beschlüsse etc; 16 Seiten Folio in Metallographie für Umdruck, Druck, Papier, Satzen	25	50
Summa -	25	50

J.

Zur Anmeldung.
B. 3.4.80

Zahlung ist bis 1. July gefl. erbeten.
Meyerpeli.

I. 591. m. cod. 1 Aug. Bl. 76/75

Acta betr. Statuten

wurden mit dem anliegenden Antrage des Vorstand, Dr. Meyer, welcher in einem Privatbriefe an den Herrn Präsidenten eingegangen und von diesem d. m. gütigst Seitens gegeben worden ist, gef. vorgelegt.

Berl. d. 14. April 1880.

Pflug

gest. 15/4.

d.

Die Anlage ist dem Herrn Gef. Ober-Regierungsrath de la Croix zur gefälligen Kenntniß- nahme und Rückäußerung bei Vorstellung des Journal-Manuscripts gefälligst ganz. p.c.d.

B. 14. 4. 80.

Der Präsident

Hetzer

pr. 6.7.80.
6 Exp. do.

Berlin Dienstag 6. Juli 63

J. No. 3.7.80. I. 1172.

Wasserbau pur. Pers. Akte. 4 76

Zu meinem Bedauern muß ich
mitteilen, daß ich weiter genöthigt
bin, ob. ich heute in der Sitzung
kommen kann, da ich weiter zu
Ihr Wohlgeb. in's Neue Palais
muß Vortrag halten muß u. nicht
weiß, ob u. wie lange ich dort
zurückgehalten werde. Ich bitte mich
gef. zu entschuldigen, sollte ich nicht zeitig
genug von Potsdam zurückkommen kann.
Meine event. Bemerkungen zu Abschnitt D.
behalte ich mir für die 2te Lesung vor.

Ergebenst
ergebenster
A. Wiebe

N.
z. d. Akten
B. 7/80.

Berlin d. 14/1 87 64

I. 61.

~~99~~ 77

Ew. W.

beehre ich mich im Auftrage des H. Geh. R. R. Dr. Jolly um geneigte schleunige Remission der Correcturbogen für den Druck der Statuten unterdessen ganz ergebenst zu ersuchen.

Der Sekretär.
[illegible]

M. z. d. A. 15/1

An
H. Prof. Dr. Zitta
Hochwohlgeb.
hier

Sofort.

I. 78.

Pr. cart.
4 Aut.
B.

100

Herr Prof Spitta fect

a mitzugenden Correcturabzüge,
b. 3 Textbildschreiben
zurückgesandt.

Berl. den 18 Januar 1881.

Spitta.

1. d. 25st der Druck von 50 Exemp.
glatt zu vervielfältigen.
2. Reprod. mit den bek. Exemplaren.

B. 18/1 81.

fact. an
1 cart.
B.

pr. 24.1.81.

Berlin 23. Januar 1881.

J. No. J. 24 81. I 130.

Antwort ist Gas. Rath.

78

Ich habe nichts einzuwenden — da es
mir gerade nicht fällt — wünschenswerth
scheint es mir, eine Bestimmung über den
in Anspruchnahme des Vermögens für
weitere Zeitmittel wie in § 21, al 3, des
Planes getan Grund setzt, es fehlt mir
nämlich augenblicklich § nicht gleich ein.
Es ist § 63, in welchem es ausdrücklich heißt:
„Über Anleihen auf Verwilligung weiterer
Geldmittel für den Zeitlauf hat der
Direktor des Lehrerkollegiums zu hören.
Es bleibt ihm überlassen, für diese
Anleihen die Widerrufung der Aktien
des Vermögens für die bildenden Künste
in Anspruch zu nehmen." u. s. w.
Für eine wünschenswerthe Lapidarschrift der

87.1

109

gestern redigirten Vorschläge betr. der Abschrift D. wäre ich sehr dankbar, da ich nur Abends daran arbeiten kann u. die freien Abende in dieser Zeit sehr knapp waren.

Ergebenst
Artaria

1. Pro. Not. Nach § 63 des gest. Protok. ist der Vikar als dem Vikariate angehörig anzusehen, wer für Anträge mit Zustimmung des Gabelsmittel die Mitwirkung des Gerichts in Anspruch nehmen will war nicht, während Herr Vikar v. Werner in seinen Vorschlägen zu § 21 Nr 3 bemerkt hatte, daß die Vikare für alle Vorschläge mit Abänderung des Gesetzes und Änderungen, welche erfolgten

Gabelsmittel

Gabelsmittel aufforderte, die Mitwirkung und das Gutachten des Gerichts in Anspruch nehmen zu können. Diesen Antrag hat er heute später selber wieder beklagt.

2. Die gewünschte Abschrift des nach dem Gerichtsbeschlusse redigirten Abschnitts D des gest. Protok. ist dem hl. Vikar v. Werner heute übersandt.

3. Für den Akten.

B. 26.1.81.

Zöllner.

Acta betr. Statut.

I 136

Pr. eod.
30/6.

Pg 103

Berg a. v. Holten haben 50 Exemplare des redig. Entwurfs des Statuts der akad. Hochschule für Musik gefälligst.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Wuppli.

1. Exemplar zu den Akten.
2. Die übrigen zu expedieren.

B. 29/1 81.

Z.

69
10?
80

Statut

der

Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Die zur Königlichen Akademie der Künste gehörige Hochschule für Musik besteht aus der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. März 1833 errichteten Abtheilung für musikalische Composition und der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1869 am 1. Oktober ins Leben getretenen Abtheilung für ausübende Tonkunst.

A. Abtheilung für musikalische Composition.

§. 1.

Die Abtheilung für musikalische Composition bezweckt den höheren Unterricht in der Theorie der Musik und die Heranbildung geschickter Componisten.

Insbesondere umfasst der Unterricht den Contrapunkt und die Formenlehre, sowie die Uebung in freier Composition nach den drei Hauptgattungen: der kirchlichen, der dramatischen und der Instrumental- und Kammermusik.

§. 2.

Die in der Abtheilung für Composition wirkenden Lehrer bilden ein Collegium, welches alljährlich im Juni aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

§. 3.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt an den genannten Terminen durch das Lehrercollegium der Abtheilung A, gemäss der spätestens 6 Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senats zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung über den Tag der Aufnahmeprüfung.

§. 4.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition ist erforderlich:

1. ein Lebensalter zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;

3. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt;
4. eine für berufsmässige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung. Insbesondere wird Vertrautheit mit den Elementen der Theorie der Musik und Uebung in deren Anwendung, sowie Gewandtheit in der Behandlung eines Instrumentes, besonders des Klaviers vorausgesetzt. Auch ist eine bereits gewonnene Ausbildung im Gesange erwünscht.

Die Aspiranten haben ihrer an das Lehrercollegium der Abtheilung zu richtenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Semester im Geschäftszimmer der Königlichen Akademie — Universitätsstrasse No. 6 — einzureichenden schriftlichen Meldung:

a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf;
b) einen schriftlichen, durch Zeugnisse belegten Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3;
c) ihre bisher gefertigten Arbeiten und Compositionen beizufügen.

Diejenigen, welche auf Grund dieser Vorlagen geeignet erscheinen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen und haben dabei unter Aufsicht der Lehrer der Abtheilung die ihnen vorgelegten Aufgaben im Akademie-Gebäude auszuarbeiten. Eine Dispensation von den ad 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss der Lehrer bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Die nach dem Ergebniss der Prüfung Aufzunehmenden erhalten gegen Erlegung der 20 Mark betragenden Inscriptionsgebühren eine von dem Präsidenten der Akademie und dem Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senats unterzeichnete, auf die nächstfolgenden 3 Jahre gültige Matrikel als Schüler der Königlichen Akademie der Künste, nebst einer in jedem Semester zu erneuernden Legitimationskarte. Die Gültigkeit der Matrikel kann unter Umständen verlängert werden.

Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmungen unentgeltlich. Hospitanten sind unzulässig.

§ 5.

Die aufgenommenen Schüler dürfen sich nach ihrer Wahl einem der Lehrer der Abtheilung anschliessen, der ihre Unterweisung übernimmt, wofern nicht durch gegenseitige Uebereinkunft der Lehrer die Schüler in ihrem eigenen Interesse einem andern überwiesen werden. Auch ist es zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Lehrer gleichzeitig in Anspruch nehme.

§. 6.

Die Schüler sind zum Besuch der bei der Akademie der Künste gehaltenen kunstwissenschaftlichen Vorträge, sowie zur Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür gültigen Bestimmungen berechtigt

Auch steht den Lehrern und Schülern der Abtheilung der unentgeltliche Zutritt zu den von der Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, zu veranstaltenden Aufführungen zu.

§. 7.

Den Schülern der Abtheilung ist es gestattet, mit schriftlicher Genehmigung des Lehrercollegiums die Aufnahme in die Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, unter den §. 17 festgesetzten Bedingungen nachzusuchen.

Schüler der Abtheilung B, welche sich zugleich zu Componisten ausbilden wollen, können mit schriftlicher Genehmigung des Direktors derselben unter Erfüllung der Bestimmungen des §. 4 gleichzeitig in die Abtheilung A, für musikalische Composition, aufgenommen werden. Sie haben die Inscriptionsgebühren unter Bezug der auf den Beginn ihres Unterrichts zurückdatirten Matrikel erst in dem Falle zu zahlen, wenn Sie aus der Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, ausscheiden, und Schüler der Abtheilung A, für musikalische Composition, zu bleiben wünschen. So lange sie der ersteren angehören, haben sie keinen Anspruch auf die für die Schüler der letzteren bestimmten Unterstützungen (§. 10).

§. 8.

Den immatrikulirten Schülern ist auf ihren Wunsch bei ihrem Ausscheiden nach vollendetem dreijährigem Unterricht, wofern sie sich dessen würdig gezeigt haben, ein vom Präsidenten der Akademie und von ihren Lehrern unterzeichnetes Zeugniss über den bewiesenen Fleiss und die gemachten Fortschritte zu ertheilen. Die Schüler, welche früher auszutreten wünschen, haben dies mindestens 4 Wochen vor Schluss des Semesters den Lehrern schriftlich anzumelden.

§. 9.

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und die gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich anzufertigen. Ein etwaiges Ausbleiben ist dem betreffenden Lehrer unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Schüler, welche wegen Mangels an Fleiss, wegen sittlich anstössigen Betragens oder einer zu Tage tretenden unzureichenden Begabung den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, können auf Beschluss des Lehrercollegiums von dem Präsidenten der Akademie ohne weiteres entlassen werden und haben den Anspruch auf ein Abgangszeugniss verwirkt.

§. 10.

Talentvollen und bedürftigen Schülern, die sich durch Fleiss bewährt haben, kann auf den Vorschlag des Lehrercollegiums aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds und nach Massgabe seiner Höhe eine monatliche Unterstützung bis zu 30 Mark zunächst auf ein Halbjahr, bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch auf ein weiteres Halbjahr bewilligt werden.

§. 11.

Erachtet das Lehrercollegium zur Belehrung und Förderung der Schüler Probeausführungen ihrer Arbeiten durch Chor- und Orchesterkräfte der Abtheilung B als zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, darüber mit dem Director der Abtheilung B die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Von Zeit zu Zeit können gelungene und von den Lehrern der Abtheilung A dessen als würdig erkannte Arbeiten der Schüler

nach Massgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Director der Abtheilung B unter thunlichster Mitwirkung der Kräfte derselben zur öffentlichen Aufführung gebracht, und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden. Die letzteren sollen vorzugsweise in Compositionen classischer Meister oder in anerkannten musikwissenschaftlichen Werken, in besonderen Fällen in der grossen silbernen akademischen Medaille oder einer entsprechenden Geldprämie bestehen. Ohne Genehmigung ihrer Lehrer dürfen die Schüler eigene Compositionen weder öffentlich zur Aufführung bringen, noch durch den Druck publiciren.

§. 12.

Alle 3 Jahre kann auf den deshalb an das vorgesetzte Ministerium zu richtenden Antrag der Lehrer für die vorgeschrittenen Schüler der Abtheilung eine Concurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren namhaften Preises gestellt werden, die entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Cantate, oder aus einer Sinfonie oder einer anderen grösseren Instrumentalcomposition bestehen muss. Die Zuerkennung des Preises erfolgt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Akademie durch die Mitglieder der musikalischen Sektion des Senats und die Lehrer der Abtheilung, sowie sämmtliche hier ansässige ordentliche Mitglieder der musikalischen Sektion der Akademie nach Stimmenmehrheit.

§. 13.

Die Lehrer, mit Ausnahme etwaiger auf Widerruf anzustellender Hülfslehrer, stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältniss, wie alle übrigen Lehrer derselben und nehmen an den Rechten und Beneficien derselben gleichen Theil. Sie werden von dem Minister auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung ernannt.

Die Lehrer dürfen an Privatinstituten keinen Compositions-Unterricht ertheilen.

§. 14.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung für ausübende Tonkunst zusammen in die Monate August und September, vorbehaltlich einer in einzelnen Fällen zu treffenden besonderen Uebereinkunft der Lehrer untereinander, von welche dem Minister durch den Präsidenten der Akademie Anzeige zu erstatten ist. Abwesenheit für die Dauer einer Woche während des Cursus ist dem Präsidenten anzuzeigen.

Zu einer Abwesenheit von längerer Dauer während des Cursus bedürfen die Lehrer der Genehmigung des Ministers.

Berlin, den 21. Juni 1880.

B. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

§. 15.

Die Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, bezweckt einestheils die allseitige höhere Ausbildung für sämmtliche Gebiete der Tonkunst, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Sie steht unter einem Direktor, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet. Die Verwaltung führt der ständige Sekretair der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste.

Der Unterricht in der Theorie der Musik, im Klavierspiel und in der Geschichte der Musik ist für alle Schüler mit Ausnahme derer, welche ausschliesslich entweder Eleven der Chorschule (Institut für elementaren Gesangunterricht) oder Mitglieder des Chors sind, obligatorisch. Ebenso sollen die Schüler, sofern die Begabung dazu irgend vorhanden ist, am elementaren Gesangunterricht theilnehmen; ein besonderes Honorar haben sie dafür nicht zu entrichten.

Es ist den Schülern gestattet, mit Genehmigung des Direktors und unter Zustimmung ihres Compositionslehrers zugleich die Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition unter den vorgeschriebenen Bedingungen nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt alsdann ohne Erlegung einer besonderen Immatrikulationsgebühr.

Wollen die Schüler nach ihrem Ausscheiden aus der Abtheilung für ausübende Tonkunst noch Schüler der Compositions-Abtheilung bleiben, so haben sie die Inscriptionsgebühr nachträglich zu entrichten. Erst von diesem Zeitpunkt an können sie an den für die Schüler der Compositions-Abtheilung ausgesetzten Unterstützungen theilnehmen.

§. 16.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet nur einmal jährlich, zu Ostern, statt.

§. 17.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine allgemeine Bildung, welche bei den männlichen Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt;
4. eine für berufsmässige Ausbildung genügende musikalische Begabung.

Ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3, und bei Minderjährigen der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel, sind bei der Meldung zur Aufnahme beizubringen. Ueber die Bedingungen ad 4 haben sich die Aspiranten durch Ablegung einer besonderen Aufnahme-Prüfung vor dem Lehrer-Collegium auszuweisen. Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Direktor nach Anhörung des Lehrer-Collegiums. Bei ausnahmsweise vorkommenden nachträglichen Aufnahmen ist der Direktor befugt, dieselben nach Anhörung des Abtheilungsvorstehers, bezw. des Hauptfachlehrers vorzunehmen.

Eine Dispensation von den unter 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise von dem Direktor unter Zuziehung des Fachlehrers bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 18.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf erst entschieden werden soll, ob die Begabung des Schülers die Wahl des künstlerischen Berufes rechtfertigt oder nicht.

§. 19.

Wegen Mangels an Fleiss oder wegen eines sittlich anstössigen Betragens können Schüler auf Beschluss des Lehrercollegiums ohne weiteres entlassen werden. In dringenden Fällen ist die Direktion befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

§. 20.

Die Schüler sind verpflichtet, in den zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Direktors sich weder anderweit öffentlich hören, noch eigene Compositionen zur öffentlichen Aufführung bringen oder durch den Druck veröffentlichen lassen. Für letzteres beides bedarf es bei denjenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für musikalische Composition sind, ausserdem der Genehmigung des dortigen Fachlehrers.

Die Schüler der Gesangs-Abtheilung, welche sich zum Lehrerberuf ausbilden, sind verpflichtet, zur sicherern Erreichung dieses Ziels, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben, nach eingeholter Genehmigung des Direktors, wöchentlich bis zu 6 Stunden zu ertheilen.

§. 21.

Der Cursus für die Ausbildung eines Schülers dauert in der Regel drei Jahre.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluss des Semesters schriftlich anzuzeigen.

Jedes Semester findet eine Maturitäts-Prüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Wer dieselbe besteht, erhält bezeugt, dass er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, der ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

§. 22.

Die männlichen Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst sind als Schüler der Königlichen Akademie der Künste zur Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der Akademie der bildenden Künste, sowie zur Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie berechtigt.

§. 23.

Das jährliche Honorar beträgt für die Schüler der Gesangsklasse in der Abtheilung für Sologesang und für Ausbildung zum Lehrerberuf 300 Mark, in der Chorschule 60 Mark, für die Schüler der Instrumentalklasse in der Regel 240 Mark, doch soll dasselbe für den Contrabass und die Blasinstrumente vorläufig auf 150 Mark ermässigt werden; für Mitglieder des Chors, soweit sie nicht ohnehin Schüler der Anstalt sind, beträgt das Honorar jährlich 30 Mark. Das Honorar ist in halbjährlichen Raten praenumerando zu

zahlen. Schüler, welche entweder entlassen werden müssen (§. 19) oder freiwillig vor dem Schluss eines Semesters ausnahmsweise auszuscheiden wünschen, haben kein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Unvermögenden Schülern von vorzüglicher Begabung kann vom Direktor Erlass des Honorars oder Ermässigung auf die Hälfte bewilligt werden. Die Zahl der Freistellen, von denen zwei halbe einer ganzen gleich gerechnet werden, soll den vierten Theil der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen.

Nicht einbegriffen in diese Rechnung werden die für Schüler des Contrabasses und der Blasinstrumente insbesondere bestimmten Freistellen.

Eleven, welche den Cursus in befriedigender Weise absolvirt haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 24.

Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den im §. 17 genannten Bedingungen notorisch genügen, zu dem Unterricht zugelassen werden. Sie verpflichten sich für die Zeit ihrer Theilnahme am Unterricht, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr dauern muss, gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung, sowie eventuell zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 25.

Der Direktor der Hochschule für Musik wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

Die weiteren ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors.

Die ausserordentlichen Lehrer und die Hülfslehrer werden unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

§. 26.

Der Registrator der Anstalt wird nach Vereinbarung mit dem Direktor von dem Sekretär der musikalischen Sektion berufen, der Kastellan und das übrige Dienstpersonal von demselben mit Vorbehalt des Widerrufs.

§. 27.

Der Direktor und die Lehrer, mit Ausnahme der unter Vorbehalt des Widerrufs angestellten Hülfslehrer, stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Akademie, und nehmen an den Rechten und Beneficien derselben gleichen Theil. Es sind deshalb die Lehrer dem Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 28.

Die Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors bezw. des Akademie-Sekretärs das Lehrerkollegium, welches

so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, mindestens aber vierteljährlich einmal, sich versammelt und über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschliesst. Ueber die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird

§. 29.

Die sämmtlichen an der Abtheilung für ausübende Tonkunst beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, soweit ihre etwaigen anderen amtlichen Verpflichtungen es gestatten, die von dem Institut veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen, nach Anweisung des Direktors, mit ihrem Talente zu unterstützen. Dagegen ist kein Lehrer befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen musikalischen Instituten zugleich Unterricht zu übernehmen.

§. 30.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Akademie-Sekretair zu richten und können von diesem nach Vereinbarung mit dem Direktor für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 31.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung A zusammen in die Monate August und September (s. §. 14).

§. 32.

Die Anordnung und Leitung der von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen ist dem Direktor vorbehalten, welcher von denselben dem Minister, vor Erlass der Ankündigung, Anzeige macht. Die Lehrer und Schüler der Abtheilungen A und B haben freien Zutritt zu denselben.

§. 33.

Die Einreihung einiger allgemein bildenden wissenschaftlichen Disciplinen in den Unterrichtsplan bleibt vorbehalten.

Statut

für das

Königliche akademische Institut für Kirchenmusik.

§. 1.

Das im Jahre 1822 gestiftete Königliche, jetzt Königliche akademische Institut für Kirchenmusik, hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirektoren, wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare, auszubilden.

§. 2.

Lehrgegenstände sind: Orgel, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Contrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstructur.

§. 3.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 4

Die Normalzahl der Eleven beträgt 20. An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem 6 Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 5.

Allgemeine Aufnahme-Bedingungen. Der Aufzunehmende muss:

1. wenigstens 17 Jahre alt sein;
2. überhaupt musikalische Befähigung besitzen;
3. laut beizubringenden Zeugnisses entweder die Secunda eines Gymnasiums, bezw. einer Realschule, absolvirt, oder nach dreijährigem Seminar-Kursus die Lehrerprüfung bestanden haben;
4. den Nachweis führen, dass er die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 6.

Ein Aspirant, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniss beibringen.

§. 7.

Besondere Aufnahme-Bedingungen. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrercollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass correct vierstimmig zu harmonisiren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi auf Grund des Studiums der sogenannten Fünffinger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes correct vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden correct auszuführen.

§. 8.

Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens 6 Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens 6 Wochen vor Michaelis an den Direktor desselben zu richten.

Diesen Meldungen müssen beigelegt sein:

1. ein selbst geschriebener Lebenslauf;
2. das Abgangszeugniss des Gymnasiums, der Realschule oder des Seminars;
3. ein Zeugniss über die musikalische Befähigung und Vorbildung;
4. ein Nachweis, dass der Aufzunehmende die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten vermag, ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

Nach wohlbestandener Prüfung, deren Zeitpunkt durch den Senat der Königlichen Akademie der Künste öffentlich bekannt gemacht wird, beantragt der Direktor beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Genehmigung zur Aufnahme in das Institut.

§. 9.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleisses die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 10.

Der Unterricht im Institut ist unentgeltlich.

§. 11.

Die Eleven des Instituts sind berechtigt, bezw. auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, Theil zu nehmen, als auch die Chorübungen und Aufführungen derselben mitzumachen, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben.

§. 12.

Die Eleven des Instituts sind ebenso, wie diejenigen der akademischen Hochschule, zur Theilnahme an den anderweitigen, kunstwissenschaftlichen Vorträgen der Akademie der Künste berechtigt.

§. 13.

Den Eleven steht die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Instituts zu, nach Massgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen.

§. 14.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiss, wie unfügsames und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrercollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 15.

Nach regelmässig absolvirtem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrercollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniss, welches nach Massgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

§. 16

Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt. Die weiteren ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

§. 17.

Der Direktor, wie die Lehrer des Instituts stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältniss, wie alle übrigen Lehrer der Akademie, und nehmen in gleicher Weise, wie die Lehrer der Hochschule, an den Rechten und Beneficien derselben Theil. Es sind deshalb die Lehrer dem Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 18.

Die an das Institut berufenen Lehrer stehen in dieser Eigenschaft zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors desselben. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

§. 19.

Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 20.

Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

Druck von C. Berg & v. Holten, Berlin C.

U. 27/2 82. 87
160

1353.

An den Präsidenten der Kgl. Akademie d. Künste
Herrn Oberregierungsrath Taubert,

Hierdurch erlaube ich mir, den bereits in letzter Sitzung der akademischen Mit-glieder-Versammlung mündlich eingebrachten Antrag, eine außerordentliche Sitzung der Mitgliedschaft zum Zweck der Besprechung des demnächst zu erwartenden Etats der Kgl. Akademie, schriftlich zu wiederholen.

Berlin 27 febr. 1882

Oscar Begas

Mitglied der Kgl. Akademie der Künste.

2

1. Der vorstehende Antrag fand
in der ordentl. Sitzung vom 24 Februar d. J.
dasselbst die erforderliche Unterstützung.
2. Ich setze eine außerordentliche Sitzung beider Abtheilungen
der ordentl. Mitglieder-Versammlung auf Freitag
den 10 März d. J. Abends 6 Uhr zur gefälligen Veranlassung pp.
in Sitzung.

B. 3. 3. 82.
Der Präsident
Taubert

Nr. 8/3 82.

Berlin d. 7 März 1882

1423. ~~115~~ 82

An
den Herrn Präsidenten
Herrn Dr. Bastian
Hochwohlgeboren
hier
Königliches Museum für Völkerkunde.

Vorstandssitzung.
B. 8.3.82.
Dr.

Durch
Herrn Stadtrath Dr. Bastian
Hochwohlgeboren
hier
Königliches Museum für Völkerkunde.

Dr. Jhering ad acta.
Pr. Prot. v. 10/3 82.
B. 9/3 82.
Zöllner.

Hochgeehrter Herr Präsident

In meinem gestrigen Vortrage mir Ihnen anzuzeigen, daß eine wünschenswerthe Reise meinen Plan mir vorgezeichnet um die Bestimmung der Akademie, welche ich selbst übernommen habe, Theil zu nehmen. Ich habe Herrn Bürgers gebeten, die Reise für mich zu übernehmen und heute übersandte er mir den Commissorium der Mitglieder Versammlung zu unterbreiten Vorschläge bei.

Ich verbleibe ergebenst

Jhering ergebener

Dr. Bastian

77

~~164~~ 83

Die Commission beschließt, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, nachstehende grundsätzliche Wünsche dem hohen Ministerium des geistlichen etc. Angelegenheiten durch einen Vertreter in Kenntniß zu bringen:

dem hohen Ministerium dankend zu bitten, die bei der Berufung des Rektors von der Mitgliederversammlung geäußerten Wünsche, die Berücksichtigung besonders folgende Wünsche dem hohen Ministerium in Bezug auf die zu erlassende Statuten Revision auszusprechen:

1) daß die Wahl des Präsidenten der Akademie von den Mitgliedern der Akademie vorgenommen werde.

2) daß die Amtsdauer des Präsidenten eine möglichst kurze wäre und eine Wiederwahl nicht gestattet wäre.

3) daß die von der Mitgliederversammlung gewünschten Mitglieder des Senats gewählt nicht werden müssen.

J. A. Adolph.

1881

78

Berlin 3 März 88

P. 7/3 82 I 398. 87

Abschrift

Im Auftrage einer Commission der Mitglieder-Versammlung ersuche ich, ersuche ich Sie, veranlassen zu wollen, daß die nächste zu ausserordentlicher Einladung zur ausserordentlichen Mitglieder-Versammlung folgender als Tagesordnung oder als Punkte der Besprechung hinzugefügt werde:

1) Antrag der Commission in Betreff der Wahlmodus für die Wahl der Vorsitzenden der Abtheilungen

2) Antrag auf Abänderung der Amts-Dauer der Vorsitzenden.

1881

3) Antrag in Betreff der Wiederwählbarkeit der neu der Mitgliederschaft gewählten Mitglieder des Vorstands,

Sollten die Vorlesungen schon vorgezogen, so abgesondert seine, so bleibt die Mitgliedschaft in einem besonderen Fachprüfungsamt Vorschlag an die Mitglieder des Vorstands mitteilen.

Ich verbleibe Ihr ergebenster Diener

Abegg

83 161 79

Br. m. Herrn Professor Taubert

Hochwohlgeboren

mit dem ergebensten Ersuchen zu gefallen, dass ich die bezeichneten Stücke in Klammern einzufügen und zu Vorgabordnung gefälligst bitte.

B. 4.3.82.

Zöllner.

Kirchhoff.
Br. S.

I 1135.

Pr. 4/7 82
Bn.

80

Abschrift der Verfügung
an alle
Senatsmitglieder
I. 1a.

11 Bd 4 gg.
5. Abschrift des Reskripts an sämtl. Herrn Regierungs-Präsidenten zu den Akten
Berlin, den 4. Juli 1882
Gabl.
Taubert. Zöllner.

Kirchl. an Werner & Ewald
in exp. Bn.

I. 1128.

Gabl
den Akten behl. Statuk.

Abschrift im Extract.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.
U.V. 2120.

Cr. 4/7 82 I. 1128.
Pers.

Berlin, den 1 Juli 1882

88.

Gleichzeitig bestimme ich im Anschluß an m
ne Verfügung vom 24. Juni d. Js. — U.V. 1970 — d
die Abschnitte I. – IV. der definitiven Statuten der Königl
Akademie der Künste vom 19. Juni d. J. mit dem 1. Oct
d. J. in Wirksamkeit treten und es bei denjenig
nungen des provisorischen Statuts vom 6. April 18
insoweit dieselben nicht durch die Verfügung vom 24. J
ni d. J. und die gegenwärtige betroffen werden, ein
bleiben.

v. Gossler.

87
1/2

81

I d 1135.

Scrib.

1. an den Direktor der Kgl. Akademie der
Künste Herrn Professor A. von Werner
Hochwohlgeboren
2./ an den kommissarischen Direktor der Kgl.
Kunstschule, Herrn Professor Ewald
Hochwohlgeboren:

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich gefällig
ergebenst mitzutheilen, daß der Herr Minister der
geistlichen pp. Angelegenheiten durch Erlaß
zugegangenen Verfügung vom 1ten d. M. die
von seiner Verfügung vom 24 Juni d. J. betreffend die
daß die Abschnitte I – IV der definitiven Statuts
der Königl. Akademie der Künste vom 19 Juni d. J.
mit dem 1 Oktober d. J. in Wirksamkeit treten,
und daß die bei den Bestimmungen des
provisorischen Statuts vom 6 April 1875, insoweit
dieselben nicht durch die Verfügung vom
24 Juni d. J. betroffen werden, in Kraft bleibt.

Der Präsident

Berl. 4/7 82

Taubert

Gillmann.

Abschrift

der geistlichen
Angel
U.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

I. 1721. Berlin, den 25. Oktober 1882.

U. M. 3299 U II.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beigehend 60 Einladungskarten zu der diesjährigen Festfeier der Königlichen Akademie der Künste mit dem Ersuchen zuzugehen, dieselben der akademischen Lehranstalten sowie allen sonst mit Betheiligten, welche bisher der gleichen nicht erhalten haben, auf Verlangen gefälligst zu übermitteln, bezw. auf Verlangen nachfolgen zu lassen.

Im Auftrage.

Wolff

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste
Herrn Professor Becker.
Hochwohlgeboren
Berlin.

Verf. 27/10 82
Abt. 27/10 82

I. Circa.

Abschrift
an den Direktor der Kgl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste
Herrn Professor A. von Werner,
an den Direktor der Kgl. akademischen Hochschule für Musik, Herrn
Professor Kiel,
Hochwohlgeboren:
Ew. Hochwohlgeboren
beehre ich mich von dem
mir gestatten mittheilt sehen
Ministerial

Ministerial-Rescript vom 25ten v. M. zur Nachachtung
an die ordentlichen Lehrer-Collegien zugefertigt
dem Prüfungsgesetze der Prüfungs-Behörde des Kgl.
Oberbaurath der Künste anbei (ad a. 25 Blatt)
(ad b. 5 Blatt) zur [illegible] Nachachtung
zu übersenden.

M. den Inserenten ad b. ist Folgendes zu eröffnen:
Folgendes hätte ich unter Bezugnahme auf die Bestimmung
des §. 12 des Gesetzes, wie gefälligst die vorgesetzten
Lehrer und Beamten der ordentlichen Institute für
Prüfungswesen ersucht anzuweisen zu wollen.

B. 26.10.82. Der Geheimrath

Brecher Zillmann

Pro Mot.
Beim Vorhandensein der
ordentlichen Institute für Musik
ist die Ertheilung, ob dem
Falken bereits Diplome nach dem
Kgl. Ministerium Prüfungsgesetze
des Oberbaurath ausgefertigt sind, etc.
wie viele Exemplare etwaiger
ungültig erklärt werden.

Zo.

pr. 31.10.82

I. 1749 II/III

Berlin, 27. 10. 82. 80 89 83

Hochgeehrter Herr College,

Wir haben hier keine Exemplare des diesm. Statuts
vorhalten. Indessen bedürfen wir derselben auch nicht,
da ich den die Musikschule für Musik betreffenden Ab-
schnitt separat habe drucken, & u. unter die Lehrer
habe vertheilen lassen. Das vollständige Statut ist doch
wohl nur für die Senats- und Genossenschafts-Mitglieder.
Wenigstens glaube ich abwarten zu sollen, ob ein Lehrer von
selbst den Wunsch nach einem solchen äußern wird.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebenster

Philipp Spitta

Für den Akten.
B. 1.11.82.
Zillmann.

Acta betr. Statut.

I. 2171.

A. exh.

A. 22/5 86.

Die Druckexemplare des definitiven Statuts sind vollständig eingetroffen. Von Einzelnen sind noch Exemplare desselben anzufordern.

Berlin, den 15 ten Mai 1886.

Ref. Ew
dem Königlichen Staats- und Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler
Hochwohlgeboren

Hin

Betreffs
die Nachweisung der Druckexemplare des Statuts der Akademie.

Ew. Hochwohlgeboren

I – 21. IV. 1870 – bis 25. Oktober 1882 – 21. IV. 3299 –

Berlin den 25/5 86.
abgeh. 27/5 86.

beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß die der Akademie mittels gefl. Reskripts vom 24. Juni 1882 F. überwiesenen Exemplare des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten Statuts der Akademie vollständig verbraucht sind. Es sind demnach Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu bitten,

gefälligst mir noch etwa 100 bis 150 Exemplare des definitiven Statuts und den neuesten Bestand

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U II № 2178.

Berlin, den 29. Juni 1886.

1. 2768. U. II. 12/6 86.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. Mai d. J. – I. 2171 – eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren anbei vorgehend 300 Exemplare von dem Statut der Königlichen Akademie der Künste vom 19. Juni 1882.

Im Auftrage

Ihr

Vin. Hochwohlgeboren

ergebener

v. Goßler

An

den Präsidenten der Königlichen Akademie

der Künste

Herrn Professor Becker

Hochwohlgeboren

hier.

---

dienlichst bald gefl. Bericht
anher erstatten zu wollen.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Bötticher.

K. Ak. d. Künste
Eing. 30 AUG. 04 Berlin
I. 1197. Anlage.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28. August 1904.
— W. 64. —

U IV Nr. 2828.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines Erlasses vom 11. März d. Js. – U IV 456 – sehe ich einem berichterstattlichen Berichte darüber entgegen, ob den Verhandlungen wegen der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Statuts der Akademie der Künste Fortgang gegeben ist.

Ich lege auf die beschleunigte Förderung der Angelegenheit besonderen Wert.

In Vertretung.

Naumann.

Eingegangen sind bisher die Berichte aus

Paris,
Wien,
Petersburg,
Antwerpen (mit Rückfragen)
Dresden (. .).

Gl. 1904.

An
den Senat
der Königlichen Akademie
der Künste
(franco).

zu I 1197

Berlin, den 7. September 1904.

zu berichten
an den Herrn Kaiserlichen Minister
Tsiu.

Auf Verfügung vom 28. August 1904
- II W 2828 -.

Euerer Exzellenz

beehre ich mich gehorsamst zu berichten, daß dem Kaiserlichen Rescript vom 11. März 1904 - II W 456 - und gemäßer Weisung wegen baldiger Fortsetzung der Vermessungsarbeiten infolge der sich bis in den Juni hinziehenden Regenfälle im Frühjahre und der bald darauf beginnenden akademischen Ferien bisher nicht entsprochen werden konnte. ~~Um schleunige Erledigung des Rescripts~~ Um für die ~~Vermessungen~~ nötigen Unterlagen habe ich inzwischen besorgen lassen, doch erscheint mir auch der vom Euerer Exzellenz durch Rescript vom 12. April 1902 - II W 1425 - vom Forstsachverständigen Referenten der Akademie Professor Dr. von Vellingen gelegentlich seiner Studienreise vorgeschlagene Weg,

3. Kpl.

1 - 1.

Russland erforderte Bericht, den [illegible]
selbe im Juli Selbstbau Jahres [illegible]
über die Organisation der Kaiserlich[illegible]
Akademie der Künste in Petersburg [illegible]
stattete, besonders wichtig. Über
Erzeugung bitte ich Selbstbau gefa[illegible]
mir Abschrift Dessel Berichtes zu
lassen zufertigen zu lassen.
Nach Ablauf der akademischen Fer[illegible]
werde ich für ~~besonderes~~ Förderung
der Angelegenheit Sorge tragen.

Rom 16 d. M. bis 1 October d. J. [illegible]
ich noch einen Besuch, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Anstalten Der Präsident.
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ J. Otzen

2. zu schreiben
an die Kgl. Akademie der
schönen Künste
Antwerpen.

Vorgemerkt Berlin 16/9 1879

Vorgg. Antwort ist mir mit verbindlichstem Dank
der Einsendung einer Druckexemplare des Berichtes
gefälligst ergebenst zu bestätigen.
Von besonderem Werte würde es insbesondere noch für
mich sein, zu erfahren, welche Aufgaben der Akademie
neben dem Zwecke, als Kunstlehranstalt zu wirken,
noch obliegen, insbesondere auch, welche Kosten ihr
all

all Ihrer gestellte der Kunst gegenüber erwarten,
wie sich die Ernennung von Mitgliedern vollzieht
u. s. w. Vollständiger all diese Punkte gedruckte Re-
glements existieren, würde ich für Überlassung eines
Exemplars sehr dankbar, andernfalls würde ich
ganz ergebenst bitten, mir in Kürze erschöpfende
Mitteilung zukommen zu lassen.

Der Präsident.

3. an die Kgl. Akademie der bildenden Künste
Dresden.

Vorgemerkt Berlin 16/9 1879

wie zu 2.

Der Präsident.

Joh. Otzen

M.

Königl. Akademie
der bildenden Künste.

K. Ak. d. Künste Berlin
Eing. 17 SEP. 04
I 1246. Anl.

Dresden, am 14. September 1904.
(Brühlsche Terrasse)

No. 276 a. R.
Z. Präs. No. I 1190.

Der akademische Rat beehrt sich auf das ge-
fällige Schreiben vom 7. d. M. im Bezug auf die Einrichtungen
an der hiesigen Kunstakademie das folgende ergebenst mit-
zuteilen.

Die Königliche Akademie der bildenden Künste zu Dres-
den, untersteht dem Königlichen Ministerium des Innern.
Sie besteht aus der Oberklasse und der II. Abteilung des
Meisterateliers für Baukunst an welcher die Eigenschaft
einer Hochschule. An dieser Spitze steht ein von Seiner Majestät dem
König ernannter Direktor, zur Zeit Seine Königliche Hoheit Prinz
Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Die Aufsicht, Leitung und Verwaltung der Akademie
obliegt dem akademischen Rate, der dieser setzt sich zusammen
aus einem Königlichen Staatskommissar (im Nebenamte), zur Zeit
der unterzeichnete Staatsminister, Minister des Innern und
der auswärtigen Angelegenheiten von Metzsch-Reichenbach, dem
Akademiedirektor (ebenfalls im Nebenamte), zurzeit Keller,
dem Leiter des Staatskommissars, zur Zeit Herr Geheimer Regierungs-
rat Dr. Rümpler, ständigen Rat im Königlichen Ministe-
rium des Innern und acht gegenwärtig 10 Mitgliedern. Letz-
tere sind Künstler und Kunstgelehrte und gehören mit Ausnahme eines Mitgliedes, des Vizedirektors der jetzigen König-
lichen Gemäldegalerie, der Akademie als Professoren und

Berlin, den 19/10 1904
Eingegangen am 21 ist einzugehen.
Antwortschreiben wird ausgefertigt werden.
Zurückzugeben an den Akten.
v. Metzsch

Lehrer an. Der Rektorkommissar und die Mitglieder werden von Seiner Majestät dem König, der Akademiesekretär vom Königlichen Ministerium des Innern ernannt.

Als Kunstlehranstalt zerfällt die Akademie in die vereinigten Klassen und Meisterateliers, welche in §2 der Statuten in doppelten Exemplaren bereits zugesendeten Fassung aufgeführt sind.

Ferner gehören der Akademie noch an die Professoren und Lehrer, sowie solche Mitglieder, die vom akademischen Rat hiezu ernannt und von Seiner Majestät dem König bestätigt werden.

Der Akademie liegen neben ihrem Zweck als Kunstlehranstalt besondere Aufgaben nicht ob, auch sind die Räume als Pflegstätte der Kunst nicht besonders eingerichtet.

Die Obliegenheiten des akademischen Rates als Vorstand, Leitung, und Vertretungsstelle der Akademie sind in der Hauptsache folgende: er setzt den jeweiligen Unterrichtsplan für den gesamten akademischen Unterricht fest, verhandelt im Verein mit den akademischen Lehrern über die Aufnahme und Versetzung von Unterrichtenden und Schülern über die Verwendung von Studienstipendien, über die akademischen Ausstellungen, Preis- und Belohnungsstipendien, er bestimmt den Ankauf der Lehrmittel und Bibliotheksbücher

entscheidet in disziplinarischen Angelegenheiten, ordentlichen akademische Streitigkeiten und stellt Anträge beim Königlichen Ministerium des Innern über die Ernennung seiner Mitglieder und die Besetzung von Lehrerstellen. Außerdem steht er dem Königlichen Ministerium des Innern als Organ in künstlerischen Angelegenheiten des Landes. Zu letzterem Zwecke hat er sich namentlich über Gesuche um Verwilligung von Kunstpreisen auf dem, dem Königlichen Ministerium des Innern unterstehenden Kunstfonds gutachtlich auszusprechen, Vorschläge über die zu beauftragenden Künstler und deren Honorare zu machen, die Arbeiten der Künstler zu überwachen und zu genehmigen. Auch kann er selbst bezügliche Anträge beim Königlichen Ministerium des Innern stellen. Ebenso sind ihm die Vorschläge über Ankäufe aus dem Fond für Bilder- und Reliefplastik übertragen worden. Endlich beteiligt er sich bei der Veranstaltung von großen Kunstausstellungen in Form, Wahl, der Zahl, der Mitglieder zu den Kommissions- und Preisrichterkollegien genannt. Regelmäßige Sitzungen des akademischen Rates finden am ersten Montag eines jeden Monats statt. Den Vorsitz führt der Rektor, in dessen Verhinderung der Königliche Kommissär. Der Akademiesekretär trägt in den Sitzungen vor, führt das Protokoll und besorgt im übrigen die Korrespondenz und Geschäftsstelle, die der Rektorkommissär und zum Teil der Senat, der selbigen.

Für die Rechts-, und Disziplinarangelegenheiten der Aka-

kenntnis ist [illegible] ein Universitätsprofessor (im Nebenamt) bestellt, zu
Geheimer Regierungsrat Professor Bruhns. Diesem liegt in der Hauptsache
Leitung der Bauangelegenheiten, und Verfassung Untersuchungen, die Aufs
von Zeugnissen und Schriftstücken für die akademischen Ku
venden und Lehrer, die Aufsicht über das akademische
Vermögenswesen und die Verwaltung der akademischen Kunst
kasse ob.

Die Bibliothek wird von einem Bibliothekar (ebenfalls im
Nebenamte) verwaltet.

Beschwerden über vorstehende Angaben sind hier nicht
senden. Der akademische Rat ist jederzeit gern bereit, weitere
Auskunft zu erteilen, wenn solche noch weiter gewünscht
werden sollte.

Der akademische Rat.

Meyer

An den
Herrn Präsidenten
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin.

Geschäft!

Königl. Akademie
der bildenden Künste.
No 276 a. R.
Ju Journ. No 1196.

Berlin, am 14. September 1904.

Der akademische Rat beehrt sich auf das gefällige Schreiben vom 7. d. M. in Bezug auf die Einrichtungen an der hiesigen Kunstakademie das folgende ergebenst mitzuteilen:

Die Königliche Akademie der bildenden Künste gehört dem Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufsicht von der Oberbehörde führt von der I. Abteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe die Eigenschaft einer Hofbühne. An ihrer Spitze steht ein von Seiner Majestät dem König ernannter Kurator, zur Zeit Seine Königliche Hoheit Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Die Aufsicht, Leitung und Verwaltung der Akademie liegt dem akademischen Rate ob. Dieser setzt sich zusammen aus einem Königlichen Kanzleikommissar (im Nebenamte), zur Zeit der ältere ständige Kanzleikommissar, Rentmeister des Innern und der nebenamtlichen Hofbaumeister, dem Akademie-Direktor, dem Akademiesekretär (ebenfalls im Nebenamte), zeitweiligen Stellvertreter des Kanzleikommissars, zur Zeit Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Bumgall, ordentlicher Rat im Königlichen Ministerium des Innern, und mit gegenwärtig 10 Mitgliedern. Letztere sind Künstler und Kunstgelehrte und gehören mit Ausnahme eines Mitgliedes, des Direktors der

hiesigen

hiesigen Königlichen Gemäldegalerie, der Akademie als Profes-
sor und Lehrer an. Der Staatskommissar und die Mitglieder werden
von Seiner Majestät dem König, der Akademiesekretär vom
Königlichen Ministerium des Innern ernannt.

Als Kunstlehranstalt zerfällt die Akademie in die verschiedenen
Klassen und Meisterateliers, welche in §2 der Ihnen in doppelten
Exemplaren bereits zugesendeten Satzungen aufgeführt sind.
Ferner gehören der Akademie noch an die Professoren und Lehrer
sowie solche Mitglieder, die vom akademischen Rate hierzu er-
nannt und von Seiner Majestät dem König bestätigt werden.

Der Akademie liegen neben ihrem Zweck als Kunstlehranstalt
besondere Aufgaben nicht ob, auch sind ihr Rechte als Pflegestätte der
Kunst nicht besonders zugestanden.

Die Obliegenheiten des akademischen Rates als Aufsichts-, Leitungs-
und Verwaltungsstelle der Akademie sind in der Hauptsache
folgende: er setzt den jeweiligen Studienplan für den gesamten
akademischen Unterricht fest, er entscheidet im Verein mit den
akademischen Lehrern über die Aufnahme und Versetzung von
Studierenden und Schülern, über die Gewährung von Studien-
geldnachlässen, über die akademischen Auszeichnungen, Staats-
und Stiftungsstipendien, er bestimmt den Ankauf der Lehrmittel
und Bibliothekswerke, entscheidet in disziplinarischen Angelegenheiten,
ordnet und leitet akademische Feierlichkeiten und stellt Anträge
beim Königlichen Ministerium des Innern über die Ernennung
seiner Mitglieder und die Besetzung von Lehrerstellen. Außerdem
dient er dem Königlichen Ministerium des Innern als Organ in

Kunst-

künstlerischen Angelegenheiten des Landes. In letzterer Hinsicht
hat er sich namentlich über Gesuche um Bewilligung von Reisestipen-
dien aus dem, dem Königlichen Ministerium des Innern unter-
stehenden Kunstfonds gutachtlich auszusprechen, Vorschläge über die
zu beauftragenden Künstler und deren Honorare zu machen,
die Arbeiten der Künstler zu überwachen und zu genehmigen.
Auch kann er selbst bezügliche Anträge beim Königlichen Minis-
terium des Innern stellen. Ebenso sind ihm die Vorschläge über An-
käufe aus dem Fonds für Klein- und Kabinettsplastik übertragen
worden. Endlich beteiligt er sich bei der Veranstaltung von großen
Kunstausstellungen in Dresden mittelbar dadurch, daß er Mit-
glieder zu den Kommissionen und Preisrichterkollegien ernennt.
Regelmäßige Sitzungen des akademischen Rats finden am
ersten Montag eines jeden Monats statt. Den Vorsitz hierbei
führt der Kurator, in dessen Behinderung der Königliche Kommissar.
Der Akademiesekretär trägt in den Sitzungen vor, führt das Pro-
tokoll und fertigt im übrigen die erforderlichen Schriftstücke aus,
die der Staatskommissar und zum Teil der Kurator vollzieht.

Für die Studien- und Disziplinarangelegenheiten der Aka-
demie ist ein Lehrer als Studienprofessor (im Nebenamt) bestellt,
zur Zeit Geheimer Hofrat Professor Kuehl. Diesem liegt in der
Hauptsache die Leitung der Aufnahme- und Versetzungsberatun-
gen, die Ausstellung von Zeugnissen und Schriftstücken für die
akademischen Studierenden und Schüler, die Aufsicht über das
akademische Vereinswesen und die Verwaltung der akademi-
schen Krankenkasse ob.

Die

Die Bibliothek wird Ihnen einen Bibliothekar (ebenfalls im Nebenamte) zuordnen.

Verfügungen über sonstige Ausgaben dürfen nicht getroffen werden, ehe Ihnen der Etat für 1903 genehmigt worden ist.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IV. Nr. 3043.

Berlin W. 64. den 22. September 1904.

K. Ak. d. Künste
Eing. 23. SEP. 04 Berlin
I. 1064. Anlagen

Auf den Bericht vom 7. September 1904 - 1197-.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend ergebenst Abschrift des Berichtes des Ersten ständigen Sekretärs der Akademie der Künste Professors Dr. von Öttingen über die Organisation der Kaiserlichen Akademie der Künste zu St. Petersburg vom 14. August 1902.

Über den Fortgang der Arbeiten wegen Abänderung des Statuts der Akademie der Künste sehe ich Ihrem Berichte bis zum 1. November dieses Jahres entgegen.

Im Auftrage.

Althoff.

3. 10. 04. Wieder vorzulegen nach 3 Wochen.

An

den Herrn Präsidenten der

Königlichen Akademie der Künste

hier.

Abschrift ad U IV. 3043.

Der folgende Bericht über die Organisation der Kaiserlichen Akademie der Künste zu St. Petersburg beruht auf dem in russischer Sprache erschienenen Jahresbericht für 1901, „(Russische Schrift)" einem Octavbande von 264 Seiten. Die vorausgeschickten geschichtlichen Notizen sind dem Buche von Julius Hasselblatt: „Historischer Überblick der Entwickelung der Kaiserlich russischen Akademie der Künste in St. Petersburg" entnommen. Durch Unterhaltungen mit Beamten und Mitgliedern der Akademie, sowie durch den Besuch ihrer Anstalten wurde ergänzendes Material gewonnen.

Die kaiserliche Akademie der Künste zu St. Petersburg wurde 1724 von Peter dem Großen gegründet, aber nur in der Gestalt einer „Abteilung für die schönen Künste" innerhalb der Akademie der Wissenschaften. Die Abteilung bestand lediglich in einer Zeichenschule, mit der ein Atelier für Kupferstecher verbunden war; letzteres wurde fast ausschließlich für die Ausstellung und Illustration der Publikationen der Akademie der Wissenschaften, sowie für die Darstellung von Dekorationen, Aufzügen und Feuerwerken bei Hofe benutzt.

Erst 1758, unter Katharina der Zweiten, kam es durch

durch die Bemühungen des Grafen Iwan Iwanowitsch Schuwaloff zur Gründung einer Akademie der Künste, die indessen nur die bildenden Künste umfaßte und nicht auch die Musik, die auch heute der Akademie nicht angehört, sondern durch eine Gesellschaft, an deren Spitze der Großfürst Constantin steht, und durch Konservatorien gefördert wird.

Graf Schuwalow war ein Anhänger der französischen Encyclopädisten, stand mit Voltaire und Diderot in Verkehr und suchte die aufklärenden und philanthropischen Ideen des Westens in Rußland einzuführen. Er setzte 1764 für die Akademie ein Statut durch, das im wesentlichen dem der Berliner Akademie jener Zeit entsprach und, auf die russische Unkultur angewendet, kaum anders als oberflächlich wirken konnte. Wie in Berlin und Paris gab es Ehrenmitglieder, Reisestipendien und Privilegien (wie denn jeder Künstler, der in russische Staatsdienste treten wollte, eines Attestes der Akademie über seine Fertigkeiten bedurfte): aber fast alle Lehrer waren Franzosen und die Schüler, die Uniformen mit Abzeichen für Talent und Moral trugen, mußten ganz auf Staatskosten unterhalten werden. Ihre soziale Stellung war bei der Geringschätzung der bildenden Kunst durch das Publikum eine so niedrige, daß ein Gesetz erlassen werden mußte, nach dem das Studium der Kunst einen Leibeigenen emancipierte und auch die

Ehe

Ehe eines Künstlers mit einer Leibeigenen diese und ihre Nachkommen befreite.

Immerhin verhalf das rege persönliche Interesse der Kaiserin Katharina, sowie eine glückliche Auswahl der nächsten maßgebenden Beamten der künstlichen Schöpfung in den folgenden Jahren zu einem gewissen Aufschwung. Insbesondere ist der von Katharina eingeweihte, kolossale Akademiebau zu erwähnen, der noch heute seinem Zwecke ausreichend dient. Als ein dreistöckiger, quadratischer Palast von ca. 130 Meter Front erhebt er sich am Ufer der Newa auf Wassili Ostrow; ein stattlicher Giebel auf Säulen und, weiter zurück, eine mächtige Kuppel zeichnen ihn aus und lassen ihn weithin sichtbar erscheinen. Er enthält außer den Klassen, Ateliers und Verwaltungsräumen eine Anzahl von Dienstwohnungen, gewaltige Prunksäle und eine Kirche. Die Pläne dazu waren von Kokorinow, der sich völlig italienischer Formen bediente.

Die Leistungen der so großartig ausgestatteten Anstalt gingen jedoch, nach sehr kurzer Blüte, rasch zurück. Die Schuld daran trug vor Allem der Mangel an begabten Schülern und an einsichtigen Lehrern. Eine höchst unglückliche Einrichtung war auch die Vorbildungsschule , die ein Nachfolger des Grafen Schwalow ausgeklügelt hatte: in sie werden Kinder von 6

Jahren,

Jahren, meist solche von Soldaten, aufgenommen; zuerst von Gouvernanten, dann von Lehrern in völliger Abgeschlossenheit erzogen und unterrichtet, traten diese Aspiranten mit 15 Jahren in die Akademie, in der sie sich, mochten sie nun Talent haben oder nicht, 6 Jahre lang abmühen mußten, um , falls kein Künstler aus ihnen werden wollte, als Handwerker in die Welt zu treten, von der sie bis dahin keine Kenntnis erhalten hatten. Schließlich wurde auch über den Eigennutz und die Unfähigkeit der Direktoren wohl mit Recht geklagt.

Man schritt deshalb, 1802, zu einer Reorganisation der Akademie, die aber das Statut nur noch bedenklicher gestaltete, indem sie, wiederum im Anschluß an Berlin, aber mit Übertreibungen, den akademischen Körper, der sich kaum selbst tragen konnte, mit neuen Rechten und Pflichten belastete. Eine Vermehrung der Unterrichtsfächer und die Beaufsichtigung aller monumentalen weltlichen und kirchlichen Bauten, die von der Regierung und von Gemeinden im ganzen Reiche unternommen wurden (also neben Palästen und Kirchen auch Brücken, Kanäle und sogar Chausseen) durch die Akademie, sind die Hauptänderungen dieses neuen Statutes.

Die folgenden Jahrzehnte sind daher voll von Versuchen, der immer tiefer sinkenden Anstalt aufzuhelfen. So wurde 1830 die Vorbildungsschule, sofern sie Erziehung

hung von Kindern anstrebte, aufgehoben; so gab Kaiser Nicolaus I, der sich mit der ihm eignen Energie der Akademie entschieden annahm, die Veranlassung zu neuen Einrichtungen; 1859 errichtete man abermals ein Statut, und auch dieses wurde, am 15. Oktober 1893, von dem zur Zeit geltenden abgelöst.

Was die Akademie nunmehr als Behörde leistet, wird bei der Darstellung ihrer Organisation bezeichnet. Die Leistungen der mit ihr verbundenen Hochschule für die bildenden Künste stehen durchaus auf dem durchschnittlichen Niveau entsprechender Staatsanstalten in Westeuropa.

Die Grundzüge des Statutes von 1893 sind folgende: ,, Die Kaiserliche Akademie der (bildenden) Künste ist die höchste künstlerische Behörde Rußlands zur Erhaltung, Entwickelung und Verbreitung der schönen Künste; sie hat den Aufschwung derselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und alle Angelegenheiten der künstlerischen Bildung und Erziehung zu überwachen.'' Wörtliche Übersetzung von § 1 - 2 des Statuts.

Im einzelnen sind die Aufgaben der Akademie die folgenden:

1. Sie trägt zur Erhaltung der Kunstschulen Rußlands materiell bei und sorgt für die Gründung neuer

Anstalten

Anstalten dieser Art.

2. Sie verwaltet und überwacht die mit ihr verbundenen Institute, insbesondere die Hochschule für die bildenden Künste.

3. Durch Publikationen verschiedener Art unterrichtet sie das Publikum über ihre Arbeiten, über die Fortschritte der Kunst in Rußland und über andere, auf die Kunst bezügliche lehrreiche Dinge. Auch tritt sie mit in- und ausländischen Instituten, die dieselben Ziele verfolgen wie sie, durch Austausch der Publikationen und sonstige Annäherung in Verbindung.

4. Sie überwacht und fördert den Zeichenunterricht in sämtlichen Lehranstalten des Reiches, bestätigt deren Unterrichtsprogramm und die für dieselben vorgeschlagenen Neuerungen, und organisiert Kongresse von Zeichenlehrern, Ausstellungen von Schülerarbeiten u. dgl.

5. Sie sorgt für die Erhaltung der bestehenden und der neu entstehenden Kunstgesellschaften und Museen des Reiches, und verteilt an die Museen eine Anzahl der jährlich von ihr anzukaufenden Kunstwerke (s.u).

6. Durch solche Ankäufe befördert sie die Tätigkeit der Künstler, auch vergibt sie, mit oder ohne vorausgegangenem Wettbewerb, Stipendien an begabte Künstler. Einige dieser Stipendien sind zu Bildungs-

reisen.

reisen in Rußland oder in das Ausland bestimmt.

7. Sie veranstaltet allgemeine Kunstausstellungen und ermöglicht anderen Körperschaften Ausstellungen durch Hergabe der akademischen Säle für diesen Zweck.

8. Sie gibt den Regierungsbehörden Kenntnis von ihren Beschlüssen und Urteilen in Kunstangelegenheiten und berät die Personen, die sich mit der Bitte um Auskunft, z.B. für die Wiederherstellung von Kirchen oder von Malereien, an sie wenden.

9. Projekte für monumentale Bauten, wie Kirchen und Denkmäler, die von der Regierung und von Gemeinden gebaut werden sollen und ihr zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, prüft sie vom künstlerischen Standpunkt aus.

10. Aufträge auf Lieferung von Kunstwerken, die an sie gelangen, weist sie den dafür geeigneten Künstlern zu.

11. Sie sorgt für die Erhaltung der alten Kunstdenkmäler Rußlands und verhindert, daß solche ohne ihr Wissen restauriert werden; doch hierbei muß sie im Einverständnis mit der Kaiserlichen Archäologischen Kommission handeln, der die Wiederherstellung solcher Denkmäler speziell obliegt.

12. Sie fördert die monumentale Malerei, indem sie Aufgaben für sie ausfindig macht.

Das Statut nennt hier noch vier weitere Arbeitsgebiete

biete, die übergangen werden können, weil sie im folgenden noch einmal zur Besprechung gelangen.

Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben verfügt die Akademie über einen jährlichen Etat von ca. 830 000 Mark. Von dieser Summe, in der der Baufonds nicht eingerechnet ist, sind ca. 540 000 Mark zur Erhaltung der Akademie selbst und ihrer Institute bestimmt, während alles übrige, die Unterstützung von Kunstschulen, die Ankäufe von Kunstwerken, die Publikationen, die Orientierungsreisen etc., von dem Rest zu bestreiten ist.

Schon die Geringfügigkeit der für so mannigfaltige Zwecke bestimmten Summe von ca. 290 000 Mark jährlich weist darauf hin, wie wenig von einer durchgreifenden und positiven Wirkung der Akademie in Wahrheit erwartet wird. In früheren Zeiten, als die Kultur Rußlands sich auf wenige Mittelpunkte beschränkte, mag dieser Etat allenfalls ausreichend gewesen sein. Jetzt, wo teils durch private Bestrebungen, teils durch die Fürsorge der Regierung und von Seiten der Stadtverwaltungen künstlerische und kunstgewerbliche Anstalten selbst in Sibirien und im Südosten, dem halbasiatischen Kaukasien, entstanden sind, wo die öffentlichen Gebäude allenthalben mit höheren Ansprüchen auf Schönheit

heit errichtet und zahlreiche Denkmäler aufgestellt werden, jetzt ist diese Position des Etats vollkommen veraltet und, da sie zu großen Pretensionen veranlaßt, nur zu geeignet, das Ansehen der in manchen Beziehungen ohnehin zu einem Scheindasein verurteilten Akademie zu schädigen.

Aber auch abgesehen von der Unzulänglichkeit der zur Verfügung gestellten Geldmittel, muß man bei der Betrachtung der der Akademie zugewiesenen Aufgaben erstaunen, mit welcher Oberflächlichkeit und doktrinären Beschränktheit einer aus wenigen Künstlern und einigen Beamten bestehenden Behörde der Anspruch auf sehr beträchtliche Einflüsse und Eingriffe in die Kunstangelegenheiten des ganzen unermeßlichen Reiches verliehen wird, ohne daß ihr eine praktikable Handhabe geboten ist, ihre Ansichten da durchzusetzen, wo sie auf den aktiven oder passiven Widerstand der beteiligten Körperschaften und Personen, und auf die Schwerfälligkeit der ausführenden oder vermittelnden Behörden stößt. Überhaupt aber sind die Vorschriften über die Tätigkeit der Akademie nach außen hin so allgemein, unbestimmt und phrasenhaft formuliert, daß ihre Ausführung selbst mit Hilfe eines vorzüglich wirksamen Verwaltungsapparates kaum annähernd möglich sein würde: eine Zentralisation dieser Art setzt Arbeitskraft, Einsicht, Sachlichkeit, Energie und Geschick in so hohem Grade voraus

voraus als von einer Körperschaft nicht erwartet wer-
den kann, die fast lediglich aus Künstlern besteht.
Lehrt doch die Erfahrung, daß Künstler nur selten ei-
nen Begriff von dem Wesen eines Amtes haben, weil sie
- und je tüchtiger sie sind, desto einseitiger - das
Leben und die Welt meist nur völlig subjektiv zu be-
trachten und zu behandeln wissen und, wie ja auch na-
türlich ist, in ihrer künstlerischen Empfindung als in
dem ihnen eigentümlichen Berufe, aufgehen. - Es kommt
hinzu, daß die Akademie, die übrigens nicht etwa dem
Minister für Volksaufklärung (- Kultusminister), son-
dern dem Minister des kaiserlichen Hofes unterstellt
ist, sich in einer entschiedenen und in manchen Be-
ziehungen zu spürenden Abhängigkeit von nicht immer
berechenbaren Einflüssen und Direktiven befindet, wo-
durch sie sich gehemmt sehen müßte, wenn sie wirklich
sich anschickte, den ihr auf dem Papier gestellten An-
forderungen gerecht zu werden.

Unter diesen Umständen ist von einer maßgebenden
Bedeutung der Akademie für das Kunstleben Rußlands
nach der besprochenen Richtung hin in der Tat nicht
die Rede, und man muß sagen, daß eigentlich nur ihre
Identität mit der größten Hochschule des Reiches für
die bildenden Künste ihr noch die Berechtigung des
Daseins verleiht.

Was

Was nun die Organisation der Akademie betrifft,
so ist diese, im wesentlichen, die folgende:

Die Akademie besteht aus einer Genossenschaft von
Künstlern, Kunstfreunden und Beamten, in Verbindung
mit einer Anzahl von Instituten.

An der Spitze der Gesamt-Akademie steht der Präsi-
dent, der unmittelbar von dem Kaiser erwählt und ernannt
wird. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind alle
Präsidenten russische Großfürsten gewesen, unter ihnen
befand sich auch eine Großfürstin. Zur Zeit ist der
Großfürst Wladimir Alexandrowitsch Präsident. Die Tä-
tigkeit des Präsidenten besteht offiziell in der Ver-
mittelung des Verkehrs zwischen der Akademie und dem
Ministerium des kaiserlichen Hofes insbesondere bei
der Einreichung des jährlichen Voranschlages zum Etat
und bei Vorschlägen für gewisse Ernennungen von Beam-
ten der Akademie; andere Beamte ernennt der Präsident
selbständig. Im übrigen greift der Präsident in die
Einzelheiten der akademischen Verwaltung nur selten
ein, bei seiner hohen sozialen Stellung ist er aber
insofern von Bedeutung, als die persönlichen Ansich-
ten, mit denen er die von ihm eingereichten akademi-
schen Angelegenheiten kommentieren kann, von besonde-
rem Gewichte sind. Das tritt bei den Vorschlägen für
Ernennungen gelegentlich hervor, bei denen die Bezie-
hungen der Kandidaten zu dem Hofe, oft auch ihre poli-

tischen

tischen Gesinnungen, auf deren Korrektheit in Rußland ein ganz besonderes Gewicht gelegt wird, sehr maßgebend sein sollen. - Der Präsident bezieht ein Gehalt von ca. 9500 Mark.

Als der eigentlich leitende Beamte der Akademie ist der Vice-Präsident zu betrachten. Er wird auf Vorschlag des Ministers vom Kaiser, und zwar auf unbestimmte Zeit, ernannt, und vertritt den Präsidenten in allen vorkommenden Fällen, speziell auch im Vorsitz der ordentlichen Sitzungen. Alle akademischen Angelegenheiten gelangen an ihn und durch ihn, evtl. , an den Präsidenten. Auch ist er der unmittelbare Verwalter der akademischen Hochschule, sowie der anderen Institute. Er bezieht ca. 12100 Mark Gehalt und gehört der IV.Rangklasse an. - Zur Zeit ist Vice-Präsident der Graf Iwan Iwanowitsch Tolstoi, Hofmeister Seiner Majestät, ein Herr, der sich seines Amtes mit voller Hingabe annimmt, für die Interessen der Künstler sich tätig erweist und auch die moderne Kunstentwickelung mit Teilnahme verfolgt.

Vorsteher des Büreaus und erster direkt ausführender Beamter ist der Akademische Sekretär, der ebenfalls, auf Vorschlag des Ministers, vom Kaiser ernannt wird. Er ist für den ganzen Geschäftsgang verantwortlich, indem alle vom Vice-Präsidenten zu unterzeichnenden Papiere unter seiner Leitung und Signatur angefertigt

gefertigt werden und er für die Korrespondenz und die Exekutive zu sorgen hat. Er hat monatlich und am Jahresschlusse Abrechnungen über alle Ausgaben vorzulegen, führt das akademische Siegel und verwaltet das Archiv. Er ist verpflichtet, allen akademischen Sitzungen beizuwohnen, hat aber nur in denen des Wirtschafts-Ausschusses (s.u.) das Stimmrecht, da angenommen wird, daß diese Stelle nicht von einem Künstler verwaltet werden kann. Der Sekretär gehört der V.Rangklasse an und bezieht ein Gehalt von ca. 9650 Mark. - Zur Zeit ist der kaiserliche Kollegienrat Valerian Porphirowitsch Loboikoff Sekretär.

Die Mitglieder der Akademie

zerfallen in 3 Abteilungen :

a. Ehrenmitglieder. Sie sind zum Teil kunstverständige Laien, zum Teil Künstler. Zu den ersteren gehören hauptsächlich Mitglieder des kaiserlichen Hauses ,,die die Gnade haben wollen, der Akademie anzugehören.'' Von diesen kaiserlich russischen Persönlichkeiten, von denen zur Zeit acht Ehrenmitglieder sind, abgesehen, darf die Zahl der Ehrenmitglieder 20 nicht überschreiten. Unter ihnen befinden sich in diesem Jahre: J.M. die deutsche Kaiserin; die Prinzessin Mathilde Bonaparte; der Erzbischof Jonaphan von Jaroslawl und Rostow; Fürst Paskéwitsch - Eriwanski; zwei Grafen Stróganow; dann sechs russische Künstler und

Kunst-

Kunstfreunde aus der Gelehrtenwelt, wie Se. Hohe Exzellenz Peter Petrowitsch Seménow, und drei auswärtige Maler: Exzellenz von Menzel, Ludwig Knaus und Graf Michael Zichy.

Alle Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in den akademischen Sitzungen; es wird aber, wie verlautet, kaum jemals ausgeübt.

b. Wirkliche Mitglieder. Ihre Zahl ist auf 60 beschränkt, und zwar sollen 3/4 von ihnen Künstler, 1/4 Kunstverständige und um die Kunst verdiente Laien sein. Zur Zeit sind 51 Wirkliche Mitglieder vorhanden, von denen die bekanntesten sein dürften: die Maler Wassili Wasnezów, Jonkowsky, von Klodt, Wladimir Makowsky, Ilja Repin, Heinrich Siemiraczky, Wassili Surikow, Albert Edelfelt; der Bildhauer Opakuschin (auch der jüngst verstorbene Antokolsky war Wirkliches Mitglied); der Architekt Presbraschensky; von den Laien: der als Bildersammler bekannte Teehändler Michael Botkin, der Galeriebesitzer und Kaufmann Kusmá Soldaténkow, der byzantinische Archeologe Nikodim Kondakow, der Chemiker Dmitri Iwanowitsch Mendelejew.

c. Mitarbeiter. Sie entsprechen ungefähr den korrespondierenden Mitgliedern wissenschaftlicher Akademien, insofern sie keine besonderen Funktionen haben. Ihre Zahl ist unbeschränkt, sie genießen kein Stimmrecht, werden auch in dem Jahresbericht nicht namentlich

lich aufgeführt.

Zur Wahl von Mitgliedern ,,wenn eine Vakanz eingetreten ist'', fordert der Präsident alle Mitglieder auf, ihm die Namen eines ihnen würdig erscheinenden Kandidaten schriftlich anzugeben; die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, nennt er dann, unter Hinzufügung seines Kommentars, dem Minister, der sie dem Kaiser zu eventueller Bestätigung vorzulegen hat. - Es soll bei den Wahlen darauf gesehen werden, daß eine ,,hinreichende'' Anzahl von Mitgliedern nicht in St. Petersburg wohnt; es sollen also Auswärtige in billigem Maße berücksichtigt werden, ohne daß doch ein festes Verhältnis vorgeschrieben wäre. Da nun auch der Ausdruck des Statutes ,,wenn eine Vakanz eingetreten ist'' unklar bleibt, so lange, wie zur Zeit, die Zahl der Mitglieder weniger als 60 beträgt, so kann die Ergänzung des akademischen Körpers völlig nach Belieben des Präsidenten behandelt werden.

Die Verwaltung der Akademie.

Der Präsident, der Vice-Präsident, der Sekretär und die Genossenschaft der Mitglieder bilden zusammen die Akademie, die als solche eine juristische Person ist.

Die Wirklichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Rat (= Senat) auf je 5 Jahre. Dieser Rat besteht

steht aus 10 vom Kaiser zu bestätigenden, mit je 2000 Mark jährlich besoldeten Mitgliedern, von denen mindestens drei Maler, drei Architekten, einer ein Bildhauer sein müssen und nicht mehr als drei Laien sein dürfen. Außer ihnen werden 5 Kandidaten (- Ersatzmänner) gewählt.

Während die Akademie in jeden Monat regelmäßig eine Sitzung abhält, vereinigt sich der Rat nach Bedürfnis zur Erledigung seiner Aufgaben: Besorgung aller laufenden Geschäfte, Vorbereitung der Vorlagen für die Akademie, Vollziehung der von der Akademie ihm zugewiesenen Aufträge, Überwachung des Unterrichts an der Hochschule, Vervollständigung der akademischen Sammlungen, Vorschläge zur Ernennung gewisser Beamten, die an den Präsidenten zu richten sind.

Nach dem bisher Gesagten muß auffallen, daß die Geschäfte des Rates sich vielfach mit denen des Vice-Präsidenten und des Sektetärs decken. Aus dieser Anordnung würden häufige Unzuträglichkeiten entstehen, hätte sich nicht - wie so oft, wo ein einzelner Faktor einem schwerfällig kombinierten Körper gegenübergestellt ist - die Praxis herausgebildet, daß der Rat mit vielen Angelegenheiten nur pro forma, mit manchen, die ihn angingen, auch garnicht befaßt wird.

Neben dem Rat besteht ein Wirtschaftsausschuß, der aus dem Vice-Präsidenten, dem Sektetär, einem Mitglie-

de

des Rates einem Mitgliede

de des künstlerischen Vorstandes der akademischen Hochschule und dem Hausinspektor zusammengesetzt ist. Er verwaltet das akademische Vermögen, weist Einkäufe an, verhandelt über die Angebote von Lieferanten und sorgt für die Erhaltung des Akademie-Gebäudes. Diese Funktionen decken sich durchaus mit denen des Sekretärs und des Hausinspektors, so daß die Einrichtung des Ausschusses nur zur Erschwerung der Geschäftsführung gereicht, gelegentlich allerdings jene Beamten von einem Teil ihrer Verantwortlichkeit befreit und wohl auch, unter Umständen, zu ihrer Kontrolle dient.

Zu der akademischen Kanzlei, die dem Sekretär untersteht, gehören ein Kanzlist und dessen Gehilfe, ein Buchhalter, und ein Diätar, der auch im Archiv beschäftigt wird.

Außerdem sind angestellt: der schon erwähnte Hausinspektor, der zugleich Kassenbeamter und direkter Vorgesetzter der Unterbeamten ist; ein Architekt; ein Bibliothekar und ein Gehilfe; ein Museumskonservator und sein Gehilfe; ein Arzt; ein Priester; ein Diakon; ein Vorsänger. Ein Kirchenchor wird mit 2500 Mark jährlich gehalten. Die Gehälter aller eben genannten Beamten schwanken zwischen 1900 und 650 Mark; nur der Hausinspektor, der Kanzlist und der Buchhalter beziehen, durch Zulagen, mehr.

Aus den Positionen des Etats seien noch folgende hervor -

hervorgehoben: für Reisen der akademischen Mitglieder aus der Provinz zu den Sitzungen in St. Petersburg, sowie zu Reisen der St. Petersburger zu amtlichen Zwecken in die Provinz - ca. 20 000 Mark; für Heizung - ca. 38 000 Mark; für Beleuchtung - 16000 Mark; für Reinigung - ca. 13 000 Mark; für Remonte - ca.21000 M.

Die meisten Beamten, an ihrer Spitze der Sekretär, haben Dienstwohnungen im Akademie-Gebäude.

Die der Akademie unterstellten Institute.

I. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste.

Die Verwaltung und Leitung der Hochschule ist dem Vice-Präsidenten und dem Kollegium der Meisteratelier-Vorsteher, sowie dem Rektor der Hochschule und deren künstlerischem Rate anvertraut, ,,wobei die Rechte und Pflichten dieser Personen den Instruktionen des Präsidenten entsprechend abgegrenzt werden'' - ein Zusatz, wörtlich aus dem Statut übersetzt, der die Stabilität des Statutes völlig aufheben kann, allerdings auch, mit jener Elastizität, die so viele Verordnungen der russischen Regierung kennzeichnet, dazu dienen mag, dem Vice-Präsidenten, dem die Leitung der Anstalt offiziell als Hauptaufgabe übertragen ist, ganz besondere Befugnisse zuzuweisen. In der Tat soll Graf Tolstoi , zum Heile der Hochschule, ziemlich selbstständig verfahren.

Über

Über die Meisteratelier-Vorsteher s.u. - Aus ihrer Mitte wird jedes Jahr je einer auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister zum Rektor der Hochschule ernannt, und zwar so, daß alle Meisteratelier-Vorsteher der Reihe nach zu dem Amte gelangen, das für seine Dauer ein Gehalt von 6 100 Mark und den Rang der V. Klasse gewährt. - Der künstlerische Rat besteht aus den Lehrern der Natur-, der Architektur- und der Malklassen, sowie der Hilfswissenschaften, unter Zuziehung zweier Mitglieder des akademischen Rates und des Hausinspektors.

Die Lehrer der Künste und der Hilfswissenschaften werden in den Sitzungen der Gesamtakademie auf je 5 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten. Die Lehrer der Künste werden vorzüglich aus der Zahl der Akademie-Mitglieder genommen. Ihr Gehalt beträgt ca. 4000 Mark und sie gehören der VI. Rangklasse an. Es dürfen ihrer höchstens 15 angestellt werden. Wissenschaftliche Lehrer und ihrer Gehilfen gibt es zur Zeit elf; ihr Gehalt schwankt zwischen 3900 und 1500 Mark.

Rektor ist zur Zeit der Bildhauer Al.Beklemischew, Wladimir Meisteratelier-Vorsteher sind zur Zeit : die Historienmaler Alexander Al.Kisselew, Wladimir Jegor.Makowsky, Ilja Jchim Repin, Pawel Ossip. Kowalewski (Spezialist für Pferde- und Schlachtenmalerei); der Bildhauer

Bekle-

Beklemischew; der Kupferstecher Wassili Wassil.Mate; die Architekten Leontji Nikol. Benois und Alexander Nikol.Pomerantzew. - Zu bemerken ist, daß eine Anzahl dieser Hauptlehrer der Hochschule, nämlich Makowsky, Kowalewsky und Repin, als Schüler der Hochschule im Verein mit andern die Anstalt vorzeitig und unter Protest gegen den veralteten Unterricht verlassen haben, um als eine Art von Sezessionsgruppe eine Zeit lang agitatorische Wanderausstellungen zu inszenieren - bis sie dann aber als Lehrer an die Hochschule kamen und jetzt längst als Reaktionäre und Feinde einer fortschrittlichen Entwickelung gelten; besonders Repin. Unter den übrigen Lehrern befinden sich zur Zeit keine, deren Namen genannt zu werden verdienten.

Der Lehrgang an der Hochschule ist folgender:

Als Schüler werden aufgenommen begabte und genügend vorbereitete junge Leute beiderlei Geschlechtes (ohne Trennung innerhalb der Klassen) und jeden Standes. Als genügende Vorbereitung gilt für Maler und Bildhauer der bezeugte Besuch einer Zeichenschulen-Naturklasse, für Architekten der einer Gipsklasse.

Um den Schülern genügende freie Zeit zu selbstständigem Arbeiten zu lassen, dauert das Schuljahr nur vom 1. Oktober bis zum 15.April, also 6 1/2 Monate, von denen durch die sehr zahlreichen Feiertage noch etwa 50 Tage abgehen.

a. Abteilung

a. Abteilung für Maler und Bildhauer.

Die Aufnahme erfolgt in die unterste, die Naturklasse; jedoch gilt sie erst nach Ablauf des Herbstquartals als definitiv. Der Aufenthalt in der Naturklasse darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als ihrer zwei betragen; der Unterricht wird ,,nach den Grundsätzen erteilt, die der künstlerische Rat der Hochschule aufstellt.'' Die Bildhauer haben eine Naturklasse für sich. In keiner Klasse dürfen mehr als 30 Schüler arbeiten; eventuell werden Parallelklassen gebildet.

Ist, nach dem Urteil des künstlerischen Rates, der alle Arbeiten am Schlusse des Schuljahres zu prüfen hat, ein Schüler zum Verlassen der Naturklasse reif, so geht er, nach eigener Wahl, in eine der Spezialklassen über, in der er bis zu 4 Jahren bleiben darf.

Dieser Spezialklassen gibt es neun. Und zwar 6 für die Malerei (religiöse, historische, Genre-, Schlachten-, Landschafts- und Dekorations-Malerei), sowie je eine für Skulptur, für Kupferstich und für Medaillierkunst.

Nach Absolvierung einer dieser Spezialklassen kann der Schüler , wiederum nach eigener Wahl, in eines der genannten Meisterateliers treten, wo er unter Aufsicht des Lehrers selbständig arbeitet und eine nicht bestimmte Reihe von Jahren verweilen kann. Die

Reife

Reife zum Austritt aus der Anstalt hat er durch Arbeiten zu beweisen, die auf die jährliche Ausstellung kommen, s.u.; dabei ist er in der Wahl des Stoffes und der Art der Arbeit vollkommen frei, so daß z.B. ein Zögling des Ateliers für Landschaftsmalerei mit einem Historienbilde abgehen darf.

Als Hilfsfächer werden den Malern und Bildhauern vorgetragen: Anatomie, Perspektive und Kunstgeschichte, die in Kursen auf 3 Jahre mit genau vorgeschriebener Umgrenzung des Lehrstoffes verteilt sind.

Die Zahl der Schüler dieser Abteilung beträgt zur Zeit 179.

b. Abteilung für Architekten.

Der Kursus in dieser Abteilung ist auf 5 Jahre berechnet, von denen 3 in Klassen, 2 in Meisterateliers zu verbringen sind. Der Lehrstoff (Zeichnen, Entwerfen und Hilfswissenschaften) ist für die Klassen genau und stundenweise vorgeschrieben.

Die Zahl der Schüler beträgt zur Zeit 129.

Nach Beendigung der akademischen Lehrzeit erhält der abgehende Schüler ein Diplom als ,,akademischer Künstler"; dieses stellt ihn denen gleich, die eine Universität, eine geistliche Akademie oder ein Polytechnikum absolviert haben, und verleiht ihm, falls er in den Staatsdienst tritt, den Rang der X.Klasse; die Archi-

Architekten berechtigt es zu selbständiger Führung von Bauten. Der Titel ,,akademischer Künstler'' ist nicht zu verwechseln mit dem Titel ,,Akademiker'', den die Akademie an Personen erteilen kann, die sich in bezug auf die Künste irgendwie ausgezeichnet haben, und der den Rang der VII.Klasse verleiht.

Die Schüler der Hochschule erhalten Aufschub der Ableistung ihrer Militärpflicht bis zum 28.Lebensjahr; diejenigen unter ihnen, die mit Stipendien in das Ausland geschickt werden, sind vom Militärdienst überhaupt befreit, und gelten im übrigen als nächstberechtigte Aspiranten auf Lehrerstellen an der Hochschule oder an Zeichenschulen.

An dem Unterricht in den Hilfswissenschaften können auch Hörer, die nicht Zöglinge der Akademie sind, teilnehmen.

II. Die Normal-Zeichenschule.

In engster Verbindung mit der akademischen Hochschule und von dieser abhängig besteht zur Vorbereitung von Schülern und zur Benutzung durch Andere, eine dreiklassige, auf 3 Jahre berechnete Normalzeichenschule, in welche die Aufnahme zwischen dem 10. und 16. Lebensjahre erfolgt.

III. Eine

III. Eine Vorbildersammlung für den Unterricht, die Kostüme, Gegenstände für Stilleben u.s.w. enthält.

IV. Ein Münzen- und Medaillenkabinett.

V. Eine Bilder- und Skulpturengalerie.

Seit ihrer Gründung hat die Akademie, zunächst durch Sammlung der Pflichtarbeiten ihrer Stipendiaten, ein Museum angelegt, das dann auch durch reiche Vermächtnisse, z.B. die sehr bedeutende Galerie ausländischer, besonders französischer, und russischer Gemälde von Kúschelew, und durch Ankäufe vermehrt worden ist. Zu Ankäufen russischer Kunstwerke auf Ausstellungen etc. steht der Akademie ein jährlicher Etat von ca. 42 000 Mark zur Verfügung, wobei sie allerdings einen Teil ihrer Ankäufe an andere Museen abgibt. Die so entstandene sehr umfangreiche Sammlung gab einen vorzüglichen Überblick über die Entwickelung der russischen Kunst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, und wurde deshalb, als das ,,Nationalmuseum Alexanders III'' in St. Petersburg gegründet wurde, als Grundstock in dasselbe überführt. Aus den Beständen der Magaziene wurden die zahlreichen, großen Säle des akademischen Museums alsbald wieder gefüllt, so daß St. Petersburg nunmehr zwei Sammlungen russischer Kunstwerke besitzt, von denen jedoch keine einen irgendwie charakteristischen nationalen Charakter trägt: mit Ausnahme einiger Schöpfungen des letzten Jahrzehnts könnten alle diese Historienbilder, Landschaften und Bildnisse auch von

West -

Westeuropäern gemalt worden sein.

Eine Besonderheit des akademischen Museums sind die Ausstellungen, die jährlich vom November bis in den Mai in seinen Räumen stattfinden und durch vorgeschobene Bilderwände die Galeriegemälde unsichtbar machen.

Bis zum Jahre 1896 veranstaltete die Akademie eigene Ausstellungen nach Art der Salons in Paris, London und Berlin. Infolge mangelhafter Organisation, vielfachen Misvergnügens und künstlerischer Miserfolge wurden diese Jahresausstellungen aufgegeben und man beschränkte sich auf die Beibehaltung der jährlichen Ausstellungen von Schülerarbeiten, die, gratis zugänglich, vom Publikum mit Vorliebe besucht werden und den jungen Künstlern zu großem Vorteile gereichen, da man ihre Arbeiten, besonders Landschaften, gern kauft und verhältnismäßig hoch bezahlt.

Im übrigen ist die Akademie, die bis vor kurzem das einzige Ausstellungslokal in St. Petersburg besaß, durch ihr Statut verpflichtet, ihre Räume zu Ausstellungen seitens Anderer, gegen Erstattung der Kosten, zu leihen. Gruppen von 15 Künstlern, die bereits ausgestellt haben, sind zur Forderung der Räume, falls diese frei sind, berechtigt; und die Akademie kann sie ihnen nicht wohl verweigern, da im Statut von dergleichen Fällen nichts steht. Indessen macht das Publikum

die

die Akademie für jede Ausstellung verantwortlich, und seitdem einmal durch selbständiges Vorgehen des Vice-Präsidenten eine ultramoderne Ausstellung in den akademischen Räumen zu allgemeiner Entrüstung zugelassen worden ist, hat man sich über ein Vetorecht der Akademie geeinigt.

VI. Die Bibliothek.

Sie enthält einen bedeutenden Bestand aus alten Vermächtnissen an Kupferwerken und Prachtausgaben, wird mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehrer und Schüler vermehrt und unterhält ein reich ausgestattetes Lesezimmer mit Zeitschriften.

VII. Die Druckerei.

Sie dient dem Atelier für Kupferstich und zugleich zur Herstellung der akademischen Publikationen, die auch in den Handel kommen.

VIII. Die Gipsgießerei.

In ihr wird eine große Anzahl von Abgüssen nach der Antike und nach modernen Werken, besonders Porträtbüsten, auch nach Architekturteilen und Ornamenten, zum Gebrauch der Akademie und anderer Kunstschulen, sowie für den Handel angefertigt.

IX. Die Werkstätte für Mosaikarbeit.

Sie dient zur Ausbildung von Mosaicisten und zur Lieferung von Arbeiten für den Hof und den Staat. Ihr Unterhalt wird zum Teil aus den Fonds des Ministeriums

des

des Innern, zum Teil aus denen des Ministeriums des kaiserlichen Hofes bestritten und erfordert jährlich ca. 83 000 Mark.

X. ff. Verschiedene Unterstützungsanstalten, Sparkassen u.s.w.

Inwiefern die Akademie auf die unter VI - X genannten Institute einen direkten, maßgebenden Einfluß im einzelnen ausübt, ließ sich nicht feststellen.

Noch weniger klar ist der Anteil, den die Akademie an der Verwaltung der ihr unterstellten Kunstschule der Künstlergenossenschaft in Moskau und der Kunstschulen in Odessa und in Penza nimmt. Sicher ist, daß sie diesen Anstalten jährlich Unterstützungen zahlt; im übrigen wird behauptet, daß alle weiteren Bestimmungen auf dem Papier stehen bleiben.

Als selbständige Anstalten, die jedoch durch Gemeinsamkeit ihrer Zwecke oder durch einzelne Bestimmungen ihrer Statute in einer gewissen Verbindung mit der Akademie erhalten werden, nennt der Jahresbericht: das schon erwähnte Museum Alexanders III, die kaiserliche archäologische Kommission zur Erhaltung der Denkmäler, die Moskauer Malschule, die Zeichenschule der kaiserlichen Gesellschaft zur Förderung der Kunst, und endlich die großartig ausgestattete Stieglitz'sche Technische Zentralschule in St. Petersburg, ein Institut,

stitut, das durch seine überreichen Mittel zu den ergi-
gischsten Wirkungen befähigt wäre, aber infolge nach-
lässiger Leitung wenig leistet.

J.-I 1264.

L. v. 26_10. 04.

Zur Erledigung
Euer Hochwohlgeboren
unser K. Marsch. vom 22 Sept.
J. N. II IV 3043. betreffend
die Verwendung
der mit Graphitfarben
bezw. Graphitanstrichen
versehenen Blechteile
Luftschiff Z. II. Kartig zu-
standen. Da die Ver-
suche nicht endgültig
längere Zeit in Anspruch
nehmen dürften, so Mitteilung
darüber, ob Verwendung
solcher Anstriche als Ersatz
für Kupfer dienen
könnte, bis spätestens
zum 19/X 04 hierher
gefl. Nr. 4222 II

Königl. Akademie
der bildenden Künste.

Dresden, am 4 Oktober 1904.
(Brühlsche Terrasse)

K. Ak. d. Künste
Eing. 9± OKT 04 Berlin
I 1463. Anlage

No. 276 I a. Pl.
Ju. Nr. I 1246.

Auf die gefällige Anfrage vom 29. vorigen / 3. dieses Monats wird ergebenst erwidert, daß die Mitglieder der hiesigen Königlichen Akademie der bildenden Künste vom akademischen Rate ernannt (das ist mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt) werden. Ihr Recht beschränkt sich auf anwesend 40. Ein Stimmrecht oder eine Mitwirkung bei der Wahl neuer Mitglieder steht ihnen nicht zu.

Der akademische Rat.

10.10.04.
Zur Sammlung.
Otto 80

Abschrift gegen Rückgabe

An
den Herrn Präsidenten
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin.

Abschrift.
Akademie.

Dresden, am 4. Oktober 1904.

Auf die gefällige Anfrage vom 20. v. Mts. wird ergebenst erwidert, daß die Mitglieder der hiesigen Königlichen Akademie der bildenden Künste zum akademischen Rat ernannt (d. i. mit absolutem Stimmrecht gewählt) werden. Ihre Zahl beschränkt sich gegenwärtig auf 40. Ein Stimmrecht oder eine Mitwirkung bei der Wahl neuer Mitglieder steht ihnen nicht zu.

Der akademische Rat.
Unterschrift.

An
den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie
der Künste
Berlin

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 OKT. 04 Berlin
I 1474 Anlage.

Berlin, den 14. Oktober 1904.

Euer Hochwohlgeboren

erlaube ich mir ergebenst um gefällige Mitteilung, wann die von den Vorsitzenden beider Sektionen der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie im Sommer 1903 beantragte gemeinschaftliche Sitzung beider Sektionen zur Beratung der Vorschläge für die Revision des Statuts der Akademie, Abschnitt IV, „von den Mitgliedern der Akademie" stattfinden wird.
Die Angelegenheit welche im Oktober vorigen Jahres auf die Tagesordnung kommen sollte wird jetzt über ein Jahr.

A. v. Werner

Vorsitzender
der Genossenschaft der Mitglieder
der Akademie, Sektion für die
bildenden Künste.

An
Seine Präsidenten der
Königlichen Akademie der Künste
hier.

ad T 14774.

112

Berlin 17 X. 1904

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst
mitzutheilen, daß die
Ratiborer Revision eine
organische sein wird
für welche der von der
Gewerkschaft bearbeitete
Theil als Material ~~mit~~
sowie ähnlich Berück-
sichtigung findet.

Im Uebrigen aber
bin ich während meines
kurzen Aufenthaltes
zunächst durch die schweren
~~Erkrankungen~~ langen
Beurlaubung des stän-
digen Direktors zu bis
Oktober verhindert war,
dem der so wichtigen
Angelegenheit näher zu
treten.

~~Jetzt~~ Nun mehr ist
die Arbeit im vollen
Gange u. wird von
mir so gefördert
werden

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE.

K. Ak. d. Künste
Eing. 29 OKT 04 Berlin
7868. A

Genossenschaft der Mitglieder
der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste

BERLIN, den 27 ten Oktober 1904.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 17. d. Mts. ganz ergebenst zu erwidern, daß ich unter Hinweis auf die §§ 30 und 32 des Statuts der Akademie der Künste um die statutenmäßige geschäftliche Erledigung des von beiden Sektionen der Genossenschaft 1903 gestellten Antrages zur Einberufung einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen bitte, behufs Weiterführung der Verhandlungen über die Revision des Abschnitts III des Statuts „Von den Mitgliedern der Akademie."

Ihr

An
den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der Künste

ganz.

B. 30 X 04.

Ver. Vereinsangelegenheiten

Schiller in ungeb. Anmeldung d. Pst. v. 27 mit, daß sich dort in Folge Hallenbau die Turnabende dürftig gestalten haben ~~und die Abhaltung~~ und Ramsteins ersuchen d. Pst. v. 8 Juli 1903 — ~~mir~~ sich 1 Turnabend mit ungeb. Anmeldung — mit Übungen ähnlich dem Ramstein beabsichtigten Übungen [illegible] Folge zu geben.

Wodurch sich während die Aufbewahrung des Protokolls Gabel ist bis Ende ungeb. Pst in Ramstein mit IV bezüglich ~~Abänderungsbestimmungen~~ Turnabenden [illegible] zurückkehrt d. Marg. einverstanden.

Die Lage der gr. Mitgliedschaft ~~Verhältnisse~~ Bestimmungen, die [illegible] einmal Radfahren [illegible] gen werden sollen

Da wie weit diese Angelegenheit von einer organischen Revision des Statuts berührt wird, oder dabei tunlichste Berücksichtigung finden soll, kann für die geschäftsordnungsmäßige Behandlung und Erledigung eines von der Generalversammlung der Mitglieder der Akademie gefaßten Beschlusses und für die den Vorsitzenden der Fraktionen obliegenden Verpflichtungen nicht in Frage kommen.

A. Werner

Vorsitzender.

möglich

Die Akademie sieht sich
Mitgl. d. Akad. ausnahmsweise
so leider nicht in der Lage
dem Antrag N. Nov. — durch
Majorität einen Tag
Platzen zu stellen, welche
in Betracht V. die Candi
stellen wurde.

V. Hof.

J. Otzen

An
V. Mitgl. d. Akad.
Herrn Dir.
A. v. Werner
Hier

115

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE.

K. Ak. d. Künste
Eing. 3. NOV. 04 Berlin
I 1614.
Anl. 26.

...senschaft der Mitglieder
...lichen Akademie der Künste,
... für die bildenden Künste

BERLIN, den 1 ten November 1904

...lin, den 4. November 1904
...n den Akten.
...ges 10

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 30. Oktober d. J. ganz ergebenst zu erwidern, daß ich beauftragt wurde, die stattgefundene Wahl des Präsidenten der Akademie ebenso wie die der Vorsitzenden der resp. Sektionen zu veranlassen, wenn sich die Anberaumung einer gemeinsamen Sitzung beider Sektionen von dem Majoritätsbeschluß einer Sektionsversammlung abhängig machen würde.

Ich bitte demgemäß Euer Hochwohlgeboren,

die

An
Präsidenten der Akademie der Künste,
Geheimen Regierungs-, Rat Professor
J. Otzen
Hochwohlgeboren
hier.

— 2. November 1904.

die gü. gemeinsame Sitzung beid
Sektionen laut S. 32 des Statuts
mit Ihnen Einvernehmen einzuberufen.

Der Vorsitzende
der Gesamtsitzung der Mitglieder
der Akademie,
Sektion für die bildenden Künste.

A. Wernecke

Einladung
zur Sitzung der gemeinsamen Abteilungen der Sektion
für allgemeine und vergleichende Sprachforschung
am
Montag, den 7. November 1904,
abends 6 Uhr,
im Sitzungszimmer.

Tagesordnung:
Fortsetzung der Beratung über Änderung der
Abschnitt III (§§ 10 bis 28) des Statuts der Akademie.

Die Herren werden gebeten, ihre Exemplare des
Statuts mitzubringen.

Der Vorsitzende.
A. Kampf

Abschrift!

Verhandelt in der Königlichen Akademie der Künste, Sitzung der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für Musik.

Berlin, den 5 ten November 1901.

Gegenwärtig
unter dem Vorsitze des Herrn Radecke

die Herren:

~~d' Albert~~
Dr. Bruch
Dietrich
Gernsheim
Humperdinck
F. E. Koch
Dr. Joachim
Radecke
Rudorff
Rüfer
~~Ph. Scharwenka~~
X. Scharwenka
J. Otzen

Auf der Tagesordnung steht die Besprechung über anderweitige Abänderungen des Abschnitts V der Sta. betr. Von den Mitgliedern und Verpflichtung auf die vorschriftsmäßige Verpflichtung der Sektion für die bildenden Künste.

Beschlossen wird, den § 29 Abs. V der Statuten folgendermaßen zu interpretieren:

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in

1. ordentliche Mitglieder mit völlig gleichen Rechten, sofern sie anwesend sind und an den Sitzungen teilnehmen,
2. Ehrenmitglieder.

Die Versammlung erklärt sich für eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern.

Beschlossen wurde ferner, den Antrag abzulehnen, die Generalversammlung mit gesetzlichen Befugnissen zu konstituieren.

Bezüglich der Abstimmung wird beschlossen:

Für Annahme von Vorschlägen in der eigentlichen Abstimmung ist erforderlich,

1. daß von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der Sektion ein Drittel (nach oben abgerundet) anwesend ist,

2.

2. Satz von den Anwesenden zwei Drittel (nach oben abgerundet) für den Kandidaten stimmen.

Bezüglich d. Wahlmodus wird beschlossen, jeden in d. Vorschlag angenommenen Kandidaten einzeln zur Wahl zu stellen, wobei die Abstimmung durch „ja", die Ablehnung durch „nein" ausgedrückt wird.

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Barlach Lovis Corinth

f. 59.

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 NOV. 04 Berlin
I 1690 Anlage.

Die Genossenschaft der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste erlaubt sich, über etwaige Abänderungen des Abschnitts IV des Statuts „Von den Mitgliedern" mit Beziehung auf die vorjährigen Vorschläge der Sektion für die bildenden Künste folgende Anträge zu stellen:

1. Dem § 30 hinzuzufügen:

„Die auswärtigen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die hiesigen und dürfen an den Sitzungen Teilnehmen und mitstimmen."

2. Im § 34 ist die Worte „in Berlin wohnhaften" (Zeile 2) zu streichen

b) Vor dem Satz: „Etwaige Vorschläge" ff (Zeile 4) einzuschalten:

„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist unbeschränkt."

c) Die Sätze: „Eine Liste nn – bis „seine Stimme ab" (Seite 13, Zeile 5–8) zu streichen und dafür einzufügen:

„Diese ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel sämtlicher ordentlichen Mitglieder (nach oben abgerundet); die Wahl selbst nur gültig, wenn zwei Drittel der Anwesenden (nach oben abgerundet) für den Kandidaten stimmen. Die in der Vorwahl angenommenen Kandidaten

werden einzeln zur Wahl gestellt, die Zustimmung durch „Ja", die Ablehnung durch „Nein" ausgedrückt."

3. Dem Antrag, die Genossenschaft als juristische Person zu constituiren, nicht zuzustimmen.

Berlin d. 13. November 1904

Der Vorsitzende
Radecke

Die Genossenschaft der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste erlaubt sich, über die einzelnen Abänderungen des Abschnitts II des Statuts „Von den Mitgliedern" mit Bezugnahme auf die vorjährigen Vorschläge der Sektion für die bildenden Künste folgende Anträge zu stellen:

1. Dem § 30 hinzuzufügen:
„Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ständigen mit Ausnahme des Stimmrechts bei Wahlen und Abstimmungen."
2. Zu § 34 a) die Worte „in Berlin wohnhaften" (Zeile 2) zu streichen;
b) von dem Satz: „Sämtliche Vorschläge ..." (Zeile 4) hinzuzufügen:
„die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist unbeschränkt;"
c) die Worte: „eine Liste pp. bis ... seine Stimme ab" (Seite 13, Zeile 5-8) zu streichen und dafür einzufügen:
„Liste ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel stimmlicher ordentlicher Mitglieder (wie oben abgeändert), die Wahl selbst nur gültig, wenn zwei Drittel der Anwesenden (wie oben abgeändert) für den Vorschlag stimmen. Die in der Versammlung angenommenen Vorschläge werden sodann zur Wahl gestellt, die Zustimmung durch „Ja", die Ablehnung durch „Nein" ausgedrückt."

3. Dem Antrag, die Genossenschaft als juristische Person zu constituiren, nicht zuzustimmen.

Berlin, den 13. November 1904.

Der Vorsitzende.
Radecke

blasse Schrift

lat. Schrift! I 1695. Nr. 17/10 1904 Pg.

To the Secretary of the Royal Academy of Fine Arts

14. 11. 04. An schreiben an das Sekretariat der Kgl. Akademie der Künste London

Das Sekretariat etc

Lesart 15/10 1904 Pg
dto 17/11 1904

bitte ich ganz ergebenst, mir durch freundliche Uebersendung des Reglements und der Geschichte der R. A. of F. A. Gelegenheit zu geben, die Verfassung und die Einrichtungen, sowie die Entwicklung dieses berühmten Instituts näher kennen zu lernen.

Der Präsident

Olgen 23

Kgl. Ac. d. W. Berlin
Landsberg a/W. d. 15/XI 04

Ihr verehrtes Schreiben
dd. 14/XI ist mir
heute zugegangen.
Ich bin damit
einverstanden, dass Sie
Ihre Freunde gelegentlich
zu mir schicken.
Ich bitte Sie nur
mir Ihre Adressen
vorher mitzuteilen,
damit ich Ihnen
Zeit und Stunde
bestimmen kann.
Ich bitte Sie
Ihre Freundin
Das Geschäft
Und den Bestellungen
von 1904 zu
genügen.

Ich richte daher an Sie die ergebene Bitte, mir in Bürgsachen — wenn möglich dadurch, daß Sie jede Gelegenheit benützen, die fällige Stempelmarke [illegible] Gemeindeamt u. ihre Marken-Sammlung zu ergänzen.

Vielleicht könnte auch mir dabei behilflich sein zu erfragen;

1/. Ob die Ch. ihren Beschäftigungsort in das Geschäftsbuch einträgt?

2/. Ob die selben diese Geschäfte [illegible] bez. dasselbe Lagerbuch führen, [illegible] bez. Kartonnagen [illegible] Metzgerlehrlinge, Schneiderlehrlinge u. ähnl. [illegible]

3/. Welche Kontrollmarken [illegible] Lehrlingsbücher [illegible]

4/ Welche Bestimmungen [illegible] Ob. [illegible] Bücher [illegible] Bücher [illegible] Ob. [illegible] Kollegen [illegible] Bezirks [illegible]

Den Namen [illegible] Bezirks-Kranken-Kasse ein [illegible] Namen [illegible] Kontrolle zu [illegible] u. d. Inspektion zu [illegible]

Mit besten Grüßen

Ihr

Bez. d. Bez. Ob. d. Ob.

3 B.

123

Deutscher Kunstverein.

Berlin N.W. 7, den 16 XI 1904
Universitäts-Strasse 6.

[illegible] Graf Oberndorff
Rent Rheinfelden
[illegible]

[illegible] das [illegible] schreiben
[illegible] 18. Nov. 6 Uhr
[illegible] gr. Saal
[illegible]. Die Sammlung
[illegible] Gemeinschaft Gemeinschaft,
[illegible]schaft, Kammer
[illegible] zur Förderung
[illegible]rung der [illegible]
[illegible] [illegible] Vorstand
[illegible]schaft notwendig
[illegible] sind. Ich bitte
[illegible] gefl. mitteilen zu wollen
[illegible] Hochachtungsvoll
[illegible] d. Vors.
[illegible]

Dgl. K. J. V. B. 724

B. 22 XI 04.

Hallo Gay. Ob. R. R. Ihre Karte
[illegible]
Ihr Schreiben hab Schönlank
Mai Exc. F. v. Kirchbach über
Nachricht d. Rückkehr einer
jüdischen Karsau, arbeit
sich mit dem Mai Güt
einst Kürzes Pfiffelius Vol
erlaubt ich meinem nächst
Nachmittagen gegen den
Rudolf B. Kai Königen Komm
Man diesem Ausdruck
in abfüllung Hände ab mit
nächsten Ich Ihr Antlaufen
das Nachtes darüber Ihr
Kammer, ob — dann dein
Breiden Rafülkota das Land
Karte den Bandsprüngen, das
Partienen mit Hopliag
ich dann diese mag $ 31 Pf
pfl zu den Paket zu bringen
oder mag $ 39 dann Minister

als Protokoll nicht zu verö
fentl. Berlin d. 8 Juli 1903 ist
Pl. Ende mit aufgehaben
das Reichsgericht d. dritten
der Gesammt Gen. Kommis
Rechtsanwalt Hasenclever zu
Leipzig. Die die Klägerin
während ihrer Ehe
Beklagten. Hierauf
Urtheil

v. Prot.
Otto

125

V. R. d. V.
Berlin d. 18 XI 04

Die Ladung
zur Eidesleistung des
Zeugen Max Rudolph
Hasenclever = Berlin
f. d. B. Kl. Pr.

Nikolassee d. 23 Nov
Ab. 6 Uhr.
Ein Privatdienst Zimmer

Zeugenladung
Ladung zum Eide
des Zeugen Max
Rudolph. Abth. VI
66 bis 74.

Der Prot.
Otto

— den 17. November 1904.

Einladung

zur Sitzung der Herren Mitfondsdirektoren

am

Mittwoch, den 23. November 1904,

abends 6 Uhr,

im Präsidialzimmer.

Tagesordnung:

Berathung über etwa gewünschte Aenderungen der Vorschrift-Abtheilung II, §§ 66-74.

Der Präsident.

Johannes Ozeas.

127

Copenhagen m. d. 18/11 1904.

Hochverehrter Herr Präsident!

Da ich erst später meinen eingehenden Antwort auf Ihren Brief vom 15. d. M. geben kann, so schreibe ich jetzt nur einige Zeilen. Ich hätte auch lieber Ihre Fragen ausführlich beantwortet, da man auf solche Art viel besser den Kern der Frage schärfen kann und die Antwort danach richten.

Ich hoffe eine Privatsitzung bald zu haben und dann werde ich gern ausführlicher Verhandlungen.

Ich fasse also als Vorsitzender die große Frage: das Studium der Technologie, Konstruktion für Arbeiterkolonien als Vorbereitung zu der allgemeinen Lehrplane der Volksschule sind dem technischen Schulen, zu regelmäßigen so das nicht Künstler die technische Konstruktionen; aber so beschäftigt zu werden

dass wir in unsere Entwickelung
Künstler dadurch leiden, wird
mehr durch so viel kriegen, könnte
die Akademie kriegen, dass den Schüler
der aus der allgemeinen Volksschule herausgenommen
wird, auf die dort empfangenen Kenntnisse
weiter bauen lassen kann als den jetzigen
neu - wir nöthig haben. Sie sehen
eine grosse Frage, die ich angeregt
habe wird die sich treffe lösen lassen
kann, so dass der Handwerksgeselle
der aus dem enthusiastischen Arbeiter des Lebens
hervorgeht auf der gehalt verbessert
kann (wenn es Künstlerischer Begabung
hat) einen gründlich vorbereiteten Zugang
auf die Künstlerlaufbahn eröffnet, gleichzeitig
Niveau wie der bisherige Zugang
sicher aus die Handwerker Bevölkerung.

Ich treffe eine Lösung der Wünsche
diese Frage bezüglich zu können
wird - würde Ihnen sehr dies gern
wissen, da wäre sie aus zweierlei
Gesichtspunkten der Akademie sehr gelegen

dass wir in unsere Entwickelung
Künstler dadurch leiden, wird
mehr durch so viel kriegen, könnte
die Akademie kriegen, dass den Schüler
der aus der allgemeinen Volksschule herausgenommen
wird, auf die dort empfangenen Kenntnisse
weiter bauen lassen kann als den jetzigen
neu - wir nöthig haben. Sie sehen
eine grosse Frage, die ich angeregt
habe wird die sich treffe lösen lassen
kann, so dass der Handwerksgeselle
der aus dem enthusiastischen Arbeiter des Lebens
hervorgeht auf der gehalt verbessert
kann (wenn es Künstlerischer Begabung
hat) einen gründlich vorbereiteten Zugang
auf die Künstlerlaufbahn eröffnet, gleichzeitig
Niveau wie der bisherige Zugang
sicher aus die Handwerker Bevölkerung.

Ich treffe eine Lösung der Wünsche
diese Frage bezüglich zu können
wird - würde Ihnen sehr dies gern
wissen, da wäre sie aus zweierlei
Gesichtspunkten der Akademie sehr gelegen

[illegible] Arbeit [illegible] Jahre die
[illegible] Akademie gerade in dieser Richtung günstig.
[illegible] die "Johannisfest" dem Lehrerstande der
[illegible] verschiedene schwedische, wenn ich da selbst
wieder meine eigene Geschichte schwedische
der verschiedene besondere Ehren Geschichte
da wir einen Konzept der Entwickelung wird
organisirung war.

Die Handwerksgesellen der Akademie war
immer die Hochschule — erst gelehrt waren
den Prof. und Mitglieder — dann 1860 gelehrt
war eine von der Akademie gewählte Schülerschaft
Bis 1883 war die Akademie eine sich selbst
ergänzende Versammlung; wenn da aus
einer von dem Kollegium des Senates
gewählte Versammlung. Die Wähler durch die
Künstler gewisse Jahre gültig, die Gewählten
durch Entscheidung gewisse Personen gültig.
Ehrenmitglieder nicht Ausnahme / Kaum Personen
die nicht Akademiker von der Arbeit.
Die Akademie hat die ganze künstlerische
Entwicklung, die Dresden hervorgebracht die
Künstler-Handwerk und Industrie — Alle Schönheits
Architektur, Bauwesen, Baufach sind
durch den akademischen Standpunkt gründen

Capaun-Karl d. 19/11 1904 729

Verehrter Herr Freund!

Ich will vorläufig Ihnen wieder Folgendes mittheilen.

Die Aufgaben der Akademie sind eine Folge der Freiheit. Früher Kaiserliche Akademie Eine Kaiserl. Wahl eines Präsidenten wird Ernennung der Kaiserl. Regierung sein Vorgang als oberste Rechtsgelehrte des Reiches.

Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen

Mitglieder, die sich in folgende Klassen theilen

a) Ordentliche Mitglieder, die früher ordentliche Selbstergänzung ernannt wurden, aber jetzt durch Wahl der provinziellen Kreise ergänzt. (Diese Gruppe wählt den Direktor und den Vicedirektor, für 3 Jahre. Der Direktor kann nicht gleich wiedergewählt werden. Man wählt gewöhnlich einen der 8 Professoren).

b) Mitglieder die, wie bei den Wahlen zu den Akademiestellen, wie Professoren, aber als Mitglieder beirathen. Die besitzen diese Stellung durch Ernennung

Stellung... gradell sind gleichen
sondern; so dass die Akademie
den Elementar Unterricht in Zeichnen
ausgebenen kaum sind der Privaten
bedeutenden Schulen übertroffen, da
Lehrmethode wenn der Akademie Hand
ausgehen.

Wir haben Fachschule für Malerei
und Fachschule für Bildhauerei, und
die Fortbildung der Gleichen sind
Dann Frauen haben Unterricht
der Damenklassen sind Modellsaal u.

Jetzt schon wird Alles darauf das
ein Schüler gleich sind stets zeigen
falle dass einer seiner Dramen
dadurch Selbstständigkeit zu Freiheit
sind wir wollen gerne andere Künstler
lernt sehen. Wir schaffen grosse Werke
auf die Entwicklung sind die Fähigkeit
der Fachrichtungen — sind wenn
möglich gute Bildung.

Also vorläufig diese Bemerkungen
Ihnen sehr ergebenst

J. Meidner

Dieser Rath wählt selbst seine
Vorsitzende [Jahre von dies zeit 1863 laufend] alsa
[illegible] 42 Jahre) oder wiedergewählt werden können
Dieser Rath wählt.
4/ die Decanen
b/ die Beisitzer d'ers d'and der Schule
c/ nach Vorschlag der Professoren die Assistenten
d/ Bestimmt alles wegen der Accessoren
Appareil u/d f..
i/ d'ass d'e Professoren jeder Herr Abtheilung
[illegible] mit ihre Personal. wird Alles
[illegible] jede d'ser drei Vorsitzende. gewählt—
Der Vorsitzende hat direkte Eisenbahn
[illegible] Minister — direkte dem Akademierath
Dieser kann also selbst einen Vorschlag
des Rathes verlangen, mehr beschränken
von seinen Standpunkt.
Durch diese Organisation wird
eine Stabilität des Unterrichts wird-
Selbstständigkeit erreicht die neue der Wahlen
der Künstler, wird beruhigt sein.

Im 1883 sagte ich voraus dass die
Wahlordnung, zu II den Mangel haben
würde dass hervorragende Künstler
die dem Mangel entgehen, sondern, nicht
gewählt würden, weil dass die Akademie

vom jährlichen Ausstellungs-Ertrag
einige Werke, sei es auf Ausstellungs-
oder Werke anfordert. / Mannonde – Geb
Decorative Skulpturen.
Die Wiederwahl wird Wahl gestrichen
II den Akademierath
Dieser besteht aus
a/ die Professoren.
b/ 24 auf 9 Jahre gewählte Mitglieder
wovon 12 gewählt ausserdem Mitglieder der
Gruppe I a.
wird 12 von I a+b sind von dem übrigen
einer Lande lebenden Künstler die einen
gewissen Anzahl Jahre Arbeiten auf der
Ausstellung gehabt haben müssen f.
hier giebt es viele Details wegen Colonie
wird Werth der Gratifikationen.
Der Hauptgedanke ist das der gross
Künstlerkreis alsa mitwirkt bei der Wahl
der leitenden Kräfte der Akademieraths
Die Erneuerung der Wahle geschieht
1/3 jedes 3. Jahre.
Der Akademierath wählt
III Den Senatsrath der besteht aus
a/ die 8 Professoren
b/ die 3 Decanen (Rudolf gestrichen — Pompeiter. gestr.
c/ die jeden 3 Jahr gewählten 6 Mitglieder

dadurch diese Künstler wieder
Mitglieder besorgen zu können
Die Erfahrungen hat gezeigt da
ihr Recht beanspruchen wird, vorzu
Jahre haben oder die Akademie
erhalten wünschen, dass die Akad
der Abtheilung I ergänzen kann
Selbstzuwählung, wenn 3 Mitglieder
vorschlagen sind es auch 2/3 Anzahl
Mitglieder angenommen wird.

Auf diese Art würden 4 wa
bester Künstlern zum vorigen
aufgenommen. Wir würden dies

Wie Sie sehen, ist der complic
Apparat, um den Zweck der Wa
zu befriedigen. Es wird aber Alle
zusammenfallen, wenn Männer wi
da sind, die das alles logisch klar
machen können.

Für einen Direktorposten sind Ihn
sind Ihren Collegen bekannte die Alle
wünschenswerthe Klarlegung.

Mit Gruß verbleibe ich

Ihr ergebener

A. Menzel

19

K. Ak. d. Künste
Eing. 23 NOV. 04 Berlin
I 11741 Anlage

Königliche akademische
Hochschule für die bildenden Künste
zu Berlin.

Charlottenburg, den 22. Nov. 1904
Hardenbergstrasse 33.

131

J. No.

Ew. Hochwohlgeboren
beehre ich mich, auf Ihre
gefl. Einladung zu der Herren
Kunstsachverständigen-Versammlung
ergebenst zu notiren,
dass ich Ihrem Antrag
auf Abänderung der
Abschnitt III §§ 66–74
dem Herrn Minister zu
unterbreiten habe.

Zu den Akten.
RD

A. Werner
Oberregierungsrath
Hochschulreferent.

An den
Präsidenten der
K. Akademie der Künste
Herrn Exc. R. R.
J. Otzen
Hochwohlgeboren

K. Ak. d. Künste
Eing. 23 NOV. 04 Berlin
I 5442 Anlage

z. d. Akten.
820

Excellenz Herr Geheimrat,

Abgesehen alle anderen Personen für Aufführung bestimmt sind, weiß ich nun Herr v. Werner Bescheid. Deshalb wird es beim Alten bleiben müssen, weder ich dem Minister. Verbleiben mit ganz ergebenst

Herr will Du jede Sitzung pr. entschädigen.
Abgang der Rechnung
zur Kenntnisnahme
Ergebenst
Koepping

K. Ak. d. Künste
Eing. 23 NOV. 04 Berlin
I 1346 Anlage

Sitzung des Vorstehers der ak. Meisterateliers
zur Berathung der Statuts §§ 66-74

23. 11. 04

Anwesend: Präsident Ohm, Prof. Held. Kampf, Koepping, Ritschen.
Geh. Rat Schmidtchen.

Vorschläge: zur Ueberschrift: Zusatz: für die bild. Künste.

§ 66. Es wird die Frage aufgestellt, ob die Einrichtung eines Ateliers für Kunstgewerbe erwünscht und thunlich sei. Ein Atelier für Gewerbliche u. Decorative Plastik (für Architektur) wird als neben den vorhandenen Lehrstätten für Zeichnen nicht überflüssig bezeichnet; besonders für Fortgeschrittene, die schon eigene Arbeiten ausführen und dabei angeleitet werden sollten. x)

§ 67. „von der betreffenden Senatssektion" vorgeschlagen und „vom Senat" ernannt. „auf Vorschlag der Meister berufen und" hinter „widrigen" (2.1) einzuschalten.
Die Sätze „Ernannte" sofern er etc." „Ernannte" fällt fort. Nach „Können" wird gesetzt: „auf Beschluss der Sektion" durch „Minister".
Der Satz „Jeder Meister" soll an den Schluss von § 68 kommen.

§ 68. Absatz 2 „Verleihung etc" fällt fort. An den Schluss kommt der Satz aus § 67.

§ 69. Teil 3: statt „ausstellt" wird gesetzt „aushändigt".
In diesem § einzufügen die ingwischen vom Senat beschlossene und eingeführte Bestimmung über die Verlängerung der Matrikel um weitere 3 Jahre durch den Meister und abermals um 3 Jahre auf Antrag durch den Meisters durch Senat. auf Antrag des
Absatz 2: statt „übergeben der Akt" zu setzen: „Präsidenten" Präsidenten vorzulegen"

§ 70 Abs. 3: statt „der Sektion" zu setzen: „dem Präsidenten"
Im folgenden nächsten Teil: Entfernen.

x) Der § wird angefügt:
„Das Atelier geniesst innerhalb seines Rahmens völlige Selbständigkeit hinsichtlich der Anordnung."

§ 71. Teil 2: vor „Lehrmittel" einzuschalten: „übrigen".
Absatz 2: hinzuzufügen: „sowie Personen, an denen die Akademie beteiligt ist."
Ein Zusatz zu machen, daß die Anstellung des Schulpersonals zum Zweck der Vorlesung an der Universität und der Technischen Hochschule ausgeschlossen.

§ 72. „persönlich" fällt fort; hinter „nicht" ist „mehr" einzuschalten.

§ 73. „tritt" gelten" ist zu setzen: „sind Ferien vom Mitte Juli bis Mitte Oktober; ausnahmsweise wird der Unterricht an den hohen Festen auf angemessene Zeit ausgesetzt."

§ 74. Hinzuzufügen: „In seiner Eigenschaft als Direktor hat er nach § 26 zu verfahren."

~~Abs. § 66 zu streichen, an der Präsident aber~~
~~in Abwesenheit des Direktors stimmt ist zu setzen~~

Absatz 2: statt „Minister" zu setzen „Präsident".

Sch. Otzen Lw. Stieda.

Kgl. A. d. Künste!

An
die Herren Mitglieder der Sektion für Musik;
Kgl. A. d. K.

Hier!

Ergebenst Bericht über die Sitzung vom 23 d. M. anbei ich mir den gedruckten Fragebogen zur gefl. Kenntnisnahme zu bitten ob dieselben mir das Resultat Ihrer persönlichen Ansicht, die genau ausgedrückt sein soll das Resultat Ihrer Ansicht nicht in dem Fragebogen aufgenommen!
Die Resultate der Abstimmung sind Ihnen der Ob...

KÖNIGLICHE
AKADEMIE DER KÜNSTE
BERLIN

BERLIN W. 35, den 24. November 1911.
Potsdamerstr. 120.

I 1946
Journ.-No. 1470

Ergebenst an die Verfügung vom 20. d. M. erlaube ich mir die Herren Vorsteher der Meisterateliers zu bitten, die Listen einer persönlichen Prüfung der gesetzmäßigen Anwesenheit der Meisterschüler in ihren Ateliers zu unterziehen.

Da bisher der Inspektor der Akademie-Ateliers damit betraut war, diese Prüfung vorzunehmen und bei den etatsmäßigen Meisterschülern für militärische Übungsreisen die Bescheinigung über Teilnahme an Übungen zu erteilen hatte, so bitte ich, diese Obliegenheiten auf den Herrn Vorsteher der Ateliers übergehen zu lassen.

Für den Fall, daß der Herr Vorsteher keine Zeit hat, die Listen selbst zu prüfen, bitte ich, einen Assistenten damit zu betrauen.

Der Präsident

Herrn Meisterateliervorsteher

Professor

Charlottenburg

in diesem Sinne
Herr Professor Rat.
Falls Sie damit
einverstanden sind
Herrn M. S. Käst
Mensels ist die Unterschrift
zu leisten, falls Sie
Rat-Kanzlei
sind dem Akt
Vigil die Klasse
Ateliers Kasse
Rolle mit die
Herren Assistenten
Bücher [illegible]
Listen Mappen.

Der Präsident

[illegible]

20

736

Pr. 28/11 1904
1 Anl.
Berlin, den 26/11 1904

Brief
des Herrn Baron von [illegible]
November 1904.

Ganz ergebenst übersandt.
Zur Übersetzung beehre ich mich
noch vorzuschlagen.

[illegible]

Anlage zum Immediatgesuch
d. Hrn. Ober Reg. Rath Reinhausen
v. 26. November 1904.

Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste unter einer Modification, welche mit der Gesammtorganisation der Akademie nicht im Einklang stände und zu einer rechtlichen Unmöglichkeit einstweilen Trennung der Genossenschaft von dem Senat und der Akademie selbst führen müßte.

§ 1 (Absatz 1 und 2) des Statuts vom 19. Juni 1882 lautet:

„Die unter dem Protektorat Seiner Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin."

und § 2:

„Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt insbesondere, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten etc."

Nun ist es wohl rechtlich und vielleicht praktisch denkbar, die Unterrichtsanstalten, welche mit der Akademie der Künste jetzt nur in einem äußerlich vielleicht lose Zusammenhang stehen, unter Ab-

ein-

änderung der übrigen bezüglichen Bestimmungen
dieser durch Änderung des § 87, Absatz 2, und Wegfall
der Nr. 3 in § 20 und § 21 etc., von der Akademie
abzutrennen und ihnen die Rechte der juristischen
Person zu verleihen. Anderseits ist mit Rücksicht
auf die Bedeutung der Mitglieder der Akademie
die ja ein wesentliches Glied der Organisation
derselben, die Wünsche die neuen Mitglieder, für
den Fall, welche einerseits während der Dauer
dieser der Akademie zu wissen sind (§ 31 Abs.
3, § 16, Nr. 1), der die Akademie nach außen
und nach alle Verträge und Berichte der Gemeinschaft
an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
zinal-Angelegenheiten zu übermitteln hat (§ 7,
Satz 1, § 8, Absatz 3).

Zur Lösung dieser Organisation ist für die Ver-
leihung der Rechte der juristischen Person an die Gemein-
schaft der Mitglieder der Akademie kein Platz.
Es wäre das eine Anomalie, die auf dem Gebiete
des öffentlichen Rechts, soweit es bis übersehen ist,
nicht ihresgleichen findet. Es wären etwa so, als
ob man der Kirchenvorsteher-Versammlung einer
Kasse der juristischen Person geben wollte, welche
bezüglich der Kirchengemeinde, die von jener Ver-
sammlung in Gemeinschaft mit dem Magistrat
zu verwalten ist, zuständig, aber als ob der Ge-
samt-

kaufmann einer Provinz diese Kasse verwalten könnte,
während die Provinz selbst das Kassenobjekt
ist, nur zur Verwaltung der Provinzialbau-
kasse mit dem Provinzialbaubeamten besteht ist. –
Auch ein praktisches Bedürfnis für die Verleihung
der Rechte einer juristischen Person an die
Gemeinschaft der Mitglieder der Akademie ist
nicht anzuerkennen. Soll die Akademie mit
Dritten zusammen an irgend einem Unter-
nehmen beteiligt werden, so bietet § 8, Absatz
11, ausreichende Befugnisse über Rechtsgeschäfte, welche
die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen,
dem dem Präsidenten und dem ersten Sekretär
zu vollziehen sind, die rechtliche Möglichkeit.
Ist diese Bestimmung bei irgend einer Ver-
bindung nicht berücksichtigt worden und die Gemein-
schaft etwa selbständig als Vertragsgegner auf-
getreten, so wird es stets angehen, den geltend
den Verpflichtungsvorschriften zu jenem Rechte zu verhelfen.

K. Ak. d. Künste
Eing. 28 NOV. 04 Berlin
I 1752 Abl.

Königliche akademische
Hochschule für die bildenden Künste
zu Berlin.

Charlottenburg, Hardenberg-Str. 33. den 28. Novbr. 1904.

J. No.

An den Herrn Geschäftsführer der
Kgl. Akademie der Künste

auf Ihr Schreiben vom 24. Novbr. c. J. J. No I. 1476.

Die [illegible] Aufnahme der
[illegible] Meisterklasse
der Meisterateliers Unterricht in
das Statut der Akademie der Künste
meinerseits keine Abänderung der Finanzbehörde
[illegible] finden. Der Übergang mit den
Meisterschülern für musikalische
Komposition (§ 107) ist nicht schwierig,
weil unseren Meisterateliervorstehern
— wenigstens den Malern der Meisterschule
d. Künste — die eigene geräumige
helle Atelier incl. Unterricht und
event. Zuschuß an Modellgeldern
gewährt wird, was bei den Musikern

1a

nicht der Fall ist. Dafür wird staatlicherseits die geringe Zulage von 10 Mark pr. Monat verlangt und außerdem noch auf 5 Musikschüler ein Freischüler angerechnet.

Aus diesen und anderen Gründen sind wir nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gekommen, daß das von mir gestellte Ansuchen, das ich Ihnen gefälligst zu unterbreiten, als ein solches, dessen Höhere Ordnung der Vakanzhaltlichkeit des Kunstbeirichts entspricht befunden und angenommen wird.

A. Werner
Musikschuldirektor.

Abschrift.

140

Verhandelt in der Königlichen Akademie der Künste, Sitzung der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für Musik.

Berlin, den 21 ten November 1904.

Gegenwärtig
unter dem Vorsitze des Herrn Radecke

die Herren:

d' Albert
Dr. Bruch
Dietrich
Gernsheim
Humperdinck
~~F. E. Koch~~
Dr. Joachim
~~Radecke~~
~~Rudorff~~
Rüfer
Ph. Scharwenka
X. Scharwenka
v. Werner
Wien
Stockhausen.
Dr Krebs.

Beginn der Sitzung 5½ Uhr.

Tagesordnung:

Besprechung über die Abänderungsvorschläge des Abschnitts IV des Statuts, betr. die Mitglieder der Akademie" mit Bezug auf die Verhandlungen in der gemeinsamen Sitzung der Gesamtgenossenschaft am 18. November.

Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden mit Bezugnahme auf § 30 des Statuts der Akademie der Künste eröffnet, zu dem als Punkt vorgeschlagen ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die festen und dürfen an den Sitzungen teilnehmen und mitstimmen."

Zur Erläuterung der Frage nimmt der von der Genossenschaft eingeladene Herr v. Werner das Wort mit dem Hinweis, daß keine der außerordentlichen Akademien eine statutliche Bestimmung aufweist, und daß sie für die Abänderung für bildende Künste mit verschiedenen Gründen abgelassen sei; auch bestehe bei den außerordentlichen Mitgliedern garnicht

gemeint sei Absatz, eine solche Bestimmung aufzunehmen zu sehen. Herr Joachim schlägt vor, darüber abzustimmen, ob dieser Absatz für die Abstimmung für Ausschüsse allein eingeführt sei. Herr Otzen sieht vorher, dass [illegible] Annahme oder Ablehnung des Absatzes bedeutenden Einfluss auf die Prüfungsziffer für die Klassen habe. Auch falle die Zusammensetzung der Mitglieder des Vorstandes, nicht allein die Klassen in der die Abstimmung stattfand, repräsentieren. Es stände deshalb vor, ob[illegible] der Vorsitzende auf die prozentischen Mitglieder hinzuzurechnen, oder ob die Mitglieder in ordentliche, d.h. einnehmende, und [illegible] zu scheiden. Dagegen erwidert sich Herr v. Werner; die Einteilung der Mitglieder in ordentliche und stimmberechtigte genüge vollkommen. Bei der Abstimmung würde auf jeden Anwesenden, der vorgeschlagenen Zusatz fallen zu lassen.

Damit fällt der gestellte vorgeschlagene Zusatz zu den Worten "zu § 34, von selbst.

Es ist ferner in Vorschlag gebracht, in § 34 der dem Vorstand Einzelne Vorschläge etc." einzuschalten: "die Zahl der zu überstimmenden Mitglieder ist unbeschränkt." Herr v. Werner bemerkt hierzu, er wolle nicht eigentlich eine Beschränkung, als vielmehr eine Erläuterung festgestellt, begrenzung der Mitgliederzahl enthalten. Herr Joachim ist gegen jegliche Art der Beschränkung. Herr Werner findet die durch Annahme der Vorschläge Herrn v. Werners bedingte Herabsetzung der Prüfungsziffer für

Klassen sehr bedenklich. Worauf Herr v. Werner bemerkt, dass in den Vorschlägen der Abstimmung für bestimmte Fälle absolutzahl keine Minimal-Prüfungsziffer vorgesehen, sondern beantragt war, dass auf jeden Einzelnen 30 Stimmen fallen sollten, erst dann würde die verbindliche Prüfung auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Es sei praktischer, eine Minimumprüfungsziffer überhaupt abzulehnen. Herr Steinbrecher wünscht davon, die Abstimmungsfrage so klar und einfach verständlich wie möglich zu fassen, die vorgeschlagene Einzelfrage findet nicht praktischer, als die Hauptfrage. Bei der Abstimmung wird die Beschränkung der Mitgliederzahl abgelehnt, dass eine gültige Wahl zu erlangen, sind demnach 8 Stimmen nötig, die in Einzelfrage abzugeben sind.

Der Antrag, die Generalversammlung als gültig beschlussfähig zu erklären, wird abgelehnt.

Schluss der Sitzung 7½ Uhr.

Vorlesen und genehmigt

Dr. C. Krebs

Barecke

Berlin, den 29. November 1904.

K. Ak. d. Künste
King 29 NOV. 04 Berlin
I 1783. Anlage.

An den Präsidenten
der Königlichen Akademie der Künste,
Herrn Geheimen Regierungsrat
Professor Otzen
Hochwohlgeboren
Berlin.

13 12 1904
Sammlung.
Otzen

Auf das hochgeschätzte Schreiben vom 24. November cr. — I. A. 21476 — beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß nach meiner Ansicht die grundsätzliche Verneinung der Frage, ob das Meisteratelier für Architektur fähig, da sie doch vorgebildet sein müssen, in Berlin vielfach Gelegenheit, geldeinbringende Aufträge zu bekommen.

Für jüngere Architekten, besonders wenn sie auf Feldwebelstellen angewiesen sind, erfordert es immer sehr eine gewisse Entsagung und setzt ein großes Opfer voraus, wenn sie unter Vernachlässigung eines nicht unerheblichen Verdienstes sich zu einer gründlichen Ausbildung entschließen, in ein Meisteratelier einzutreten, welches ihnen überdies noch Honorarzahlungen auferlegt.

Ich lege das größte Gewicht darauf,

daß

dass die Schüler längere Zeit in m
nem Atelier verweilen und kann
deshalb nur wünschen, dass mein
Schülerin der Lehrstuhl bei mir in
finanzieller Beziehung so leicht
wie möglich gemacht wird.

Hochachtungsvollst!

Franz Schwechten.

Professor Baurat,
Vorsteher eines Meisterateliers
für Architektur
an der Königlichen Akademie der Künste

K. Ak. d. Künste
Eing. 30 NOV. 04 Berlin
I 1808. Anlage.

Berlin W. v. d. Heydt 7.
29 Nov. 1904.

Verehrter Herr Präsident!

Ich bitte ergebenst um Entschuldigung, dass die Abstimmungen über meine Antwort auf Ihr geehrtes Schreiben von 24 d. etwas lange gedauert haben.

Das Resultat ist folgendes:
Die Unentgeltlichkeit des Meisterateliers-Unterrichts entspricht genau meinen Intentionen.

Meine Schülerin dagegen kann ich in die alte Taxenregel gezwungen lassen, "Was man nicht zahlt, achtet man nicht!" Ein Unterricht als Vergünstigung zu genießen, hätte notwendigerweise auf die Disziplin meines Verhaltens Einfluß.

Ich erlaube mir daher mein Votum für Beibehaltung des jetzigen Modus

B. 2/12 1904
der Versammlung.
L. Ehrlich

1a

K. Ak. d. Künste
Eing. 21. DEZ. 04 Berlin
I 1813 Anlage.

144

Charlottenburg 1/12 04.

Berlin, den 3. 12. 1904
Hofmarschallamt zur Kenntnahme.
v. Otto

An den Herrn Präsidenten
der Königl. Akademie der Künste
Herrn Geheimrath Otto
Hochwohlgeb.
Berlin W.
Potsdamerstr. 120.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß ich damit einverstanden bin, daß die gefälligst nachgesuchte Urlaubsbewilligung

1a

Berlin, den 30. November 1904

K. Ak. d. Künste
Eing. 2± DEZ. 04 Berlin
I 1875 Anlage.

Pers. III. 1204.
Ergiebig gat dem Akkem
Ja.
RB

Der Hochwohlgeborene beehre ich mich in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 22. d. Mts. ganz ergebenst mitzuteilen, daß meines Erachtens die gegenwärtigen Statutenänderungen gemäß §. 16 No. 3 von der Gesamtsitzung zu beraten und gemäß Gegenstand der Beschlußfassung zu machen sind. Abgesehen hiervon sind selbstverständlich die Sitzungsprotokolle der Gesamtsitzungen und ihrer Exekutionen gemäß §. 39 dem Herrn Minister zu Kenntnis einzureichen. Ich vermag dabei ja sagen, daß Sie sich über die Statutenänderungen den weiteren Beschluß vorbehalten.

Ihr

ganz ergebenster Präsident der Königlichen Akademie

Richard Strauß

---

der Meisterschüler-Atelier
in das Programm aufgenommen
werden.

L. Koppy

Copenhagen d. 29/11 146
Fr. 2/12 1909 1904

Hochverehrte Herr Präsident!

Dank für dero Brief – Wache 50 Jahre Erfahrung würde ich Ihnen auf folgende Art organisiren.

Die Künstler die 5 Jahre Bilder (Werke) auf der grossen Ausstellungen gehabt haben sind Wähler zusammen mit den gewählten Mitgliedern der Künstlerakademie.

Diese wählen ein Verein durch die Majoritätswahlform die Mitglieder der jährlichen Jury für Ausstellung.

Die Mitglieder der jährlichen Jury + eine gleiche Anzahl der Akademie gewählt bis sind aus der Reihe ausgenommen die Akademie Mitglieder vertheilen jährlich die Ausstellungsmedaillen. auf folgende Art. Die grossen Jahresmedaillen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die kleinen mit 1/2 der abgegebenen Stimmen.

Die Künstler die dem Grossen Preis sind Mitglieder der akademischen Personenversammlung.

Die Künstler die 2 kleinen Medaille

in verschiedenen Jahren

bekommen haben, werden

aus der Mitglieder der Plenarversammlung

wenn sie die zweite Medaille

mit 2/3 Stimmen bekommen haben.

Es wird jährlich nur eine gewisse

Anzahl Medaillen ertheilt.

Künstler können auch diese Medaille

für Werke erhalten die außerhalb

der Ausstellungen sind (z. B. Basrel.

Monumente – Bauwerke Decorationen etc.)

10. Die Akademische Plenarversammlung

kann sie die selbst vorschlagen, wenn

12 Mitglieder den Vorschlag machen und

dies durch 2/3 Stimmen von der Plenar

versammlung angenommen wird.

(Dieses um die hervorragende Künstler

mit einer Plenarversammlung herein zu

ziehen, die durch Vorschriften selbst

nicht gewählt werden sind – also

keine Jahresmedaillen bekommen haben

aus der Mitte)

Die Plenarversammlung wählt die

Mitglieder die den Senat der

hohen Kunstschule zu gründen – Dieser

besteht aus die Professoren, die Docenten

und die ausgezeichneten Zöglinge

Ausmitglieder die für 9 Jahre gewählt werden

wovon aber jeden 3 Jahr 1/3 abgehen

neue andere Mitglieder ernannt werden.

Wiederwahl ist erlaubt.

Der Senat wählt selbst seinen

Vorsitzenden, dessen Ernennung jedes 3 Jahr

erfolgt. Wiederwahl ist erlaubt.

Assistirte Lehrer

Die Docenten und Professoren der

der Schule werden vom Senat

gewählt. Die Assistenten, auf Vorschlag

die Professoren. Alle die Wahlen dauern

nicht länger als 3 Monaten

Die Professoren werden von der

akademischen Plenarversammlung gewählt.

und die Wahl vom Kaiser bestätigt.

Die jetzigen Mitglieder der Akademie

gehören in der neuen Plenarversammlung

nicht. Dazu ernennt man eine

nothwendige conservative Ballott bis

die neu erwählten voll – vollzählig zusammen

gesetzt sind.

Die Plenarversammlung wählt den Senat.

Und die Wahl durch Ernennung zum

Assistenten vom Kaiser bestätigt

Vertraulich!

II a 77.

Berlin, 1904.

Herrn von Wames.

Euer Hochwohlgeboren gestatte ich mir das Resultat der Generalversammlung der musikalischen Sektion am 28. November in folgendem ergebenst mitzuteilen.

Von den in der Sitzung am 5. November gefaßten Beschlüssen wurde „No 1" (anzufügen)

mündlich abgelehnt; ebenso No 2, dagegen stimmte die Versammlung einem Vorschlag zu, die Zahl der Berliner Mitgliederzahl auf der musikalischen Sektion auf 15 zu beschränken und über die Kandidaten einzelne zu wählen abzustimmen. Voraussetzung ist gewesen, daß die Wahl selbst im Wesentlichen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts vor sich geht.

Der ausführliche Tagesbericht

K.

Der Senat der Akademie — dessen Wahl aber durch Einstellung seines Ministers die Approbation des Kaisers erhalten hat. Der Senat ordnet alle als Beiräte der Kommission zu Kunst und Wissenschaft

Durch diese Organisation — gehören nun die Künstler, Gelegenheit sich selbst zur Anerkennung zu bringen, die Verantwortlichkeit dem Publikum gegenüber

Auf allen Stufen werden die alten conservativen Kräfte maßgebend

Die Schule bringt frische junge Kräfte, die gewollt werden, kommen nach Bedarf u. s. w. — Nein

Die Professoren werden also selbst gewählt. (bis 70 Jahr)

Das Mißvergnügen über Wahlen u. s. w. wird auf die Künstlermasse

geschoben.

Der Regent hat sich kaum eingemischt bei solch eine Wahl eines Präsidenten und Professors. Und ebenso in allen Fällen

Ja lachen Sie mir recht herzlich über diesen Plan. der nicht minderbar ist, aber ich habe einen Seher gehabt, — sind halt selten gefehlt. Mit herzlichen Grüßen bleibe ich Ihr ergebener alter Lulu.

Berlin 2/12.04 149

Ihr werthes Schreiben (dat. 2/12) bitte
ich Herrn Direktor v. Werner gefl. ent-
gegen zu nehmen. Das alte (dat. 30/11.)
vernichten.
Die Unterschrift kommt in
Morgen zwischen 12 u. 1.

Radetzky

Ta 77

Herrn Direktor Professor A. von Werner

Berlin d. 2. December 1904

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir das Resultat der Generalversammlung der musikalischen Sektion vom 28. November in Folgendem angehörigst mitzutheilen.

Von den in der Sitzung am 5. November gefaßten Beschlüssen wurde №1:

„die auswärtigen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die hiesigen und dürfen an den Sitzungen theilnehmen und mitstimmen."

abgelehnt, ebenso №2.

Dagegen stimmte die Versammlung dem Vorschlag zu, die Zahl der Berliner Mitglieder der musikalischen Sektion auf 15 zu beschränken, so daß zur Vornahme der Wahl die Hälfte, also 8 anwesend sein müssen, ferner über jeden in der Vorwahl zugelassenen Kandidaten einzeln durch Zettelwahl abzustimmen sei. Der Antrag, die Generalversammlung jedesmal durch Personen zu constituiren, wurde abgelehnt.

Der ausführlichen Tagesordnung

Der Vorsitzende
Radecke

K. Ak. d. Künste
Eing. 5. DEZ. 04 Berlin
I 182. Anlagen.

151

DIREKTION
DER
KGL. AKADEMIE DER TONKUNST
IN
MÜNCHEN

Berlin, den 5. Dezbr. 1904.
Hierhin mit dem Akten.

An
die K. Akademie der Künste
in
Berlin.

Auf die gefällige Zuschrift vom 28. November d. Js. beehren wir uns zu erwidern, daß es nicht in unserer Absicht liegt, uns in unseren Standesverhältnissen Mitteilungen zu machen. Wir gestatten uns jedoch ergebenst zu bemerken, daß die gewünschten Aufschlüsse durch Vermittelung des vorgesetzten Kultusministeriums zu erholen wären.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Reinecke Rheinberger

München, den 3. Dezember 1904.

Berlin d. 10. Dez. 04

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 DEZ. 04 Berlin
I. 1857. Anlage.

Gelesen.
Tob. Altgen

Hochgeehrter Herr Präsident!

Ihren Vorschlag beim Herrn Minister Friedenthal für die Meisterstelle zu beantragen kann ich meinerseits nur auf lebhafteste unterstützen. Gerade meine von Schülern füllt die Lehrerzahlung ganz besonders schwer. Die Beschäftigung einer wissenschaftlichen Kraft, wie sie der Bildhauer erfordert, durch die ständige Haltung von Modellen, Formen etc. ganz erhebliche Kosten, die für jüngere mittellose Leute, die auf weitere Lehrgelder unterhalt verdienen müssen, oft unerschwinglich sind. Ich muß aber durch Haltung des Fachs die Schüler an größere Studienarbeiten leben und die auch formell gerichtete Beschäftigung möglichst einschränken, sonst würde der Meisteratelier seinen Zweck

1- 1a

gr I 1851.

Verfügen I 1782. 1783.
1818. 1878

Die Anzeige mit Anlage betreffend die in Deutsch-Gumminnen Blutuntersuchungen in Pisa gehalt, soll einstweilen zu den Akten genommen werden.

J Th Müller.

verschlan. Der kleine Fond, welchen ich zur Verfügung habe, genügt gerade zur Anschaffung von Modellirstoff und der nothwendigsten Utensilien, zur Förderung der Arbeiten bleibt Nichts übrig. Es war mir sehr schmerzlich, manche junge Leute abweisen zu müssen, welche hier Arbeiten machen könnten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

L Manzel

K. Ak. d. Künste
Eing. 14 DEZ 04 Berlin
I 1868. Anlage.

A No. IV.

Abänderungsvorschläge

entsprechend

dem Ergebnis der dritten Beratung, welche in der Sitzung der Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, am 24. April 1903 stattgefunden hat.

über
Beschluß in der Sitzung der Sektion für die bildenden Künste am 13. Dezember 1904 nach Aufhebung der Diskussion der Anträge der Sektion für Musik endgültig Beschluß gefaßt worden ist. Die betr. Beschlüsse sind in die Kanzlei einzutragen.

Berlin den 13. Dezember 1904.

A. Werner.
Vorsitzender der Sektion für die bild. Künste.

Abschrift des Gesamtbeschlusses vom 17. 12. 1904 Einzug in exp. vom 20/12 1904.

1. 1a

Jetziges Statut der Königlichen Akademie der Künste:

Abänderungsvorschläge:

Für Bemerkungen und Anträge der Herren Mitglieder.

Abschnitt IV.

Von den Mitgliedern der Akademie.

§ 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 30.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich, wie der Senat, in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jeden Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bezw. ihrer Sektionen gehören:

1. die Wahl der Sektionsvorsitzenden (§ 30),
2. die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.,
3. die Wahl von Senatoren (§ 15A No. 1 und B No. 1),
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

Die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

§ 29.

Die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie ist eine Körperschaft, welche sich aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern zusammensetzt und durch Wahlen ergänzt, zu welchen nur die am Sitze der Akademie in Berlin und seinen Vororten wohnhaften Mitglieder der Akademie berufen sind. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin*). Sie scheidet sich in eine Sektion für die bildenden Künste und eine Sektion für Musik.

§ 30.

Die Zahl der in Berlin und seinen Vororten wohnhaften Mitglieder soll

a) in der Sektion für die bildenden Künste 60,
b) in der Sektion für Musik 15

nicht überschreiten.

Die Zahl der auswärtigen Mitglieder ist unbeschränkt.**)

§ 31.

Zu den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder der Akademie gehören:

1. die Wahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Akademie;
2. die Wahl der Sektionsvorsitzenden;
3. die Wahl von Senatoren;
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Kon-

*) Antrag H. Herrmann.

**) Anmerkung:
Der Kommissionsbericht von 1880 forderte 150 Mitglieder (60 + 90) in der Sektion für die bildenden Künste, 25 Mitglieder in der Sektion für Musik, während Professor M. Blumner in seiner Zuschrift vom 29. Mai 1879 deren 30 forderte.

Dieser Satz (Antrag H. Herrmann) wird von der Sektion für Musik abgelehnt, während die Sektion für die bildenden Künste in ihrer Sitzung vom 13. Dezbr. denselben mit allen gegen 2 Stimmen bei einer Anwesenheit von 19 Mitgliedern angenommen hat.

Jetziges Statut der Königlichen Akademie der Künste:	Abänderungsvorschläge:
5. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die grosse goldene Medaille besitzen,	kurrenzpreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 No. 5).
6. die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.	Der Sektion für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:
	5. die Beteiligung an der Leitung der jährlichen grossen Berliner Kunstausstellungen in Gemässheit der Satzungen für dieselben.
Ausserdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.	Die auswärtigen Mitglieder nehmen an den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder nicht teil, doch geniessen sie Jury- und Transportfreiheit bei den grossen jährlichen Berliner und den von der Königlichen Akademie der Künste veranstalteten Kunstausstellungen*).
	Ausserdem steht es der Genossenschaft bezw. ihren Sektionen zu, Anträge an den Herrn Minister zu richten, welche demselben durch den Senat der Akademie übermittelt werden.
§ 32.	§ 32.
Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen.	Die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder ergänzen sich, sobald ihre Zahl nicht mehr 60 resp. 15 beträgt, durch Wahlen nach Massgabe des § 35.
In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt, sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.	Ein Zwang, die Mitgliederzahl unter allen Umständen auf 60 resp. 15 zu erhalten, liegt nicht vor. Für die Wahl auswärtiger Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 35. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin und Vororten wohnhaften Mitgliedern der Akademie frei wird.
§ 33.	§ 33.
Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen.	Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Monat Juni jeden Jahres auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.
Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.	Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.
	Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.
§ 34.	§ 34.
In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu	Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt, sowie Berichte und Vorlagen entgegengenommen.
	Zur Ausübung der in § 33 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen.

*) Antrag Georg Koch.

Für Bemerkungen und Anträge der Herren Mitglieder.

Jetziges Statut der Königlichen Akademie der Künste:	Abänderungsvorschläge:	Für Bemerkungen und Anträge der Herren Mitglieder.
berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein auf dieser Liste seine Stimme ab.	Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.	
Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.		
§ 35.	§ 35.	
Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.	In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (60 resp. 15) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger Mitglieder statt. Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. ~~Jeder anwesende Stimmberechtigte~~ gibt ~~auf dieser Liste durch Hinzufügung von „Ja“ hinter dem Namen des von ihm zu Wählenden seine Stimme ab.~~ Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt.	Auch der Zusatz der Kürze die Vorversammlung mit mindestens 10, resp. 3 Personen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder genügend durch Inhalt, welche mit den Namen jedem Einzelnen zu Abstimmenden versehen sind.
— 4 —		— 4 —

Jetziges Statut der Königlichen Akademie der Künste:	Abänderungsvorschläge:	Für Bemerkungen und Anträge der Herren Mitglieder.
	Sollten bei einer Abstimmung mehr Kandidaten die vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten haben als die an der Maximalzahl der Sektionsmitglieder fehlende und daher zu wählende Anzahl beträgt, so sind die, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben, als gewählt zu betrachten.	(Erhält in erster Abstimmung kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet eine zweite Abstimmung statt, in welcher für jeden zu besetzenden Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche in erster Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. (Eine dritte Abstimmung, falls der zweite ergebnislos bleibt, findet nicht statt.)
	Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden.	
	Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich $^2/_3$ der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.	
	Die Wahl von auswärtigen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je 10 bezw. 3 Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm event. zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet.	
	Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.	
	Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.	
§ 36.	§ 36.	
Personen, welche ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.	Personen, welche ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen*) können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.	
Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.	Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.	
Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des § 34 statt.	Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.	
	Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.	
	Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder beider Sektionen beträgt.	

*) Antrag J. Jacob:
die Worte: „sowie hervorragende Künstlerinnen“ zu streichen.

Jetziges Statut der Königlichen Akademie der Künste:		Abänderungsvorschläge:
§ 37.		§ 37
Über die nach Massgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird. Die von einer Sektion bezw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.	resp. § 35.	
§ 38.		§ 38.
Für die nach § 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19. Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.		
§ 39.		§ 39.
Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.		
§ 40.		§ 40
Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.	resp. §§ 31, 33 u. 35.	
§ 41.		
In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen anzuberaumen.		

159

Für Bemerkungen und Anträge der Herren Mitglieder.

pro 1868.

20. 12. 04. Zu schreiben an den Herrn Minister:

E. E.

Beehre ich mich anbei zu überreichen

1. die von der Genossenschaft der ord. Mitglieder der beiden Sektionen ausgearbeiteten und vereinbarten Anträge auf Veränderung des akademischen Statuts von 1882,

2. einen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gesamtsektion vom 14. d. M., in der diese Anträge der Genossenschaft besprochen wurden. (Punkt 6 der Tagesordnung).

Aus diesem Protokoll geht hervor, dass die Gesamtsektion sich mit jenen Anträgen im Allgemeinen für einverstanden erklärt hat und nur zwei Punkte der Genossenschaft zu verändern vorschlägt, nämlich den Wahlmodus für Neuwahlen von Mitgliedern und die Berechnung der Verhältniszahlen der verschiedenen Gattungen von Künstlern innerhalb der nach den Anträgen auf 60 festgesetzten Gesamtzahl der Mitglieder in der Sektion f. d. k. —

Ueber den Antrag der Genossenschaft, dass ihr der Charakter einer juristischen Person verliehen werde, war der Senat getheilter Ansicht, und beschloss, die Entscheidung über diesen Punkt S. E. gehorsamst anheimzustellen ohne eine eigene Kritik des Antrages auszusprechen.

Was die Vornahme der Neuwahlen von Mitgliedern betrifft, die nach § 34 des Statuts im Januar stattgefunden haben, so sind die auf sie bezüglichen Anträge gestellt worden, schon jetzt ~~[illegible]~~

Die Sektionen Genossenschaft mit unter Mitwirkung beiden Vorsitzenden mit ausgesprochenem Anlage anschliessen,

Der Präsident
(M. Graf)

1.

K8

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 DEZ 04 Berlin
I 18 ff. Anlage.

Gehorsamst

Ew. Hochwohlgeboren,

theile ich ergebenst mit, dass
ich für absolute Honorarfreiheit
der Meisterschüler bin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A. Kampf

Vorsteher eines Meisterateliers

15. Dec.
1904.

1a

Extrahirter Abdruck
aus dem Protokoll der Sitzung des Senats.
vom Samstag, den 14. Dezember 1904.
No. 1869.

I. 1896.

J. J. 20/12 1904
Kz.

6. Die von der Gesamtkonferenz der Akademie beantragten Änderungen des Statuts wurden dem Senat vorgelegt. Geheimer Hofrat Meyer stellt den Antrag, daß der in die Akademie zu wählende Kandidat einen Vorzugsplatz vor den Mitgliedern der vorgenannten Klassen, gleichgültig, wieviele ihrer sind, erhalten müsse, vorgeschlagen aber nicht den Antrag, den er gestern mit Probeball auf, genommen zu haben wünscht. Der Kanzler stellt den Antrag, der Senat wolle der Gesamtkonferenz empfehlen, zu beschließen, daß (vor der Neuwahl von Mitgliedern) eine gewisse Anstellung vorgeschaltet werde, falls nur 1. weniger als 20 Klassen existieren sind. Der Antrag wird angenommen. Alsdann gibt der Kanzler zu bedenken, ob nicht gut wäre, in bestimmten Fristen festzustellen, wieviele Künstler jede Gattung unter den in der Akademie vertretenen 60 Mitgliedern der Gesamtkonferenz für die bildenden Künste sein sollen. Herr v. Werner sagt, der Vorzugsplatz der der Akademie angehörenden bildenden Künstler sei schon vorhanden; und er findet die Festlegung der Anstellungs-

usw.

Präs. 1897

Ztrl. 1896.

Neue B
2 mal verb. gefabigt Otzen
Akademie.

20.12.04. Zu schreiben an die Herrn Vorsitzenden der beiden Sektionen der Genossenschaft:

E. H.

beehre ich mich folgenden, auf die Genossenschaft der Akad. bezüglichen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gesamtsenats am 14ten Dez. zur gefl. Kenntnisnahme vorzulegen:

„Punkt 6. .... Der Präsident stellt den Antrag, der Senat möge der Genossenschaft anheimstellen zu beschliessen, dass (bei der Neuwahl von Mitgliedern) ein zweiter Wahltag angesetzt wird, falls am ersten weniger als 28 Mitglieder anwesend sind. Der Antrag wird angenommen. .... Der Präsident beantragt, dass versucht wird, aus den 10- resp. 5jährigen Durchschnitt der Verhältniszahlen der akademischen Künstler die Berechnung herzustellen (wieviele Künstler jeder Gattung unter den in den Anträgen der Genossenschaft erbetenen 60 Mitgliedern (der Sektion f. d. b. K.) sein sollen). Der Antrag wird angenommen. Der Antrag der Genossenschaft, ihr den Charakter einer juristischen Person zu geben, wird besprochen und es wird beschlossen, die Entscheidung darüber dem Herrn Minister zu überlassen. Im Uebrigen erklärt sich der Gesamtsenat mit den Anträgen der Genossenschaft für einverstanden. Die Wahl im Januar 1905 fälligen Neuwahlen von Mitgliedern sollen bis zur Entscheidung der Sache aufgeschoben werden, falls für diese Abweichung vom Statut die Genehmigung S. M. zu erlangen ist; oder sie sollen, unter dieser Voraussetzung, nach den neuen Festsetzungen vorgenommen werden, sobald dieselben ergangen sind." V

Der Präsident
I. V. Otzen

An diesem letzten Punkte erlaube ich mir zu bemerken, dass es von den Sektionen der Genossenschaft abhängt, ob sie sich dem unter Mitwirkung ihrer Vorsitzenden aufgestellten Vorschlage des Senates anschliessen wollen.

B! Das ist Sache der Genossenschaften und der Senat konnte [illegible] diesen Beschluss nicht fassen. Doch haben die Vorsitzende der Genossenschaft [illegible] und sich dem Vorschlage des Senats angeschlossen.

Ztrl. 1896

I. V. Otzen Dr. W. Waldeyer

165

Kgl. Ab. d. K. B. 164

ges. I 1896 II 21/12. 1904.

Ew. Hochwohlgeboren

erhalten anbei den

20/d. M. I 1868 das Resultat von Rechnungs-
durchführungen der Genossenschaft
u. ~~einem~~ beiliegend Protokoll der General-
versammlung vom 14 d. M. in welcher
ad 1. die Verleihung der Rechte
eines juristischen Person
~~verlangt~~ für d. Genossen-
schaft verlangt wird,
ad 2 an Hw. [illegible] ersucht
wird, diese Forderung
zu erfüllen od. abzulehnen
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] d. Ab.
halte ich es für meine amtliche
~~[illegible]~~ Pflicht, gegen die
Verleihung dieser Rechte
an d. Genossenschaft Wider-
spruch zu erheben.
Ich stütze mich dabei auf
ein ~~[illegible]~~ d. Gutachten
[illegible]
des [illegible] Kreis- [illegible]
[illegible] u. [illegible]
[illegible], daß [illegible]
Verleihung der juristischen

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE IN BERLIN

BERLIN, den 7. Dezember 1904.

An

die Herren Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

Die Sektion für Musik der Genossenschaft der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste hat in ihrer Sitzung vom 28. November d. Js., zu welcher der Vorsitzende der Sektion für die bildenden Künste laut Beschluß der gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen vom 18. November d. Js. eingeladen und anwesend war, beschlossen, den Vorschlägen der Sektion für die bildenden Künste betreffs der Revision des Abschnitts IV des Statuts der Akademie: „Von den Mitgliedern der Akademie“ zuzustimmen, bis auf nachfolgende Punkte:

1. Laut Zuschrift vom 2. Dezember d. Js. gez. Radecke Vorsitzender: „Die Versammlung stimmte dem Vorschlage zu, die Zahl der Berliner Mitglieder der musikalischen Sektion auf 15 zu beschränken **und über jeden in der Vorwahl zugelassenen Kandidaten einzeln abzustimmen.**“

   Dieser Antrag entspricht den Abänderungsvorschlägen II, § 35, Abs. 3 der Sektion für die bildenden Künste, welcher lautet (Seite 5): „Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens 10 (resp. 3) Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt **durch Zettel, welche mit dem Namen jedes Einzelnen zu Wählenden zu versehen sind.**“

   Dieser Satz wurde in der Beratung über die Abänderungsvorschläge III am 3. April 1903 auf Antrag Schaper und Genossen gestrichen. In der Sitzung der Sektion für Musik vom 28. November d. Js., welche die Einzelwahl verlangt, betonte der anwesende Herr Justitiar der Akademie nachdrücklich die Notwendigkeit der Einzelwahl mit eingeschriebenen Namen des Kandidaten, statt der Listenwahl mit „Ja“ hinter dem Namen des zu Wählenden, wie in § 35 der Abänderungsvorschläge IV zu lesen ist.

Ia 18.

Die Sektion für die bildenden Künste hat also darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sie zu dem Beschlusse der Abänderungsvorschläge II zurückkehren will.

2. Die Sektion für Musik hat nicht dieselben Interessen an der Verleihung der Korporationsrechte (Antrag H. Herrmann) an die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie, wie die Sektion für die bildenden Künste wegen ihrer Ausstellungsangelegenheiten. Sie hat deshalb in der Sitzung vom 28. November d. Js. beschlossen: „Der Antrag, die Genossenschaft als juristische Person zu konstituiren, wurde abgelehnt."

Der Herr Justitiar der Akademie hatte seine Ansicht darüber in einem eingehenden schriftlichen Gutachten niedergelegt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den Herren Mitgliedern der Akademie das Vorstehende als Unterlage für die Beratungen darüber zur Kenntnis zu bringen.

A. v. Werner
Vorsitzender.

Abschrift!

166

Verhandelt in der Königlichen Akademie der Künste, Sitzung der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste.

Berlin, den 13ten Dezember 1904

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn v. Werner

die Herren:

~~O. Dr. Adler~~	Knaus
~~Baumbach~~	~~G. Koch~~
~~Begas~~	Koepping
~~Biermann~~	~~Krüger~~
~~Breuer~~	~~Lessing~~
~~Brütt~~	~~Liebermann~~
~~Eberlein~~	~~Manzel~~
~~Eggert~~	~~Dr. von Menzel~~
~~Eilers~~	~~Messel~~
~~Dr. ing. Ende~~	Meyer
Frenzel	~~Meyerheim~~
Friedrich	Otzen
Friese	~~Pape~~
Gaul	Dr. ing. Raschdorff
von Groszheim	~~Saltzmann~~
~~Graf Harrach~~	Schaper
Herrmann	Scheurenberg
~~Hertel~~	~~Schmieden~~
~~Herter~~	~~Schmitz~~
~~Hildebrand~~	~~Schwechten~~
~~Hundrieser~~	~~Seeling~~
Jacob	~~Dr. Siemering~~
~~Jacoby~~	Skarbina
Janensch	~~Thumann~~
Kallmorgen	~~Vogel~~
~~Kampf~~	~~von Werner~~
~~Kayser~~	~~F. Werner.~~
Kiesel	

Eröffnung: 6¾ Uhr
Anwesend 19 Mitglieder.
Der Vorsitzende macht Mitteilung,
1. daß das Mitglied Koepping gestorben
sein Ableben bis die Versammlung
2. daß Herr Direktor Prof. Kunst als Vertreter
seiner der Künstlervereinigung über die
große Ausstellung angeboten hat,
3. daß der am 15. Dezember 1904 fortfallende
Rudolf Siemering,
4. daß Vorstand der Künstlervereinigung im
Jahre 1906 eine internationale
Ausstellung zu veranstalten mit
den Vorschlag, diesen Vorschlag bei-
zutreten.
Die Anwesenheit hat nicht auf
der Tagesordnung, soll auf die
Tagesordnung einer besonderen
Sitzung gestellt werden.
2a der Tagesordnung: Absatz wird
Mit.

1104.

Mitglieder der Aufstellungskommission an Stelle d
Professor Hansel. Es soll der Professor Ehrlich ang
Kommission der Klasse angehören. Im Falle d
ablehnt, soll Professor Eberlein ersetzt werden.
26 Klasse sind Mitglieder der Herr und Frau Hauptlehr
meister an Stelle von Professor Skarbina. Ferner
wird Professor Friedrich, er nimmt die Anfrage an.
1 der Tagesordnung: Besprechung der Aufstellung der Li
listen für Ausstellung. Antrag auf Einzelabstimmung
Zettel über jeden einzelnen Künstlerfrau.
Olden befürwortet die Zettelwahl mit Namen und
Innehaltung der Reihenfolge nach Zahl der Stim
men, welche die Künstlerfrau in der Vorwahl
erhalten haben. Gegen diese Verfahrensweise
meisten Vorwahlstimmen bei der Klasse vorsch
Künstlerfrau gelten von Werner, Friedrich u.A.
Die Zettelwahl mit Namen wird unterstützt. V
Versammlung stimmt der Zettelwahl mit N
Namen über die in der Vorwahl gezählten
Künstlerfrau in Einzelwahl zu.
Es bleiben noch die Fragen offen,
a. ob über jeden Einzelnen ein Zettel abzugeb
oder mehrere Namen auf einen Zettel gesch
werden können,
b. wie die Verteilung der beschränkten Zahl a

die verschiedenen Künstler, Maler, Bildhauer, Architekten,
Graphiker stattfinden soll.
Olden schlägt vor, die Zahl festzustellen nach der Stärke
der jetzigen Mitglieder nach dem tatsächlichen Vorschlag
von Werner ist der Ansicht, dass die Entscheidung
mehrheit über diese Fragen mehrheitliche Bestimmungen
enthält.
Der Antrag einer Festsetzung der Zahl noch offen oder
abgelehnt.
Es soll versucht werden, die Schritte zu bestimmen,
welche nötig sind, um die weitere Klasse noch diesen Antrag
stattfinden zu lassen.
Olden regt die Frage an ob weitere Künstler bei
der bestehenden Klasse mehrere ein jahrelanger Absch
lang eingetreten oder einer Verschiebung der Klasse
beantragt werden kann. Die Versammlung ist für
den Verein, eine Verschiebung bis nach der Genehmi
gung der neuen Statuten zu erwirken.
3 der Tagesordnung: Ablehnung der Kunstausstellung
der Genossenschaft als juristische Person und den Antrag
der Sektion für Musik.
Der Vorsitzende bittet den Justizrat Herrn Justiz
rat Marx, welcher sich gegen die Eingetragenheit der Verei
nigung der Klasse einer juristischen Person ausspricht.
Der Vorsitzende ausführt, dagegen den Antrag auf

Abl

Journ.-No. T 1918.

Praes. eodem 16 Aug 7

Bei. Aden,

betreffend: Statuten

1 12

D. 25/12. 1904.

Zu den Akten.

ZK

RO.

werden zur weiteren Veranlassung geh. vorgelegt mit nachstehenden von Herrn Präsidenten Ehren bisher privatim gesammelten Ehren:

— a. Rückäußerung auf den Entwurf der Akademie - Antwerpen,
— b. Rückäußerung der Akademie - Paris
— c. Entscheidungsentwurf für die akademischen Meisterschulen für Architektur, Malerei Bildhauerei,
d. Gutachten für das akademische Institut für Kirchenmusik,
e. Entwurf vom 1904, betr. Aenderung des akademischen Reglements, Einzelnes,
f. Protokollabschrift der Generalversammlung d. Senats vom 5. November 1904,
g. Anträge der Generalversammlung für Musik auf Grund der Beratungen in derselben Sitzung.
— h. Brief des Prof. Hellrath vom 17.11.1904, betr. die Akademie Kopenhagen,
— i. Gutachten vom 19.11.1904, Ergänzungen einzelne,
— k. Gutachten des Generalsekretariats,

1 - 1a

hausen

1 a 82

A. v. Werner von Grashein

Académie Royale des Beaux-Arts d'Anvers

Studienplan 1903.

Die Akademie zerfällt, seit ihrer Reorganisation im Jahre 1885, in zwei Abteilungen:

„die eigentliche Akademie", d. h. eine Unterrichtsanstalt für Anfänger und Fortgeschrittenere in den bildenden Künsten und deren Anwendung; und — l'Académie proprement dite.

das „höhere Institut für fortbild. Künste", das mit einem Atelier („Meisterateliers") verbunden ist. — Institut Supérieur des Beaux-Arts.

Angefügt ist ausserdem ein Cursus für Zeichnen und Malen für junge Mädchen.

An der Spitze der „eigentlichen Akademie" steht ein Direktor, der den Unterrichtsgang zu leiten und dem Direktionskollegium vorzusitzen hat.

Das „Institut" steht unter der Leitung eines der Lehrer, der aus drei vom Collegium vorgeschlagenen durch den Minister auf 3 Jahre ernannt wird. Nach Ablauf dieser Amtsperiode kann der Betreffende nicht gleich, sondern erst nach weiteren 3 Jahren auf abermals 3 Jahre wieder vorgeschlagen und ernannt werden.

Académie Royale des Beaux-Arts d'Anvers

Dieser Teil der Académie Royale steht unter der
Leitung eines Verwaltungsrates von 6 Mitgliedern, administration
die teils von der Regierung und von der Stadt ernannt
werden; ein Verwaltungsbeamter kommt auch noch hinzu.
Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Regierungs- présidant
präsident der Provinz, Vize-Präsident der Bürgermeister
der Stadt Antwerpen.

Akademie und Institut haben sich nur mit
Unterricht zu beschäftigen, der sich ~~auf~~ übrigens auch auf die
Baukunst erstreckt.

Unter der Leitung eines Meisterateliers des Instituts befinden sich
Schulen für Dekorationskunst (i. monumentale) und Medaillierskunst (Sculpture),
Lithographie, Holzschnitt, Architekturen, Tiermalerei,
Landschaftsmalerei, und 2 für Figurenmalerei.
Außerdem werden an dem Institut praktische Spezial-
kurse für Komposition, höhere Kurse für Zeichnung, Plastik
und historischen Typen, Architekturen und architektonische typen historiques
Komposition abgehalten, sowie Vorlesungen über die
wissenschaftlichen Hilfsfächer.

Aus dem Lehrplan wäre hervorzuheben, daß für
Plastik besonderes Gewicht auf die Antike und die
Renaissance, für Malerei auf die alten Flamländer
gelegt zu werden scheint.

Institut de France

Académie des Beaux. Arts.

Z! Das Institut de France ist, nach mancherlei
Aenderungen seit 1793, nunmehr die Sammelname
für die 5 französischen Akademien, der Ac. française
(d. franz. Sprache), der Ac. des inscriptions et belles-
ttres, der Ac. des sciences, der Ac. des Beaux-Arts, und
Ac. des sciences morales et politiques, und bildet
emnach offizielle Körperschaft für Wissenschaft und
unst in Frankreich.

Die Académie des Beaux-Arts ist die Nachfolgerin
der vom Maler Lebrun 1648 gestifteten, 1664 vom
inister Colbert reorganisierten und 1671 um eine
adémie d'architecture vermehrten Académie de
einture et de Sculpture.

Das heute geltende Statut der Académie des
aux-Arts (nach der Ausgabe von 1891) enthält in
nstlichen folgende Bestimmungen:

§1. Die Akademie-Mitglieder zerfallen in
Akademiker, freie Akademiker und auswärtige
Mitglieder.

Académie des Beaux-Arts

§ 2-5.d: Zahl der Akademiker (17 Maler, 8 Bildhauer, 8 Architekten, 4 Kupferstecher und 6 Componisten) ist auf 40 beschränkt. Sie müssen Franzosen sein und in Paris wohnen und dürfen nicht jünger als 25 Jahre alt sein. Académiciens

Jede Kunst bildet eine Section für sich; es gibt aber also 5. – Ausserhalb der Sectionen, als 41. Mitglied, steht der Ständige Secretär (Sécrétaire Perpétuel); ist er aus dem Kreise der Akademiker selbst gewählt worden, so behält er Titel und Rechte eines solchen, seine Stelle in der Section wird aber durch eine Neuwahl ausgefüllt.

§ 10. Die Zahl der Freien Akademiker (Académiciens libres) ist auf 10 beschränkt. Sie entsprechen [illegible] Ehrenmitgliedern. Académiciens libres
Sie haben in allen Kunstfragen (auch in Commissionssitzungen) berathende Stimme; ihr Wahlrecht ist das auf die Wahlen von Ehrenmitgliedern, auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten beschränkt. Da sie nicht Künstler sind, können sie nicht eigentliche Akademiker werden. Als Entschädigung empfangen sie neun Präsenzgelder.

§ 12. Die Zahl der Auswärtigen Mitglieder ist auch auf 10 beschränkt. Sie werden unter den bedeutendsten Künstlern Europas erwählt. Besitzen sie ihren Wohnsitz in Paris, so haben sie Zutritt und berathende Stimme in den Akademiesitzungen, stimmen aber nicht mit und erhalten keine Entschädigung. associés étrangers

Académie des Beaux-Arts.

§ 21. Das Präsidium der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten und dem Ständigen Sekretär. (Bureau)

Da jeweils (Tabl. in der) erste Sitzung des Januars, ernennen (nommer) die Akademiker aus ihrer Mitte einen Vice-Präsidenten, der im folgenden Jahre eo ipso Präsident wird. Wiederwahl nur nach Ablauf eines Zwischenjahres möglich. (v. Abstimmung)

Der Präsident hat die Versammlungen zu leiten, die Befolgung des Statuts zu wachen und die Gegenstände der Berathungen vorzulegen.

Der Vice-Präsident hat ihn in allen zu vertreten.

Abwesenheit beider führt der älteste Akademiker den Vorsitz.

Die Thätigkeit des Ständigen Sekretärs entspricht dem Punkte der des Sekretärs an unserer Akademie; Vertretung hat der Vice-Präsident, wo der Aeltest zu nehmen.

Das Präsidium, vermehrt um 2 jährlich gewählte Mitglieder der Akademie, verwaltet das akk. Vermögen.

Eine Commission von 6 Mitgliedern (je einem aus jeder Section und einem für die Ehrenmitglieder), jährlich gewählt, aber gleich wiederwählbar, ordnet die Reihenfolge der Reden, historischen Forschungen und Arbeitsberichte an, die von den Akademikern incl. Präsident und Sekretär, abzustatten sind.

Académie des Beaux-Arts

4

28. Die Sitzungen der Akademie finden in der Regel jeden Sonnabend um 3 Uhr statt und dürfen nicht länger als 2 Stunden dauern; sie sind nicht öffentlich. Nur eine öffentliche Sitzung findet (im Oktober) statt: in dieser hält der Sekretär Nachricht auf die verstorbenen Mitglieder, und der Präsident theilt die Preise an die ~~Schüler der Kunstschulen~~ Sieger des Grossen Staatspreises.

29-38. Die Arbeiten der Akademie sind folgende:

1. Die Ausschreibung und Leitung der Wettbewerbe um den Grossen Staatspreis für bild. Künstler und Musiker, nebst Bericht an den Minister.
2. Auf Ersuchen des Ministers stellt sie Vorschläge zur Ernennung von Lehrern der Pariser Ecole nationale des Beaux-Arts und der Provinzial-Kunstschulen vor, und der Minister wählt einen der Vorgeschlagenen.
3. Auf Grund der von dem Minister übergebenen Materials beobachtet sie den Zustand der Ecole de Rome und macht ev. Verbesserungsvorschläge. Sie schlägt auch alle 6 Jahre 3 Candidaten für den Posten des Directors dieser Schule vor.
4. Ausserdem werden in den Sitzungen Berichte der Mitglieder über ihre Werke, Forschungen und Erfindungen vorgetragen, Erfindungen und Neuerungen geprüft, die von Regierung oder Privatleuten vorgelegt werden, die neu einzubauenden Artikel der von der Akademie

Académie des Beaux-Arts

herausgegeben Dictionnaire général des Beaux-Arts
beraten und angenommen; ferner (in Erfüllung ihres Vorschlag von der Akademikern
Auftrages, die Kunst zu fördern) motivierte Gutachten
über schwierige Fälle, Aufgaben, Entwürfe und andre
Kunstangelegenheiten, die die Regierung vorlegt, aus-
gearbeitet und ev. durch Zeichnungen und Modelle erläutert.
Auch unterbreitet sie Initiativanträge zur Verbesserung des
Unterrichts deshalb.

Zur Ausführung aller dieser Arbeiten werden ev.
Commissionen eingesetzt, zu denen auch Mitglieder andrer
Akademien herangezogen werden können. Die Mitglieder
des Präsidiums können, mit beratender Stimme,
in allen Commissionen sitzen.

§ 44-45. Von den Wahlen.

Tritt durch den Tod eines Akademikers eine Vacanz
ein, so kann die Akademie nach 5 Wochen zu einer
Neuwahl schreiten, oder auch beschließen, dass die
Neuwahl noch aufgeschoben sei. Bei dem Tode
von fünf Akademikern und Auswärtigen ist der
Aufschub nicht gestattet. Wird zur Neuwahl
geschritten, so teilt das Präsidium die Liste der
Candidaten mit und es wird eine Liste von drei
Candidaten gebildet, die von zwei Akademikern
vorgeschlagen werden. (Zu jedem Vorschlag gehören 2 Antrags-Teller).

Académie des Beaux-Arts

An diesen Listen schließt in der folgenden Sitzung die Section, bei der die Vacanz eingetreten ist, 3-5 Candidaten vor, über die nun berathen wird. Das Plenum kann dabei noch bis zu 5 andern Candidaten, die auf der allgemeinen Liste gestanden haben, hinzufügen. Jeder dieser Vorgeschlagenen muss die absolute Majorität erhalten. In der nun folgenden Sitzung, die bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig ist, findet die Wahl statt, mit geheimer Abstimmung, (§ 52), die so oft wiederholt wird, bis einer der Candidaten die absolute Mehrheit erhält.

Die Neuwahl des ständigen Sekretärs erfolgt ohne Aufschub nach einer Candidatenliste, die eine Commission von 5 Mitgliedern (einem aus jeder Section) aufgestellt hat, in derselben Weise wie die der Mitglieder.

Die Neuwahl eines freien Akademikers erfolgt ebenso, nur wird die Commission von 1 Mitglied dieser Gruppe gebildet.

§ 53-54 regeln die Arten der Abstimmung, die je nach der vorliegenden Sache (Ansichten, Entscheidungen, Ernennungen) verschieden ist.

§ 58. Jeder Akademiker erhält eine jährliche Entschädigung (wird) von 1500 Frcs (seit dem 21. März 1816), von diesen jedoch 300 zurückgehalten um einen Fonds zu bilden, aus dem die Prämiengelder gezahlt werden.

Académie des Beaux-Arts

Um den Präsenzgeld zu erhalten, trägt jedes Mitglied einer Sitzung sich in die aufliegende Liste ein, die geschlossen wird, sobald die Sitzung anfängt.

Die nicht erworbenen Präsenzgelder werden unter die Mitglieder der Sitzung vertheilt; nur die 80jährigen Herren erhalten sie auch wenn sie der Sitzung fern bleiben.

61. Die Akademie hat 50 Correspondirende (auswärtige) Mitglieder, die ausserhalb von Paris in Frankreich oder im Auslande wohnen und geeignet sind, durch ihre Talente und Leistungen die Ziele der Akademie zu fördern. Sie bestehen aus: 14 Malern, 8 Bildhauern, 8 Architekten, 4 Kupferstechern, 6 Componisten, 10 freien Correspondenten. Ihre Wahl erfolgt ~~entsprechend~~ in fast derselben Weise wie die Wahl der Akademiker. Sobald sie nach Paris übersiedeln, verlieren sie nach einem Jahre ihre Eigenschaft als auswärtige Mitglieder; bei vorübergehendem Aufenthalt in Paris haben sie Zutritt zu den Sitzungen.

Das Uebrige bezieht sich auf die Stiftungen und die Wettbewerbe.

VII.

Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Meisterschulen.

§ 101.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Leitung der Meisterschulen.

§ 102.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher auf Vorschlag des Senats vom Minister angestellt wird und mit diesem derart, wortlich ist. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Senats der Akademie.

Urlaub der Meister.

§ 103.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als drei Wochen bedarf er der

der Notenvertheilung durch den Minister
Pendant eine solche Note dem Meister
bei der Anstellung zugesichert ist, gemäss
die Anzeige vom Austritt der Note und
von der Wiederannahme der Lehrlinge

§ 104.

7 Studierenden

Aufnahme der Schüler. Rechtsverhältnisse

Die Aufnahme von Schülern in die Meis-
terschulen findet in der Regel nur zu Ostern
und Michaelis statt, gemäss der speciellen
Wahl Bezug von dem Vorsteher
der Akademie zu veröffentlichenden Bekannt-
machung über den Aufnahmetermin (§ 2).

Über die künstlerische Befähigung der
Candidaten zur Aufnahme in die Meister-
schule entscheidet der betreffende Meister
Voraussetzung der Aufnahme ist der Nach-
weis einer vollendeten gründlichen Schul-
bildung

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu 8
Studirende Schüler aufzunehmen.

Antrag Klumpenhouwer

Ob über ihren ihnen beim sittlichen Führung
nicht unwürdigen verfügt.

§ 105.

Ist der Meister genöthigt, den Schüler Auf-
kündigung zu kündigen, so muss solches der Vorsteher
gehörig gehalten dem Inspektor der
Akademie Anzeige, welcher gegen Zah-
lung der Gebühren den Austritt des Schülers
gültigen Immatrikulationsschein beschei-
Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und
der Quittung über die Immatrikulations-
gebühr

gebühr ist der Eintritt in die Meisterschule
zu gestatten.

§ 106. Rechtsverhältnisse

Glaubt der Meister dem Schüler nicht
mehr nützen zu können, so ist er befugt,
denselben aus der Meisterschule zu entlassen.
Der Schüler ist anderweitig, namentlich
bei einem anderen Meister Aufnahme zu
suchen. Eine nochmalige Entrichtung der
Immatrikulationsgebühr ist in diesem
Falle nicht erforderlich.

§ 107.

Unterricht. Der Unterricht in den Meisterschulen ist
bis auf weitere Bestimmung unentgelt-
lich.

§ 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der
Besuch der an der Hochschule für Musik
gestatteten musikwissenschaftlichen Vorträge
sowie die Benützung der Bibliothek der
akademischen Hochschule für Musik unter
den dafür bestehenden Bestimmungen ge-
stattet. Auch steht den Meistern und ihren
Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den
von der Hochschule für Musik veranstalteten
Aufführungen zu.

§ 109.

und der damit verbundenen
Bibliothek der Königlichen Aka-
demie der Künste

wird die Streichung des Wortes: un-
entgeltlich" empfohlen, da die Auf-
führungen ohne Eintrittsgeldzahlung
stattfinden. (Wer wäre, wenn eine
Zahlung stattfindet?

§ 109.

Ferien. Für die Meisterprüfungen gelten die Ferien, wie bei der Handwerkskammer für Mähren, die Monate August und September, ferner auch jene Tage in der Woche vor den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr.

§ 110.

Zahlungsleistungen und Verpflegung der Prüflinge.

Zahlungsleistungen und Verpflegung der Prüflinge. Die Prüflinge haben die Kosten der Meisterprüfung, die sich durch Fleiß ausgezeichnet haben, einmal auf Vorschlag ihres Meisters und innerhalb der hierfür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei nachweisbar fleißigen und sittlichen Fortschritten auf weiteres halbjähriges bewilligt werden.

Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Präsident nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Mittel.

§ 111.

Aufsicht über Lehrlingsarbeiten.

Aufsicht über Lehrlingsarbeiten. Lehrlingsprüfungen, welche von dem betreffenden Meister einer öffentlichen Vorführung als würdig anerkannt worden sind, können nach Maßgabe der hierfür bestimmten Mittel zur öffentlichen Aufführung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müssen

für die dazu notwendigen Proben und die betreffende Aufführung

mit den erforderlichen dazu bestimmten Mitteln

müssen die Lehrlingsarbeiten für Meisterprüfungen nach einer vier Wochen vorhergehenden Anzeige beim Präsidium, zum Behufe der Meisterprüfung gestellt werden.

§ 112.

Für sonstige Arbeiten können Lehrlingsarbeiten über Verlangen der Meisterprüfungskommission Prüfungszeugnisse ausgestellt werden, welche vom Präsidenten unterzeichnet sind.

VIII.

...n den akademischen Meisterschulen ...ür musikalische Komposition.

§ 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen × ~~Schülern~~ Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

× Studirenden

Leitung der Meisterschulen.

§ 102.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher auf Vorschlag des Senats vom Minister ernannt wird und dem Lehrer verantwortlich ist. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Senats der Akademie.

Verhältniß der Meister.

§ 103.

Wenn der Meister für längere als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als ~~drei Wochen~~ bedarf er der

× 3 Wochen

N. 2.

der Notenbekanntgabe durch den Minister Vorsteht eine schlechte Note dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Austritt des Schülers und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit

§ 104.

Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel ~~[redacted]~~ zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der besonderen Normen zuvor von dem Vorsteher der Akademie zu veröffentlichenden Bestimmung über den Aufnahmetermin (§ 2).

Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. ~~Verhinderung des Lehrers ist der Fall, weil einer der Lehrer selbst Schüler ist.~~

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu 6 Schüler aufzunehmen.

× Personen welche Nachteiliges über ihre sittliche Führung vorliegt.

§ 105.

Ist der Meister genötigt, den Schüler zu entlassen, so muß er von der beabsichtigten Entlassung zum Schluß des Semesters dem Schüler und der Akademie Anzeige, welcher gegen die Entlassung der Schüler nicht binnen gültigen Semesterfrist Einspruch erheben kann. Nur gegen Vorlegung dieses Scheins kann der Schüler die Quittung über die Semesterbeiträge

N. 3.

gebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§ 106.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr mehr zu können, so ist er befugt, denselben von der Meisterschule zu entlassen. Der Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem anderen Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 107.

Unterricht. Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§ 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der mit der Hochschule für Musik verbundenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der akademischen Hochschule für Musik unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der ~~Zutritt~~ Eintritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

× sowie der damit verbundenen Bibliothek der Kgl. Akad. d. Künste

§ 109.

§ 109.

Ferien. Für die Meisterschulen gelten als Ferien wie bei der Fachschule für Musik, die Monate August und September, ferner auf, gerufene Tage in Ausschuß an die festgelegten Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr.

§ 110. ×

× Studierenden Tarifvertragsfähigen und beschäftigten ~~Schülern~~ ~~2 Meisterschulen~~ deutscher Nationalität, die sich durch Fleiß ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag ihres Meisters und nach Maßgabe der dafür bestimmten Staats Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei ausreichendem Fleiß und sittlichen Fortschritten auf weiteres halbjährig bewilligt werden.

Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Direktor nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel.

§ 111.

Ausführung von Schülerarbeiten.

× möglichst gewerben

Ganzfabrikaten von Schülern, welche von dem betreffenden Meister einer öffentlichen Versteigerung als würdig ~~[illegible]~~ können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel zur öffentlichen Ausführung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müssen

× mindestens

× für Proben und Ausführung

müssen die Säle der Fachschule für Musik, nach einer × der Absätze vorgesehenen Anzeige beim Direktorium, dem betreffenden Meister zur Verfügung gestellt werden.

§ 112.

× Studierenden ohne Unterschied der Nationalität × die

Für fortgeschrittene Arbeiten können den ~~Schülern~~ × durch ~~[illegible]~~ × Meisterschulateliers Prämienarbeiten übertragen werden, welche vom Direktorium überwacht werden.

Berlin (Friedenau) 23. October 1904.

Dr. Max Bruch, Kgl. Professor.

VII.
Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§ 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher auf Vorschlag des Senats vom Minister ernannt wird und mit diesem derart, wortlich ist. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Senats der Akademie.

§ 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der

der Notenblätterleihung durch den Minister
Conrait ein solcher Notenblätt dem Meister
bei der Anstellung zugesichert ist, gemäß
die Anzeige vom Austritt des Notenblätt
von der Wiederannahme der Lehrlingsp

§ 104.

Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme von Schülern in die Mei
sterschulen findet in der Regel halbjährig
zwei Mitteln statt, gemäß der beiden
fest Normen zuvor von dem Vorsteheramt
der Akademie zu veröffentlichenden Bekann
machung über den Aufnahmetermin (§ 2)

Über die künftlerische Befähigung der
Lehrlinge zur Aufnahme in die Meister
schule entscheidet der betreffende Meister
Vorbereitung der Aufnahme ist der Nach
weis einer bestandenen städtischen Lehrlin
Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu 8
Schüler aufzunehmen.

§ 105.

Ist der Meister genötigt, den Schüler aus
zunehmen, so wendet er von der Ausstellu
gung zum Eintritt dem Inspektor der
Akademie Anzeige, welcher gegen Vorle
gung der Gebühren den auf drei Jahre
gültigen Immatrikulationsschein ausstellt.
Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und
der Quittung über die Immatrikulation
gebühr

gebühr ist der Eintritt in die Meisterschule
zu gestatten.

§ 106.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht
mehr mehr gut können, so ist er befugt,
denselben aus dem Meisterverbande zu entlassen.
Dem Schüler ist Anbeimgegeben, alsdann
bei einem anderen Meister Aufnahme nach
zusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der
Immatrikulationsgebühr ist in diesem
Falle nicht erforderlich.

§ 107.

Unterricht.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist
bis auf weitere Bestimmung unentgelt
lich.

§ 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der
Besuch der an der Hochschule für Musik
gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge
sowie die Benutzung der Bibliothek der
akademischen Hochschule für Musik unter
den dafür bestehenden Bestimmungen ge
stattet. Auch steht den Meistern und ihren
Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den
von der Hochschule für Musik veranstalteten
Aufführungen zu.

§ 109.

§ 109.

Ferien. Für die Meisterschulen gelten als Ferien, wie bei der Hauptschule für Musik, die Monate August und September, ferner und, soweit es die Lehrgänge öffnen, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr.

§ 110.

Zahlreiche Schüler der Meisterschulen deutscher Nationalität, die sich durch Fleiß auszeichnet haben, können auf Vorschlag ihres Meisters mit Zuschuß aus einem hierfür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei ausreichendem Fleiß und sittlichen Fortschritten auf weiteres bewilligt werden.

Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Präsident nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel.

§ 111.

Ausstellung von Schülerarbeiten. Ausgestellt werden von Schülern, welche von dem betreffenden Meister einer öffentlichen Vorführung als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel zur öffentlichen Ausstellung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müssen die Säle der Hochschule für Musik, nach einer der Akademie zugegangenen Anzeige beim Direktorium, dem betreffenden Meister zur Verfügung gestellt werden.

§ 112.

Für besondere Arbeiten können den Schülern durch die Kollegien der Meisterateliers Preise verteilt werden, welche vom Präsidenten überreicht werden.

VII.

Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den (~~der~~ für) Studirenden (= Schüler und Schülerinnen) aufgenommenen ~~Schülern~~ Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§ 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher nach Vorschlag des Senats vom Minister ernannt wird und mit diesem Senate, soweit es sich um Angelegenheiten der Akademie handelt, in Verbindung steht. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Senats der Akademie.

§ 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als ~~vierzehn Tagen~~ bedarf er

drei Wochen

der

der Notenverteilung durch den Minister
Pondert ein solcher Notenabzug dem Meister
bei der Anstellung zugesichert ist, gemäß
die Anzeige vom Austritt des Notenabzugs und
von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit

§ 104.

Die Aufnahme von Schülern in die Meis-
sterschulen findet in der Regel (unter) zu Ostern
und Michaelis statt, gemäß der Schulord-
nung. Vorher muß zuvor von dem Vorsteher
der Akademie zu veröffentlichenden Bekannt-
machung über den Aufnahmetermin (§ 24)
Über die künstlerische Befähigung der
Bewerber zur Aufnahme in die Meister-
schule entscheidet der betreffende Meister,
~~Vorbedingung der Aufnahme ist die Reife~~
~~weil einer niederen höchsten gültigen Schule~~
Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu 8 neue
Schüler aufzunehmen.

Aufnahme der Schüler.

Studierende (siehe oben)

Sofern über deren künftige Fähigkeit
Zweifel nachteiliges wiegt.

Studierende

§ 105.

(Ist der Meister genötigt, den Schüler auf-
zunehmen, so meldet er dies der Verwal-
tung zum Eintritt des Inhalts der
Akademie Anzeige) andernfalls gegen Zah-
lung der Gebühren bis auf drei Jahre
gültigen Immatrikulationsschein ausstellt.
Nur gegen Vorlegung dieses Scheins und
der Quittung über die Immatrikulations-
gebühr

Ist der Meister geneigt, die Aufnahme
zu bewilligen, so macht er dem Inspektor
der Akademie hiervon Anzeige,

und Hörer

der damit verbundenen Bibliothek der Akademie der Künste

gebühr ist der Eintritt in die Meisterschule
zu gestatten.

§ 106.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht
mehr nützen zu können, so ist er befugt,
denselben aus der Meisterschule zu entlassen.
Dem Schüler ist anheimzustellen, alsdann
bei einem anderen Meister Aufnahme nach-
zusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der
Immatrikulationsgebühr ist in diesem
Falle nicht erforderlich.

§ 107.

Unterricht. Der Unterricht in den Meisterschulen ist
bis auf weitere Bestimmung unentgelt-
lich.

§ 108.

Den Hörern der Meisterschulen ist der
Besuch der an der Hochschule für Musik
gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge
sowie die Benutzung der Bibliothek der
akademischen Hochschule für Musik unter
den dafür bestehenden Bestimmungen ge-
stattet. Auch steht den Meistern und ihren
Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den
von der Hochschule für Musik veranstalteten
Aufführungen zu.

§ 109.

§ 109.

Ferien. Für die Meisterprüfungen gelten als Ferien, wie bei der Handwerkskammer für Mühlen, die Monate August und September, ferner auch sonstige hohe Festtage Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr.

Malerinnungsprüfungen(?)

§ 110.

Lehrlingswesen Zahlreiche und beträchtliche Lehrlinge der Meisterprüfungen deutscher Nationalität, die sich durch Fleiß ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag ihres Meisters und innerhalb alljährlich dafür bestimmten Staatsunterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei ausnahmsweise Fleiß und sittlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Präsident nach Maßgabe der dafür verfügbaren Mittel.

§ 111.

Ausstellung von Lehrarbeiten. Sämtliche von Lehrlingen, welche vom betreffenden Meister einer öffentlichen Vorführung als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel zur öffentlichen Ausstellung gebracht werden. Zu diesem Zwecke müssen

Studierenden ohne Unterschied der Nationalität

Termin

Für Ort und Ausstellung

die Lose der Handwerke für Mühle, nach einer vier Wochen vorher zu erfolgenden Anzeige beim Direktorium, dem betreffenden Meister zur Verfügung gestellt werden.

§ 112.

Für hervorragende Arbeiten können dem Lehrling durch das Kollegium der Meisterprüfungsschule Prämien erteilt werden, welche vom Präsidenten überreicht werden.

§. 105.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre giltigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§. 106.

Es ist zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§. 107.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich. Unterricht.

§. 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§. 109.

Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik. Ferien.

§. 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

§. 111.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen. Aufführung von Schülerarbeiten.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

§. 112.

Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren Preises gestellt werden. Konkurrenz-Aufgaben.

Dieselbe muss entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen grösseren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschliessen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. Von dem akademischen Institut für Kirchenmusik.

§. 113.

Zweck. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

§. 114.

Lehrgegenstände. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur, Liturgik, gregorianischer Gesang, Partiturspiel

§. 115.

Unterricht. Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 116.

Schülerzahl, Hospitanten. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 117.

Aufnahme-Bedingungen. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind:

1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2) genügende musikalische Befähigung, –
3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung,
4) der Nachweis, dass der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniss beibringen.

§. 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrer-Kollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass korrekt vierstimmig zu harmonisiren;

2) im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3) im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4) im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffinger-Uebungen der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5) im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§. 120.

Meldungen zur Aufnahme. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester bis zum 15. Mai, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vorher an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind ausser einem selbstgeschriebenen Lebenslauf die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des §. 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht. (S. 24.)

§. 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleisses die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§. 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§. 124.

Den Eleven des Instituts steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maassgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiss, wie unfügsames und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 126.

Abgangs-Zeugniss. Nach regelmässig absolvirtem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrer-Kollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniss, welches nach Maassgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

§. 127.

Direktor. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 128.

Lehrer. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

§. 129.

Urlaub. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 130.

Ferien. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. Allgemeine Schlussbestimmungen.

§. 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft“ begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§. 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erlässt, soweit in dem Statut eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstrasse 69. 70.

Zu §§. 2

Entwurf

für eine Neuordnung des akademischen Ausstellungswesens.

[illegible] das [illegible] 13 Nov. 1901 [illegible] Regulativ [illegible] der 1902 [illegible] [illegible] [illegible] müssen [illegible]

der Kunst und der Genossenschaft der Akademie, die ursprünglich eine für die gesammte Kunst- und Kunstgewerbe-übende Frequenz umfassende Basis und Befugnis gehabt ist, insofern ist Hüter der Ausbildung von Künstlern und den Künstlern verwandten Gewerbetreibenden eine Art von Aufsicht über den Wert von Kunsterzeugnissen, sowie die Auszeichnung und Privilegierung von Künstlern und Kunstfreunden. Von Alters, schon im Laufe des 19ten eine große Einschränkung ihrer Wirksamkeit erfahren. Zuerst ist von ca. 70 Jahren die Musikabteilung von der Akademie [illegible] worden, dafür aber fast für den Einfluß auf das Kunstgewerbe, wodurch völlig und den auf die Kunst fast ganz verloren, auf sind ihre Unterrichtsanstalten, deren Lehrerkollegium früher den Hauptbestandteil der akademischen Genossenschaft bildeten, jetzt kaum mehr als dem Namen nach mit ihr verbunden. Die Großen Berliner Kunstausstellungen, die ursprünglich von der Akademie ausgingen, seit sie nicht mehr allein ausführen und kaum sie selbst nicht mehr voll verbraten, auf die freie Bestimmung über die Verleihung der Medaillen ist ihr genommen. Die Leute Leute Ministerium fast nur auf all Grund, ein bei der Verleihung von Orden und

Zibler

Titeln; zu der selbständigen Rückspiegelung von Zeitströmungen, die auf die Förderung der Kunst zielen, fehlen ist die unmittelbaren Organe. Die Stellung des Künstlers und der Kunstausstellung ist deshalb allmählich so unklar und unbefriedigend geworden, daß das Publikum von der Existenz dieser Räume, gerechnet kaum noch Kenntnis hat. Die Künstler stehen noch abseits von ihnen durch die jährlichen Konkurrenzen, bei denen sie über die Preise entscheiden, das Laienpublikum durch die Tendenz zum Übervorteilung des Käufers und allenfalls durch die von Fall zu Fall veranstalteten Spezialausstellungen.

Aber auch diese Ausstellungen haben sich nicht auf einer wirklichen Höhe gehalten und konnten vor einem kunstsinnigen Publikum nicht immer den Wettbewerb mit den in Berlin nötigt so stark entwickelten und intelligent geleiteten privaten Kunstsalons aufnehmen.

Deswegen sind die zunächst dringlichen Mittel der Akademie, sich zu bessern und durch Leistungen einen Wert ihrer Bedeutung zu erringen, und so sollte die Veranstaltung von mustergültigen Kunstausstellungen, die zusammenfassend und auf breiter Basis gedacht sind, so daß sie ohne alle Nebenabsichten das Publikum und den Künstlern reine

Bild.

Kunstgenüsse und starke Anregungen bieten, mit allem Ernste in Angriff genommen werden.

Der bevorstehende Neubau der Akademie soll nach dem vereinbarten Programm, an dem unter allen Umständen festzuhalten ist, eine größere Anzahl von Ausstellungssälen enthalten; auch für die zweckmäßige Einrichtung dieser Räume muß die Akademie ein bestimmtes Programm feststellen.

Für ein solches Programm sind bestimmt, wiederholt durch Anregungen worden, vielmehr Wünsche, auch in Folge von rein persönlichen Rücksichten bald diese, bald jene Ausstellung angeordnet worden ist, die dem unter Umständen wenig künstlerischen Erfolg und gelegentlich ein Defizit eingebracht hat, so besteht der Rat die feste Norm einer Ausstellungsfolge in folgender Weise:

1. die akademischen Ausstellungsräume, die so angelegt werden, daß sie zu größeren und kleineren Komplexen zusammengesetzt unter Umständen auch für Ausstellungen zugleich dienen können, sind bestimmt:
   a. für Ausstellungen, die die Akademie auf eigene Kosten von sich aus veranstaltet;
   b. für Ausstellungen, für die die Akade-

mie

nur ihre Räume anderen Veranstal-
tern gegen oder ohne Entgelt über-
lässt.

Zu a. die Ausstellungen, die die Akade-
mie veranstaltet, sind folgende:

α) in jedem Jahre vom Januar bis
Ende Februar eine Ausstellung von
Werken sämmtlicher ein- und aus-
ländischer Mitglieder der Akademie,
von denen jedes ein Werk jüngsten,
ein zurückliegendes Jahr (spätestens 2 J.)
zu übersenden, einsenden darf.

β) in kürzeren jedem Jahres die Kunst-
vereinsausstellungen über die akademi-
schen Preisbewerbungen.

γ) Ausstellungen des Werke derjenigen
von Mitgliedern.

δ) größere und kleinere Ausstellungen von
Kunstwerken aller Art, die dieser Aus-
stellung für würdig gehalten werden.

Zu b. Andern Veranstaltern von Ausstellun-
gen überlässt die Akademie ihre Räume
in folgenden Fällen:

α) den Ministerien zu ihren Zwecken.

β) Künstlervereinen und -Vereinigun-
gen, wenn deren Leistungen auf
hohe Anerkennung rechnen.

γ) den Comité für Konkurrenzen aller
Art, die herkömmlicher erscheinen.

δ) Unternehmern, deren Ausstellungen in
irgendwelcher Beziehung allgemein
interessant und nicht lediglich auf
Geschäft und Reklame berechnet sind.

Anmerkung: bei den Entscheidungen über
Veranstaltung oder Ablehnung von Aus-
stellungen soll unabhängig von jeder
Leistung und irgendwelchen persönlichen
Rücksichten einzig und allein die künst-
lerische Bedeutung des Vorhabens den
Ausschlag zu geben.

Von der Großen Berliner Kunstausstel-
lung keine Konkurrenz zu machen, sol-
len den Räumen der Akademie keine Aus-
stellungen in den Monaten Mai bis
September veranstaltet werden.

Verkäufe werden nicht vermittelt,
Auszeichnungen nicht erteilt.

Künstlerische Ausstellungen sind
nicht zu beschließen.

Auf Entgelt für die Säle und auf Ein-
trittsgelder kann verzichtet werden.

2. Zur Durchführung einer solchen Aus-
stellungsordnung bedarf es:

a. genügender Mittel,

b. einer unabhängigen, starken Leitung.

Zu a. Zur Sicherung der zu unterstü-
tzenden bestimmten Kunstausstellungs-
fonds von dem Risiko der Ausstellun-
gen, bei denen ihrer ideellen Natur
entsprechend auf materielle Einträg-
lichkeit nicht gesehen werden soll,
wird eine neuen Fonds gebildet, und
zwar derart, daß unter Verwendung
des Ertrags für die Großen Berliner Kunst-
ausstellungen jährlich eine Summe, die
höchst eben 10000 ℳ, von dem der Aka-
demie

dem zufallenden Ueberschuß für ihn
einbehalten wird; worauf sich dann
die weitere Anordnung schließen sollte,
daß der Rest der Überschüsse zur Ver-
größerung des Unterstützungsfonds
zu dienen hat - hatte daß, wie bil-
der, alle Überschüsse gegen Antrag an
Kunstvereine durch die Ausstellungs-
kommission für die Museen verwen-
det werden. Sollte aber davon gesetz-
lich abgehen, daß für den Rest der
Überschüsse Kunstwerke angekauft
sind, so soll fortan nicht die Ausstel-
lungskommission, sondern allein die
Akademie die Werke bestimmen, und
die Verfügung über diese behalten.
Zu b. die Leitung hat gemeinsam
Ausstellungskommission der Akademie
übernimmt eine auf je 3 Jahre von
der Generalversammlung mit den Mitgliedern
des Vereins gewählte Commission, die
aus 2 Maler, 1 Bildhauer, 1 Architek-
ten, 1 Graphiker besteht und zu der der
Präsident und der Ehren Sekretär als
ständige Mitglieder hinzuzutreten
zuziehen.
Diese Commission ist völlig selbständig
und nur dem Verein verantwortlich.
Sie hat insbesondere die Entscheidung
zu treffen über Annahme und Ablehnung
von Ausstellungen, die einzelnen
Mitglieder des Vereins und der Gesamt-
heit oder anderen Personen Garantien
oder

oder Sicherheiten; den Beschluß des
Vereins über die Veranstaltung oder Unter-
lassung einer Ausstellung hat sie sich zu fügen,
wenn der betreffende Beschluß in einer
von mindestens 2/3 der in Berlin anwe-
senden Vereinsmitglieder besuchten Sitzung ge-
faßt worden ist.
Sie hat die ganze Ausführung der ver-
einlichen Ausstellungen zu übernehmen
und eine gewisse Controle über die in
den akademischen Räumen zugelassa-
nen anderen Ausstellungen auszuüben.
Sie kann sich durch Comitenten ergänzen.
Sie darf eine ausstellungsbeschluß ge-
wählte Hilfskraft gegen Gehalt heran-
ziehen, um den ständigen Sekretär zu
entlasten, resp. zu ersetzen, da ihm und
dem Präsidialbureau die vermehrte
den Arbeiten bei der Ausführung zu-
fallen würden.
Die Einrichtung und Ausstattung der
Räume für die einzelnen Ausstellun-
gen, sowie die Beaufsichtigung der ei-
genen Hilfskräfte bei den Ausstellungen
ist natürlich ebenfalls Sache der Com-
mission, die sich aber bei jeder Ausstel-
lung an die Grenzen einer für sie
vorher zu bestimmenden Etats zu halten
hat.
Das gesammte Rechnungswesen, sowie
Bestellungen bei Lieferanten etc. oder
den nicht bisher durch das Präsidial-
bureau erledigt.

Die

die Abstimmungen der Kommission
folgen mit einfacher Majorität,
Stimmengleichheit entscheidet die Stim
des Präsidenten.
Für jedes Kunstschiff Mitglied der
mission werden gleichzeitig ein ers
und ein zweiter Ersatzmann gewä
Sie aber nur dann zu den Sitzung
zu laden sind, wenn der Vorsitzen
am Erscheinen durch Krankheit verhindert
sein Nichterscheinen angezeigt ist.

Ende, Max
Liebermann
Kampf
v. Oettingen

zu I 1918

B. 9/1. 1915.

Gest. schreiben
an Herrn Geheimen
Regierungsrat Dr. Schmidt
Charlottenburg
Hier

Laut Tel. v. 10/1. 1915 Gs
ist am 11 Okt 14/1. 1915
(vormittags) Entschließung

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf die
gefallen Besprechungen wunschgemäß Druck-
sachen und Briefstücke, (ersten und letzten Entwurf),
hierzu ergebenst zu überreichen:

a. revidierten Vorschlagsentwurf für die akten-
mäßigen Meisterschaften für die Elsässer Künst
b. desgleichen für die aktenmäßigen Meisterschaften
für die musikalische Komposition
c. desgleichen für den Staat, {5. Entwurf Juni
{Allgem. Regel
d. Statut der Academie des Beaux-Arts-Paris,
nebst deutscher Übersetzung und Exemplaren,
e. desgl. der Akademie - Antwerpen,
f. Statut der Akademie - Wien,
g. " " " - Dresden,
h. " " " - Petersburg,
i. — — — — Kopenhagen (vgl. Bd. 6)

b. 3 Briefe d. Professors Goldschmidt über die Akademie - Kopenhagen (m. Abschrift),
b. Geschichte der Akademie - Kopenhagen,
m. Abschriften der Akademie - Statuten (m. Abschrift)
Ergebenst gestatte ich mir die Anmerkung, daß ich am 26. d. M. abends nach Berlin zurückkehre.

Hochachtungsvoll
Der Präsident

Otto Utzon

2

K. Akad. d. Künste
Eing. 30 DEZ 04 Berlin
11932 1. Anlage

197

Berlin, den 29. November 1904.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste
z. H. 31 Schloßfreiheit bei Berlin.

Berlin, 31. 12. 1904.

Ich beehre mich, beifolgend einen Abschrift Berichts an den Herrn Minister usw. über Sitzungen zu den Abänderungsvorschlägen der gestrigen Sitzung des Gesamtsenats. Abänderungen des Abschnitts IV des Statutes. Ich bitte, diesen Statuts-Entwurf zu übersenden. Über Einzelheiten dieser Abänderungen werde ich mir gelegentlich Bericht erstatten.

Der Präsident.
Otto Utzen

Ausgefertigt am 9/2. 1905.
Mitgeteilt in der Senatssitzung vom 9/2. 1905.
Zu den Akten.
J. Utzen

Ich ersuche, Ihrem Antrage gemäß, den Entwurf der Statuten der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste,

Dr. Schmidt

gefälligst zugehen zu lassen.

Dem Präsidenten
des Gesamtsenats der Mitglieder der Königlichen
Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

A. Wenzel

1 a

Ber. Bez. Allee

Jan 1932. 138 31/12. 1/6

Haben wir mit d. Mag. d. Ge
d. Mitgl. d. Bez. A. d. V. und d. Wehrbez
mündlich verhandelt, wonach
Kameradschaft eine dringende
Pflicht haben.

Da gegen die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
Einwand erhoben wurde, da einige
Kameraden in diesen Notjahren
nicht in der Lage sind
selbst Kleinigkeiten für andere
Zwecke, Gräber
und weil dem Verein damit
die Möglichkeit genommen
ist, die Zeit der Arbeitslosen
zu überbrücken.

Da gegen die Zahlung des
Beitrages Einwendungen erhoben
wurden, da es der Kameradschaft
Pflicht sein müsse, in diesen
Notzeiten in besonderen Fällen helfend
einzugreifen, wurde
beschlossen, den Kameraden
d. W. [illegible] Gelegenheit
[illegible] zu geben,
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Königliche Akademie der Künste.

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Erläuterung und Begründung
zu den Abänderungsvorschlägen,
betreffend Abschnitt VI des Statuts
der Königlichen Akademie der
Künste:

Von den Mitgliedern der
Akademie."

Die Veranlassung zu den Abänderungsvorschlägen ist aus dem gedruckten Zirkularschreiben an die Herren Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, vom 28. Februar 1903 ersichtlich, welchem als Anhang einige statistische Notizen beigefügt sind.

Die Sektion für die bildenden Künste hat in den Sitzungen vom 20. März, 3. April und 24. April 1903 die Vorschläge beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen jeweils der

Sektion

Faktion für Musik zur Kenntnis-
nahme übermittelt.
Am 18. November 1904 ist die Beratung
in einer gemeinschaftlichen Sitzung
beider Faktionen wieder aufgenom-
men und in einer Sitzung der
Faktion für Musik am 28. November
1904, welcher auf Einladung der Vor-
sitzende der Faktion für die bildenden
Künste, sowie der Herr Präsident
und der Herr Justitiar der Akade-
mie beigezogen, weitergeführt
worden.
In der Sitzung der Faktion für die
bildenden Künste vom 13. Dezember
1904 wurde seitens derselben im Ein-
verständnis mit der Faktion für Mu-
sik endgültig Beschluß gefaßt, und
dieser dem Senat der Königlichen
Akademie übermittelt, welcher
in seiner Sitzung vom 14. Dezember
1904 die Abänderungsvorschläge durch-
beraten und mit seinem Votum
versehen hat.

Begründung der vorgeschlagenen
Abänderungen des Abschnitts II.

S. 29. Die Genossenschaft der Mitglieder
der Akademie, besitzt die Rechts-
einer juristischen Person."
die Verleihung dieses Rechtes,
welches die Gesamtakademie
nicht aber ihre einzelnen Sekti-
onen besitzen, wird begründet
für die Faktion für die bilden-
den Künste durch den Umstand,
daß sie als gesellschaftlicher Ver-
band Berliner Künstler mit
der Veranstaltung und Leitung
der großen Berliner Kunst-
ausstellungen (: laut Satzungen
S. 1 :) beauftragt ist. Sie hat in
dieser Eigenschaft Kauf- und
Werkverdingungsgeschäfte und Verträge
über Vermögensobjekte abzu-
schließen, kann gerichtlich ver-
klagt werden, aber muß Klagen
anstrengen und Prozesse führen,
in Gemeinschaft mit dem Verein
Berliner Künstler, sie muß auf
in der Lage sein, Legate und
Vermächtnisse annehmen und
eventuell eigenes Vermögen

auf

auf ihre Rechnung und Gefahr verwalten zu können, also in derselben Lage sein, wie ihr gegenwärtiger, der Herrn Berliner Künstler.
Die Faktion für Musik hat keine derartigen Intressen und hat sich deßhalb dem Antrag der Faktion für die bildenden Künste nicht angeschlossen.
Der Justitiar der Akademie, Herr geheimer Ober-Regierungs-Rat Steinhausen, hat sich in der Sitzung vom 28. November v. Js. in einem schriftlichen Gutachten gegen die Genehmigung der Rechte der juristischen Person ausgesprochen und unter anderen Gründen die Genossenschaft der Mitglieder mit einer Hauptversammlung oder einem Provinzial-Landtag verglichen.
Diesen Vergleich scheint nicht stichhaltig, denn die genannten Körperschaften sind gewählte Mandatare einer Stadt oder Provinz, während die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie Niemandes Mandatar,

sondern eine autonome Körperschaft ist.

§. 30 Begrenzung der Zahl der in Berlin wohnhaften Mitglieder auf 60, resp. 15.

Es läßt sich nicht läugnen, daß durch diese Beschränkung die etwaige Erweiterung der Genossenschaft genommen wird, und daß die unter dieser Voraussetzung stattfindenden Wahlen in die Akademie mit großer Vorsicht vorgenommen werden müssen, wenn es sich um die Besetzung einzelner vakanter Sitze handelt, als es bei der bisherigen Einrichtung der unbegrenzten Möglichkeit durch die übliche Listenwahl der Fall war.
Alle Akademien, deren Mitglieder eine geschlossene Körperschaft bilden, wie die von London, Paris, Antwerpen, Rom (: San Luca :) und Stockholm haben eine begrenzte Mitgliederzahl, während die Kunstakademien von Wien, München, Dresden, Venedig eine akademische

variantes

Körperschaft

Bürgerschaft nicht kennen, sondern nur
die vorgeschlagenen Künstler als Aus-
zeichnung zu ihren Mitglieder er-
nennen.
Die Durchschnittsziffer der Mitglieder-
zahl während der 10 Jahre von
1. Oktober 1893 bis dahin 1903 von
626 Mitgliedern beträgt allerdings
rot. 62, wobei aber die hohe Ziffer
von 178 Malern = 36 als Durchschnitt
für die ersten 5 Jahre (: 1893/1898 :)
in Betracht kommt, während in
den letzten 5 Jahren (: 1898 – 1903 :)
nur 144 Maler = 29 als Durchschnitt
erscheint.
Die Maximalziffer von 60 Mitglie-
dern in der Aktion für die bilden
den Künste und 15 in der Aktion
für Musik (: laut Senatsbeschluß dasel-
bst :) erscheint dennoch begründet.

§. 31. Fortgelassen sind die Absätze 5 und
6 des bisherigen Statuts mit Rück-
sicht auf die inzwischen stattgefun-
dene Neuordnung der großen Ber-
liner Kunstausstellungen (: vergleiche
die Satzungen für dieselben :) und

eingefügt

eingefügt ist der neue Absatz 5 und
der die nächstfolgenden Mitglieder
betreffende Satz des demselben grün
den.

§. 32 ist neu, als Konsequenz des §. 31
(: begrenzte Mitgliederzahl :).

§. 33 und §. 34 entsprechen den bisherigen, in
anderen §§ des Statuts enthalte-
nen Vorschriften.

§. 35 enthält die Fassungsbestimmungen, den
Wahlmodus betreffenden Abände-
rungsvorschläge, von denen der
wesentlichste Punkt die Abstimmung
bei der Fassungsfrage über den einzel-
nen Kandidaten durch Zettel, welche
jenen Namen tragen, ist, anstelle
der bisherigen Listenwahl mit
„Ja" oder „Nein" hinter dem Na-
men jedes Vorgeschlagenen.
Und weiter die Festsetzung, daß
eine Prüfungsziffer der Wähler nicht
mehr (: wie bisher 2/3 der in Ber-
lin wohnhaften :) verlangt wird,
sondern daß für die Wahl das oder
der in der Vorwahl für die Fassung
Vorgeschlagenen mindestens
die Hälfte Stimmen der in Berlin
und Vororten wohnhaften ordentlichen

Mitglieder

Mitgliedern notwendig ist.
Es soll mit dieser Bestimmung
dem Uebelstand entgegengetreten
werden, dass häufig die Wahlversamm-
lung nicht beschlussfähig war, weil
an dem verlangten 2/3 eine einzige
Mitglied fehlte, also statt 40, nur 39
anwesend waren, während der
Wahlakt nach der neuen Bestimm-
ung, dass die Hälfte, also 30 Mit-
glieder für die Wahl nötig sein sollen,
hätte vor sich gehen können, da ja
39, also mehr als 30 Abstimmende
gegenwärtig waren. Der nach den
Vorschriften des bisherigen Statuts die
2/3 Majorität der Anwesenden für
die Wahl gefordert wurde, von 40
also 27 Stimmen, so kann die Er-
höhung um 3 Stimmen gegenüber
der vorherigen Erleichterung der
Wahl und der wichtigen Bedeutung
derselben nur als ein Vorteil er-
scheinen.
Zu dem Satze: „In der Regel
sollen in der Aktion für die bil-
denden Künste die erledigten Plätze
von Malern, Bildhauern, Graphikern

und

und Architekten wieder durch Künst-
ler aus demselben Fächern besetzt
werden" sind seitens des Herrn
Geheimrats Otzen Bedenken dahin
laut geworden, dass es sich empfeh-
len würde, die Mitgliederzahl der
einzelnen Kategorien nach dem Durch-
schnittsziffer der letzten 10 Jahre zu
begrenzen, was namentlich für die
in der nächsten Wahl eventuell zu
besetzenden 5 nebenamtlichen Stellen von
Wert sei, und der Senat hat sich in
seiner Sitzung vom 14. Dezember v. J.
dieser Auffassung angeschlossen. Von
anderer Seite ist darauf hingewiesen
worden, dass sich wohl die Bedeutung
der einzelnen Kunstfächer und die
Zahl ihrer hervorragenden Vertreter
im Laufe der Zeit Verschiebungen
unterworfen sein könnten und ein
gewisser Zeitraum hier gelassen wer-
den müsste, welcher in dem Satze:
„Eine Ausnahme ist statthaft u. s. w."
zum Ausdruck gekommen ist.
Die Genossenschaft der Mitglieder
der Akademie, Aktion für die bil-
denden Künste, setzt in dem Zeitraum

von

von 1. Oktober 1893 bis dahin 1903 folgende Mitglieder:

	Maler	Bildhauer	Architekten	Kunstphysiker	zusammen
1. Oktober 1893 – 1. Oktober 1894	35	11	13	4	63
1. " 1894 – 1. " 1895	35	12	13	4	64
1. " 1895 – 1. " 1896	36	12	15	4	67
1. " 1896 – 1. " 1897	37	13	15	4	69
1. " 1897 – 1. " 1898	35	13	15	4	67
1. " 1898 – 1. " 1899	33	13	15	4	65
1. " 1899 – 1. " 1900	30	13	15	4	62
1. " 1900 – 1. " 1901	29	13	14	4	60
1. " 1901 – 1. " 1902	27	13	12	4	56
1. " 1902 – 1. " 1903	25	12	12	4	53
	322	125	139	40	626

d. h. als zehnjährigen Durchschnitt mit 62 Mitgliedern: 32 Maler, 12 Bildhauer, 14 Architekten, 4 Graphiker; als Durchschnitt der ersten 5 Jahre 1893 – 1898 mit 66 Mitgliedern: 36 Maler, 12 Bildhauer 14 Architekten, 4 Graphiker;
als Durchschnitt der letzten 5 Jahre von 1898 – 1903 mit 59 Mitgliedern: 29 Maler, 13 Bildhauer, 13 Architekten und 4 Graphiker.

Verstorben sind in den 10 Jahren

von

von 1893 bis 1903

	Maler	Bildhauer	Architekten	Kunstphysiker	zusammen
1. Oktober 1893 – 1. Oktober 1894	3	.	.	.	3
1 " 1894 – 1. " 1895	1	.	.	.	1
1 " 1895 – 1. " 1896	1	1	.	.	2
1. " 1896 – 1. " 1897	.	.	.	.	.
1. " 1897 – 1. " 1898	2	1	.	.	3
1. " 1898 – 1. " 1899	2	.	.	.	2
1. " 1899 – 1. " 1900	3	.	.	1	4
1. " 1900 – 1. " 1901	3	.	1	.	4
1. " 1901 – 1. " 1902	1	.	2	.	3
1. " 1902 – 1. " 1903	2	1	.	.	3
	18	3	3	1	25

d. h. ja ein Mitglied auf 18 Maler,
" " " " 41 Bildhauer,
" " " " 46 Architekten,
" " " " 40 Kunstphysiker,
und die höchste Ziffer von neu zu Verzeichnenden betrug (: 1900 und 1901 :) 4.
Der Abgang ist bei den Malern also am stärksten.
Wenn in der nächsten Klasse bei einem Bestande von 25 Malern, 13 Bildhauern, 12 Architekten und 5 Graphikern = 55 Mitgliedern die verbleiben 5 Plätze nach dem oben

aufgerechneten

ausgenommen 10 jährigen Durchschnitt, entsprechend dem Antrag Otzen, besetzt werden sollen, so dürften nun 5 Maler in Frage kommen, um die jetzige Ziffer von 25 auf 30, also der qu. Durchschnittsziffer nahe zu bringen.
Der jetzige Bestand von 13 Bildhauern und 12 Architekten entspricht dem Durchschnitt, während die Graphiker mit 5 Mitgliedern ihn um eins überspringt.
Ein weiteres im Punkt beratenes Antrag des Präsidenten, Herrn Geheimrat Reinhagen, Rats Otzen, geht dahin, in den § 35 die Bestimmung einzufügen: „Wenn bei der ersten Klassenversammlung weniger als 30 Mitglieder erscheinen, so findet eine zweite Klassenversammlung statt." Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß in vielen Fällen die erste Klassenversammlung in der Regel nicht beschlußfähig ist, und es ist deshalb immer eine solche Bestimmung das Normalste angefügt, daß die zweite Versammlung unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist, — eine Bestimmung, welche

welche aber den neuen Abänderungsvorschlägen und der Streichung der Mitgliederzahlen — durchaus widersprechen würde.
Für die Klasse der auswärtigen Mitglieder ist mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit ihrer Zahl und die Gelegenheitsrücksichten die Listenwahl mit „Ja" hinter dem Namen des zu Wählenden beibehalten worden.
An anderen Akademien findet auch hierbei die namentliche Einzelwahl statt.

N3. Es ist vergessen worden, dem Absatz über die Zusatzwahl noch den Satz anzufügen: Verhältnismäßig Hinzuwahl bedeutet Hinzu-Entfaltung dies könnte zwar als selbstverständlich angenommen werden, die große Genauigkeit in diesem Punkte dürfte aber vorzuziehen sein.

S. 36. Hier hat die Bestimmung des jetzigen Statuts: „sowie sonstige hervorragende Kunstleistungen" (: zu Ehrenmitgliedern zu ernennen :) Bedenken hervorgerufen, über welche aber in der letzten Beratung der Genossenschaft

nicht

mit weiter Rücksicht über Beschluß gefaßt worden ist.

§ 37, gleichlautend dem bisherigen § 37, nur muß statt: „Nach Maßgabe der §§ 34 ff." gesetzt werden: „der §§ 35 ff."

§ 38. Absatz statt: „für die nach § 31 Nr 1 und 3" zu setzen „nach § 31. Nr 2 und 3."

§ 39 ist gleich dem bisherigen § 39.

§ 40. Worte „die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten p.p." ist zu setzen: „die im Statut aufgeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder der genossenschaft können nur persönlich ausgeübt werden."
Grund: es handelt sich nicht allein um § 31, sondern um alle, die Wahl und die statutenmäßige Tätigkeit der Mitglieder der Akademie betreffende Paragraphen.

§ 41 gleichlautend mit dem bisherigen § 41.

Es sei noch bemerkt, daß bei den Berathungen auf redaktionelle Verbesserungen nicht Bedacht genommen worden ist.
Einige Ausdrücke im jetzigen Statut, wie z. B.: „in § 35: „Ehrenrichs Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen" oder das öfter wiederkehrende Wort „Kandidaten" könnten wohl verbessert werden, ohne den Sinn zu gefährden.
Es handelt sich z. B. nicht um die Wahl „bestimmter Personen," sondern um die Wahl von „fachverständigen Künstlern" (: cfr § 29.) zu Mitgliedern der Akademie.
Der Eingangsparagraph 29 des bisherigen Statuts: „die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder" ist fortgelassen worden wegen des unpassenden Ausdrucks „zerfallen" und statt der Bezeichnung „ordentliche" im ganzen Statut der Gegensatz: „außerordentliche" fest.
die einfache Scheidung in Mitglieder

(: einheimische

einstimmige und außerordentliche Mitgliederversammlung genügend klar.

Die Bestimmungen einiger Paragraphen des jetzigen Statuts sind in anderen Paragraphen, ohne daß dem Sinn zu ändern, untergebracht worden, um den Stoff übersichtlicher zu gruppieren, und endlich sei noch darauf hingewiesen, daß bei den Beratungen der Genossenschaft etwaige Einwirkungen der Abänderungsvorschläge auf andere Abschnitte des jetzigen Statuts der Königlichen Akademie der Künste nicht ins Auge gefaßt worden sind.

Adolf Werner

Vorsitzender
der Genossenschaft der Mitglieder
der Akademie,
Sektion für die bildenden Künste.

Entwurf.

207

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN.

BERLIN, W. 35, den 8. Januar 1906.
Potsdamer-Straße 120.

Euer Hochwohlgeboren!

Nachdem nunmehr durch Königliche Kabinetsordre das von der Genossenschaft 1904 und 1905 beantragte Wahlverfahren genehmigt ist, beeile ich mich, Ihnen nachstehenden Abdruck derselben zu übersenden.

Ich darf die Veranlassung benutzen, Sie ganz ergebenst auf die betrübende Tatsache hinzuweisen, daß seit der letzten Neuwahl 11 auswärtige Mitglieder gestorben sind und die Akademie so dringend wie möglich mindestens ihren Ersatz nötig hat, wenn möglich aber eine Vermehrung der früheren auswärtigen Mitgliederzahl anstreben sollte.

Ebenso erwünscht ist es, die jetzt nur noch 51 bezw. 11 betragende Zahl der einheimischen Mitglieder auf die vorläufig festgesetzte volle Mitgliederzahl von 60 bezw. 15 zu bringen.

Ich richte daher an alle Mitglieder der Gesamtgenossenschaft die dringende Bitte, unter allen Umständen sowohl rechtzeitig für die Nominierung geeigneter Kandidaten zu sorgen, als **an den beiden Wahltagen vollzählig zu erscheinen.**

Bei der entscheidenden Wahl ist zwar die Präsenzziffer, wie Sie ersehen wollen, herabgesetzt von zwei Dritteln auf die Hälfte der einheimischen Mitglieder; dagegen ist die Wahl selber gegen das alte Statut noch erschwert, denn nach heutigem Bestande der Mitglieder sind z. B. bei der Sektion für die bildenden Künste zur Wahl erforderlich 26 Stimmen, während nach dem alten Verfahren 23 genügten.

Der Präsident.
Johannes Otzen.

An
die ordentlichen Mitglieder
der Königlichen Akademie
der Künste
Berlin.

I 28.

1a

Abschrift!

Beglaubigte Abschrift zu No. IV 24.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v. Js. will Ich hierdurch bestimmen, daß vorbehaltlich endgültiger Regelung im Zusammenhange mit der in Vorbereitung befindlichen Revision des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882, unter teilweiser Abänderung des Abschnitts IV: „Von den Mitgliedern der Akademie", bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft treten:

1. Die Zahl der in Berlin und seinen Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder soll
   a. in der Sektion für die bildenden Künste 60,
   b. in der Sektion für Musik 15

   nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.
2. Die Wahl von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie.
3. Die in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder ergänzen sich, sobald ihre Zahl nicht mehr 60 bezw. 15 beträgt, durch Wahlen nach Maßgabe der No. 4. Ein Zwang, die Mitgliederzahl unter allen Umständen auf 60 bezw. 15 zu erhalten, liegt nicht vor. Für die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder gelten die Bestimmungen der No. 4. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin und Vororten wohnhaften Mitgliedern der Akademie frei wird.
4. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (60 bezw. 15) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt. Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens 10 bezw. 3 Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Sollten bei einer Abstimmung mehr Kandidaten die vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten haben als die an der Maximalzahl der Sektionsmitglieder fehlende und daher zu wählende Anzahl beträgt, so sind die, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, als gewählt zu betrachten. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang, falls der zweite ergebnislos bleibt, findet nicht statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich $^2/_3$ der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je 10 bezw. 3 Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.
5. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 15 Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

6. Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts IV des Statuts bleiben unverändert.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. —

Berlin, den 3. Januar 1906.

gez. **Wilhelm**
R.

ggez. **Studt**

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Beglaubigt.

Berlin, den 6. Januar 1906.

In Vertretung

(L. S.) **Fischer**

Geheimer Kanzlei-Sekretär.

d. 17. 1. 1906

1. An den Vorsitzenden der Genossenschaft f. d. d. K., Herrn W. G. O. R. R. v. Kraus.

Ew. Hochwohlgeboren

übersende ich in der Anlage Abschrift einer soeben eingegangenen Kabinettsordre, durch welche das neue Verfahren bei den Beisitzerwahlen geregelt wird; insbesondere ist eine Abänderung wird sämtlichen Beisitzern zugehen. Ich bemerke zugleich, dass Referent, den 10. Jan., der letzte Termin für die Einladung zu den Wahlen sein würde, die dann am 31. Jan. stattfinden könnten.

Der Präsident

2. An den Vorsitzenden der Genossenschaft d. f. K. Herrn . . — ~~Hamm~~ Rademacher. Insofern ~~Hamm, Recklinghausen etc.~~)

Der Präsident.

3. Abdruck an sämtliche ordentliche Beisitzer, mit folgendem Begleitschreiben:

Ew. Hochwohlg.

übersende ich in der Anlage den Abdruck einer Allerh. Order, durch welche das neue

Vorsehen für die Mitgliederwahlen genehmigt wird.

Der Kanzleirat

[signature]

9. 1. 1906

Rundschreiben an die Herren Mitglieder des Gesamtgesamtausschusses der Königlichen Akademie der Künste Berlin.

9/1 1906

Anbei erlaube mir Ihnen die Mitgliederliste des Gesamtgesamtausschusses für die Geschäftsjahre 1904 und 1905 mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen gefällig zu überreichen.

Ich darf die Veranlassung benutzen, Sie ganz ergebenst auf die beiliegende Liste hinzuweisen, daß seit der letzten Rundschau 11 auswärtige Mitglieder gestorben sind und die Akademie so dringend als möglich wünschen muß, durch Ersatzwahl, wenn möglich aber durch Ernennung der fehlenden auswärtigen Mitgliedschaft ersetzt.

Ganz erwünscht ist es, die jetzt nur aus 57 bezw. 11 bestehende Zahl der einheimischen Mitglieder auf die verfassungsmäßige Höchstzahl der einheimischen Mitgliedschaft von 60 bezw. 15 zu bringen.

Ich richte daher an alle Mitglieder des Gesamtgesamtausschusses die dringende Bitte, unter allen Umständen darauf hinzuwirken, für die Ernennung geeigneter Persönlichkeiten zu sorgen und mir den Ihrerseitigen Vorschlag gefälligst zu unterbreiten.

Bei der entsprechenden Wahl ist jedesmal die Stimmenzahl, welche erhalten wollen, festgestellt und 2/3 auf die Hälfte der einfachen Mitglieder, sogegen ist die Wahl selber gegen das Statut nur vorbereitet.

Von früheren Mitgliedern sind für Wahl vorgeschlagen 26 Personen, während nach dem alten Statuten 30 genügt

Der Präsident.

Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik.

Berlin W. Courbièrestr. 11
~~Charlottenburg 2,~~ den 9. Januar 1906.
~~Bandenbergstr. 26.~~
270

Hochverehrter Herr Präsident!

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, mich für die heutige Commissionssitzung zur Vorbereitung der Feier der Silberhochzeit Ihrer Majestäten entschuldigen zu wollen; eine starke Erkältung verbietet mir das Ausgehen. Zu der morgigen Gesamtsenatssitzung hoffe ich erscheinen zu können.

Betreffs der Wahlsitzungen der musikalischen Sektion dürften nach meiner Auffassung die bereits vorgegangenen Einladungen zum 13. und 20. Januar Geltung behalten, da sie – wie auch das neue Statut vorschreibt – 3 Wochen vor dem Hauptwahltag ergangen sind.

In der Hoffnung, daß Euer Hochwohlgeboren meine Anstellung heilen, zeichnet in vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit

Robert Radecke

An die Mitglieder der Gesammt-Prüfungs-Kommission der Kgl. Akademie der Künste

Berlin

Nachdem durch die Kgl. Ob. Curatorial-Ordre vom 1. Mai 1906 die Verordnungen über die Aufnahme-Prüfungen für die Akademie der Künste vom 1. Juli 1875 und 1. Juli 1884 aufgehoben worden sind, ist eine neue Gesammt-Prüfungs-Kommission zu bilden.

Ich bitte die Herren Mitglieder dieser Kommission, die gütigst übernommene Arbeit recht bald in Angriff zu nehmen, damit die Aufnahme-Prüfungen für das Sommer-Semester 1907 spätestens Anfang Mai beendet sind.

Ich bitte die Herren Mitglieder der Kommission, sich gütigst darüber zu äußern, ob es sich empfiehlt, die Prüfungen in der Akademie selbst abzuhalten, oder ob es vorzuziehen ist, dieselben in den Räumen der Hochschule für Musik vorzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 1907.

Der Präsident der Akademie der Künste

Abschrift.

I 720

Pr. w. Kz.

Berlin, den 11. April 1906.

wdhlg. vom 10/4 06

Seinem Ersuchen Folgend, habe ich den gewünschten Bericht gestern persönlich abgestattet, berichte ich, daß Herr Geheimer Regierungsrat Schwedler sich freundlichst bereit erklärt hat, meine Meisterprüfung, soweit erforderlich, bei sich abzunehmen.

Zu der Angelegenheit der Anzeige, betreffend die Verfassung der Königlichen Akademie der Künste nehme ich, nach den Ausführungen des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Schmidt, von der Erteilung weiterer Auskünfte, weiteren Besprechungen absehen.

Ihrer Aufforderung möchte dagegen noch hinzufügen, daß ich für notwendig halte, die besonderen Katalogen der Akademie der Künste nochmals durchzusehen und kurz diejenigen Punkte zusammenfasse, welche vom meinem Standpunkte aus noch dringend erwünscht beantwortet werden müssen, wenn die ganze Arbeit überhaupt ein Ziel haben soll.

Diese Standpunkte ist kein freundlicher

ge-

Der

den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten

Berlin

1 a

gewöhnlicher, sondern derjenige, der nur
über seiner Erziehung bekannt, durch
den allerfeinsten Putzung oft Ekel
erregt ist, und ein solcher, der nicht
nicht durch gegenseitige Rücksichten
in der Konferenzen, namentlich von
einer Seite, da ich leider oft genöthigt
gegenüber auftreten muß, es,
schuldig machen könnte.

Ich bin nicht über der Gesinnung,
denn mit dem Zukunft gegenüber
standen nicht ganz beruhigt, einer
Empfehl dem Kaiser verpflichtet, der
die Absicht und den bestimmten
Willen ausgesprochen hat, den Fort-
schritt wieder zu Ansehen und Geltung
verhelfen.

Ich persönlich möchte zum diese Ver-
schiedung entsagen, die namentlich
bei meinem jetzigen Gesundheitszu-
stande von mir oft eine schnelle
und spontane Lösung verschiedener
Seiten Fragen bisher so dringend
als wünschenswerth,
auch dann, wenn ich mich in
wichtigen Fragen persönlich absolut im
Bruch mit den Anschauungen der

wissenschaftlich befinden sollte, nicht die
Person, sondern in freundliche Weise,
sicht, die widerstreitende Absicht vorher
vermuthlich zu weichen.
Viel vorausgesetzt, erlaubte ich mir
vorschlagend diejenigen Bestimmungen
zu wiederholen, welche ich mich mit
der in den Konferenzen geführten Gegen-
gründen aufrecht zu erhalten nicht
verpflichtet fühle.

A. Aus dem Sanitätswesen.

1. Der Fortschritt der Wissenschaft auf
dem Gebiete der Gesundheitslehre und der Fortbil-
dung der Medizinalbeamten, durch den
auf die Verhältnisse zur Klasse der
Aerzte und Aerzte, d.h.
eine Vollständige Verbesserung der
betreffenden Instruktionsbestimmungen,
in welchen die Wissenschaft vorherrschen
ist, namentlich der jetzt entsprechenden
wissenschaftlichen Leistung der Instruktion
der Grundlagen und besser liegt hier mir
in der Sanitätspolizei, sowie mir bei
dieser Gelegenheit es sich ermöglichen
lassen wird, für alle Gebiete sanitätswesen,
wie

wie die besonderen Verhältnisse gegenwärtige Verfassung fortzubilden, welche nicht eine Institution aufhebt oder eine Person des andern.

2. Die völlige gleichmäßige Vertretung der Akademie und der Berliner Künstler an den großen Berliner Ausstellungen.

Zu bemerken ist, daß der Staat, als Eigentümer der Ausstellungsräume, sowie auch für den Unterhaltungsfond der Akademie, sowie gerade die Künstlerunterstützungsfond kommt nicht in eine Parallele gebracht werden sollen, sondern die andern Vergünstigungen des Vereins Berliner Künstler:

a. Wahl der Jurymitglieder von den Vereinigten

b. Wahl, Zulassung zu Ausstellungen, a und b zusammen ergeben, soweit mir bekannt, erfahrlich mehr Raum einnehmen wie 5000 ℳ.

3. Wahl und Festsetzung der Vergütungen, welche der Akademie auf ihre Ausstellungsräume, auch für Beamte

aufzuwenden.

Es steht der Forderung einer Vergütung bei diesem Gegenstand nach wenig entgegen, den Satz festzustellen, der 8% der Herstellungskosten der neuen Bauanlagen in jedem letzten Jahre nicht fallen zu lassen, da es für jede künftige Generation, die jeweils zu übersehen ist, dem Ausstellenden die Gewährung einer ausgleichenden Gerechtigkeit gewährt, ohne daß Wechsel von einem andern zu wissen.

4. Die Beschränkung der Akademie, Verkehr mit Künstlern und den alten Dingen auf die Akademie, über die letzten hat auf die ersten keinen erheblichen Einfluß; durch die Ausstellungen zusammen sind meines Erachtens absolut erforderlich, um den Fall die erforderliche Arbeitskraft und Tüchtigkeit zu schaffen.

5. Für die akademischen Ausstellungen:

a. Freiheit in Organisation und Aufh,

Entscheidung,

b. einem Laien jährlichen Ehrensold von mindestens 1000 M. im Rahmen freiwillig

c. besonderen Ehrungen für persönliche Leistungen auf dem ehrenamtlichen Tätigkeitsgebiet.

6. Angliederung einer Sektion für Bildkunst.

B. Aus der Ordnungsmacht.

1. Bemessung der Leistungen der Preisträger:

a. im Rahmen der Zusammenarbeit von Staat und Arbeitsgemeinschaft - §7, §34 (Richtsatz);

b. für Erhöhung des Anspruchs der Ehrengehalt:

I. Arbeitsgemeinschaft in der Landeskunstkommission - §7,

II. erhöhter Prüfungsbeamte,

III. Veröffentlichungen - §9,

IV. bestimmte Anzeigepflicht für Tätigkeiten.

2. Ein weiterer Ehrenpreis - §4.

3. Zur Bemessung der Zahl der Preisträger §15, 1 und 2.
Für jährliche Zahl der arbeitsfähigen Preisträger schon viel zu gering, sicher wird es noch mehr der Fall sein.

4. Einschränkung von §5, B3, auf Ehrenmitglied auf Lebenszeit höchstens gleichviele Preisträger.

5. Verminderte Geschäftsfähigkeit der Preisträger:

a. für aktive Kunst:
§16, 7 und 8,
§19, 2 (aufgehoben auf Zustimmung der Leistungen zur Erwerbung der Leistung),
§19, 5 und 7;

b. für Musik:
§16, 7 und 8,
§20, 2.

6. Besondere Bemessung des Preises für Ehrenbürgen Preisträger.

7

7. Von der Mitgliedschaft.

§ 829, andere Bezeichnung (statt Genossenschaft: Mitgliedschaft);

§ 834. Vermehrung der Zahl der ausscheidenden Mitglieder und Erhöhung der Beiträge auf min. jährl:

Maler	30,
Lithographen	13,
Architekten	14,
Graphiker	5,
zusammen	62.

Aus meiner Schätzung würde aber diese auf den Höchstbetrag der jährlichen Beiträge ermittelte Zahl in Zukunft absolut nicht genügen und müßte mindestens:

Maler	32,
Lithographen	17,
Architekten	15,
Graphiker	5,
zusammen	66,

also mehr:

Maler	34,
Lithographen	15,
Architekten	16,
Graphiker	6,
zusammen	71

betragen.

c. Verminderung der Beiträge und der Arbeiten der Mitgliedschaft §§ 832, 833

d. Regelung von differierenden Beschlüssen (§ 832, Beschlußbuch).

e. Klassen für Mitgliedschaft (s. Statut, nicht von § 36 benutzt):

§ 36.

Für jedes Rechnungsjahr findet alljährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer einzutretender Mitglieder statt, sofern die satzungsmäßige Vollzahl (62 resp. 65) fehlt. In derselben Monate findet auch die Wahl der ausscheidenden Mitglieder statt.

Zu der Klassenversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Klassen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder für die Klassenversammlungen sind bis 14 Tage vor der Klassenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Anträge mindestens 8 Tage vor der

der eigentlichen Klassenversammlung
für denjenigen Vorversammlung
für Bauernbilder erschienenen Mitglie-
der benutzt. In der Vorversamm-
lung findet nun Vorschlagsgegenstände-
sung über die einzelnen Kandidatenaufs-
stellung statt. Für diejenigen
Kandidaten welche bei dieser Abstim-
mung in der Aktien für die höch-
sten Ränge eine Unterstützung von
sechs, in der Aktien für Musik eine
solche von drei Stimmen erhalten haben
Kommen für Klasse in der eigentlichen
Klassenversammlung. Diese sechs resp. drei
stehen sich in der Klassenversammlung
jedem Stimmenten einzelnen
Wahl der Zahl der Stimmen die Kandi-
sammlung mit einander zu
resp. drei Stimmen für die einzel-
Klasse vorgeschlagenen Kandidaten
wählen die einfachen Mitglieder
glieder gemeinsam durch Zettel, welche
mit den Namen jedes einzelnen
für Wählenden versehen sind.

Die Klasse wird nach Fächern
nommen in Einzelabstimmungen:
a. Maler, b. Bildhauer, c. Architek-

d.

d. Graphiker
vorgeschlagen die Vorstehenden.
Als gewählt gilt derjenige, welcher
wenigstens soviel Stimmen erhalten
hat, als die Zahl der Hälfte der einfa-
chen Mitglieder der betreffenden
Aktien beträgt.
Sollten bei einer Abstimmung meh-
reren Kandidaten die vorgeschriebenen Stim-
zahl erhalten haben, als die zu be-
stimmende der Aktionäre beträgt
beide sind dasjenige der Aktionäre mitglieder
beide sind dasjenige, welche die größte
Stimmenzahl erhalten haben, als
gewählt zu betrachten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet
das Los, welches durch den Vorsitzenden
dessen Stellvertreter zu ziehen ist.
— Über und Abhaltung der Abstim
und Vorgänge in der Mitgliederversamm
der einzelnen Fächer, so wählen wenn
stets 8 Tagen diejenigen einfachen
Mitglieder der Akademie, welche in der
Klassenversammlung gewählt haben, zu
sammen dann Vorsitzenden einzelnen,
um über die Kandidaten, welche,
von die erforderliche Majorität von

Absatz,

Abstimmung zu erfolgen, die mit den Stimmen, welche auf sie vereinigt haben, einzeln durch Zettel abzustimmen.

Ergibt sich durch diese Zählung die vorschriftsmäßige Majorität, so sind die Kandidaten gewählt. Bei jeder Stimmungleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl von mitwirkenden Ehrenmitgliedern erfolgt durch Akklamation, sofern nicht der Vorschlag mit ja 10 resp. 5 Stimmen per Acclamationem Kandidaten begrüßen mit Ausnahme derjenigen, welche in der Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die Einzelwahl verlangt wird. Jedem gestattet sind mehr Kandidaten gleiche Stimmen in der Wahl, so entscheidet das Los über die Folge der Einzelwahl.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens absolut Stimmen erhalten hat, als die Hälfte der Höchste der ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder in der beschlußfähigen Sitzung beträgt.

Ist jedoch der vorgeschriebene Wahlmodus Stimmenstellung durch absolute Zahl gültig.

Bemerkung.

Bei dieser Bestimmung ist der Fall, die vorgesehene gesehen, daß der Zufall bei der mehrfachen Art der Mitglieder der Mitgliederliste mehrfach vorhanden sollte, daß Einer von allen darauf vorkommt, wenn möglich, daß Einer alle Stimmen, verschiedenen Mitglieder der Akademie über die in den Vorbereitungen gestellt

den

den Gerichtsstand zu erhalten.

8. Von den Briefschaften:

a. Kostenfreiheit der französischen Gemeinden bei den Briefsendungen für dienstliche Zwecke,

b. Portopflichtigkeit der Briefe in Fällen der Nichtbestellung für dienstliche Zwecke.

c. Haftpflichtigkeit der Gemeinden bei der Nichtbestellung für dienstliche Zwecke oder bei der Aufbewahrung

d. Anschaffung einer Briefschaft für Gemeindebeamte und gemeindliche Akten.

Im Übrigen sind alle Abänderungen der Bestimmungen über Briefe, Schalter mit den Vorschriften zu gemeinschaftlichen Sendungen beibehalten.

9. Ein gemeinschaftl. allgemeines Verbot für die ortspolizeilichen Ausschellungen

muß diesem Artikel angefügt werden. Vorbehaltlich des Schlusses eines Reglements (1. 874).

Genehmigt
Joh. Ozen
Genehmigt Regierungsrat und Sekretär

220

FRIEDENAU-BERLIN
RINGSTRASSE 56.

d. 16. Nov. 06.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Eine heftige Halsentzündung hindert mich leider die heutige Sitzung zu besuchen. Wenn Sie mich Prof. Radecke belieben, über P. 1. der Tagesordnung mündlich oder schriftlich zu referieren. Sonst will ich gleich hier im Kürze thun. Prof. M. Schulze hatte den Antrag gestellt, man möge mit Bezug auf die eben erfolgte Erhöhung der Schlußzahl der Mitglieder für Kirchenmusik dem Herrn Kultusminister eine Memorandum überreichen, in dem

angeführte wünsche, daß durch
diese Maßregel die nothwendige
Reorganisation des Lehrer-
so nicht verhindert werden
dürfe, denn es sei in seiner
gegenwärtigen Versammlung
ungenügend zum Studium
geeigneten Lehrerstoffe für den
Zweck-Unterricht an höheren Schulen
Bei der Berathung schien es
daß vielen Mitgliedern des Semi-
des der Antrag zur Einbringung
eines solchen Memorandum
nicht geeignet vorkam, sich
dagegen auch über die Einrichtung
des Seminars f. Kirchenmusik
nicht recht informirt, und
es daß Prof. Schulze schließlich
seinen Antrag zurück und
dem Vorschlag, auf eigene

Hand dem Herrn Cultusmi-
nister eine auf jenen Punkt
bezügliche Denkschrift zu
überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
E Krebs.

Akten-Stück.

I a 104. Präs. 2221

Zu M. 406

An den Herrn Bürgermeister
Engelberg.

Bezug den Antrag d. Kr. A. St. pet. gegen die Entscheidung betr. den Beschl. d. Gemeinderats zu erheben, wodurch d. L. V. P. die gegen den Beschl. vorgebrachten Einw. als unbegründet verworfen hat.

Ich trage in der Anlage den Antrag, diesen Antrag hier nicht weiter zu verfolgen, weil nach den Bestimmungen vorgesehen ist, daß die Entscheidung der Oberbehörde endgültig ist.

Die Gemeinde d. O. Dorf in ihrer Sitzung v. 29. anerkannt, daß nach der vorgesehenen Grenzen d. vorgesehenen Bezirk, wenn die Gegenanträge d. L. V. P. für die Errichtung d. neuen Pfarrstelle (§ 12, 1) dafür spräche, daß dies wohl diese Entscheidung der Bezirksbehörde endgültig sein soll, nicht der Fall ist. Gemeinde hier praktisch kaum erheblich sein, die Anlage zu übernehmen, so ergeben sich Bedenken gegen das Ges. v. 88, daß durch den Verlust einer Gemeinde diese gezwungen wäre, auch den § 39 des Gesetzes dahin auszulegen, daß die Entscheidung des Bezirksrats unter Zustimmung der Regierung d. i. d. K. D. d. K. endgültig sein soll. Selbstverständlich würde deshalb die Klagemöglichkeit damit nicht entfallen.

Der Vorsitzende.

L. Hagen

1. 1.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE.

K. Ak. d. Künste
Eing. 31. DEZ 06 Berlin
T 2130.
Anlage.

Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder
der Königlichen Akademie der Künste.

BERLIN, den 30 ten November 1906

Sektion für die bildenden Künste.

I a 704

Berl. den 5. Dezbr. 1906
Zur nächsten Sitzung
des Gesammt-
senats
[illegible]

Nach dem Statut der Akademie der Künste hat zwar die Protokollführung unter den Mitgliedern der Genossenschaft zu wechseln, während der stets Ständige Sekretär die gefaßten Beschlüsse auszuarbeiten und die Berichte vorzubereiten hat.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß neue solche Berichte nur dann richtig zu erstatten vermag, wenn man den Sitzungen beigewohnt hat und die Art und Weise der Beschlußfassung aus eigener Anschauung kennt.

Die Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste, hat in ihrer Sitzung vom 28. November cr. anerkannt, daß aus den vorangeführten Gründen es erwünscht scheint, wenn die Gegenwart des stets Ständigen Sekretärs sein zu der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten (I. S 12, 1) bestehen, als dies auch der Lektüre der Protokolle möglich ist. Der neue Professor Dr. Justi sich freundlichst bereit

Ihr

den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der Künste.

Hier.

1 – 1a

bereit erklärt sei, die Arbeit zu übernehmen, so beantrage ich bei Euer Hochwohlgeboren ergebenst,

dieses dem Senat beim Herrn Minister dahin vorstellig zu machen, dass der § 39 des Statuts eine Interpretation erfahre, dass die Führung des Protokolls unter Zustimmung der Versammlung dem jeweiligen ständigen Sekretär der Akademie obliegen habe.

Selbstverständlich würde dasselbe ein Stimmrecht dadurch nicht erwerben.

Der Vorsitzende.

Sch. Ozeri

Betreffe: Führung der Protokolle in den Sitzungen der ordentlichen Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste, sowie des ständigen Sekretärs.

Vgl. Senatsbeschluss v. 20.5.07.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Zu I 2130.

An
Seine Exzellenz
den Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten
Herrn Dr. Studt
Exzellenz
hier

Die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste, mit der ergebenen Bitte, der Senat möge bei Euer Exzellenz dahin vorstellig werden, dass der § 39 des Statuts eine Interpretation erfahre, die dem jeweiligen ständigen Sekretär die Führung des Protokolls in den Sitzungen der Genossenschaft unter Zustimmung der Versammlung gestatte. Vorausgesetzt wird hierbei, dass der jeweilige ständige Sekretär dadurch ein Stimmrecht nicht erwerbe.

Die von der Genossenschaft angeführten Gründe sind folgende: Der jeweilige ständige Sekretär hat die von der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuarbeiten und die Berichte vorzubereiten. Es liegt nun in der Natur der Sache, dass solche Berichte nur dann richtig gefasst werden können, wenn der Berichterstatter den Sitzungen beigewohnt hat und die Art und Weise der Beschlussfassung aus eigener Anschauung kennt. Da der Prof. Dr. Ozeri sich freundlichst

Fabge-

Kab. 2812. St. A. III. 213 adh. 7

1. - 1a

K. Ak. d. Künste
Eing. 25 NOV. 07 Berlin

228

I 2498

K. Ak. d. Künste
Eing. 25 NOV. 07 Berlin
Anlagen

225

Otto v. Holten

Kunst- und Buchdruckerei

Stereotypie **Berlin C. Neue Grünstr. 13.** Galvanoplastik

Telephon: Amt I. 4146.

Lithographie Steindruckerei Buchbinderei

Preß- und Vergabe-Anstalt

Offizin für Werthpapiere, Altdeutsche Drucke.

Herstellung von Druckarbeiten in allen Sprachen.

Berlin C., den 2 November 1907

Herrn Königl. Akademie der Künste

zu Berlin

Unter Zurücksendung des mir überlassenen Exemplars der Akademie offerire ich Ihnen die Herstellung von 500 Expl. pro Bogen von 8 Seiten zum Preise von 80 Mk. Umschlag und Einbinden derselben zu 500 Expl zu 35 Mk.

Einige Probeseiten füge ich hier bei und empfehle mich

hochachtungsvoll

ppa Otto v. Holten

Linke

1a

Bank-Conten: Disconto-Gesellschaft, Depositenkasse S. W. 19, Leipzigerstr. 59
Berliner Handels-Gesellschaft, W. 64, Behrenstr. 32.

---

beweis erbracht hat, die Protokollführung zu übernehmen, so würde die vorgeschlagene Abänderung des § 39 eine glückliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten herbeiführen.

Wir haben uns [illegible] die Abänderung gewendet, daß die von der Genossenschaft angeführten Gründe stichhaltig sind und wir bitten daher Euer Exzellenz ergebenst, die hohen Ministerien entsprechenden Antrag gefl. unterbreiten zu wollen, daß in den Satzungen der Genossenschaft pp. unter Zusammenlegung der Protokolle von Ersten Beamten Lehrer für geeignete Leute übertragen werden dürfen.

Der Senat pp.

Tolle Otto

K. Ak. d. Künste
Eing. 5. NOV. 07 Berlin
19122.

§ 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreis des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

K. Ak. d. Künste
Eing. 5. NOV. 07 Berlin
10132.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt. Sekretäre der Akademie.

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob: Geschäftskreis der Sekretäre.

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt. Sekretäre der Akademie.

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob: Geschäftskreis der Sekretäre.

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.

K. Ak. d. Künste
Eing. 5. NOV. 07 Berlin
12532. 2 Anl.

Carl Heymanns Verlag
Begründet 1815.
Fernsprecher: Amt I 7287.
Telegramm-Adresse: Rechtsverlag.

Berlin W. 8 den 5. November 1907
Mauerstraße Nr. 43/44.

H.7,278

An die Königliche Akademie der Künste,

zu B e r l i n,W.64

Pariser Platz 4.

Auf das gefl. Schreiben vom 4. d. Mts. beehre ich mich, anbei ganz ergebenst eine Probeseite für den in Aussicht genommenen Neudruck des »Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin« zu überreichen. Da die Höhe der Auflage nicht angegeben ist, so habe ich für meine Offerte mit 500 Exemplaren gerechnet, ~~da~~ weil die Druckzurichtung auch bei einer kleineren Auflage sich nur ganz unwesentlich billiger stellt. Wird eine höhere Auflage bis zu 1000 Exemplaren gebraucht, so würdensich die unten angegebenen Preise für jeden Bogen um ca 3 M erhöhen.

Der Bogenpreis für 16 Seiten Satz und 500 Druck beträgt in der bemusterten Ausstattung 75 M, sodass Satz und Druck der für den Neudruck in Frage kommenden 34 Seiten 162.50 M kosten würden. Einschliesslich eines holzfreien Papiers und des Umschlags von der gleichen Qualität, wie sie das bemusterte Exemplar aufweist, würde die Herstellung des Neudrucks fix und fertig gebuchbindert und beschnitten 223.80 kosten. Die Buchbinderarbeit einschliesslich der Herstellung des Umschlags habe ich hierbei einschliesslich aller Neben-

1 4

kosten mit 28.15 M in Ansatz gebracht.

Die Fertigstellung des Neudrucks könnte binnen wenigen Tagen erfolgen, da ich von der bemusterten Schrift ausreichend Vorrat habe, um das Statut sofort aussetzen zu lassen.

Das mir zur Verfügung gestellte Probeexemplar des Statuts gebe ich anliegend wieder zurück.

In der Hoffnung, auf Grund dieser Offerte von der Königlichen Akademie der Künste mit der Herstellung des Neudrucks betraut zu werden, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Carl Heymanns Verlag

ppa Heydemann Kersten

I. Von der Akademie überhaupt.

Zweck und Stellung der Akademie.

§ 1. Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator.

Zusammensetzung der Akademie.

§ 2. Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten:

A. Für die bildenden Künste:

1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,

2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

1) die akademische Hochschule für Musik,

2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,

3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

§ 99.

Hospitanten. Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberufe erwählt haben, können, wofern sie den in § 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterricht zugelassen werden.

Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§ 100.

Jahresbericht des Direktoriums. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§ 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

§ 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

§ 104.

Aufnahme der Schüler. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§ 24).

Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

K. Ak. d. Künste
Eingg. 6. NOV. 07 Berlin
I 2543. 2 Anlage.

929
232

Otto Elsner Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung

Setzmaschinen · Rotationsdruck · Buchbinderei, Stereotypie, Galvanoplastik · Buchdruck-Clichés nach jedem Original, in bester Ausführung

Berlin S. 42 Oranienstrasse No. 141

V.E/P.

Fernsprecher: Amt 4, 5040, 5041, 5042, 5043

Telegramm-Adresse: Elsnerdruck, Berlin.

Giro-Konto: Deutsche Bank, Filiale D, Berlin, Oranienstrasse 140

Amtiert: Berlin 1879, München 1888, Berlin 1896, Troppau 1895, München 1896

Berlin, den 5. November 1907.

Titl.

Königl. Akademie der Künste

Pariser Platz 4.

Ich empfing Ihr gefl. Schreiben vom 28. Oktober und beehre mich, Ihnen beifolgend gewünschte Kalkulation zu unterbreiten. Ich habe drei Schriftarten zur Probe abgesetzt und glaube, Ihnen besonders die mit S bezeichnete Schrift, die einen hervorragend schönen Schnitt hat, empfehlen zu können. Der Preis stellt sich für den 8seitigen Bogen

bei 1000 Auflagen incl. Papier auf M. 70.—
pro 500 „ mehr „ 9.—

Der Umschlag unbedruckt in Stärke, wie der des mir überlassenen Musters würde kosten

bei 1000 Exemplaren M 17.-
pro 500 „ mehr „ 8,50

In obigem Preise ist die Buchbinder-Arbeit mit eingeschlossen.

Hochachtungsvoll

OTTO ELSNER
Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung.

1 a

239

2336

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Massgabe der bestehenden Reglements gestattet.

I

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Massgabe der bestehenden Reglements gestattet.

II

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Massgabe der bestehenden Reglements gestattet.

III

OTTO ELSNER
Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung

234

E.S. MITTLER & SOHN
KÖNIGLICHE HOFBUCHHANDLUNG
UND HOFBUCHDRUCKEREI
BERLIN SW68, KOCHSTR. 68-71.
TELEPHON AMT I:
Nr. 8790 } Hofbuchhandlung.
„ 8759 }
„ 8814 Hofbuchdruckerei.

Berlin, den 6. November 1907.

K. Ak. d. Künste
Eing. 6. NOV. 07 Berlin
I 2544 Anlagen

Der

Hohen Königlichen Akademie der Künste

beehren wir uns unter Bezugnahme auf das gütige Schreiben vom 28. Oktober d. J. nachstehend einen Kostenanschlag für den Neudruck des Statuts der Königlichen Akademie der Künste ganz ergebenst zu überreichen:

Es betragen die Kosten für Satz, Druck und Papier, in Format, Schriftgröße und Papierqualität den beiliegenden Proben entsprechend,

a) für 200 Exemplare eines achtseitigen Quartbogens M 62.-

b) für je weitere 100 Exemplare einer Auflage M 1,60

1. 1a

c) für 200 Exemplare eines halben
Quartbogens (4 Seiten) M 31,70

d) für je weitere 100 Exemplare einer
Auflage (4 Seiten) " -,95

e) für 200 Exemplare eines viertel
Quartbogens (2 Seiten) " 18.-

f) für je weitere 100 Exemplare einer
Auflage (2 Seiten) " -,65.

Nicht eingerechnet in obige Preise sind die Kosten für die durch nachträgliche redaktionelle Aenderungen im ausgeführten Schriftsatze entstehenden Korrekturen, die wir - wie üblich - mit M 1.- für die Arbeitsstunde des Setzers berechnen würden.

Die Kosten für das Broschieren mit einem unbedruckten Umschlag, wie die frühere Ausgabe, betragen:

a) für je 100 Exemplare, bei einem Umfange
von 32 Seiten M 3,50

b) für jeden weiteren achtseitigen Bogen
oder für überschießende Teile eines
Bogens mehr für je 100 Exemplare " -,20.

Drei verschiedene Schriftproben sowie ein Muster des eventuell zu verwendenden Papieres fügen wir gehorsamst bei.

Zu jeder gewünschten Auskunft uns allezeit bereitwilligst zu Diensten haltend, wären wir für gütige Erteilung des Auftrages zu aufrichtigem Danke verbunden, für dessen sorgfältigste und pünktliche Erledigung eifrigst bemüht zu sein wir bitten versichern zu dürfen.

In vorzüglicher Hochschätzung

ganz ergebenst

p. E. L. Schiffler & Sohn

Wehrhahn,

239
236

Schriftprobe a.

Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritteile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§. 36.

Ehrenmitglieder.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 34 statt.

§. 37.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

Über die nach Maßgabe der §. 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bezw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und derSenatoren.

Für die nach §. 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des §. 19.

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

§. 49.

Sitzungsprotokolle.

Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des

239
237

Schriftprob. b.

Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritteile der wahlberechtigten Sektionsmitgtieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

239
238

Schriftsatz c.

Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritteile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Harzprobe.

Journ.-No.

Präs. eodem.

Bei Acten,

betreffend: Statut der Akademie der Künste

werden zur weiteren Veranlassung geh. vorgelegt. Es reichten ein:

I. Offerten mit Preisangaben.

1. Otto von Holten: JVo I2498 – mit sechs Proben,
2. Otto Elsner – mit drei Proben,
3. Karl Heymanns mit einer Druckprobe,
4. E. S. Mittler & Sohn mit drei Schriftproben.

II. Schriftproben allein:

5. Die Reichsdruckerei in zwei Proben.

Diese wird um Auswahl der Proben einen Anschlag einreichen.

Mit der Reinschrift empfohlen

Schuppli 29/11. 11/12.

I 2498

I 2593.

I 2532

Bestellung erteilt an Heymanns mit Schreiben vom heutigen Tage mündlich

Schuppli

I 2544.

Schuppli
11/11 1907.

749
242

§ 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

749
243

§ 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

§ 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

749
245

§ 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§ 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

§ 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen. **Urlaub des Präsidenten.**

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt. **Sekretäre der Akademie.**

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob: **Geschäftskreis der Sekretäre.**

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. **Aufgabe und Stellung.**

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. **Berufung der Senatoren.**

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

§ 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen. **Urlaub des Präsidenten.**

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§ 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt. **Sekretäre der Akademie.**

§ 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob: **Geschäftskreis der Sekretäre.**

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§ 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. **Aufgabe und Stellung.**

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. **Berufung der Senatoren.**

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

249

Königliche Akademie
der bildenden Künste.

K. Ak. d. Künste
Eing. 12 MRZ 09 Berlin
Anl.

München, den 8. März 1909.

An

das Sekretariat der kgl. Akademie der Künste

Berlin.

Der ergebenst Gefertigte gestattet sich, eine Äußerung der kgl. bayerischen Kultusministeriums über tunlichst baldige Übersendung der Zeichnungen, sowie der speziellen auf die Organisation der Berliner Akademie bezüglich gewünschten Drucksachen gefl. ergebenst zu bitten.

Mit vorbindlichstem Dank im Voraus u. zu gefälligen Gegendiensten bestens bereit

Prof. v. Stieler

Syndicus der k. Akademie d. b. K.

An die Akademie der bildenden Künste in München
mit 2 Anlagen gesandt
worden.
Ersuche um Ihren
Rieder zu senden.

L 271/6.09 Sk.

1 a

250

Paul Meyerheim

K. Ak. d. Künste
Kunst 7 FEB 10
T375.
Akt.

Berlin W. d. 3/II 10
Hildebrandstr. 22
Tel. Amt 6, 11563.

Abschrift zu Hr. Vorschlag von Prof. Meyerheim pendr.

Paul Meyerheim zu einer Aenderung der 2/3. Modus der Wahlen zu ~~außerordentlichen~~ Mitgliedern der Akademie.

Berlin, den 4ten März 1910

Wie meine Collegen schon aus der Fassung meines Antrags, daß der jetzige Wahlmodus welcher statutenmäßig zwei Sitzungen vorschreibt, eine Vorabstimmung mit Losprüfung der Candidaten und die eigentliche Abstimmung ohne

Der Antragsteller hat in der Sitzung des Gesammtsenats vom 2. März cr. den nebenstehenden Antrag zurückgezogen.
Hr. von Kalkreuth.
Der Präsident.
Kampf

Besprechung, für das
Fortbleiben der Klassen
zu Mitgliedern eher
schädlich als nützlich ist;
denn die vorher-
gehende Wahl wird wenigst
gefährlich beeinflußt, als die
zweite definitive Wahl
und es ist der Fall nicht
ausgeschlossen, daß nicht
genug Mitglieder an-
wesend sind, um die
vorgeschlagenen Candi-
daten mit der zweiten
Stimmen zu versehen,
welche nöthig sind, um
auf die engere Candidaten-
liste zu kommen, wäh-
rend diese selben Candi-
daten möglicherweise

in der Hauptversammlung
viel Stimmen erhalten
könnten, um sie gerade
aus der Abstimmung hervor-
zugehen. Dabei ist noch
folgender Mißstand zu
bemerken; in der Vor-
versammlung spricht man
sich anerkennend und ver-
dammend über die Candidaten aus; diese
Aeußerungen kommen selbstverständlich
in der Hauptversammlung
fort und viele derjenigen
Mitglieder, welche die Vor-
versammlung nicht besucht
haben, wissen von den vor-
geschlagenen so wenig
daß sie ihr „Nein" auf die
Liste setzen. Der Fall ist

Dankbar daß ein Candidat der auf der Vorversammlung mehr 12 Stimmen erhielt vielleicht die nötige Stimmenzahl erreicht, um die Vorversammlung in Wegfall kann, u. wenn in der Hauptversammlung eingehend über die Candidaten debattirt werden dürfte. Ich beantrage also eine Statuten-änderung, den Wegfall der nochmaligen Vorabstimmung. In früheren Jahren haben die Klassen in der von mir vorgeschlagenen Weise stattgefunden, ergebnislos genug, der jetzige Modus ist eine Verschlechterung.

Paul Mayerheim

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J.No. Ia 74.

BERLIN W. 8, den 22 ten April 1911

K.A. d. K. in Berlin
Eing. 1. MAI 1911
1955. 2 Anlagen

B. 4/5 1911 m. Anlagen empfehlen Adresse z. Vorlagung. Ill.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich Abschrift der Antrages der Mitglieder der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste, Professor Max Baumbach, vom 19. d. Mts.

sowie

ein Schreiben an die Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste, Sektion für Musik mit der Bitte hoch-gefällig vorzulegen, der letzteren freundlichst an die Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder gelangen lassen zu wollen.

Der Vorsitzende
der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder
Sektion für die bildenden Künste
I. V.

Fr. Hallmann

An
den Herrn Präsidenten
der Königlichen Akademie der Künste
Hier.

1. 1a

Abschrift.

Antrag

Die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste möge beschließen, folgenden Antrag durch den Senat Seiner Exzellenz dem Herrn Kultusminister zu unterbreiten:

Seine Exzellenz der Herr Minister wolle sobaldmöglichst eine Änderung der Statuten der Königlichen Akademie der Künste, betr. den § 15, in die Wege leiten. Der Antrag kommt der letzte Satz von A. 1 und B. 1, welchem folgende Fassung zu geben wäre: Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsdauer eine Unterbrechung eintreten muß.

Laut § 14 der Statuten ist zu entnehmen, daß der Senat aus Künstlern und persönlichen Mitgliedern bestehen soll. Die persönlichen Mitglieder werden auf je 3 Jahre vom der Genossenschaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig laut § 15, 1.

Seit Jahrzehnten ist es zur Gewohnheit geworden, statt neue Mitglieder vorzuschlagen, sobald das Mitglied, sobald es einmal in den Senat gewählt, als lebenslänglich gewählt zu betrachten ist. Dem Sinne des § 14 wird also nicht entsprochen.

Berlin, den 12. April 1911.

(gez.) Max Baumbach

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

II a 79. Sr. 4/5 1911 laufg.

J.No. I a 74

BERLIN W. 8, den 22ten April 1911

St. I 955.11.

Der verehrlichen Genossenschaft beehre ich mich Abschrift eines Antrages der ordentlichen Mitglieder der Akademie Professor Max Baumbach vom 12. dieses Monats anbei gefällig ergebenst zu übersenden.

Dieser Antrag ist Gegenstand eingehender Erwägung in unseren letzten Sitzungen gewesen und ist in Übereinstimmung von seiten der Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste, angenommen worden. Es ist Angelegenheit insbesondere des Senats der Akademie der Künste zu statutenmäßiger Erwägung unterbreitet werden soll, hat die Sektion beschlossen, sich zunächst mit der verehrlichen Genossenschaft in Verbindung zu setzen und davon Abstand in dieser Hinsicht nehmen zu können.

Infolgedessen beehre ich mich den ergebenen Ersuchen unterzubreiten, die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder, Sektion für Musik, wolle zu dem Antrage Baumbach gefälligst Stellung nehmen und der Ergebnis der Erwägung mir demnächst zugehen lassen.

Der Vorsitzende

Gehorsam

Berlin, d. 3. Mai 11. der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder

Der Präsident. Sektion für die bildenden Künste

J. A. J. V.

Ihr Ausschuß. H. Hallmorgen

die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder, Sektion für Musik

Herr.

1 1a

Jn. II. 95

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

AKADEMISCHE MEISTERSCHULEN FÜR MUSIKALISCHE KOMPOSITION

CHARLOTTENBURG, den 29ten Juni 1911
Fasanenstr. 1.

Betreffend den
Antrag Baumbach
der Genossenschaft
f. d. Bildenden
Künste

Jn. II. 3016. 11 Pr.
Lab. 30/6. M. Pet

Die Gedanken, die
vom Hof. Baumbach
mit dem Schutz des § 15. 1
gleichst höchst zu wollen
sind die zu seiner Absicht
führen, erscheinen der Künst-
lerschaft nicht ein Eingehen
den Schutz „Kleinkunst ist
Künstler“ ~~ist ein Irrtum~~ Gedanken,
~~ein Irrtum~~ und Entwicklung, keine
weg dieser Entwicklung zu Kleinen-
abschließung zu den Mitglieder-
wesen des bes. Vereinigten
wesen 3jährigen Bestehens
dürfen, überdies die Vor-
sorge, dass Mitglieder der
Genossenschaft zu keinem
einzelnen Falle die Entscheidung, ob Kleinkunst
oder nicht. Entscheidung
die Kunst ist, dem Gericht
nicht den Ermessensspielraum
in Bezug auf Zweck und
Absicht der Arbeitsgemeinschaft,
sowie ob, wenn 3jährigen
Bestehens; seine Mitglieder
die einfache Lösung dieser
Streitfrage ablehnen ab
durch aber sehr wünschens-
wert, die wenig an Mitglieder-

Zirkulär bei
den Mitgliedern der
Genossenschaft,
dass sie wenig zu tun
haben

E

Jn. II. Eingeben
ü. wie v. Vorstand
Gericht wegen Eingang. Dank
an die Gegenschrift. d. 6. M.

E.

20/6 11

1. 1a=

Der Inhalt dieses Protokolls ist sofort in seinem jetzigen Umfange Vorstehung vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und geschlossen worden wie folgt.

Die Gemeinschaft ord. Mitglieder des Kgl. Akademie der Künste

Schmalenbach

Die Gemeinschaft der Künste hat sich in ihrer jetzigen Sitzung mit der Frage beschäftigt, ob es sich empfiehlt, daß die bildenden Künste die ausgebauten Bilder weiter, wenn Veränderung in einer Künstler-Veränderung in diesem Falle abzulehnen.

Die Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die bildenden Künste in der Lage sein, daß die Herausarbeitung von Formen sich als eine lediglich vollziehende Tätigkeit darstellt und daß demgemäß, wo liegen die Persönlichkeit bei den Malern Plastikern verschwindet. Für diese Künste ist es wichtig, daß ein Werk entsteht, das von allen Seiten gleich gut sein muß. Dazu gehört eine volle Übereinstimmung mit dem Material, oft auf lange Jahre hinaus.

Die Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die bildenden Künste in der Lage sein, daß die Herausarbeitung von Formen sich als eine lediglich vollziehende Tätigkeit darstellt und daß demgemäß, wo liegen die Persönlichkeit bei den Malern Plastikern verschwindet. Für diese Künste ist es wichtig, daß ein Werk entsteht, das von allen Seiten gleich gut sein muß. Dazu gehört eine volle Übereinstimmung mit dem Material, oft auf lange Jahre hinaus.

† nicht nur Zugehörigkeit Künstler-Gemeinschaft, sondern die auf Lebenszeit, sondern die auf lange Dauer Lebenszeit

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

I a 98. Pr. 30/6 1911/4

J.No. IIa 95.

BERLIN W. 8, den 29 ten Juni 1911.

Berlin, den 1. Juli 11.

Gesehen.
Der Präsident
Z. V.
Kampf.

Die Bedenken, die Herr Professor Baumbach aus dem Zusatz des § 15.1 glaubt schöpfen zu müssen und die zu seinem Antrage führten, erscheinen der Musiksektion nicht einleuchtend. Der Zusatz 'Wiederwahl ist zulässig' bedeutet nach unserer Auffassung keine Verpflichtung zur Wiederwahl des betreffenden Mitgliedes nach dreijähriger Amtsdauer, überläßt vielmehr den Mitgliedern der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle die Entscheidung, ob Wiederwahl oder nicht. Entspricht die Wahl in den Senat nicht den Erwartungen in Bezug auf Interesse und Arbeitsfreudigkeit, so gibt nach dreijähriger Amtsdauer eine Neuwahl die einfachste Lösung dafür. Andererseits erscheint es uns aber sehr wünschenswert, diejenigen Mitglieder, die die Genossenschaft in den Senat gewählt und die sich den Senatsgeschäften mit dauerndem Interesse gewidmet, nicht nach dreijähriger Amtsperiode diesen Arbeiten zu entziehen, sondern durch Wiederwahl sie möglichst lange und ununterbrochen in ihrer Tätigkeit im Senat zu belassen. Wir würden in diesem Falle ein statutenmäßiges Ausscheiden lebhaft bedauern, und könnten es keineswegs als eine Verbesserung des Statuts anerkennen. Mag die Sektion für die bildenden Künste in der Lage sein, durch die Vorbereitung von Kommissionen sich als eine lediglich vollziehende Körperschaft zu betrachten und zu verhandeln, so liegen die Verhältnisse bei der Musiksektion wesentlich anders. Hier besteht keine vorbereitende Kommission und es wird

An

die Genossenschaft der Ordentlichen
Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste

Hier.

1. 11.

wird von allen Mitgliedern eine gleiche und nicht geringe Mitarbeit verlangt. Dazu gehört eine volle Vertrautheit mit dem Material, oft auf lange Jahre zurück. Der Senat unserer Sektion hat sich in seiner jetzigen Fassung so vortrefflich bewährt, daß wir an die verehrliche Sektion für die bildenden Künste die ergebene Bitte richten, von der Beantragung einer Statutenänderung in diesem Falle abzusehen.

Die Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder,
Sektion für Musik.

Herrnbeeck

Ta 107. Ber 22.10.4 R. 27/10 1914.
Herr Prof. Hammerschlag bittet mich um 258
einen Abdruck des Statuts unter der Rubrik
für Künstler, der § 15. Abs. 1 betreffend.
Wollen Sie das Gute haben, ihm dasselbe
umgehend zugehen zu lassen?

Hochachtungsvoll

F. Gallmeyer

Postkarte

5 5 DEUTSCHES REICH

Berlin, den 26. ten Oktober 1911

1. Zu schreiben

An
den Herrn Vorsitzenden der Gemeindeschaft
der Ordentlichen Mitglieder
Sektion für die bildenden Künste

gest. 27/10. W.
erl. Ant

Herr

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf Ihr an den Sekretär der Akademie der Künste gerichtetes Schreiben den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie, Herrn Professor Max Baumbach, eine Abschrift der Äußerung der Musiksektion zu seinem Antrag auf Änderung des § 15. Absatz 1 des Statuts zu übersenden,

die gegebene Erklärung zu nehmen, daß ich denselben nicht entsprechen können.

† nach allgemeinem Verwaltungsgrundsätzen nicht

Die betreffende Äußerung ist eine amtliche, ~~einer besondere Sektion der Akademie~~ lediglich für die Behandlung an und für die Akten der Akademie ~~nicht aber zur besonderen Gabe einer einzelnen Person~~ bestimmt. †

Ich will gleichzeitig ~~Mitteilung~~ Herrn Professor Baumbach der Akademie in der Sitzung vom 31. Oktober cr. in analoger die soeben Äußerung der Musiksektion zur Kenntnis mitgetheilt haben, anheimstellen, ~~ihrerseits~~ zu veranlassen, die betreffende Äußerung zu

1. 12

Betreff der Akademie der Künste [illegible] Hochschule [illegible]

Der Präsident
2. Herrn Inspektor zur gefälligen Benutzung

Der Präsident.
Kampf

Gal. Schuppli

Zu I. 107.

Berlin, den 13 Dezember 1911

1. Anliegend Protokoll der Sitzung der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder vom 9. Dezember 1911
2. Zu schreiben

An
den Herrn Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste

Hin.

15/12. Ch.
L. 15/12.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf die gepflogenen Verhandlungen und die Genossenschaftsabstimmung betreffend den Antrag Max Baumbach nach Annahme der Satzungsänderung des § 15 des Statuts — Einblick auf die Akten in den Raum verlegt mitzuteilen, daß der betreffende Antrag zurückgezogen worden ist.

Der Vorsitzende.
Dr. Hallmann

19

260

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Genossenschaft der Mitglieder
Sektion für die bildenden Künste

K. Ak. d. Künste
Eing. 15 DEZ 11 Berlin
1364 Anlage.

BERLIN W 8, den 13. Dezember 1911.
Pariser Platz 4.

Journ.-Nr. Ia 107.

Im nächsten Senats Sitzung.
Kaupt
16/12.

Eurer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf die wiederholten Verhandlungen in der Genossenschaftssektion, betreffend den Antrag Max Baumbach auf Änderung der Bestimmungen des § 15 des Statuts im Hinblick auf die Wahlen in den Senat ergebenst mitzuteilen, daß der betreffende Antrag zurückgezogen worden ist.

Der Vorsitzende.

F. Kallmorgen

A. P. 21/12 1912
Ad. erledigt zu den Akten zu nehmen.
Der Präsident
Kaupt Ad.
ü.

An

den Herrn Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste

Hier.

1 Akte

K. Akad. d. Künste
Eing. 16 FEB 12 Berlin
328

Für unsere Sitzung
der Gesamtsenate
d. 22. 12.
N. Mitt.

Ganz gehorsamst Herr Präsident!

Nachdem die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder der Kgl. Akademie der Künste in ihrer Sitzung vom 9ten December 1911 mit großer Majorität nicht Reformen angenommen hat, die geschaffen sind, um durch Mittel und Wege zu suchen sind, um durch die allgemein stattfindenden Versammlungen in der Akademie eine Umgestaltung, eine neue Leben und frische Anregung fördernde Tätigkeit dieser Institute zu fördern zu ermöglichen, daß diejenigen Senatoren, deren dreijähriges Amtsjahr abgelaufen ist, in der Regel nicht wiedergewählt werden (Ausnahmen vorbehalt der § 15 der Statuten):

An den
Präsidenten
d. Kgl. Akademie
der Künste
zu Berlin
Herrn Geheimen
Archiv Rath
Schmidt-Phiseldeck.

wenden sich die Unterzeichneten heraus an die Herren Senatoren, soweit sie durch Wahl aus der Mitgliedschaft hervorgegangen sind, mit der ergebensten, dringenden und dringenden Bitte, um im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung unserer Kunstinstitute entsprechend einen Plan entgegen kommen, und sich

gefällig

1. 1a

auf eine sofortige Stellungnahme in der Sache zu verzichten, vor Allem aber, zu glauben und zu vertrauen, daß eine etwaige Missstimmung keine Abneigungsmöglichkeit gegen ihre Person, keine Hetze gegen ihre persönliche Stellung in Frage bedeutet, sondern einfach der Drang verfolgt, frisches Blut und neue Anregung in die festen Körperschaft unserer stattlichen Akademie zu bringen. Es würde auch diese Absicht in Frage stellen, der sämmtliche Mitglieder der Akademie die Möglichkeit in Ruhe vermöglicht.

Die ergebenst Unterzeichneten bitten Sie, Herr Präsident, diesen ihren Wunsch und ihre Bitte dem hohen Senate bekannt zu geben.

Für jeweiligen Wunsch, der mir aber zu Gestalt in der Antrages vorzubringen nicht gestatten, betrifft mir Angelegenheit.

Der Vorschlag in der äußeren Hoffnung gegenwärtig offizieller Hoffnungsbau zwischen den Herren Senatoren und den Mitgliedern der Akademie ist ein selbst auffallender. Publikum und Anregungsweise können zur Folge haben, daß grundlegende äußerliche Trennung beider Körperationen kaum begreifen. Es erscheint mir natürlich, daß alle Mitglieder der Akademie darin die Pflicht tragen bereitgestellt sein müssen.

Der auf der Mitte dieser Körperation gewählte Ausschuß, also der Senat, könnte je irgend ein unterschiedliches Merkmal oder Abgrenzen an der Rolle seiner Mitglieder andeuten, das ihm eigentümlich ist und zu alle Senatoren Zusammenhang.

Der Antrag, diese Vorschläge für eine Umgestaltung der Akademie einzusetzen, stellen die Unterzeichneten ferner und bitten Hochgeschätzten, ihn eines baldigen Beschlusses und möglichsten Erwägung zu unterziehen.

Berlin 1. Januar 1912.

Conrad Wiesel
Max Baumbach.
L Manzel
~~F. Schwechten~~
~~mit grossen Unterschriften~~
Thomas.
Seeling
Constantin Starck.
Brüth

Alb. Hertel
F. Schaper.
F. Schwechten
Hans Meyer.
Julius Jacob
Hans Herrmann.
Walter Leistikow.
Hugo Vogel.
Kayserscharrenka.

Otto Lessing
F. Kallmorgen
Jannasch.
Hugo Karrasch
Max Liebermann

Louis Jacoby
Arn. Gaul
L. Tuaillon
Ernst Herter.

Ludwig Hoffmann.
Heino Schmieden.
Hugo Lederer
Rud. Rheinhardt
Eugen d'Albert.

Otto H. Engel.
Friese
G. Koch.
Richard Strauss.

Zu I. 528.

Berlin, den 6. März 1912

F. Kallmorgen

An Herrn Professor Dr. Schumacher

Hochwohlgeboren

Hier.

Euer Hochwohlgeboren

sind wir übrigens Herren Mitarbeiter-
ren vor der uns vorliegenden Vorschriften
zu 1. Januar d. Js. verpflichtet sind
vorgekommen, daß in dem Inhalt dieser
Vorschriften in der letzten Fassung der
Gesamtvorstand ~~zum Beschluß über~~ ~~Mitgliederbeitrag~~ ~~Beiträge~~ ~~gebraucht~~
haben. Der Punkt ist also vom ersten
Teil der Vorschriften bitte. Schließlich der
Beiträge Kenntnis genommen und
~~beschlossen~~ ist bereits zur Durchführung
übergegangen.

Dann ist zweiten Teil der Vorschriften
enthaltenen Antrag betr. Anstellung
einer Buchhalterin für alle Mitglieder
der

Acten;

betreffend:
Das Statut der Akademie der Künste

I № 1545

Rues. eodem. 19 Juli

der Akademie Mercury ist nach dem Ableben des Rectors Klein Folge zu geben, da sie dem Senate seine Zeit durch seinen Geschäftskreis Sr. Majestät des Kaisers und Königs nächsten Umgebung besonders geeignet erscheint, die Akademie der Künste, die Präsidenten der Akademie u. s. w. dem Präsidenten, dem Direktor, den Professoren und allen Mitgliedern des Senates gnädigst und nur bei diesem Anlass der Akademie überhaupt verliehen worden ist.

Der Präsident
Kaupert

Mit pro Viktat

werden zur weiteren Veranlassung zufolge mit der vom vorgeordneten Herrn Minister Verfügung vom 6ten Juni 1912 erlassenen

Z. I. № Ordnung

der

Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preussen.

—

Seiten 501–505 des Centralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen.

~~Die Angelegenheit betrifft nur ausserhalb des Statuts der Akade. sie liegen da eine Sonder~~

Berlin, den 10ten August 1912

Z. d. Akten.
B. 29.8.12.
v. Jastrow.

Für die auf die Geschäfte der Akademie (Kapellmeister) bezüglichen Akten.
Meyer.

Bibliothek der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin

Charlottenburg 2 den 29. 5. 1913

An das Sekretariat der
Kgl. Akademie der Künste

Hier

1 Exemplar
ab 9/6. 13 Mg.

Wir ersuchen Hierbei die Rechnung
zum Katalog der K. Akademie, vom 10/2 d. J.
Der Katalog selbst ist aber bisher nicht in der
Bibliothek. Es wäre daher für freundliche
Übersendung eines Exemplars dankbar.

Der Bibliothekar
Simon

1 a adh.

267

Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Fachgruppe für Architektur und Hochbau. Wien I. Eschenbachgasse

Wien, den 29. August 1913

K. Akademie d. Künste Berlin
№ 1609 * 30 AUG. 1913
Anl.

An das verehrliche

SEKRETARIAT der königl. AKADEMIE der BILDENDEN KÜNSTE

in BERLIN.

Der ergebenst gefertigte Ausschuß beehrt sich die höfliche Bitte zu richten, ihm ein Exemplar der Satzungen bezw. Jahreskataloge (eventuell per Nachnahme) zur Verfügung stellen zu wollen.

Im Voraus dankt für die Liebenswürdigkeit

für den Ausschuß der
FACHGRUPPE FÜR ARCHITEKTUR, HOCHBAU u. STÄDTEBAU IM OESTERREICHISCHEN INGENIEUR- U. ARCHITEKTEN-VEREIN.

Der Obmann: Der Schriftführer:

Folz
Kais. Ministerialrat

S. Gruenberg

Zl. 579. 13 Vg. 1/ Im Sammelakt der Fachgruppe zu überstellen
Zl. 578. 8. 3/9. 13
Folz
Gru.

1a

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 693

ENDE